



KIRCHE DES NAZARENERS

MANUAL

2017 - 2021

Geschichte
Verfassung
Verwaltung

Der Titel der englischen Originalausgabe ist:
Manual 2017-2021, Church of the Nazarene
© Copyright 2017, Nazarene Publishing House

© Copyright 2019
Letzte Änderung: 27. März 2019
Herausgeber: Kirche des Nazareners in Deutschland

Im Auftrag des
29. Weltkirchentages
der Kirche des Nazareners in
Indianapolis, Indiana, USA
25. - 29. Juni 2017

Redaktionsteam der englischen Ausgabe:

Dean G. Blevins
Stanley J. Rodes
Terry S. Sowden
James W. Spear
David P. Wilson

Die deutschsprachige Ausgabe wurde im Auftrag
des Bezirkskirchentages und des Bezirkskirchenrates
übersetzt und überarbeitet.

Redaktionsteam:
Klaus Arnold
Annette Güting
Wolfgang Köhler
Martin Wahl
Nikolaj Sawatzky

Bibelzitate sind, sofern nichts anderes angegeben,
der Übersetzung „Neues-Leben-Bibel“, Ausgabe 2005,
Hänssler-Verlag, entnommen.

Das Siegel und das Logo der Kirche des Nazareners sind
eingetragene Markenzeichen der Kirche des Nazareners.

Die Benutzung oder der Abdruck ohne ausdrückliche
schriftliche Zustimmung der Church of the Nazarene, Inc.
ist streng verboten.

ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in diesem Manual in männlicher Form erwähnt werden, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

Das Manual wurde im Original in englischer Sprache verfasst. Darum haben wir den einzelnen Abteilungen der Kirche in Klammern die jeweiligen international benutzten Abkürzungen beigefügt. Sie bedeuten im Einzelnen:

NYI = Nazarene Youth International (Weltjugendorganisation der Kirche des Nazareners)

NMI = Nazarene Missions International (Weltmissionsgesellschaft der Kirche des Nazareners)

SDMI = Sunday School and Discipleship Ministries International (Weltgemeindelebenorganisation der Kirche des Nazareners)

VORWORT

zur deutschsprachigen Ausgabe

Das vorliegende MANUAL ist die deutschsprachige Ausgabe der internationalen Kirchenordnung der evangelischen Freikirche „KIRCHE DES NAZARENERS“. Überall auf der Welt (in über hundertfünfzig Ländern auf allen Kontinenten) ist es die Richtlinie für die örtliche, bezirksweite, nationale und internationale Arbeit der Kirche des Nazareners.

Mitglieder und Mitarbeiter unserer Kirche - aber auch Freunde und interessierte Personen - finden hier die Glaubensgrundsätze, die Kirchenverfassung und die organisatorische Struktur der Kirche des Nazareners.

Unsere Aufgabe im deutschen Sprachraum sehen wir darin, dem geschichtlichen Erbe treu zu sein, das Gott uns als Kirche des Nazareners und als Teil des weltweiten Leibes Christi anvertraut hat, nämlich der Welt das Evangelium von Jesus Christus zu predigen. Besondere Betonung legen wir dabei auf die zentrale biblische Lehre von der Rechtfertigung des Sünders und der Heiligung des Gläubigen. Um dieser Aufgabe im persönlichen, gemeindlichen und übergemeindlichen Leben gerecht zu werden, gibt das vorliegende MANUAL dazu eine Hilfestellung. Es ist unser Wunsch und Gebet, dass es als solche verstanden und angewandt wird.

Stattdessen lasst uns in Liebe an der Wahrheit festhalten und in jeder Hinsicht Christus ähnlicher werden, der das Haupt seines Leibes – der Gemeinde – ist. Durch ihn wird der ganze Leib zu einer Einheit. Und jeder Teil erfüllt seine besondere Aufgabe und trägt zum Wachstum der anderen bei, sodass der ganze Leib gesund ist und wächst und von Liebe erfüllt ist. (Epheser 4,15-16)

Das Redaktionsteam

VORWORT

„Das *Mission Statement* der Kirche des Nazareners besteht darin, in allen Nationen Menschen zu christusähnlichen Jüngern zu machen.“

Die *Grundwerte* der Kirche des Nazareners bestehen darin, dass wir eine christliche Kirche, eine Heiligungskirche und eine missionale Kirche sind.

Die sieben *Hauptmerkmale* der Kirche des Nazareners sind bedeutungsvoller Gottesdienst, theologische Einheitlichkeit, hingebungsvolle Evangelisation, bewusste Jüngerschaft, Gemeindeentwicklung, transformierende Leitung und gezielte Nächstenliebe.

„Das Hauptziel der Kirche des Nazareners ist es, das Reich Gottes durch die Bewahrung und Verkündigung christlicher Heiligung zu fördern, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist.“

„Die vorrangigen Ziele der Kirche des Nazareners sind ‚heilige christliche Gemeinschaft, die Bekehrung der Sünder, die völlige Heiligung der Gläubigen, ihr Wachstum in der Heiligung und die Einfachheit und geistliche Kraft, wie sie in der ersten neutestamentlichen Gemeinde sichtbar war, sowie die Verkündigung des Evangeliums aller Kreatur.“ (25)

Die Kirche des Nazareners ist dazu da, als Werkzeug den Bau des Reiches Gottes zu fördern, indem sie das Evangelium überall in der Welt predigt und lehrt. Unser klar umrissener Auftrag ist es, die Lehre von der christlichen Heiligung, wie sie in der Bibel erklärt wird, zu bewahren und bekanntzumachen, indem Sünder bekehrt, vom Glauben Abgefallene zurückgewonnen und Gläubige völlig geheiligt werden.

Unser Ziel ist geistlich: den Missionsbefehl unseres Herrn zu erfüllen, „in alle Welt zu gehen und alle Völker zu Jüngern zu machen“ (Mt. 28,19; vgl. Joh. 20,21; Mk. 16,15). Wir glauben, dass dieses Ziel erreicht werden kann, indem wir uns auf bestimmte Richtlinien und Vorgehensweisen verständigen, Glaubensaussagen sowie bewährte moralische und ethische Richtlinien eingeschlossen.

Die vorliegende Ausgabe des Manuals von 2017 enthält eine kurze Darstellung der Geschichte der Kirche; die Kirchenverfassung, die unsere Glaubensartikel festlegt, unser Kirchenverständnis, die Vereinbarung zum christlichen Charakter in Bezug auf ein heiliges Leben und die Prinzipien der Organisation und der Kirchenverwaltung. Ferner enthält sie die Vereinbarung zum christlichen Verhalten, die sich mit zentralen Themen unserer Gesellschaft befasst; und Fragen des Kirchenrechtes für die Gemeinde, den Bezirk und die Weltkirche.

Der Weltkirchentag ist die oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und Verordnungen. Dieses *Manual* enthält die Beschlüsse und Entscheidungen der Delegierten (Geistliche und Laien) des 29. Weltkirchentages, der vom 25.-29. Juni 2017 in Indianapolis, Indiana, USA, zusammenkam, und ist daher die maßgebende Handlungsvorgabe. Da es die offizielle Erklärung der Kirche betreffend Glaube und Leben ist und mit den Lehren der Heiligen Schrift übereinstimmt, erwarten wir von unseren Leuten überall, dass sie sowohl die darin enthaltenen Glaubensaussagen als auch die Richtlinien und Hilfen für ein heiliges Leben anerkennen. Sollte jemand dies nicht tun, obwohl er sich offiziell als Mitglied in die Kirche des Nazareners hat aufnehmen lassen, so verletzt er damit das Zeugnis der Kirche, missachtet ihre Überzeugungen und zerstört die Gemeinschaft derer, die sich Nazarener nennen.

Die Kirche des Nazareners hat eine besondere Struktur. Ihre Organisationsform ist repräsentativ - weder rein episkopal (= Kirchenverständnis, das besagt: die Entscheidungsgewalt in der Kirche liegt bei den Bischöfen bzw. Geistlichen) noch völlig kongregational (= Kirchenverständnis, das die Selbstständigkeit der Ortsgemeinde gegenüber allen anderen kirchlichen Instanzen betont). Dadurch entsteht ein wünschenswertes und wirkungsvolles Gleichgewicht der Kräfte, denn Geistliche und Laien haben in den beratenden und gesetzgebenden Gremien der Kirche den gleichen Einfluss. Wir sehen darin nicht nur eine Möglichkeit, die Kirche mitzugestalten und ihr zu dienen, sondern auch eine Verpflichtung auf beiden Seiten, der Laien und der Geistlichen.

Verbindlichkeit und klare Ziele sind zwar wichtig, aber vernünftige und informierte Menschen, die sich auf bestimmte Praktiken und Verfahrensweisen geeinigt haben

und ihnen folgen, bringen das Reich Gottes schneller voran und verstärken damit ihr Zeugnis für Christus. Deshalb ist es für unsere Mitglieder unerlässlich, sich mit dem *Manual* vertraut zu machen – mit der Geschichte der Kirche, ihren Glaubensaussagen und ihren ethischen Grundsätzen. Werden diese Richtlinien beherzigt, wird das die Loyalität und Treue sowohl Gott als auch der Kirche gegenüber fördern und unsere geistlichen Bemühungen wirkungsvoller und lohnender machen.

Mit der Bibel, die durch den Heiligen Geist erhellt und erklärt wird, als unserer obersten Richtschnur, und dem *Manual* als unserer offiziell vereinbarten Erklärung zu Fragen des Glaubens, des Lebens und des Kirchenrechtes, gehen wir voll Freude und unerschütterlichem Vertrauen in Jesus Christus ins neue Quadriennium.

Der Vorstand der Generalsuperintendenten

Eugénio R. Duarte

David W. Graves

David A. Busic

Gustavo A. Crocker

Filimão A. Chambo

Carla D. Sunberg

INHALTSVERZEICHNIS

ANMERKUNGEN ZUR ÜBERSETZUNG.....	4
VORWORT zur deutschsprachigen Ausgabe.....	5
VORWORT.....	6
Teil I: GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK.....	14
GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK.....	15
Teil II: KIRCHENVERFASSUNG.....	25
PRÄAMBEL.....	26
GLAUBENSARTIKEL.....	26
DIE KIRCHE.....	36
ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG.....	39
ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN.....	42
Teil III: VEREINBARUNG ZU CHRISTLICHEM	
VERHALTEN.....	44
A. Das Leben als Christ.....	45
B. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens.....	50
C. Menschliche Sexualität und Ehe.....	54
D. Christliche Verwalterschaft.....	58
E. Gemeindeämter.....	61
F. Geschäftsordnung.....	61
G. Änderungen und Ergänzungen an der Verpflichtung zu christlichem Verhalten.....	62
Teil IV: KIRCHLICHE LEITUNG.....	63
PRÄAMBEL ZUR KIRCHLICHEN LEITUNG.....	64
I. DIE GEMEINDE.....	65
A. Organisation, Name, Eintragung, Grundbesitz, Ein- schränkungen, Zusammenschlüsse, Auflösung.....	65
B. Mitgliedschaft in der örtlichen Gemeinde.....	72

C. Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum.....	74
D. Wechsel der Mitgliedschaft.....	75
E. Beendigung der Mitgliedschaft.....	76
F. Gemeindeversammlungen.....	77
G. Das Kirchenjahr.....	80
H. Berufung eines Pastors.....	80
I. Das Verhältnis Gemeinde/Pastor.....	85
J. Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor.....	86
K. Der Gemeindevorstand.....	90
L. Die Verwalter der örtlichen Gemeinde.....	99
M. Die Treuhänder der örtlichen Gemeinde.....	100
N. Der Gemeindelebenrat (SDMI).....	101
O. Der Jugendrat (NYI) der örtlichen Gemeinde.....	107
P. Christliche Kindergärten/Schulen der örtlichen Gemeinde.....	107
Q. Die Weltmissionsgesellschaft (NMI) in der örtlichen Gemeinde.....	108
R. Verbot finanzieller Bittschriften.....	109
S. Gebrauch des Kirchennamens.....	110
T. Kirchlich unterstützte Vereinigungen.....	110
U. Mitarbeiter in der örtlichen Gemeinde.....	110
II. DIE BEZIRKSVERWALTUNG.....	114
A. Grenzen und Namen.....	114
B. Zusammensetzung und Zeitpunkt des Bezirkskirchentags.....	119
C. Aufgaben des Bezirkskirchentags.....	121
D. Die Chronik des Bezirkskirchentags.....	128
E. Der Bezirkssuperintendent.....	129
F. Der Bezirksschriftführer.....	137
G. Der Bezirkskassierer.....	138
H. Der Bezirkskirchenrat.....	139
I. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung.....	145
J. Der Bezirksrat für pastorales Studium.....	147
K. Der Bezirksrat oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum.....	149

L. Der Bezirksrat für Liegenschaften.....	150
M. Der Bezirkshaushaltsausschuss.....	151
N. Der Bezirksbeirat.....	151
O. Der Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste.....	152
P. Der Bezirksgemeindelebenrat (SDMI).....	152
Q. Die Bezirksjugendorganisation (NYI).....	155
R. Die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI).....	155
S. Angestellte in der Bezirksverwaltung.....	156
T. Auflösung eines Bezirks.....	156
III. DIE VERWALTUNG DER WELTKIRCHE.....	158

Teil V: HOCHSCHULWESEN.....	159
A. Kirche und Hochschule/Universität.....	160
B. Das Internationale Forum für Hochschulwesen....	160
C. Der Internationale Rat für Hochschulwesen.....	160

Teil VI: GEISTLICHE ÄMTER UND DIENSTE.....	161
I. BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN.....	162
II. VERSCHIEDENE KATEGORIEN DES DIENSTES..	165
A. Der Dienst der Laien.....	165
B. Der Dienst des Geistlichen.....	166
III. BEREICHE DES DIENSTES.....	167
IV. AUSBILDUNG DER GEISTLICHEN.....	178
A. Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst.....	178
B. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination....	182
V. DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE URKUNDEN UND BESTIMMUNGEN.....	183
A. Der Ortsprediger.....	183
B. Der Bezirksprediger.....	184
C. Der Diakon.....	189
D. Der Älteste.....	191
E. Die Anerkennung von Ältesten.....	192

F. Der Geistliche im Ruhestand.....	193
G. Die Überweisung von Geistlichen.....	194
H. Allgemeine Bestimmungen.....	195
I. Hinterlegung, Aussetzung, Abgabe oder Aberkennung einer Urkunde.....	204
Teil VII: RECHTLICHE VERORDNUNGEN.....	217
I. UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM UNRECHT- MÄSSIGEM VERHALTEN UND KIRCHENZUCHT	219
II. REAKTION AUF MÖGLICHES FEHLVERHALTEN	219
III. REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER PER- SON IN EINER VERTRAUENS- ODER AUTORITÄTS- POSITION.....	221
IV. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN LAIEN IN STRITTIGEN FÄLLEN.....	223
V. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN GEISTLICHE IN STRITTIGEN FÄLLEN.....	225
VI. VERFAHRENSREGELN.....	229
VII. DER BEZIRKSBERUFUNGS AUSSCHUSS.....	229
VIII. DER HAUPTBERUFUNGS AUSSCHUSS.....	230
IX. DER REGIONALBERUFUNGS AUSSCHUSS.....	230
X. GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE.....	231
Teil VIII: RITUAL.....	234
RITUAL.....	235
Teil IX: SATZUNGEN.....	236
I. Satzung der Weltjugendorganisation (NYI).....	237
II. Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI).....	237
III. Statuten der Weltgemeindelebenorganisation (SDMI).....	237
Teil X: FORMULARE.....	238

I. Die Gemeinde.....	239
II. Der Bezirkskirchentag.....	239
III. Anklageformulare.....	239
Teil XI: ANHANG.....	240
I. ÄMTER DER WELTKIRCHE.....	241
II. VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEIN- RICHTUNGEN.....	242
III. VERWALTUNGSRICHTLINIEN.....	244
IV. AKTUELLE ETHISCHE UND SOZIALE THEMEN	245

Teil I

**GESCHICHTLICHER ÜBER-
BLICK**

GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK

Die Kirche des Nazareners bekennt sich dazu, ein Zweig der "einen, heiligen, universellen und apostolischen" Kirche Christi zu sein. Wir nehmen die Geschichte von Gottes Volk, wie sie im Alten und Neuen Testament aufgezeichnet wurde und durch die Jahrhunderte in den verschiedenen Ausprägungen der Kirche Christi zum Ausdruck kam, als unsere eigene an. Die frühen Glaubensbekenntnisse der Christenheit (formuliert in den ökumenischen Konzilien der ersten fünf christlichen Jahrhunderte) sind daher auch Ausdruck unseres eigenen Glaubens. Wir identifizieren uns mit der historischen Kirche durch das Predigen des Wortes, die Verwaltung der Sakramente, Bewahrung eines Dienstes apostolischen Glaubens und apostolischer Praxis und Betonung der Einübung christusähnlichen Lebens und Dienstes. Unsere Kirche beachtet den biblischen Ruf nach einem heiligen Leben und völliger Hingabe zu Gott, welches wir durch die Theologie der völligen Heiligung verkündigen.

Unser christliches Erbe wurde durch die englische Reformation des 16. Jahrhunderts und die wesleyanische Erweckung des 18. Jahrhunderts vermittelt. Diese Erweckung wurde vor allem durch das Predigen der Brüder John und Charles Wesley ausgelöst und verbreitete sich in ganz England, Schottland, Irland und Wales. Damals wandten sich viele Menschen von der Sünde ab und wurden zu christlichem Dienst bevollmächtigt. Diese Erweckung war gekennzeichnet durch Predigten von Laien, Glaubenszeugnisse, diszipliniertes Leben und Gruppen von ernsthaften Nachfolgern, die als "societies" (Gesellschaften), "classes" (Klassen) und "bands" (Banden) bezeichnet wurden. Die theologischen Kennzeichen der wesleyanischen Erweckung waren Rechtfertigung aus Gnade durch Glauben; Heiligung, oder christliche Vollkommenheit, ebenfalls aus Gnade durch den Glauben; und das Zeugnis der Heilsgewissheit durch den Heiligen Geist. John Wesleys besonderer Beitrag schloss die Betonung der völligen Heiligung als Gottes gnädige Vorkehrung für das christliche Leben ein. Diese Schwerpunkte wurden weltweit verbreitet. In Nordamerika wurde die bischöfliche Methodistenkirche (Methodist Episcopal Church) im Jahr 1784 gegründet, „um den Kontinent zu reformieren und biblische Heiligung in diesen Ländern zu verbreiten“.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts erlebte die Lehre der christlichen Heiligung ein erneutes Aufleben. Timothy Merritt veröffentlichte eine Zeitschrift mit dem Titel Wegweiser zur christlichen Vollkommenheit (engl. Guide to Christian Perfection). Phoebe Palmer leitete wöchentliche Treffen, die Heiligung förderten (Tuesday Meeting for the Promotion of Holiness). Sie wurde eine bekannte Sprecherin, Autorin und Herausgeberin. 1867 hielten Methodistenprediger, besonders John A. Wood und John S. Inskip, in Vineland, New Jersey, USA, das erste einer langen Reihe von sogenannten „camp meetings“ (Erweckungsveranstaltungen unter freiem Himmel), die das wesleyanische Anliegen für Heiligung erneuerten. Die Wesleyanischen Methodisten, die Freien Methodisten, die Heilsarmee und einige Gruppen von Mennoniten, Brüdergemeinden und Quäkern betonten allesamt die christliche Heiligung. Evangelisten brachten die Bewegung nach Deutschland, Großbritannien, Skandinavien, Indien und Australien. Als diese Gruppen sich überall verbreiteten, formten sich auch neue Heiligungskirchen, z.B. die Gemeinde Gottes (Anderson, Indiana; in Deutschland mit Zentrum in Fritzlar). Außer den Heiligungskirchen entstanden in dieser Zeit städtische Missionen und Missionsgesellschaften. Die Kirche des Nazareners entstand aus dem Wunsch, viele dieser Initiativen in einer einzigen Heiligungskirche zu vereinigen.

Einheit in der Heiligung

Fred Hillery gründete im Jahr 1887 die People's Evangelical Church (Providence, Rhode Island, USA). Die Mission Church (Lynn, Massachusetts, USA) folgte im Jahr 1888. Im Jahr 1890 formten diese zusammen mit acht weiteren Gemeinden aus New England die Central Evangelical Holiness Association. Anna S. Hanscome wurde im Jahr 1892 ordiniert und war damit die erste weibliche ordinierte Geistliche in der Nazarener-Familie. In den Jahren 1894-1895 gründete William Howard Hoople drei Heiligungsgemeinden in Brooklyn, New York, USA, die die Association of Pentecostal Churches of America bildeten. „Pentecostal“ (pfingstlerisch) war für diese und andere Nazarener-Gründer ein Synonym für „Heiligung“. Die Gruppen von Hillery und Hoople vereinigten sich im Jahr 1896, begannen eine Arbeit in Indien (1899) und auf den Kapverden (1901), und der Leiter der Missionsarbeit, Hiram Reynolds, gründete Gemeinden in Kanada (1902). Die Gemeinden der Gruppe

reichten im Jahr 1907 von Nova Scotia, Kanada bis nach Iowa, USA.

Robert Lee Harris gründete im Jahr 1894 die New Testament Church of Christ in Milan, Tennessee, USA. Mary Lee Cagle, seine Witwe, verbreitete sie im Jahr 1895 nach West-Texas, USA. C. B. Jernigan gründete im Jahr 1901 die erste Independent Holiness Church in Van Alstyne, Texas, USA. Diese Kirchen vereinigten sich in Rising Star, Texas, USA (1904) und bildeten die Holiness Church of Christ. Im Jahr 1908 reichte sie von Georgia, USA bis New Mexico, USA. Sie diente unter Ausgestoßenen und Bedürftigen und unterstützte Waisen und unverheiratete Mütter. Einige gingen auch nach Indien und Japan, um die Arbeit dorthin auszubreiten.

Phineas F. Bresee und Joseph P. Widney gründeten im Jahr 1895 zusammen mit etwa 100 Anderen die "Church of the Nazarene" (Kirche des Nazareners) in Los Angeles, Kalifornien, USA. Sie waren überzeugt, dass durch den Glauben geheiligte Christen Christi Beispiel folgen und die Gute Nachricht den Armen predigen sollten. Darum setzten sie Zeit und Geld für christusähnliche Dienste ein, die sich um die Rettung von Menschen und die Hilfe für Notleidende kümmerten. Die "Church of the Nazarene" verbreitete sich vor allem an der Westküste der USA, einige Kirchengemeinden entstanden aber auch östlich der Rocky Mountains, bis hin im Bundesstaat Illinois. Zudem unterstützten sie eine einheimische Mission in Kalkutta, Indien.

Im Oktober 1907 trafen sich Repräsentanten der "Association of Pentecostal Churches of America" und der "Church of the Nazarene" in Chicago, Illinois. Sie arbeiteten daran, eine neue Kirche zu gründen, die zwei unterschiedliche Arten von Kirchenverwaltung vereinte, nämlich eine bischöfliche (= von Superintendenten geleitet) und eine kongregationalistische

(= von den Gemeinden geleitet). Die neue Kirche sollte zwar Superintendenten haben, die sich um neu gegründete Gemeinden kümmerten und neue organisierten. Sie sollten jedoch nicht in die unabhängigen Maßnahmen einer voll organisierten Gemeinde eingreifen. Delegierte der "Holiness Church of Christ" nahmen an dem Treffen teil. Bei diesem ersten Weltkirchentag (= General Assembly) wurde ein neuer Name angenommen, welcher die Namen beider Organi-

sationen kombinierte. Nämlich: die „Pentecostal Church of the Nazarene“ (Pfingstlerische Kirche des Nazareners). Bresee und Reynolds wurden zu den ersten Generalsuperintendenten gewählt.

Im September 1908 vereinigte sich die Pennsylvania Conference of the Holiness Christian Church unter H. G. Trumbaur mit den Pfingstlerischen Nazarenern.

Im Oktober fand der zweite Weltkirchentag in Pilot Point, Texas (nördlich von Dallas) statt. Daran nahm auch der stimmberechtigte Rat der „Holiness Church of Christ“ teil. Am Dienstagmorgen, 13. Oktober, stellte R. B. Mitchum den Antrag, "dass die Vereinigung der beiden Kirchen nun vollzogen wird". Dieser Antrag wurde von C. W. Ruth unterstützt. Bresee hatte sich kontinuierlich für dieses Ziel eingesetzt. Um 10:40 Uhr wurde der Antrag zur Vereinigung mit großer Begeisterung in einer Abstimmung durch Aufstehen einstimmig angenommen.

Unter der Leitung von J. O. McClurkan wurde im Jahr 1898 in Nashville, Tennessee, USA die Pentecostal Mission gegründet. In ihr vereinigten sich Anhänger der Heiligungsbewegung aus Tennessee und angrenzenden Staaten in den USA. Sie sandten Pastoren und Lehrer nach Kuba, Guatemala, Mexiko und Indien aus. Im Jahr 1906 wurde George Sharpe aus der Parkhead Congregational Church in Glasgow, Schottland, ausgeschlossen, weil er die wesleyanische Lehre der christlichen Vollkommenheit predigte. Daraufhin entstanden die Parkhead Pentecostal Church und weitere Gemeinden. 1909 wurde die Pentecostal Church of Scotland gegründet. Die Pentecostal Mission und die Pentecostal Church of Scotland vereinigten sich im Jahr 1915 mit den Pfingstlerischen Nazarenern.

Im Jahr 1919, am fünften Weltkirchentag, änderte die Denomination ihren Namen in „Church of the Nazarene“ (Kirche des Nazareners), da neue Bedeutungen dem Ausdruck „Pentecostal“ (pfingstlerisch) zugeordnet wurden.

Eine weltweite Kirche

Das Wesen und die Ausrichtung der Kirche des Nazareners wurde stark durch die Kirchen bestimmt, die sich 1908 und 1915 vereinten. Die internationale Ausrichtung war charakteristisch für die Kirche. Die Denomination hatte

selbstständige Gemeinden in den USA, Indien, auf den Kapverden, in Kuba, Kanada, Mexiko, Guatemala, Japan, Argentinien, dem Vereinigten Königreich (UK), Swasiland, China und Peru. Bis 1930 breitete die Arbeit sich nach Südafrika, Syrien, Palästina, Mosambik, Barbados und Trinidad aus. Örtliche Leiter haben diesen Prozess maßgeblich mitbestimmt. Dazu gehörten Bezirkssuperintendenten wie V. G. Santin (Mexiko), Hiroshi Kitagawa (Japan) und Samuel Bhujbal (Indien). Natürlich wuchs der internationale Charakter auch dadurch, dass andere Gruppen sich der Denomination anschlossen.

Im Jahr 1922 führte J. G. Morrison viele Mitarbeiter der „Layman's Holiness Association“ und mehr als 1.000 Mitglieder aus den Dakotas, USA, Minnesota, USA und Montana, USA, der Kirche zu. In den 1930er Jahren folgte eine Gruppe koreanischer Pastoren und Gemeinden um Robert Chung, dann 1945 Gemeinden in Australien unter der Leitung von A. A. E. Berg. Alfredo del Rosso führte italienische Gemeinden 1948 in die Denomination. Die Hephzibah Faith Missionary Association, eine missionarische Vereinigung aus Tabor, Iowa, USA, schloss sich samt ihren Gemeinden in Südafrika der Kirche des Nazareners um 1950 an.

Die „International Holiness Mission“, die im Jahr 1907 von David Thomas in London, England gegründet wurde, verfügte über eine weitreichende Arbeit im südlichen Afrika unter David Jones. Sie schloss sich 1952 mit ihren Gemeinden in England und Afrika unter der Leitung von J. B. Maclagan den Nazarenern an. Im Jahr 1934 gründeten Maynard James und Jack Ford die „Calvary Holiness Church“ in Großbritannien, die sich im Jahr 1955 mit den Nazarenern vereinten. Die „Gospel Workers Church“, die von Frank Goff im Jahr 1918 in Ontario, Kanada gegründet wurde, traf dieselbe Entscheidung im Jahr 1958. Nigerianer gründeten eine indigene Kirche des Nazareners in den 1940ern und schlossen sich unter der Leitung von Jeremiah U. Ekaidem im Jahr 1988 der internationalen Kirche an.

Die Nazarener entwickelten bewusst ein Kirchenmodell, das sich von den meisten protestantischen Kirchen unterscheidet. 1976 untersuchte eine Kommission die Zukunft der Kirche. 1980 legte sie einen Bericht vor und empfahl, bewusst eine Politik der Internationalisierung zu verfolgen, die auf zwei Prinzipien gründen sollte: Zum einen bilden

die Gemeinden und Bezirke der Kirche des Nazareners eine „weltweite Gemeinschaft von gläubigen Menschen, die alle innerhalb ihres jeweiligen kulturellen Kontextes angenommen werden“. Zum anderen hält die Kirche des Nazareners gemeinsam fest an „ihrer besonderen Mission, biblische Heiligung ... [als] Schlüsselement unverhandelbarer Grundlagen zu betonen, die die Identität der Nazarener darstellen“.

Auf dem Weltkirchentag 1980 wurde eine, auf den Glaubensartikeln aufbauende, „internationale theologische Einheitlichkeit“ etabliert. Zudem wurde festgehalten, wie wichtig die theologische Ausbildung aller Pastoren und eine ausreichende Unterstützung der theologischen Ausbildungsstätten in der ganzen Welt sind. Darüber hinaus wurden die Mitglieder der Kirche dazu aufgerufen, sich der Verantwortung einer internationalen Gemeinschaft, welche sich auf Heiligung konzentriert, bewusst zu sein. Diese international organisierte und vernetzte Gemeinschaft widersprach der alten, kolonialen Mentalität, die Menschen und Völker in zwei Gruppen aufteilt, „Starke und Schwache, Geber und Empfänger“. Dieses Modell wurde ersetzt durch „eines, das die Welt in völlig neuer Weise betrachtet, nämlich einer, die die Stärke und Gleichberechtigung aller Partner sieht“.¹

Im Vergleich zu anderen evangelischen Kirchen ist die Kirche des Nazareners auf eine ungewöhnliche Art gewachsen. Im Jahre 1998 lebte die Hälfte der Nazarener nicht mehr in den USA oder Kanada, und 41% der Delegierten des Weltkirchentags 2001 sprachen Englisch als Zweitsprache oder gar nicht. Im Jahr 2009 wurde mit Eugenio Duarte von den Kapverden ein Afrikaner zum Generalsuperintendenten gewählt. Im Jahr 2013 wurde ein Zentralamerikaner, Gustavo Crocker aus Guatemala, zum Generalsuperintendenten gewählt. Im Jahr 2017 wurde ein weiterer Afrikaner, Filimão Chambo aus Mosambik, zum Generalsuperintendenten gewählt. Zum ersten Mal waren die Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstands der Generalsuperintendenten Personen, die außerhalb von Nordamerika geboren und aufgewachsen waren.

¹ Bericht des 20. Weltkirchentags, Kirche des Nazareners, (1980): 232. Franklin Cook, *The International Dimension* (1984): 49.

Im Jahr 2017 hatte die Kirche 2,5 Millionen Mitglieder in 471 Bezirken und über 160 Gebieten der Welt. Fast 28% der Nazarener waren Afrikaner, 29% lebten in Lateinamerika und der Karibik, während etwa ein Viertel in den USA und Kanada lebten. Die bestehenden europäischen Bezirke halfen dabei, die Arbeit in Osteuropa auszuweiten, und die Kirche in Asien breitete sich jenseits ihrer traditionellen Zentren in Korea, Japan und Indien nach Südostasien und an anderen Orte aus. Im Jahr 2017 waren die drei größten Nazarener-Bezirke in Asien und Afrika, und die drei Gemeinden mit dem höchsten Gottesdienstbesuch waren in Südamerika und der Karibik.

Erkennungsmerkmale eines internationalen Dienstes

Geschichtlich gesehen haben sich Nazarener auf Evangelisation, soziale Dienste und Ausbildung konzentriert. Sie gediehen aufgrund der Zusammenarbeit von interkulturellen Missionaren und Tausenden von einheimischen Pastoren und Laienmitarbeitern. Diese Mitarbeiter haben wesleyanische Prinzipien in ihrer jeweiligen Kultur verinnerlicht.

Evangelisation. Hiram F. Reynolds hat das Konzept der Weltmission aufgestellt, dass Nazarener in anderen Kulturen arbeiten, um die Gute Nachricht zu verbreiten. Während seiner 25-jährigen Tätigkeit als Generalsuperintendent war er unermüdlicher Fürsprecher der Mission und hat dazu beigetragen, dass die Missionsarbeit zur Priorität der Kirche wurde. Seit 1915 wirkt „Nazarene Missions International“ (ursprünglich die Women's Missionary Society) in Gemeinden in aller Welt, sammelt Geld für missionarische Aktivitäten, fördert das Geben und lehrt darüber in der Kirche. Inlandsmission war ein zentraler Bestandteil der Evangelisation in Nordamerika. Die Inlandsmissionare John Diaz (Kapverden), Santos Elizondo (Mexiko), Samuel Krikorian (Palästina), J. I. Nagamatsu (Japan) und Robert Chung (Korea) leisteten hier Pionierarbeit. Die Evangelisationsbewegung in den USA Mitte des 20. Jahrhunderts setzte neue Energien für die Weltevangalisation nach dem zweiten Weltkrieg frei. Die Inlandsmission in Nordamerika breitete sich beständig aus. Neue Missionsfelder öffneten sich auf anderen Kontinenten. Innerstädtische Evangelisation trieb die Kirche in den 1970ern dazu, die Stadt als primären Ort des Gemeindedienstes wiederzuentdecken. Neue For-

men des innerstädtischen Dienstes wurden entwickelt. Die Kirche setzte in den 1980ern international einen neuen Schwerpunkt darauf, in die Innenstädte vorzustoßen. Die Kirche begann in den 1990ern die Arbeit in Osteuropa. Nazarener sind an der Erweckung in Ostafrika beteiligt und dienen in so vielgestaltigen Ländern wie Bangladesch, wo am 24. März 2010 193 Älteste in einem einzelnen Gottesdienst für den Dienst ordiniert wurden - ein beachtliches Ereignis in der Geschichte der Christenheit.

Diakonischer Dienst. Schon früh bezeugten Nazarener Gottes Gnade, indem sie Hilfe für Hungernde in Indien zusammentrugen, Waisenhäuser und Entbindungsheime für ledige Mütter errichteten sowie städtische Missionsstationen aufbauten, die sich um (Drogen- oder Alkohol-) Abhängige und Obdachlose kümmerten. Nach 1920 konzentrierte sich die kirchliche Sozialarbeit auf medizinische Aktivitäten. Die Kirche baute Hospitäler in China, Swasiland und später in Indien und Papua-Neuguinea. Medizinisches Fachpersonal der Kirche sorgte für Kranke, führte Operationen durch, bildete Krankenpfleger aus und unterstützte mobile Kliniken unter den Ärmsten der Welt. Zudem wurden auch Spezialeinrichtungen errichtet, wie z.B. eine Lepraklinik in Afrika. In den 1980er Jahren gründete die Kirche „Nazarene Compassionate Ministries“ (für Katastrophen- und Entwicklungshilfe – in Deutschland Helping Hands e.V.). Dadurch öffnete sich die Tür für viele andere soziale Dienste, die auch heute noch bestehen. Unter anderen gehören dazu Patenschaftsprogramme für Kinder, Katastrophenhilfe, Kampagnen gegen HIV/AIDS, Hilfe für Waisen, Wasserprojekte und Lebensmittelpenden.

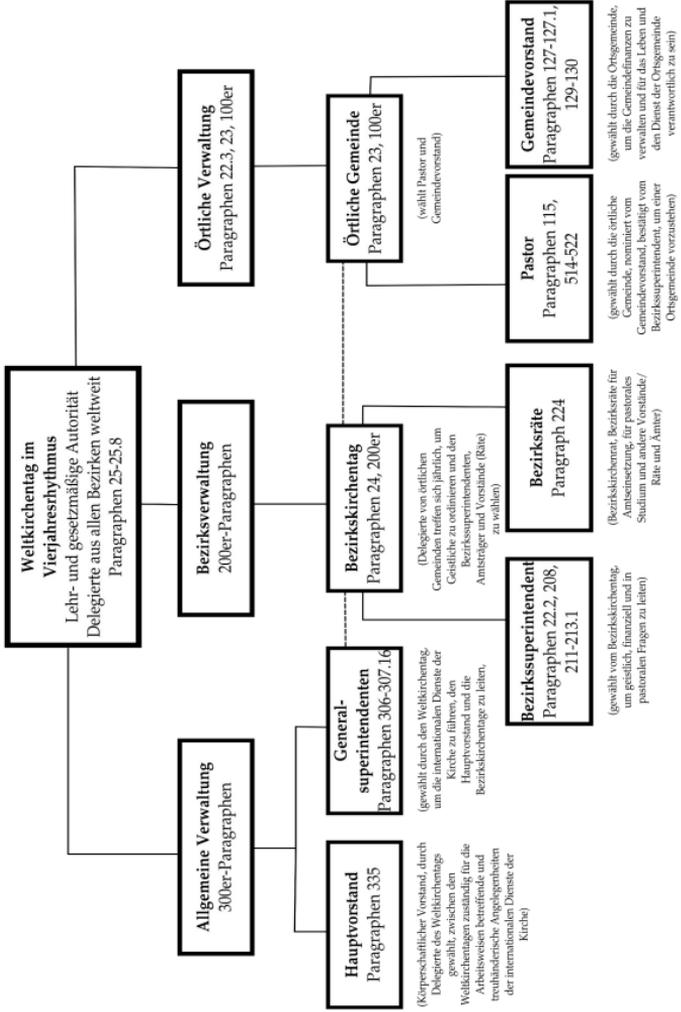
Bildung. Sonntagsschulen (Gemeindebibelunterricht für alle Altersgruppen) und Hauskreise sind schon immer Teil des Lebens einer Nazarenergemeinde gewesen. Sie spielen eine wichtige Rolle darin Menschen dabei zu unterstützen, christusähnliche Nachfolger zu werden. Von Anfang an hat die Kirche auch in grundlegende Bildung und Programme zum Lesen- und Schreibenlernen investiert. Das früheste Beispiel ist die „Hope School for Girls“ in Kalkutta, die seit 1905 Mädchen eine Schulbildung ermöglicht. Schulen der Kirche des Nazareners bereiten in aller Welt Schüler darauf vor, sich an allen Aspekten des sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Lebens zu beteiligen. In den USA waren bis Mitte des 20. Jahrhunderts Grund- und weiterführende

Schulen an die meisten Universitäten der Kirche angeschlossen. Die Gründer der Kirche des Nazareners haben insbesondere in Hochschulbildung investiert. Sie waren überzeugt, dass sie für Pastoren und Mitarbeiter wichtig sei und einen prägenden Einfluss auf die Laien habe. Der Internationale Rat für Hochschulwesen (IBOE) führt 53 Nazarener-Hochschulen in der Welt auf. Dazu gehören Hochschulen und Universitäten in Afrika, Kanada, Korea, Swasiland, Trinidad und den USA, 30 Bibelschulen, Schulen für Krankenpfleger in Indien und Papua-Neuguinea, sowie weiterführende theologische Hochschulen in Australien, Costa Rica, England, den Philippinen und den USA.

Die Kirche des Nazareners ist von einer Kirche mit weltweiter Verbreitung zu einer weltweiten Gemeinschaft von Christen herangewachsen. Auf dem Fundament der wesleyanischen Tradition beschreibt die Kirche sich als „christlich, der Heiligung verpflichtet und missional“. Nazarener machen sich das Mission Statement (Leitbild) der Kirche zu eigen, „in den Nationen christusähnliche Jünger zu machen“.

Organisatorisches Diagramm über die Struktur der Kirchenverwaltung
(mit Einzelheiten)

Internationale Kirche des Nazareners / Kirchenverfassung und Verwaltung - *Manual* Paragraphen 22-27



TEIL II

KIRCHENVERFASSUNG

GLAUBENSARTIKEL

DIE KIRCHE

**ORGANISATION UND KIRCHENVERWAL-
TUNG**

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

PRÄAMBEL

Wir möchten unser von Gott gegebenes Erbe bewahren, den Glauben, der einst den Gläubigen überliefert wurde, besonders die Lehre und Erfahrung der völligen Heiligung als weiteres Werk der Gnade. Ebenso möchten wir mit anderen Gruppierungen der weltweiten Kirche Jesu Christi effektiv am Reich Gottes bauen. Darum bestimmen wir, die Geistlichen und Laienmitglieder der Kirche des Nazareners, gemäß der rechtlichen Verfahrensweise unserer Kirche als Verfassung der Kirche des Nazareners die folgenden Glaubensartikel, die Vereinbarung zum christlichen Charakter und die Richtlinien der Organisation und Kirchenverwaltung. Diese sind:

GLAUBENSARTIKEL

I. Der dreieinige Gott

1. Wir glauben an den einen ewigen, unendlichen Gott, den souveränen Schöpfer und Erhalter des Universums. Er allein ist Gott, heilig in seinem Wesen, seinen Eigenschaften und seinen Absichten. Der Gott, der heilige Liebe und Licht ist, ist seinem Wesen nach dreieinig und hat sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist geoffenbart.

(1. Mose 1; 3. Mose 19,2; 5. Mose 6,4-5; Jes. 5,16; 6,1-7; 40,18-31; Mt. 3,16-17; 28,19-20; Joh. 14,6-27; 1. Kor. 8,6; 2. Kor. 13,13; Gal. 4,4-6; Eph. 2,13-18; 1. Joh. 1,5; 4,8)²

II. Jesus Christus

2. Wir glauben an Jesus Christus, die zweite Person des dreieinigen Gottes. Er war schon von Ewigkeit her eins mit dem Vater. Er wurde durch den Heiligen Geist Mensch und von der Jungfrau Maria geboren. So sind in seiner Person zwei vollkommene Naturen vereint: Gottheit und Menschheit, und somit ist er wahrer Gott und wahrer Mensch, der Gott-Mensch.

² Bibelstellen dienen als Belege für die Glaubensartikel und wurden hier auf Veranlassung des Weltkirchentags 1976 eingefügt, aber sie sind eigentlich kein Bestandteil der Kirchenverfassung.

Wir glauben, dass Jesus Christus für unsere Sünden gestorben ist. Er ist wahrhaftig von den Toten auferstanden und hat seinen Leib mit allem, was zur Vollkommenheit der menschlichen Natur gehört, wieder angenommen. Damit ist er gen Himmel gefahren und tritt dort für uns vor Gott ein.

(Mt. 1,20-25; 16,15-16; Lk. 1,26-35; Joh. 1,1-18; Apg. 2,22-36; Röm. 8,3.32-34; Gal. 4,4-5; Phil. 2,5-11; Kol. 1,12-22; 1. Tim. 6,14-16; Hbr. 1,1-5; 7,22-28; 9,24-28; 1. Joh. 1,1-3; 4,2-3.15)

III. Der Heilige Geist

3. Wir glauben an den Heiligen Geist, die dritte Person des dreieinigen Gottes. Er ist ständig in der Kirche Christi gegenwärtig und wirkt in und durch sie. Er überführt die Welt in Bezug auf ihre Sünde und erneuert jene Menschen, die Buße tun und glauben. Er heiligt die Gläubigen und leitet sie in alle Wahrheit, wie sie in Jesus Christus ist.

(Joh. 7,39; 14,15-18.26; 16,7-15; Apg. 2,33; 15,8-9; Röm. 8,1-27; Gal. 3,1-14; 4,6; Eph. 3,14-21; 1. Thess. 4,7-8; 2. Thess. 2,13; 1. Pt. 1,2; 1. Joh. 3,24; 4,13)

IV. Die Heilige Schrift

4. Wir glauben an die vollständige Inspiration der Heiligen Schrift, die aus den 66 Büchern des Alten und Neuen Testaments besteht. Sie ist durch göttliche Inspiration gegeben und offenbart unfehlbar Gottes Willen für uns in allem, was zu unserem Heil notwendig ist. Daher darf nichts, was in der Heiligen Schrift nicht enthalten ist, zu einem Glaubensartikel erklärt werden.

(Lk. 24,44-47; Joh. 10,35; 1. Kor. 15,3-4; 2. Tim. 3,15-17; 1. Pt. 1,10-12; 2. Pt. 1,20-21)

V. Ursünde und persönliche Sünde

5. Wir glauben, dass die Sünde durch den Ungehorsam unserer ersten Eltern in die Welt kam und durch die Sünde der Tod. Wir glauben, dass die Sünde zweierlei Art ist: die Ursünde oder Verderbtheit und die Sünde als Tat oder persönliche Sünde.

5.1. Wir glauben, dass sich die Ursünde oder Verderbtheit aller Nachkommen Adams darin auswirkt, dass ihre Natur verdorben ist. Durch sie ist jeder Mensch weit entfernt von der ursprünglichen Gerechtigkeit bzw. dem rei-

nen Zustand unserer ersten Eltern, als sie erschaffen wurden. Jeder Mensch steht dadurch im Widerspruch zu Gott, besitzt kein geistliches Leben und neigt ständig zum Bösen. Ferner glauben wir, dass die Ursünde im Leben des Wiedergeborenen weiter besteht, bis das Herz durch die Taufe mit dem Heiligen Geist völlig gereinigt ist.

5.2. Wir glauben, dass sich die Ursünde von der Sünde als Tat unterscheidet. Sie stellt eine ererbte Neigung zur Sünde als Tat dar. Für sie ist niemand verantwortlich, bis er das von Gott gegebene Heilmittel missachtet oder zurückweist.

5.3. Wir glauben, dass die Sünde als Tat oder persönliche Sünde eine bewusste Übertretung eines bekannten Gebotes Gottes ist, die durch eine moralisch verantwortliche Person begangen wird. Sie darf deshalb nicht mit ungewollten und unausweichlichen Unzulänglichkeiten verwechselt werden. Auch nicht mit Schwächen, Irrtümern, Fehlern, Versagen oder anderem Verhalten, das von einem perfekten Lebensstandard abweicht, da diese Auswirkungen des Sündenfalls sind. Allerdings gehören dazu nicht Haltungen bzw. Reaktionen, die dem Geist Christi widersprechen, die man richtigerweise Sünden des Geistes nennt. Wir glauben, dass persönliche Sünde ihrem Wesen nach vor allem das Gebot der Liebe verletzt. Auf Christus bezogen kann Sünde auch als Unglaube bezeichnet werden.

(Ursünde <oft 'Erbsünde' genannt>: 1. Mose 3; 6,5; Hiob 15,14; Ps. 51,7; Jer. 17,9-10; Mk. 7,21-23; Röm. 1,18-25; 5,12-14; 7,1 - 8,9; 1. Kor. 3,1-4; Gal. 5,16-25; 1. Joh. 1,7-8

Persönliche Sünde: Mt. 22,36-40; <dazu 1. Joh. 3,4>; Joh. 8,34-36; 16,8-9; Röm. 3,23; 6,15-23; 8,18-24; 14,23; 1. Joh. 1,9 - 2,4; 3,7-10)

VI. Sühne

6. Wir glauben, dass Jesus Christus durch sein Leiden, durch das Vergießen seines Blutes und durch sein Sterben am Kreuz für alle menschliche Sünde volle Sühne geleistet hat. Diese Sühne ist die einzige Grundlage des Heils, und sie reicht für jeden Menschen aus. Die Sühne Christi ist durch Gottes Gnade wirksam zum Heil für alle, die zu moralischer Verantwortung unfähig sind, und für Kinder, die

noch nicht für ihr Handeln verantwortlich sind. Für jene, die das Alter erreicht haben, in dem sie selbst verantwortlich sind, ist sie jedoch nur wirksam, wenn sie Buße tun und (an Jesus Christus) glauben.

(Jes. 53,5-6.11; Mk. 10,45; Lk. 24,46-48; Joh. 1,29; 3,14-17; Apg. 4,10-12; Röm. 3,21-26; 4,17-25; 5,6-21; 1. Kor. 6,20; 2. Kor. 5,14-21; Gal. 1,3-4; 3,13-14; Kol. 1,19-23; 1. Tim 2,3-6; Tit. 2,11-14; Hbr. 2,9; 9,11-14; 13,12; 1. Pt. 1,18-21; 2,19-25; 1. Joh. 2,1-2)

VII. Zuvorkommende Gnade

7. Wir glauben, dass die Gnade Gottes durch Jesus Christus allen Menschen frei geschenkt wird. So können alle, die es wollen, sich von der Sünde ab- und der Gerechtigkeit zuwenden, an Jesus Christus zur Vergebung und Reinigung von Sünde glauben und gute Werke tun, die Gott wohlgefällig und angenehm sind. Wir glauben auch, dass die Schöpfung der Menschheit in Gottes Ebenbild die Fähigkeit beinhaltet, zwischen Gut und Böse zu wählen. Dadurch wurde der Mensch moralisch verantwortlich. Wir glauben, dass durch den Sündenfall Adams die Menschheit verdorben wurde, so dass sie jetzt weder aus natürlicher Kraft noch durch eigene Werke umkehren und Gott im Glauben anrufen kann.

(Gottesebenbildlichkeit und moralische Verantwortlichkeit: 1. Mose 1,26-27; 2,16-17; 5. Mose 28,1-2; 30,19; Jos. 24,15; Ps. 8,4-6; Jes. 1,8-10; Jer. 31,29-30; Hes. 18,1-4; Mi. 6,8; Röm. 1,19-20; 2,1-16; 14,7-12; Gal. 6,7-8

Natürliches Unvermögen: Hiob 14,4; 15,14; Ps. 14,1-4; 51,7; Joh. 3,6a; Röm. 3,10-12; 5,12-14.20a; 7,14-25

Freie Gnade und Werke des Glaubens: Hes. 18,25-26; Joh. 1,12-13; 3,6b; Apg. 5,31; Röm. 5,6-8.18; 6,15-16.23; 10,6-8; 11,22; 1. Kor. 2,9-14; 10,1-12; 2. Kor 5,18-19; Gal. 5,6; Eph. 2,8-10; Phil. 2,12-13; Kol. 1,21-23; 2. Tim. 4,10a; Tit. 2,11-14; Hbr. 2,1-3; 3,12-15; 6,4-6; 10,26-31; Jak. 2,18-22; 2. Pt. 1,10-11; 2,20-22)

VIII. Buße

8. Wir glauben, der Geist Gottes gibt allen, die umkehren, die gnädige Hilfe zu einem bußfertigen Herzen und zur Hoffnung auf Gnade, so dass sie glauben und dadurch

Vergebung und geistliches Leben empfangen können. Buße ist eine aufrichtige und völlige Sinnesänderung der Sünde gegenüber. Sie schließt das Bewusstsein persönlicher Schuld und ein freiwilliges Sich-Abwenden von der Sünde mit ein. Sie wird von allen verlangt, die durch ihr Handeln oder vorsätzlich vor Gott zu Sündern geworden sind.

Wir glauben, dass alle Gläubigen wieder in Sünde fallen und Gott abtrünnig werden können. Wenn sie dann nicht über ihre Sünde Buße tun, sind sie hoffnungslos für immer verloren. Wir glauben, dass wiedergeborene Menschen sich nicht erneut der Sünde zuwenden müssen, sondern durch die Kraft des innewohnenden Heiligen Geistes, der unserem Geist bezeugt, das wir Kinder Gottes sind, in unversehrteter Gemeinschaft mit Gott leben können.

(2. Chr. 7,14; Ps. 32,5-6; 51,3-19; Jes. 55,6-7; Jer. 3,12-14; Hes. 18,30-32; 33,14-16; Mk. 1,14-15; Lk. 3,1-14; 13,1-5; 18,9-14; Apg. 2,38; 3,19; 5,31; 17,30-31; 26,16-18; Röm. 2,4; 2. Kor 7,8-11; 1. Thess. 1,9; 2. Pt. 3,9)

IX. Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme

9. Wir glauben, dass die Rechtfertigung das gnädige und richterliche Handeln Gottes ist, durch das er alle Schuld völlig vergibt und die Strafe für begangene Sünden völlig erlässt. Zudem nimmt er so alle als gerecht an, die an Jesus Christus glauben und ihn als Herrn und Retter aufnehmen.

9.1. Wir glauben, dass die Wiedergeburt jenes Gnadenwerk Gottes ist, durch das die sittliche Natur des bußfertigen Gläubigen geistlich erweckt wird und ein deutlich erkennbares geistliches Leben erhält, das zu Glaube, Liebe und Gehorsam fähig ist.

9.2. Wir glauben, dass die Annahme jenes Gnadenwerk Gottes ist, durch das der gerechtfertigte und wiedergeborene Gläubige in die Gotteskindschaft aufgenommen wird.

9.3. Wir glauben, dass Rechtfertigung, Wiedergeburt und Annahme gleichzeitig von denjenigen erlebt werden, die Gott suchen, und im Glauben nach voran gegangener Buße empfangen werden. Zu diesem Werk und Stand der Gnade gibt der Heilige Geist Zeugnis.

(Lk. 18,14; Joh. 1,12-13; 3,3-8; 5,24; Apg. 13,39; Röm. 1,17; 3,21-26.28; 4,5-9.17-25; 5,1.16-19; 6,4; 7,6; 8,1.15-17; 1. Kor. 1,30; 6,11; 2. Kor. 5,17-21; Gal. 2,16-21; 3,1-14.26; 4,4-7; Eph. 1,6-7; 2,1.4-5; Phil. 3,3-9; Kol. 2,13; Tit. 3,4-7; 1. Pt. 1,23; 1. Joh. 1,9; 3,1-2.9; 4,7; 5,1.9-13.18)

X. Völlige Heiligung

10. Wir glauben, dass Heiligung jenes Wirken Gottes ist, das die Gläubigen Christus ähnlich macht. Das wird durch Gottes Gnade gegeben, indem der Heilige Geist die anfängliche Heiligung oder Wiedergeburt (gleichzeitig mit der Rechtfertigung), die völlige Heiligung und die ständige Arbeit des Vervollkommnens bewirkt. Das wird in der Herrlichkeit zur Vollendung geführt, wenn wir vollständig in das Ebenbild des Sohnes verwandelt werden.

Wir glauben, dass völlige Heiligung jenes Wirken Gottes nach der Wiedergeburt ist, durch das die Gläubigen von der Ursünde oder Verderbtheit befreit und in einen Zustand völliger Ergebenheit an Gott und zu heiligem Gehorsam, der die Liebe vollkommen macht, geführt werden.

Dies geschieht durch die Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist und umfasst in einer Erfahrung die Reinigung des Herzens von Sünde und die ständige, innewohnende Gegenwart des Heiligen Geistes, der den Gläubigen für Leben und Dienst befähigt.

Das Blut Jesu Christi ermöglicht die völlige Heiligung. Sie setzt eine völlige Hingabe voraus und wird durch Gnade augenblicklich in dem bewirkt, der glaubt. Zu diesem Werk und Stand der Gnade gibt der Heilige Geist Zeugnis.

Diese Erfahrung wird auch durch andere Begriffe beschrieben, die ihre verschiedenen Phasen darstellen, z. B. „christliche Vollkommenheit“, „vollkommene Liebe“, „Herzensreinheit“, „Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist“, „Fülle des Segens“ und „christliche Heiligung“.

10.1. Wir glauben, dass es einen deutlichen Unterschied gibt zwischen einem reinen Herzen und einer reifen Persönlichkeit. Das Erste wird in einem Augenblick durch die völlige Heiligung erlangt, das andere durch Wachstum in der Gnade.

Wir glauben, dass die Gnade der völligen Heiligung auch das gottgegebene Verlangen einschließt, in der Gnade zu wachsen und Christus ähnlicher zu werden. Dieses Verlangen muss jedoch bewusst gefördert werden, und der Gläubige muss Voraussetzungen und Verlauf geistlichen Wachstums sorgfältig beachten und sich bemühen, in Wesen und Persönlichkeit Christus immer ähnlicher zu werden. Der Gläubige, der dieses Ziel nicht entschlossen verfolgt, wird in seiner Zeugniskraft geschwächt und die Gnade selbst kann gehindert werden und schließlich verlorengehen.

Indem sie an den Gnadenmitteln teilhaben, besonders an der Gemeinschaft, den geistlichen Disziplinen und den Sakramenten der Kirche, wachsen Gläubige in der Gnade und darin, Gott und den Nächsten von ganzem Herzen zu lieben.

(Jer. 31,31-34; Hes. 36,25-27; Mal. 3,2-3; Mt. 3,11-12; Lk. 3,16-17; Joh. 7,37-39; 14,15-23; 17,6-20; Apg. 1,5; 2,1-4; 15,8-9; Röm. 6,11-13.19; 8,1-4.8-14; 12,1-2; 2. Kor. 6,14-7,1; Gal. 2,20; 5,16-25; Eph. 3,14-21; 5,17-18.25-27; Phil. 3,10-15; Kol. 3,1-17; 1. Thess. 5,23-24; Hbr. 4,9-11; 10,10-17; 12,1-2; 13,12; 1. Joh. 1,7.9

„Christliche Vollkommenheit“, „Völlige Liebe“: 5. Mose 30,6; Mt. 5,43-48; 22,37-40; Röm. 12,9-21; 13,8-10; 1. Kor. 13; Phil. 3,10-15; Hbr. 6,1; 1. Joh. 4,17-18

„Herzensreinheit“: Mt. 5,8; Apg. 15,8-9; 1. Pt. 1,22; 1. Joh. 3,3

„Taufe mit dem Heiligen Geist“: Jer. 31,31-34; Hes. 36,25-27; Mal. 3,2-3; Mt. 3,11-12; Lk. 3,16-17; Apg. 1,5; 2,1-4; 15,8-9

„Voller Segen“: Röm. 15,29

„Christliche Heiligung“: Mt. 5,1-7.29; Joh. 15,1-11; Röm. 12,1 - 15,3; 2. Kor. 7,1; Eph. 4,17 - 5,20; Phil. 1,9-11; 3,12-15; Kol. 2,20 - 3,17; 1. Thess. 3,13; 4,7-8; 5,23; 2. Tim. 2,19-22; Hbr. 10,19-25; 12,14; 13,20-21; 1. Pt. 1,15-16; 2. Pt. 1,1-11; 3,18; Jud. 20-21)

XI. Die Kirche

11. Wir glauben an die Kirche, die Gemeinschaft, die Jesus Christus als Herrn bekennt. Sie ist das Bundesvolk Got-

tes, in Christus neu geschaffen, und der Leib Christi, zusammengerufen vom Heiligen Geist durch das Wort.

Gott ruft die Kirche auf, ihr Leben in der Einheit und Gemeinschaft des Heiligen Geistes auszudrücken; im Gottesdienst durch das Predigen des Wortes, das Feiern der Sakramente und durch den Dienst in seinem Namen; durch Gehorsam gegenüber Christus, ein heiliges Leben und gegenseitige Verantwortlichkeit.

Die Kirche ist beauftragt, in der Welt am erlösenden und versöhnenden Dienst Christi in der Kraft des Heiligen Geistes mitzuwirken. Die Kirche erfüllt ihre Mission, indem sie Menschen zu Jüngern macht durch Evangelisation, Ausbildung, Dienst am Nächsten, Einsatz für die Rechte anderer und Zeugnis für das Reich Gottes.

Die Kirche ist eine geschichtliche Realität, deren Form von der jeweiligen Kultur abhängt. Sie existiert als örtliche Gemeinden und als universeller Leib. Sie sondert Personen aus, die von Gott zu besonderen Diensten berufen wurden. Gott ruft die Kirche auf, unter seiner Herrschaft zu leben, in der Erwartung, dass sie bei der Wiederkunft unseres Herrn Jesus Christus vollendet wird.

(2. Mose 19,3; Jer. 31,33; Mt. 8,11; 10,7; 16,13-19.24; 18,15-20; 28,19-20; Joh. 17,14-26; 20,21-23; Apg. 1,7-8; 2,32-47; 6,1-2; 13,1; 14,23; Röm. 2,28-29; 4,16; 10,9-15; 11,13-32; 12,1-8; 15,1-3; 1. Kor. 3,5-9; 7,17; 11,1.17-33; 12,3.12-31; 14,26-40; 2. Kor. 5,11 - 6,1; Gal. 5,6.13-14; 6,1-5.15; Eph. 4,1-17; 5,25-27; Phil. 2,1-16; 1. Thess. 4,1-12; 1. Tim. 4,13; Hbr. 10,19-25; 1. Pt. 1,1-2.13; 2,4-12.21; 4,1-2.10-11; 1. Joh. 4,17; Jud. 24; Offb. 5,9-10)

XII. Taufe

12. Wir glauben, dass die christliche Taufe ein von unserem Herrn gebotenes Sakrament ist. Sie macht sichtbar, dass jemand die Versöhnung mit all ihren Wohltaten angenommen hat und in den Leib Christi aufgenommen wurde. Die Taufe ist ein Gnadenmittel, das den Glauben an Jesus Christus als Retter verkündet. Sie wird an Gläubigen vollzogen und zeigt dadurch deren volle Absicht, gehorsam in Heiligkeit und Gerechtigkeit zu leben.

Da die Taufe ein Symbol des neuen Bundes ist, können auch kleine Kinder und moralisch Unmündige getauft wer-

den, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte dies wünschen. Die Kirche soll dafür Sorge tragen, dass sie christliche Unterweisung erhalten. Die Taufe kann durch Besprengen, Begießen oder Untertauchen vollzogen werden.

(Mt. 3,1-7; 28,16-20; Apg. 2,37-41; 8,35-39; 10,44-48; 16,29-34; 19,1-6; Röm. 6,3-4; Gal. 3,26-28; Kol. 2,12; 1. Pt 3,18-22)

XIII. Abendmahl

13. Wir glauben, dass das von unserem Herrn und Retter Jesus Christus eingesetzte Gemeinschaftsmahl ein Sakrament ist, das sein Leben, sein Leiden, seinen Opfertod, seine Auferstehung und die Hoffnung auf seine Wiederkunft verkündet. Das Abendmahl ist ein Gnadenmittel, in dem Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig ist. Alle sind eingeladen im Glauben an Christus daran teilzunehmen, und in ihrem Leben, in ihrer Errettung und in der Einheit als Kirche erneuert zu werden. Alle, die teilnehmen, sollen die Bedeutung dieses Mahles ehrfurchtsvoll würdigen und dadurch des Herrn Tod verkünden, bis er wiederkommt. Diejenigen, die an Christus glauben, und ihre Glaubensgeschwister lieben, sind von Christus eingeladen, so oft wie möglich daran teilzunehmen.

(2. Mose 12,1-14; Mt. 26,26-29; Mk. 14,22-25; Lk. 22,17-20; Joh. 6,28-58; 1. Kor. 10,14-21; 11,23-32)

XIV. Göttliche Heilung

14. Wir glauben an die biblische Lehre, dass Gott Menschen heilt. Deshalb fordern wir unsere Gemeindeglieder auf, vertrauensvoll für die Heilung der Kranken zu beten. Wir glauben außerdem, dass Gott auch mit Hilfe der medizinischen Wissenschaft heilen kann.

(2. Kön. 5,1-19; Ps. 103,1-5; Mt. 4,23-24; 9,18-35; Joh. 4,46-54; Apg. 5,12-16; 9,32-42; 14,8-15; 1. Kor. 12,4-11; 2. Kor. 12,7-10; Jak. 5,13-16)

XV. Die Wiederkunft Christi

15. Wir glauben, dass der Herr Jesus Christus wiederkommen wird. Wir, die wir bei seinem Kommen leben, werden denen nicht vorangehen, die in Christus Jesus entschlafen sind. Aber wir werden, wenn wir in ihm bleiben, mit den auferstandenen Gläubigen zusammen dem Herrn in der Luft begegnen und für immer beim Herrn sein.

(Mt. 25,31-46; Joh. 14,1-3; Apg. 1,9-11; Phil. 3,20-21; 1. Thess. 4,13-18; Tit. 2,11-14; Hbr. 9,26-28; 2. Pt. 3,3-15; Offb. 1,7-8; 22,7-20)

XVI. Auferstehung, Gericht und ewiges Leben

16. Wir glauben an die Auferstehung der Toten und dass der Leib der Gerechten wie der Ungerechten zum Leben erweckt und mit ihrem Geist vereint wird, und zwar „die da Gutes getan haben zur Auferstehung des Lebens, die aber Böses getan haben, zur Auferstehung des Gerichts“ (Joh. 5,29).

16.1. Wir glauben an das zukünftige Gericht, bei dem jeder Mensch vor Gott erscheinen muss, um nach seinen Werken in diesem Leben gerichtet zu werden.

16.2. Wir glauben, dass all denen, die dem Herrn Jesus Christus als ihrem Retter vertrauen und ihm gehorsam folgen, ein herrliches und ewiges Leben zugesichert ist. Doch alle bis zum Ende Unbußfertigen werden ewig in der Hölle leiden.

(1. Mose 18,25; 1. Sam. 2,10; Ps. 50,6; Jes. 26,19; Dan. 12,2-3; Mt. 25,31-46; Mk. 9,43-48; Lk. 16,19-31; 20,27-38; Joh. 3,16-18; 5,25-29; 11,21-27; Apg. 17,30-31; Röm. 2,1-16; 14,7-12; 1. Kor. 15,12-58; 2. Kor 5,10; 2. Thess. 1,5-10; Offb. 20,11-15; 22,1-15)

DIE KIRCHE

I. Die weltweite Kirche

17. Die Kirche Gottes (die Gemeinde Jesu) besteht aus allen geistlich erneuerten Menschen, deren Namen im Himmel geschrieben sind.

II. Die einzelnen Kirchen

18. Die einzelnen Kirchen (Gemeinden) sollten aus erneuerten Menschen bestehen, die sich nach dem Willen Gottes und der Führung des Heiligen Geistes zu heiliger Gemeinschaft und zum Dienst zusammenschließen.

III. Die Kirche des Nazareners

19. Die Kirche des Nazareners besteht aus Menschen, die sich freiwillig zusammengeschlossen haben, um der Lehre und den Richtlinien dieser Kirche zu folgen. Sie trachten nach christlicher Gemeinschaft, der Bekehrung der Sünder, der völligen Heiligung der Gläubigen und Wachstum in der Heiligung. Sie streben nach der Einfachheit und geistlichen Kraft der Urkirche. Zugleich verkünden sie das Evangelium aller Kreatur.

IV. Vereinbarte Glaubensgrundlage

20. Kirchenmitgliedschaft ist das Recht und Vorrecht von Menschen, die erneuert sind. Daher verlangen wir nur solche Glaubenserklärungen, die für die christliche Erfahrung wesentlich sind. So halten wir die folgenden kurzen Aussagen für ausreichend.

Wir glauben:

20.1. Es gibt nur einen Gott - Vater, Sohn und Heiligen Geist.

20.2. Die alt- und neutestamentlichen Schriften sind durch vollständige Inspiration gegeben und enthalten alle Wahrheiten, die für den Glauben und das christliche Leben notwendig sind.

20.3. Der Mensch wird mit gefallener Natur geboren und neigt deshalb zum Bösen, und zwar ständig.

20.4. Die bis zum Ende Unbußfertigen sind ohne Hoffnung auf ewig verloren.

20.5. Das Sühnopfer Jesu Christi gilt der ganzen Menschheit. Jeder, der Buße tut und an den Herrn Jesus Christus glaubt, ist gerechtfertigt, erneuert und von der Herrschaft der Sünde befreit.

20.6. Die Gläubigen müssen nach der Erneuerung durch den Glauben an den Herrn Jesus Christus völlig geheiligt werden.

20.7. Der Heilige Geist bezeugt den Gläubigen die Wiedergeburt und auch die völlige Heiligung.

20.8. Unser Herr, Jesus Christus, wird wiederkommen, die Toten werden auferweckt, und das Jüngste Gericht wird stattfinden.

V. Vereinbarung zum christlichem Charakter

21. Es ist das segensreiche Vorrecht und die heilige Pflicht aller, die von ihren Sünden gerettet sind und in Christus Jesus Vollkommenheit suchen, sich der sichtbaren Kirche anzuschließen. Von allen, die sich der Kirche des Nazareners angliedern und so mit uns Gemeinschaft haben möchten, wird erwartet, dass sie gottesfürchtig leben und handeln. So wird deutlich, dass sie von Sünden gerettet und von aller innewohnenden Sünde gereinigt sind bzw. ernstlich danach streben. Ihre Hingabe Gott gegenüber zeigt sich in Folgendem:

21.1. ERSTENS. Sie handeln in Übereinstimmung mit dem Wort Gottes, das Richtschnur unseres Glaubens und Handelns ist:

(1) Sie lieben Gott von ganzem Herzen, ganzer Seele, ganzem Verstand und mit aller Kraft und ihren Nächsten wie sich selbst (2. Mose 20,3-6; 3. Mose 19,17-18; 5. Mose 5,7-10; 6,4-5; Mk. 12,28-31; Röm. 13,8-10).

(2) Sie weisen die Ungeretteten eindringlich auf die Forderungen des Evangeliums hin, laden sie zum Hause Gottes ein und versuchen, sie zum Heil zu führen (Mt. 28,19-20; Apg. 1,8; Röm. 1,14-16; 2. Kor. 5,18-20).

(3) Sie sind zu allen Menschen liebenswürdig (Eph. 4,32; Tit. 3,2; 1. Pt. 2,17; 1. Joh. 3,18).

(4) Sie helfen ihren Mitgläubigen und tragen einander in Liebe (Röm. 12,13; Gal. 6,2.10; Kol. 3,12-14).

(5) Sie streben danach, den Menschen an Leib und Seele Gutes zu tun. Sie speisen die Hungrigen, kleiden die Nackten, besuchen die Kranken und Gefangenen und dienen den Bedürftigen, soviel sie können (Mt. 25,35-36; 2. Kor. 9,8-10; Gal. 2,10; Jak. 2,15-16; 1. Joh. 3,17-18).

(6) Sie tragen die Arbeit der Kirche und ihrer Dienste durch ihren Zehnten und Opfer (Mal. 3,10; Lk. 6,38; 1. Kor. 9,14; 16,2; 2. Kor. 9,6-10; Phil. 4,15-19).

(7) Sie beachten treu alle Gebote Gottes und nutzen seine Gnadenmittel, wie den Gottesdienst (Hebr. 10,25), den Dienst des Wortes (Apg. 2,42), das Sakrament des Abendmahls (1. Kor. 11,23-30), intensives Bibelstudium (Apg. 17,11; 2. Tim 2,15; 3,14-16) sowie persönliche und Familienandachten (5. Mose 6,6-7; Mt. 6,6).

21.2. ZWEITENS. Sie meiden das Böse in jeder Form:

(1) Sie missbrauchen den Namen Gottes nicht (2. Mose 20,7; 3. Mose 19,12; Jak. 5,12).

(2) Sie meiden unnötige weltliche Aktivitäten am Sonntag, um damit seine Heiligkeit nicht zu entweihen (2. Mose 20,8-11; Jes. 58,13-14; Mk. 2,27-28; Apg. 20,7; Offb. 1,10).

(3) Sie meiden voreheliche, außereheliche oder gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, Perversität in jeder Form sowie lose und unmoralische Lebensführung (2. Mose 20,14; Mt. 5,27-32; 1. Kor. 6,9-11; Gal. 5,19; 1. Thess. 4,3-7).

(4) Sie meiden Gewohnheiten und Verhaltensweisen, von denen bekannt ist, dass sie dem körperlichen und geistigen Wohlbefinden schaden. Christen verstehen sich als Tempel des Heiligen Geistes (Spr. 20,1; 23,1-3; 1. Kor. 6,17-20; 2. Kor. 7,1; Eph. 5,18).

(5) Sie streiten nicht, vergelten nicht Böses mit Bösem, verbreiten keinen Klatsch und Tratsch und verleumden niemanden. Sie verbreiten keine Gerüchte, die dem guten Ruf anderer schaden (2. Kor. 12,20; Gal. 5,15; Eph. 4,30-32; Jak. 3,5-18; 1. Pt. 3,9-10).

(6) Sie meiden Unehrlichkeit, Übervorteilung beim Kaufen und Verkaufen, falsche Aussagen und anderes sündhaftes Verhalten (3. Mose 19,10-11; Röm. 12,17; 1. Kor. 6,7-10).

(7) Sie meiden stolzes Auftreten in Kleidung und Verhalten. Ihre Kleidung ist so schlicht und ihr Verhalten so zurückhaltend, wie es einem heiligen Leben entspricht (Spr. 29,23; 1. Tim. 2,8-10; Jak. 4,6; 1. Pt. 3,3-4; 1. Joh. 2,15-17).

(8) Sie meiden Musik, Schrifttum und Unterhaltung, die Gott entehren (1. Kor. 10,31; 2. Kor. 6,14-17; Jak. 4,4).

21.3. DRITTENS. Sie bleiben in herzlicher Gemeinschaft mit der Kirche und stehen ihrer Lehre und ihren Bräuchen nicht ablehnend gegenüber, sondern fühlen sich ihnen verpflichtet. Sie bezeugen regelmäßig Jesus Christus und beteiligen sich aktiv an entsprechenden Einsätzen (Eph. 2, 18-22; 4,1-3.11-16; Phil. 2,1-8; 1. Pt. 2,9-10).

ORGANISATION UND KIRCHENVERWALTUNG

I. Verwaltungsform

22. Die Kirche des Nazareners wird nach dem Repräsentativsystem verwaltet.

22.1. Wir stimmen darin überein, dass es in der Struktur der Kirche des Nazareners drei gesetzgebende Organe gibt: die Ortsgemeinde, den Bezirk und die Weltkirche. Die Regionen dienen als administrative Organe, um die Mission strategisch umzusetzen.

22.2. Wir stimmen darin überein, dass Superintendenten notwendig sind. Sie sollen den Gemeinden helfen, ihren Auftrag zu erfüllen und ihre Ziele zu erreichen. Die Superintendenten sollen ermutigen, motivieren und die Gemeinden in Fragen der Verwaltung und der Arbeitsmethoden unterstützen. Sie sollen überall die Gründung neuer Gemeinden fördern und zu missionarischen Aktivitäten ermutigen.

22.3. Wir stimmen darin überein, dass die Autorität der Superintendenten nicht in die Handlungsfreiheit einer voll organisierten (sich selbst tragenden) Gemeinde eingreifen darf. Jede Gemeinde hat das Recht, ihren eigenen Pastor zu

wählen. Dabei sind die vom Weltkirchentag festgelegten Voraussetzungen zu beachten. Jede Gemeinde wählt Delegierte zu den verschiedenen Versammlungen und Kirchentagen, verwaltet ihre Finanzen und ist für alles verantwortlich, was Leben und Arbeit der örtlichen Gemeinde betrifft.

II. Die Gemeinde

23. Mitglieder einer Gemeinde sind solche Personen, die von den dazu Beauftragten öffentlich aufgenommen worden sind. Zuvor haben sie bekannt, dass sie die Errettung erfahren haben, unseren Lehren zustimmen und der Leitung der Kirche folgen wollen. (100-107)

III. Der Bezirkskirchentag

24. Der Weltkirchentag organisiert die Mitgliedschaft der Kirche in Bezirkskirchentage. Laien und Geistliche sind an ihnen unparteiisch und gerecht vertreten, wie vom Weltkirchentag bestimmt. Auch die Qualifikationen der Vertreter sind von dort festgelegt, allerdings sind im aktiven Dienst befindliche ordinierte Geistliche ex officio Delegierte des Kirchentages. Der Weltkirchentag bestimmt auch die Befugnisse und Aufgaben der Bezirkskirchentage. (200-205.6)

IV. Der Weltkirchentag

25. Zusammensetzung. Der Weltkirchentag setzt sich zusammen aus:

- einer gleichen Zahl von Geistlichen und Laien, die dazu von den Bezirkskirchentagen der Kirche des Nazareners gewählt worden sind;
- solchen Ex-officio-Mitgliedern, die der Weltkirchentag von Zeit zu Zeit bestimmt;
- den Delegierten, wie vom Weltkirchentag festgelegt.

25.1. Wahl der Delegierten. Der Bezirkskirchentag wählt mit einfacher Mehrheit eine gleiche Anzahl von ordinierten Geistlichen und Laien als Delegierte zum Weltkirchentag. Dies soll innerhalb von 16 Monaten vor dem nächsten Weltkirchentag geschehen oder innerhalb von 24 Monaten, wenn in einem Gebiet Reisevisa beantragt und andere ungewöhnliche Vorbereitungen getroffen werden müssen. Die Geistlichen müssen ordinierte Geistliche der Kirche des Nazareners mit einer Zuweisung sein. Jeder Phase-3-Kirchenbezirk (auch: selbsttragender oder regulärer

Bezirk) kann zumindest einen Geistlichen und einen Laien als Delegierte entsenden. Dazu kommen entsprechend seiner Mitgliederzahl weitere Delegierte, wie dies vom Weltkirchentag festgelegt wurde. Jeder Kirchenbezirk wählt Ersatzdelegierte, deren Zahl die doppelte Menge der Delegierten nicht überschreiten darf. In Situationen, in denen Reisevisa ein Problem bilden, kann der Bezirkskirchentag dem Bezirkskirchenrat erlauben, weitere Ersatzdelegierte auszuwählen. (203.23, 301-301.1)

25.2. Bestätigungen. Der Bezirksschritfführer bestätigt jedem gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten seine Wahl zum Weltkirchentag und schickt sofort nach dem Bezirkskirchentag eine Ausfertigung dieser Bestätigungen an den Generalsekretär der Kirche des Nazareners.

25.3. Beschlussfähigkeit. An jeder Versammlung des Weltkirchentags ist eine absolute Mehrheit der wahlberechtigten und vor Ort durch den Wahlbestätigungsausschuss des Weltkirchentags registrierten Delegierten beschluss- und geschäftsfähig. Wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt, kann auch eine kleinere Anzahl der Delegierten dem bis dahin nicht genehmigten Protokoll zustimmen und sich vertagen.

25.4. Generalsuperintendenten. Der Weltkirchentag wählt in geheimer Abstimmung sechs Generalsuperintendenten, und zwar aus den ordinierten Ältesten der Kirche des Nazareners. Sie bilden dann den Vorstand der Generalsuperintendenten. Wird zwischen zwei Weltkirchentagen die Stelle eines Generalsuperintendenten frei, so wählt der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit einen Ersatz. (305.2, 316)

25.5. Amtierende Vorsitzende. Ein Generalsuperintendent, der vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestimmt wird, steht den täglichen Sitzungen des Weltkirchentages vor. Wenn kein Generalsuperintendent bestimmt oder anwesend ist, wählt der Weltkirchentag eines seiner Mitglieder als Interims-Vorsitzenden. (300.1)

25.6. Geschäftsordnung. Der Weltkirchentag beschließt eine Geschäftsordnung. Sie regelt Organisation, Arbeitsweise, Ausschüsse und alle anderen Angelegenheiten, die zu einem ordentlichen Geschäftsablauf gehören. Sie entschei-

det über Wahl und Eignung der Mitglieder des Weltkirchentags. (300.2-300.3)

25.7. Hauptpetitionsausschuss. Der Weltkirchentag wählt aus den Mitgliedern der Kirche des Nazareners einen Hauptpetitionsausschuss und bestimmt seine Zuständigkeit und Befugnisse. (305.7)

25.8. Befugnisse und Einschränkungen.

(1) Der Weltkirchentag ist befugt, gesetzgebend für die Kirche des Nazareners zu wirken sowie für alle mit ihr verbundenen Abteilungen Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen. (300, 305-5.9)

(2) Keiner Gemeinde soll das Recht versagt werden, ihren Pastor zu wählen, soweit die vom Weltkirchentag dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. (115)

(3) Jede Gemeinde, jeder Verwalter eines Amtes, jeder Geistliche und jeder Laie kann jederzeit ein gerechtes und ordentliches Rechtsverfahren beanspruchen sowie sich an den Petitionsausschuss wenden.

ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

26. Die Bestimmungen dieser Verfassung können widerrufen oder geändert werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder des Weltkirchentages dafür stimmen und nicht weniger als zwei Drittel aller Phase-3- und Phase-2-Bezirkstages der Kirche des Nazareners dies ratifizieren. Für jede Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Phase-3- oder Phase-2-Bezirkstages erforderlich. Sowohl der Weltkirchentag als auch jeder Phase-3- oder Phase-2-Bezirkstages kann solche Änderungen oder Ergänzungen beantragen. Sobald diese in der hier festgelegten Weise angenommen sind, gibt der Vorstand der Generalsuperintendenten das Ergebnis bekannt. Danach treten diese Änderungen oder Ergänzungen voll in Kraft.

27. Anträge zur Änderung der Glaubensartikel (Paragraphen 1-16.2) sollen durch den Weltkirchentag an den Vorstand der Generalsuperintendenten verwiesen werden, um durch eine Studienkommission untersucht zu werden. Diese Studienkommission soll sich aus Theologen und ordi-

nierte Geistlichen zusammensetzen, die die globale Natur unserer Kirche widerspiegeln und durch den Vorstand der Generalsuperintendenten ernannt werden. Die Studienkommission soll etwaige Empfehlungen oder Anträge dem Rat der Generalsuperintendenten vorlegen. Dieser legt sie dem nächsten Weltkirchentag vor.

TEIL III

**VEREINBARUNG ZU CHRIST-
LICHEM VERHALTEN**

DAS LEBEN ALS CHRIST

**DIE UNVERLETZLICHKEIT MENSCHLI-
CHEN LEBENS**

MENSCHLICHE SEXUALITÄT UND EHE

CHRISTLICHE VERWALTERSCHAFT

GEMEINDEÄMTER

GESCHÄFTSORDNUNG

**ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN
DER VEREINBARUNG ZU CHRISTLICHEM
VERHALTEN**

A. Das Leben als Christ

28. Die Kirche verkündet freudig die gute Nachricht, dass wir zu einem neuen Leben in Christus von aller Sünde befreit werden können. Durch die Gnade Gottes sollen wir Christen „den alten Menschen ablegen“ – die alten Verhaltensweisen genauso wie die alte weltliche Gesinnung - und sollen den „neuen Menschen anziehen“ - einen neuen und geheiligten Lebensstil ebenso wie die Gesinnung Christi (Eph. 4,17-24).

28.1. Die Kirche des Nazareners beabsichtigt, der heutigen Gesellschaft die zeitlosen biblischen Grundsätze so zu vermitteln, dass Glaubenslehre und Verpflichtungen der Kirche in vielen Ländern und unter verschiedenen Kulturen bekannt und verstanden werden. Wir halten daran fest, dass die Zehn Gebote, wie sie in den neutestamentlichen Lehren Jesu Christi bestätigt werden und präzise und vollständig im höchsten Gebot Jesu und in der Bergpredigt zum Ausdruck kommen, die Grundlage des christlichen Handelns (Ethik) bilden.

28.2. Außerdem ist für uns die Auffassung wohl begründet, dass es ein gemeinsames christliches Gewissen gibt, das vom Heiligen Geist erleuchtet und geleitet wird. Die Kirche des Nazareners sieht als Teil des weltweiten Leibes Christi ihre Verantwortung darin, das christliche Leben so konkret darzustellen, dass sich daraus eine Heiligungsethik entwickelt. Die historischen ethischen Maßstäbe der Kirche werden zum Teil im Folgenden kurz ausgeführt. Sie sollten sorgfältig und gewissenhaft befolgt werden, da sie als Orientierung und Hilfe zum christlichen Leben dienen. Diejenigen, die die Überzeugung der Kirche verletzen, schaden damit sich selbst und dem Zeugnis der Kirche. Anpassungen an die Kultur eines Landes müssen dem Vorstand der Generalsuperintendenten vorgelegt und von ihm genehmigt werden.

28.3. Die Kirche des Nazareners glaubt, dass diese neue und heilige Art zu leben Praktiken beinhaltet, die zu meiden sind, aber auch heilsame Taten der Liebe für Geist, Seele und Leib unserer Nachbarn. Eines dieser Gebiete, wo sich die erlösende Liebe zeigt, sehen wir in der besonderen Beziehung, die Jesus mit den Armen dieser Welt hatte. Diese Beziehung befiehlt Jesus auch seinen Jüngern. Er will, dass seine Kirche sich zunächst selbst in Einfachheit freihal-

ten soll von einer Betonung des Reichtums und von Extravaganz. Außerdem soll sie den Armen und denen, die am Rand der Gesellschaft stehen, Fürsorge, Nahrung, Kleidung und Schutz geben. Durch die gesamte Bibel und im Leben und Beispiel Jesu identifiziert sich Gott mit den Armen, den Unterdrückten und denen in der Gesellschaft, die nicht für sich selbst sprechen können, und hilft ihnen. Auf dieselbe Art sind auch wir berufen, uns mit den Armen zu identifizieren und zu solidarisieren. Wir sind überzeugt, dass Dienst am Nächsten den Armen gegenüber sowohl Taten der Nächstenliebe einschließt als auch die Bemühung, Möglichkeiten, Gleichheit und Gerechtigkeit für die Armen zu erkämpfen. Wir glauben weiterhin, dass die Verantwortung der Christen für die Armen ein wesentlicher Gesichtspunkt im Leben jedes Gläubigen ist, der nach einem Glauben sucht, der durch Liebe wirkt. Wir glauben, dass christliche Heiligung nicht vom Dienst an den Armen getrennt werden kann, sondern dass sie die Christen jenseits ihrer eigenen individuellen Vollkommenheit treibt, hin zur Schaffung einer gerechteren Gesellschaft und Welt, die allen die gleichen Chancen eröffnet. Heiligung darf die Gläubigen keineswegs von den verzweifelt wirtschaftlichen Bedürfnissen der Menschen in dieser Welt entfernen. Vielmehr sollte sie uns dazu motivieren, unsere Mittel zu nutzen, um solche Bedürfnisse zu lindern und unser Wünschen den Bedürfnissen anderer anzupassen.

(2. Mose 23,11; 5. Mose 15,7; Ps. 41,2; 82,3; Spr. 19,17; 21,13; 22,9; Jer. 22,16; Mt. 19,21; Lk. 12,33; Apg. 20,35; 2. Kor. 9,6; Gal. 2,10)

28.4 Wir wissen, dass keine Liste von zu meidenden Verhaltensweisen alle Formen des Bösen in der Welt einschließen kann. Deshalb erwarten wir von unseren Mitgliedern unbedingt, dass sie ernsthaft die Hilfe des Heiligen Geistes beanspruchen, um ein Unterscheidungsvermögen für Gut und Böse zu entwickeln, das über den bloßen Buchstaben des Gesetzes hinausreicht. Dabei sollen sie sich an die Mahnung erinnern: „...prüft alles, was gesagt wird, und behaltet das Gute. Meidet das Böse in jeglicher Form.“

(1. Thess. 5,21-22)

28.5. Von unseren Pastoren und Leitern erwarten wir, dass sie in Veröffentlichungen und von der Kanzel solche grundlegenden biblischen Wahrheiten betonen, die das Unterscheidungsvermögen für Gut und Böse fördern.

28.6. Für das soziale und geistliche Wohl einer Gesellschaft sind Erziehung und Ausbildung äußerst wichtig. Deshalb versuchen pädagogische Organisationen und Bildungseinrichtungen der Kirche des Nazareners (wie z. B. Sonntagsschule, Privatschulen, Kindertagesstätten, Pflegeheime, Universitäten und Hochschulen) Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biblische Prinzipien und ethische Maßstäbe so zu vermitteln, dass unsere Lehren bekannt werden. Das kann anstelle von oder ergänzend zu öffentlichen Schulen geschehen. Ausbildung durch öffentliche Einrichtungen muss deshalb zu Hause ergänzt werden, indem dort die Heiligung gelehrt wird. Christen sollen jedoch auch ermutigt werden, in und mit öffentlichen Einrichtungen zu arbeiten und sie so für Gottes Reich beeinflussen.

(Mt. 5,13-14)

29. Im Einzelnen sollten folgende Tätigkeiten vermieden werden:

29.1. Unterhaltung, die die christliche Ethik untergräbt. Dabei sollten sich unsere Mitglieder sowohl als Einzelpersonen als auch als Familien von drei Grundsätzen leiten lassen: Erstens, Christen gestalten ihre Freizeit verantwortlich. Zweitens, Christen legen aus Überzeugung die höchsten moralischen Maßstäbe in ihrem Leben an. Wir leben in einer Zeit großer moralischer Verwirrung und müssen darauf achten, dass die Übel unserer Zeit nicht in den geschützten Bereich der Familien eindringen, wie dies zum Beispiel durch heutige Literatur, durch Radio, Fernsehen, Computer und das Internet geschehen kann. Wir müssen unser Zuhause unbedingt vor einer Säkularisierung und Verweltlichung schützen. Doch sind wir der Ansicht, dass Unterhaltung, die ein heiliges Leben fördert und biblische Werte bestätigt und die die Heiligkeit des Eheversprechens und die Exklusivität des Ehebundes bestätigt, unterstützt und ermutigt werden sollte. Insbesondere ermutigen wir unsere jungen Leute, ihre Talente in den Medien und in der Kunst einzusetzen, um diesen überall vorhandenen Teil unserer Kultur positiv zu beeinflussen.

Drittens ist es unsere Pflicht, unsere Stimme zu erheben gegenüber allem, was Gott herabsetzt (trivialisert) oder lästert, und gegenüber sozialen Missständen wie Gewalt, sinnliche Begierde, Pornographie, Obszönität und Respektlosigkeit und Okkultismus, die in ihren vielen Formen von der

kommerziellen Unterhaltungsindustrie dargestellt werden. Ebenso sollten wir uns darum bemühen, dass Unternehmen, die dafür bekannt sind, diese Art Unterhaltung zu produzieren, ihre Tätigkeit aufgeben. Dazu gehört auch: Wir meiden alle Arten von Vergnügungsstätten und Medienproduktionen, die Gewalt, sinnliche Begierde Pornographie, Obszönität und Respektlosigkeit und Okkultismus herstellen, darstellen oder verbreiten oder das Gedankengut des Säkularismus, der sinnlichen Begierde und des Materialismus thematisieren oder verherrlichen und damit Gottes Maßstab für ein heiliges Herz und Leben untergraben.

Das macht es notwendig, dass diese moralischen Maßstäbe des christlichen Lebens gelehrt und gepredigt werden, so dass unsere Leute durch Gebet und Urteilskraft den Weg des heiligen Lebens wählen. Wir rufen unsere Leiter und Pastoren dazu auf, in Veröffentlichungen und Predigten solche grundlegenden Wahrheiten besonders zu betonen, die helfen, besser zwischen Gut und Böse in diesen Medien zu unterscheiden.

Wir empfehlen, sich dafür an die Leitlinie zu halten, die John Wesley von seiner Mutter mitbekommen hat: „Was immer deinen Verstand schwächt, die Empfindsamkeit deines Gewissens beeinträchtigt, deine Gotteswahrnehmung verdunkelt oder deinen Drang nach geistlichen Dingen wegnimmt, was immer die Herrschaft deines Körpers über deinen Verstand fördert, das ist Sünde für dich.“ (28.2-28.4, 926-931)

(Röm. 14,7-13; 1. Kor. 10,31-33; Eph. 5,1-18; Phil. 4,8-9; 1. Pt. 1,13-17; 2. Pt. 1,3-11)

29.2. Lotterien und andere Formen des Glücksspiels, egal ob sie gesetzlich erlaubt oder verboten sind. Die Kirche ist davon überzeugt, dass solche Praktiken letztlich dem Einzelnen und der Gesellschaft schaden.

(Mt. 6,24-34; 2. Thess. 3,6-13; 1. Tim 6,6-11; Hbr. 13,5-6; 1. Joh. 2,15-17)

29.3. Mitgliedschaft in eidgebundenen Logen und Vereinigungen, die Freimaurer eingeschlossen, aber nicht auf sie begrenzt. Deren pseudoreligiöser Charakter schwächt die christliche Hingabe, und ihre Schweigepflicht läuft einem offenen christlichen Zeugnis zuwider. Diese Angele-

genheit wird in Verbindung mit Paragraph 112.1 behandelt, wo es um Kirchenmitgliedschaft geht.

(1. Kor. 1,26-31; 2. Kor. 6,14-7,1; Eph. 5,11-16; Jak. 4,4; 1. Joh. 2,15-17)

29.4. Jede Art von Tanz, die das geistliche Wachstum beeinträchtigt und die angemessene Scheu und Zurückhaltung untergräbt.

(Mt. 22,36-39; Röm. 12,1-2; 1. Kor. 10,31-33; Phil. 1,9-11; Kol. 3,1-17)

29.5. Genuss oder Vertrieb alkoholischer Getränke sowie die Befürwortung von Alkohollizenzen; Genuss oder Vertrieb illegaler Drogen; Genuss oder Vertrieb von Tabak in jeder Form.

Die Heilige Schrift und menschliche Erfahrungen zeigen die verheerenden Folgen alkoholischer Getränke. Die Ergebnisse der medizinischen Wissenschaft beweisen die schädlichen Auswirkungen des Alkohols und des Tabaks auf Körper und Geist. In diesem Licht und weil wir eine nach einem heiligen Leben strebende Glaubensgemeinschaft sind, ist unsere Haltung und unsere Praxis eher die der Abstinenz als die des Maßhaltens. Die Heilige Schrift lehrt, dass unser Leib der Tempel des Heiligen Geistes ist. In liebevoller Rücksichtnahme auf uns selbst und auf andere rufen wir unsere Mitglieder zur völligen Abstinenz von allen Rauschmitteln auf.

Darüber hinaus verpflichtet uns unsere christliche Verantwortung für die Gesellschaft dazu, jedes legitime und rechtliche Mittel zu ergreifen, um die Verfügbarkeit alkoholischer Getränke und Tabakwaren zu minimieren. Das weit verbreitete Auftreten von Alkoholmissbrauch in unserer Welt verlangt, dass wir eine Haltung verkörpern, die ein deutliches Zeugnis für andere ist. (929-931)

(Spr. 20,1; 23,29 - 24,2; Hos. 4,10-11; Hab. 2,5; Röm. 13,8; 14,15-21; 15,1-2; 1. Kor. 3,16-17; 6,9-12.19-20; 10,31-33; Gal. 5,13-14.21; Eph. 5,18)

(Im Sakrament des Abendmahls sollte nur ungegorener Wein verwendet werden.) (515.4, 532.7, 533.2, 534.1, 700)

29.6. Genuss von Drogen, die Sinnestäuschungen hervorrufen, von anregenden und beruhigenden Medika-

menten und anderen Rauschmitteln ohne ärztliche Betreuung und Begleitung. Die Gefahren dieser Substanzen sind von der Medizin zu Genüge belegt worden. Zusätzlich dazu ermahnt uns die Heilige Schrift eine bewusste Verantwortung für unseren Geist und Leib zu übernehmen. Deshalb enthalten wir uns von den oben genannten Substanzen, wenn sie ohne ärztliche Betreuung und Begleitung verwendet werden, unabhängig davon ob sie legal verfügbar sind.

(Mt. 22,37-39; 27,34; Röm. 12,1-2; 1. Kor 6,19-20. 9,24-27)

B. Die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens

30. Die Kirche des Nazareners glaubt an die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens und bemüht sich um Schutz vor Abtreibung, vor embryonaler Stammzellenforschung, vor Euthanasie und davor, dass Behinderten oder älteren Menschen angemessene medizinische Versorgung vorenthalten wird.

30.1. Künstlich herbeigeführte Abtreibung. Die Kirche des Nazareners betont die Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens als von Gott dem Schöpfer gegeben. Diese Unverletzlichkeit bezieht sich auch auf das ungeborene Kind. Leben ist eine Gabe Gottes. Alles menschliche Leben, auch das Leben im Mutterleib, ist von Gott in seinem Bild geschaffen und muss deshalb genährt, gefördert und geschützt werden. Ein Kind ist vom Augenblick der Empfängnis an ein menschliches Lebewesen mit allen sich entwickelnden Merkmalen, und dieses Leben hängt hinsichtlich seiner fortgesetzten Entwicklung von der Mutter ab. Deshalb glauben wir, dass das menschliche Leben vom Augenblick der Empfängnis an geachtet und geschützt werden muss. Deshalb lehnen wir künstlich herbeigeführte Abtreibung jeder Art ab, wenn sie entweder der persönlichen Bequemlichkeit dient, oder der Geburtenkontrolle. Wir lehnen Gesetze ab, die die Abtreibung erlauben. Wir wissen, dass es seltene medizinische Umstände gibt, unter denen die Mutter oder das ungeborene Kind oder beide eine Schwangerschaft nicht überleben. Der Abbruch einer solchen Schwangerschaft darf nur nach gründlicher medizinischer und geistlicher Beratung geschehen.

Ein verantwortungsbewusster Widerstand gegen Abtreibungen verlangt, dass wir uns dazu verpflichten, Pro-

gramme anzuregen und zu unterstützen, die Müttern und Kindern helfen können. Die Krise einer unerwünschten Schwangerschaft fordert die Gemeinschaft der Gläubigen heraus (repräsentiert nur durch diejenigen, für die eine Kenntnis der Krise angemessen ist), die Betroffenen liebevoll zu beraten und für sie zu beten. Die Unterstützung kann in einem solchen Fall durch Beratungszentren, Häuser für werdende Mütter und Aufbau sowie Nutzung christlicher Adoptionsdienste geschehen.

Die Kirche des Nazareners erkennt, dass Überlegungen, eine unerwünschte Schwangerschaften durch eine Abtreibung zu beenden, oft dadurch entstehen, dass die christlichen Maßstäbe eines verantwortlichen Umgangs mit der Sexualität missachtet wurden. Deshalb ruft die Kirche die Menschen dazu auf, die Sexualethik des Neuen Testaments zu praktizieren und die Frage der Abtreibung in den Gesamtzusammenhang biblischer Prinzipien zu stellen, die zu einer moralischen Entscheidungsfindung anleiten.

(1. Mose 2,7; 9,6; 2. Mose 20,13; 21,12-16.22-25; 3. Mose 18,21; Hiob 31,15; Ps. 22,10; 139,3-16; Jes. 44,2.24; 49,5; Jer. 1,5; Lk. 1,15.23-25.36-45; Apg. 17,25; Röm. 12,1-2; 1. Kor. 6,16; 7,1ff; 1. Thess. 4,3-6)

Die Kirche des Nazareners ist sich bewusst, dass viele von der Tragödie einer Abtreibung betroffen sind. Jede Gemeinde und jeder Gläubige wird dringend gebeten, jeder Person, die die Erfahrung der Abtreibung gemacht hat, die Botschaft von Gottes Vergebung weiterzugeben. Unsere Gemeinden sollen Gemeinschaften der Erlösung und Hoffnung sein für alle, die körperlich, emotional und geistlich unter den Folgen eines bewusst herbeigeführten Schwangerschaftsabbruchs leiden.

(Röm. 3,22-24; Gal. 6,1)

30.2. Gentechnik und genetische Heilverfahren. Die Kirche des Nazareners unterstützt den Gebrauch der Gentechnik für genetische Heilverfahren. Wir erkennen, dass genetische Heilverfahren zur Verhütung und zur Heilung von Krankheiten und zur Verhütung und Heilung anatomischer oder geistiger Fehlentwicklungen führen können. Wir widersetzen uns jeder Verwendung von Gentechnik, die soziale Ungerechtigkeit fördert, die Menschenwürde missachtet oder versucht, die Überlegenheit über andere auf Grund von Rasse, Intellekt oder sozialer Stellung zu erreichen (Eu-

genik). Wir sind gegen die Einführung von DNA-Studien, deren Ergebnisse zu Abtreibungen ermutigen oder sie fördern könnten, statt einer natürlichen Geburt zum normalen Zeitpunkt. In allen Fällen sollte Demut, Achtung vor der unantastbaren Würde des menschlichen Lebens und der Gleichheit der Menschen vor Gott sowie die Verpflichtung zu Barmherzigkeit und Gerechtigkeit Gentechnik und genetische Heilverfahren bestimmen.

30.3. Menschliche embryonale Stammzellenforschung und andere medizinische/wissenschaftliche Untersuchungen, die menschliches Leben nach der Empfängnis zerstören. Die Kirche des Nazareners ermutigt Wissenschaftler besonders, mit ganzem Einsatz die Entwicklung der Stammzellentechnik voranzutreiben, die aus Quellen wie adultem menschlichem Gewebe, Plazenta, Nabelschnurblut, tierischen Zellen und anderen nichtmenschlichen embryonalen Zellen gewonnen werden. Das ist legitim, da damit die Absicht verbunden ist, vielen Heilung zu bringen, ohne die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens zu missachten. Unsere Haltung gegenüber menschlicher Stammzellenforschung kommt aus unserer festen Überzeugung, dass der menschliche Embryo eine im Bilde Gottes geschaffene Person ist. Deshalb sind wir gegen die Verwendung von Stammzellen aus menschlichen Embryos zu Forschungszwecken, medizinischen Eingriffen oder sonstigen Zwecken.

Wenn weitere wissenschaftliche Fortschritte neue Techniken zur Verfügung stellen, so unterstützen wir diese Forschung ausdrücklich, sofern sie die Unverletzlichkeit menschlichen Lebens und andere moralische und biblische Normen nicht missachtet. Doch sind wir gegen die Zerstörung menschlicher Embryos, ganz gleich zu welchem Zweck und zu welcher Forschung, wenn sie das Leben eines Menschen nach der Empfängnis vernichtet. Weil wir das so sehen, sind wir gegen jede Verwendung, ganz gleich zu welchem Zweck, von Gewebe, das aus abgetriebenen menschlichen Föten stammt.

30.4. Klonen von Menschen. Wir wenden uns gegen das Klonen von Menschen. Die Menschheit ist wertvoll in Gottes Augen, der uns in seinem Bild geschaffen hat. Das Klonen eines Menschen behandelt diesen Menschen als Ob-

jekt und leugnet damit die persönliche Würde und den Wert, den uns unser Schöpfer gegeben hat.

30.5. Euthanasie (einschließlich ärztlicher Sterbehilfe).

Wir glauben, dass Euthanasie (die absichtliche Lebensbeendigung einer unheilbar todkranken Person oder einer Person, die eine schwächende, unheilbare Krankheit hat, ohne dass sie unmittelbar lebensbedrohlich ist – um Leiden zu beenden –) mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist. Das gilt sowohl, wenn die todkranke Person Sterbehilfe verlangt oder ihr Einverständnis dazu gibt (freiwillige Euthanasie), als auch dann, wenn die todkranke Person geistig unfähig ist, ihre Zustimmung zu geben (unfreiwillige Euthanasie). Wir glauben, dass die historische Ablehnung der Euthanasie durch die christliche Kirche durch christliche Überzeugungen bestätigt wird, die auf die Bibel zurückgehen und zum Kern des kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu Jesus Christus als Herrn gehören. Euthanasie steht im Widerspruch zum christlichen Vertrauen zu Gott als souveränem Herrn des Lebens, indem sie für sich selbst Souveränität beansprucht; sie verletzt unsere Rolle als Verwalter, die Gott verantwortlich sind; sie trägt bei zur Erosion des Wertes, den die Bibel dem menschlichen Leben und der menschlichen Gemeinschaft zuweist; sie überbetont die Beendigung von Leiden; sie zeigt menschliche Arroganz gegenüber einem gnädigen und souveränen Gott. Wir fordern unsere Mitglieder und Freunde eindringlich dazu auf, sich allen Versuchen zu widersetzen, die Euthanasie zu legalisieren.

30.6. Sterbeerlaubnis. Wenn der Tod eines Menschen nahe bevorsteht, so glauben wir, dass es im Rahmen christlichen Glaubens und Handelns zulässig ist, künstliche lebensverlängernde Maßnahmen entweder abzubrechen oder gar nicht erst einzuleiten. Das bezieht sich auf Menschen, die sich in einem Wachkoma befinden, und auf Menschen, bei denen der Einsatz besonderer lebensverlängernder Maßnahmen keine berechtigte Hoffnung auf Wiederherstellung der Gesundheit bietet. Wir glauben, dass, wenn der Tod nahe bevorsteht, nichts im christlichen Glauben verlangt, dass der Sterbevorgang künstlich hinausgezögert wird. Als Christen glauben wir an die Treue Gottes und haben die Hoffnung auf ewiges Leben. Deshalb können Christen den Tod als Ausdruck des Glaubens an Christus akzep-

tieren, der um unsertwillen den Tod überwunden und ihn seines Sieges beraubt hat.

C. Menschliche Sexualität und Ehe

31. Für die Kirche des Nazareners ist die menschliche Sexualität ein Ausdruck der Heiligkeit und Schönheit, die Gott, der Schöpfer, so vorgesehen hat. Weil alle Menschen Geschöpfe sind, die in Gottes Ebenbild geschaffen sind, sind sie von unschätzbbarer Bedeutung und von unschätzbarem Wert. Deshalb glauben wir, dass menschliche Sexualität mehr als die sinnliche Erfahrung umfasst und ein Geschenk Gottes ist, so gestaltet, dass sie unsere gesamte körperliche und beziehungsorientierte Geschöpflichkeit widerspiegelt.

31.1. Als Menschen, die in der Heiligung leben wollen, bekräftigt die Kirche des Nazareners, dass der menschliche Körper für Gott wichtig ist. Christen sind durch das verändernde und heiligende Handeln des Heiligen Geistes sowohl berufen als auch befähigt, Gott in und mit unseren Körpern zu ehren. Unsere Sinne, unsere sexuellen Wünsche, unsere Fähigkeit Lust zu empfinden, und unser Verlangen nach Beziehung zu einander sind nach Gottes eigenem Charakter geformt. Unsere Körper sind gut, sehr gut.

31.2. Wir bestätigen den Glauben an einen Gott, dessen Schöpfung ein Akt der Liebe ist. Aus der Erfahrung heraus, dass Gott heilige Liebe ist, verstehen wir die Dreieinigkeit als eine Einheit der Liebe zwischen Vater, Sohn und Heiligem Geist. Deshalb sind wir im Innersten unseres Wesens mit einer Sehnsucht nach Beziehungen zu anderen Menschen ausgestattet. Diese Sehnsucht findet endgültige Erfüllung, wenn wir in einem festen Bündnis mit Gott und der Schöpfung leben, und unseren Nachbarn lieben wie uns selbst. Unsere Geschöpflichkeit als soziale Wesen ist sowohl gut als auch schön. Wir reflektieren das Wesen Gottes in unserer Fähigkeit Beziehungen zu entwickeln und in unserem Wunsch dieses zu tun.

31.3. Das Volk Gottes ist als Einheit in Christus geformt, eine reiche Gemeinschaft der Liebe und Gnade. Innerhalb dieser Gemeinschaft sind die Gläubigen berufen, als treue Glieder des Leibes Christi zu leben. Alleinstehende sollen im Volk Gottes wertgeschätzt und durch das reiche Miteinander in der Gemeinde und in der Gemeinschaft der Heiligen unterstützt werden. Als alleinstehende Person zu leben

bedeutet, so wie Jesus, die Vertrautheit der Gemeinschaft zu genießen und, umgeben von Freunden, andere am Tisch willkommen zu heißen und selbst willkommen zu sein und davon treu Zeugnis zu geben.

31.4. Innerhalb dieser Gemeinschaft bestätigen wir auch, dass andere Gläubige zur Ehe berufen sind. Im 1. Mose heißt es: „Deshalb wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden und die beiden werden zu einer Einheit.“ Der Bund der Ehe, ein Abbild des Bundes zwischen Gott und dem Volk Gottes, wird gekennzeichnet durch exklusive sexuelle Treue, selbstlosen Dienst, und öffentliches Bekennen. Eine Frau und ein Mann bekennen sich öffentlich zu einer Hingabe füreinander, die von Gottes Liebe zeugt. Intimität in der Ehe soll die Einheit von Christus und der Gemeinde widerspiegeln, ein Geheimnis der Gnade. Es ist genauso Gottes Plan, dass der Mann und die Frau in dieser gesegneten Gemeinschaft die Freude und Erfüllung von sexueller Intimität erleben und durch diese intime Liebeshandlung neues Leben in diese Welt und in eine fürsorgliche eheliche Gemeinschaft hinein kommen kann. Das in Christus verankerte Zuhause soll als wichtigster Ort für geistliches Wachstum dienen. Die Kirche soll sehr darauf achten, Ehen durch Beratung vor der Eheschließung und einer Betonung des heiligen Status der Ehe zu unterstützen.

31.5. Die Berichte der Heiligen Schrift enthalten allerdings auch das traurige Kapitel des Zerbrechens von menschlicher Sehnsucht im Sündenfall, was zur Selbstherrschaft des Menschen geführt hat, und dazu, dass er seine Mitmenschen verletzt und zu Objekten macht, und dass das Menschen Sehnsucht ein dunkles Verlangen geworden ist. Als gefallene Wesen haben wir dieses Übel auf allen Ebenen erlebt – persönlich und gemeinschaftlich. Die Mächte einer gefallenen Welt haben uns mit Lügen über unsere Sexualität übersättigt. Unsere Sehnsucht wurde durch die Sünde verdreht und wir sind nach innen auf uns selbst ausgerichtet. Wir haben auch Anteil an der Zerstörung der Schöpfung durch unsere willentliche Entscheidung, die Liebe Gottes zu verletzen und nach unseren eigenen Maßgaben von Gott getrennt zu leben.

31.6. Unsere Gebrochenheit im Bereich der Sexualität hat viele Formen; einige entstammen unserer eigenen Wahl

und andere kommen in unser Leben durch eine gebrochene Welt. Gottes Gnade ist jedoch ausreichend in unserer Schwachheit; sie überführt uns der Sünde und bewirkt Veränderung und Heiligung in unserem Leben. Um die Gebrochenheit und Sünde nicht noch weiter zu fördern und um Zeugnis sein zu können für Gottes heiligen Zweck und die Schönheit und Einzigartigkeit unserer Körper, glauben wir, dass wir als Glieder am Leib Christi durch den Heiligen Geist befähigt sind, uns von folgendem fern zu halten:

- **Vorehelicher Geschlechtsverkehr und andere Formen von unangemessenen sexuellen Verbindungen.** Weil wir glauben, dass es Gottes Absicht ist, dass unsere Sexualität in einem Bündnis zwischen einer Frau und einem Mann ausgelebt wird, glauben wir, dass die obengenannten Praktiken oft zu einer Behandlung des Gegenübers als Objekt führen. In allen seinen Formen kann es auch dazu führen, dass es unsere Fähigkeit, die Schönheit und Heiligkeit einer christlichen Ehe mit unserem ganzen Sein zu erfahren, verletzt.

- **Sexuelle Aktivität zwischen Menschen des gleichen Geschlechts.** Weil wir glauben, dass es Gottes Absicht ist, dass unsere Sexualität in einem Bündnis zwischen einer Frau und einem Mann ausgelebt wird, glauben wir, dass das Ausüben von gleichgeschlechtlicher, sexueller Intimität dem Willen Gottes für menschliche Sexualität nicht entspricht. Wenngleich die homosexuelle oder bisexuelle Anziehung einer Person komplexen und unterschiedlichen Ursprungs sein kann, und die Auswirkung dieses Aufrufs zu sexueller Reinheit einen hohen Preis hat, glauben wir, dass die Gnade Gottes für eine solche Berufung ausreichend ist. Wir erkennen die gemeinsame Verantwortung des Leibes Christi, eine einladende, vergebende und liebende Gemeinschaft zu sein, wo Gastfreundschaft, Ermutigung, Veränderung und Verantwortlichkeit für alle möglich ist.

- **Außereheliche sexuelle Beziehungen.** Weil wir glauben, dass dieses Verhalten ein Verstoß gegen das Gelübde ist, das vor Gott und innerhalb des Leibes Christi gegeben wurde, ist Ehebruch ein eigennütziges Handeln, eine Entscheidung, die Familien zerstört, und ein Vergehen Gott gegenüber, der uns rein und hingegeben liebt.

- **Ehescheidung.** Weil die Ehe eine lebenslange Verpflichtung sein soll, bleibt sie durch den Bruch des Ehebundes, egal ob selbst oder durch die Wahl des Ehepartners

verursacht, hinter Gottes besten Absichten zurück. Die Kirche muss sich bemühen, den Ehebund zu erhalten, wo es weise und möglich ist, und Rat und Gnade denen anzubieten, die durch Ehescheidung verwundet sind.

- **Praktiken wie Polygamie (Vielehe) oder Polyandrie (Vielmännerei).**

Weil wir glauben, dass die Bündnistreue Gottes in der monogamen Verpflichtung von Ehemann und Ehefrau widergespiegelt wird, nehmen diese Praktiken die für die Ehe vorgesehene einzigartige und ausschließliche Treue weg.

31.7. Sexuelle Sünde und Gebrochenheit ist nicht nur persönlich, sondern sie durchzieht auch die Systeme und Strukturen der Welt. Weil die Kirche die Schönheit und Einzigartigkeit von Gottes heiligen Absichten bezeugt und lebt, glauben wir auch, dass die Kirche sich (von folgendem) fernhalten und dagegen eintreten sollte:

- **Pornografie in allen Formen, denn diese ist ein Ausdruck fehlgeleiteten Verlangens.** Pornographie macht Menschen zum Objekt egoistischer sexueller Befriedigung und zerstört als Gewohnheit unsere Fähigkeit selbstlos zu lieben.

- **Sexuelle Gewalt in jeder Form. Dazu gehören Vergewaltigung, sexuelle Übergriffe, sexuelle Schikane, hasserfülltes Reden, ehelicher Missbrauch, Inzest, Menschenhandel zu sexueller Ausbeutung, Zwangsheirat, weibliche Beschneidung, sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren, sexuelle Belästigung, und der Missbrauch von Minderjährigen und anderen verletzlichen bzw. schutzlosen Teilen der Bevölkerung.** Alle Menschen und Systeme, die sexuelle Gewalt begehen, verstoßen gegen das Gebot, unseren Nächsten zu lieben und zu beschützen. Der Leib Christi soll immer ein Ort der Gerechtigkeit, des Schutzes und der Heilung für die sein, die von sexueller Gewalt betroffen waren und sind. Als minderjährig wird jedes menschliche Wesen definiert, welches das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass Volljährigkeit in Einklang mit der jeweiligen Gesetzgebung eines Staates oder Landes später erreicht wird.

31.8. Deshalb bestätigen wir:

• **Wo die Sünde vorherrscht, tut es die Gnade umso mehr.** Auch wenn die Auswirkungen der Sünde universell und ganzheitlich sind, ist die Wirksamkeit der Gnade ebenso universell und ganzheitlich. In Christus und durch den Heiligen Geist werden wir nach dem Bild Gottes erneuert. Das Alte ist vergangen und alles ist neu geworden. Auch wenn die Gestaltung unseres Lebens als eine neue Schöpfung ein andauernder Prozess ist, ist Gottes Heilung im Umgang mit der Gebrochenheit der Menschheit im Bereich der Sexualität wirksam.

• **Der menschliche Körper ist der Tempel des Heiligen Geistes.** Wir betonen die Notwendigkeit, dass unsere Sexualität Gottes Willen entspricht. Unsere Körper gehören nicht uns, sondern wurden teuer erkauft. Deshalb sind wir berufen, Gott in unseren Körpern durch ein Leben von hingegenem Gehorsam zu ehren.

• **Das Volk Gottes ist durch heilige Liebe gekennzeichnet.** Wir betonen, dass sich das Volk Gottes über allen Tugenden mit Liebe kleiden soll. Das Volk Gottes hat schon immer gebrochene Menschen in seiner Mitte willkommen geheißen. Solche christliche Gastfreundschaft ist weder eine Entschuldigung des individuellen Ungehorsams eines Menschen, noch die Ablehnung, erlösend an der Erkenntnis der Wurzeln der Gebrochenheit mitzuwirken. Menschen zur Christusähnlichkeit zurück zu führen bedarf des Bekennens, der Vergebung, der verändernden geistlichen Übungen, der Heiligung, und des seelsorgerlichen gottgewirkten Ratschlags – aber vor allem gehört eine liebevolle Aufnahme der gebrochenen Person in den Kreis der Gnade, den wir Kirche nennen, dazu. Wenn wir es versäumen, Sünde und Gebrochenheit ehrlich zu konfrontieren, haben wir nicht geliebt. Wenn wir nicht lieben, können wir nicht an Gottes Heilung der Gebrochenheit mitwirken.

31.9. So wie die weltweite Kirche die Menschen unserer Welt empfängt und ihnen dient, ist das treue Ausleben dieser Aussagen in den Gemeinden komplex und muss mit Sorgfalt, Demut, Mut und feinem Gespür erfolgen.

D. Christliche Verwalterschaft

32. Bedeutung der Verwalterschaft. Die Schrift lehrt, dass alle Menschen und Dinge Gott gehören. Wir sind deshalb seine Verwalter über Leben und Besitz. Gottes Eigen-

tumsrecht und unsere Aufgabe als Verwalter müssen anerkannt werden, weil wireinmal persönlich vor Gott darüber Rechenschaft ablegen müssen, wie wir unsere Verwalterschaft ausgeübt haben. Gott ist in allem ein Gott der Ordnung, deshalb hat er ein System des Gebens geschaffen, das sein Eigentumsrecht über alle menschlichen Mittel und Beziehungen anerkennt. Danach sollten alle Gläubigen gewissenhaft den Zehnten und zusätzliche Opfer zur Förderung des Evangeliums geben. (140)

(Mal. 3,8-12; Mt. 6,24-34; 25,31-46; Mk. 10,17-31; Lk. 12,13-24; 19,11-27; Joh. 15,1-17; Röm. 12,1-13; 1. Kor. 9,7-14; 2. Kor. 8,1-15; 9,6-15; 1. Tim. 6,6-19; Hbr. 7,8; Jak. 1,27; 1. Joh. 3,16-18)

32.1. Zehnten und Opfer. Das Geben des Zehnten ist ein schriftgemäßes und zweckmäßiges Verhalten. Alle Mitglieder sollen der Gemeinde, zu der sie gehören, treu und regelmäßig ihren Zehnten geben. Darauf basiert das Prinzip der Finanzierung der Gemeinden der Kirche des Nazareners. Dabei gelten zehn Prozent ihres Einkommens als Mindestverpflichtung gegenüber ihrem Herrn. Zusätzlich sollen die Glieder in dem Maße freiwillig opfern, wie Gott sie gesegnet hat, um damit die ganze Kirche zu unterstützen – die örtliche Gemeinde, den Bezirk, die Ausbildung und die weltweite Kirche. Der Zehnte, der der örtlichen Gemeinde der Kirche des Nazareners gilt, soll als vorrangig vor allen anderen Möglichkeiten zum Geben angesehen werden, die Gott seinen treuen Verwaltern aufs Herz legen mag, um die gesamte Kirche zu unterstützen.

32.2. Werbung und Verteilung von Spenden. Die Bibel lehrt klar, wie der Zehnte und zusätzliche Opfer zur Verbreitung des Evangeliums und dem Bau von Gemeindehäusern gegeben werden sollen. Deshalb sollte keine Gemeinde Gelder auf eine Weise beschaffen, die den biblischen Grundsätzen widerspricht, die Botschaft des Evangeliums behindert, den Namen der Kirche verunglimpft, sozial Schwache benachteiligt oder ihre Mitglieder von der Verbreitung des Evangeliums ablenkt.

Um die Kosten der örtlichen, bezirksweiten, die Ausbildung betreffenden und weltweiten Programme der Kirche des Nazareners decken zu können, werden die Gemeinden dringend ersucht, einen Haushaltsplan zu verabschieden und monatliche Anteile für die weltweiten, die Ausbildung

betreffenden und die bezirksweiten Belange weiterzuleiten. (130, 153 154, 154.2, 516.13)

32.3. Unterhalt der Mitarbeiter und Pastoren. „Ebenso hat der Herr angeordnet, dass diejenigen, die die gute Botschaft verkünden, von denen unterstützt werden sollen, die davon Nutzen haben“ (1. Kor. 9,14). Die Kirche hat die Verantwortung, ihre Geistlichen zu unterstützen, die von Gott berufen wurden und die sich unter der Leitung der Kirche ganz dem Dienst hingegeben haben. Deshalb sollen sich die Gemeindeglieder freiwillig dazu verpflichten, regelmäßig die notwendigen Mittel für diesen heiligen Dienst und für das monatliche Gehalt des Pastors aufzubringen. (115.4, 115.6, 129.8)

32.4. Hinterlassenschaften, geplante Spenden und Spenden mit aufgeschobener Fälligkeit. Wer auf christliche Verwalterschaft Wert legt, sollte sich ernsthaft überlegen, was mit dem Einkommen und Eigentum geschehen soll, das der Herr ihm während seines Lebens zur Verwaltung anvertraut hat. Die Kirche des Nazareners erkennt die Wichtigkeit für treue Verwalterschaft in diesem Leben und die gottgegebene Vision, ein Vermächtnis für die Zukunft zu hinterlassen. Deshalb hat sie eine Stiftung eingerichtet, um christliche Verwalterschaft durch geplante und später fällige Spenden zu fördern. Das Zivilrecht sorgt nicht unbedingt dafür, dass eine Hinterlassenschaft zu Gottes Ehre eingesetzt wird. Jeder Christ sollte deshalb seinen letzten Willen und sein Testament sorgfältig und in rechtsgültiger Form abfassen. Es wird empfohlen, dabei die Kirche des Nazareners mit ihren verschiedenen Diensten zu berücksichtigen. Dazu gehören Mission, Evangelisation, Bildung und Wohltätigkeit auf der Ebene der örtlichen Gemeinde, des Bezirks, der Ausbildung und der weltweiten Kirche.

32.5. Gemeinsame Verantwortung für die Mission der Denomination. Die Verwaltung der Kirche des Nazareners ist repräsentativ. Jede örtliche Gemeinde unterstützt die gesamte Mission der Kirche, wie sie durch den Weltkirchentag formuliert und unter der Führung des Vorstands der Generalsuperintendenten umgesetzt wird in Weltevangalisation, Ausbildung, pastoraler Unterstützung und bezirkswweiter Dienste.

Der Vorstand der Generalsuperintendenten, und der Hauptvorstand, sind autorisiert und ermächtigt ein System

zu entwickeln, zu überarbeiten und aufrechtzuerhalten, um die Spenden für das Weltmissionsopfer aufzubringen und die Höhe der finanziellen Verantwortung der örtlichen Gemeinden in den Kirchenbezirken festzulegen.

Nationale Vorstände und/oder Regionalkirchenräte sind, unter Beachtung von Paragraph 337.1, autorisiert und ermächtigt betriebliche Rentenpläne für Geistliche in ihrer Region einzuführen. Über diese Pläne soll gemäß Paragraph 337.2 berichtet werden. Die Bestimmungen von Paragraph 32.5 sollen nicht für den Board of Pensions and Benefits USA gelten.

Nationale und/oder regionale Vorstände sind außerdem autorisiert und ermächtigt, eine Unterstützung für die Einrichtungen für höhere Bildung in ihrer Region einzurichten.

Jeder Bezirk ist autorisiert und ermächtigt, durch den Finanzausschuss des Bezirkskirchentages die Höhe der finanziellen Verantwortung der örtlichen Gemeinden für das Bezirksbudget festzulegen. (238.1, 317.10, 345, 346.3)

E. Gemeindeämter

33. Wir weisen unsere Gemeinden an, solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, klar in einem Leben der völligen Heiligung stehen und deren Lebensstil die Gnade Gottes, die uns zu einem heiligen Leben beruft, öffentlich bezeugt. Sie müssen die Lehre, Ordnung und Praxis der Kirche des Nazareners voll bejahen und ihre Gemeinde treu mit Teilnahme, Zehnten und Opfer unterstützen. Inhaber von Gemeindeämtern sollen sich ganz dafür einsetzen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (113.11, 127, 145-147)

F. Geschäftsordnung

34. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe auf örtlicher, bezirks- und weltweiter Ebene nach *Robert's Rules of Order Newly Revised* (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (113, 205, 300.3)

G. Änderungen und Ergänzungen an der Verpflichtung zu christlichem Verhalten

35. Diese Verpflichtung zu christlichem Verhalten kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und wählenden Mitglieder eines Weltkirchentages widerrufen, geändert oder ergänzt werden.

TEIL IV

KIRCHLICHE LEITUNG

DIE GEMEINDE

DER BEZIRK

DIE WELTKIRCHE

PRÄAMBEL ZUR KIRCHLICHEN LEITUNG

Die Aufgabe der Kirche des Nazareners ist es, allen Menschen die verändernde Gnade Gottes in Jesus Christus bekannt zu machen, die durch die Vergebung der Sünden und Reinigung der Herzen sichtbar wird. Unser erster und wichtigster Auftrag ist es, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen“ zu machen, Glaubende in die Gemeinschaft und Mitgliedschaft der Gemeinde aufzunehmen und sie für den Dienst auszurüsten (zu lehren). Das höchste Ziel der „Gemeinschaft der Glaubenden“ ist es, am jüngsten Tag jeden Menschen als vollkommen in Jesus Christus darzustellen (Kol. 1,28).

Die Errettung, Heiligung, Lehre und Beauftragung zum Dienst findet in der örtlichen Gemeinde statt. Die örtliche Gemeinde, als Leib Jesu, stellt unseren Glauben und unseren Auftrag dar. Verwaltungsmäßig sind diese Gemeinden in Bezirke und Regionen zusammengefasst.

In der Kirche des Nazareners sind die im *Manual der Kirche des Nazareners* festgelegten Glaubensgrundsätze, Ordnungen, Auslegungen und Verfahrensweisen die Grundlage der Einheit.

Das Herzstück dieser Einheit wird in den Glaubensartikeln des *Manuals* ausgedrückt. Wir ermutigen dazu, diese Glaubensgrundsätze in alle Sprachen zu übersetzen, in allen Regionen weiter zu verbreiten und in unseren Gemeinden zu lehren. Sie prägen alles, was wir als Nazarener sind und tun.

Sichtbar wird diese Einheit durch den Weltkirchentag. Er ist die „oberste Instanz der Kirche des Nazareners. Er formuliert die Glaubensartikel, erlässt Gesetze und führt Wahlen durch“.

Diese Einheit wird außerdem durch den internationalen Hauptvorstand sichtbar, der die gesamte Kirche repräsentiert, sowie durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, der die Kirchenordnung auslegt, kulturellen Anpassungen zustimmt und Geistliche ordiniert.

Die Kirche des Nazareners wird repräsentativ verwaltet. Auf diese Weise werden die Extreme einer bischöflichen (episkopalen) Verfassung einerseits und einer rein ge-

meindlichen (kongregationalen) Selbstverwaltung anderer-seits vermieden.

Falls es kulturelle und politische Besonderheiten in einigen Regionen der Weltkirche notwendig machen, können die Verfahrensweisen der kirchlichen Leitung auf Orts-, Bezirks- und Regionalebene, festgelegt in Teil IV, Abschnitte 100, 200, 300, entsprechend angepasst werden. Solche Anpassungen müssen dem Vorstand der Generalsuperintendenten schriftlich vorgelegt und von ihm bewilligt werden. (300)

I. DIE GEMEINDE

A. Organisation, Name, Eintragung, Grundbesitz, Einschränkungen, Zusammenschlüsse, Auflösung

100. Organisation. Gemeinden können vom Bezirkssuperintendenten, vom zuständigen Generalsuperintendenten oder von einem ordinierten Ältesten, der von einem dieser beiden bevollmächtigt worden ist, organisiert werden. Offizielle Berichte über neue Gemeinden werden durch das entsprechende zuständige Büro an das Büro des Generalsekretärs weitergeleitet und dort aufbewahrt. (23, 107, 211.1, 538.15)

100.1. Missionsgemeinde (noch nicht organisiert). Neue Gemeindearbeiten, die gemäß Paragraph 100 noch nicht organisiert sind, können beim Generalsekretär als eine Missionsgemeinde registriert werden, sofern der Bezirkssuperintendent, in dessen Bezirk die neue Gemeinde liegt, zustimmt. Ein Geistlicher, der in einer Missionsgemeinde als Pastor oder Mitarbeiter dient, soll mit der Zustimmung des Bezirkssuperintendenten als Geistlicher im aktiven Dienst angesehen werden. Eine Missionsgemeinde kann gemäß Paragraph 102 eingetragen werden und darf Mitglieder aufnehmen und in Berichten angeben. (100.2, 107.2, 138.1, 159, 211.6)

100.2. Die Gemeinde, die aus verschiedensprachigen Gemeinden besteht. Organisierte Gemeinden können ihren Dienst ausweiten, indem sie in ihren Räumlichkeiten Bibelklassen in verschiedenen Sprachen einrichten. Solche Bibelklassen können sich zu Missionsgemeinden oder zu selbstständigen Gemeinden entwickeln. Dies kann dazu führen, dass mehrere Gemeinden mit gemeinsamem Gemeinden-

amen existieren, sofern der Bezirkssuperintendent zustimmt. Wenn in einer solchen Gemeinde nicht alle einzelnen verschiedensprachigen Gemeinden organisiert sind, kann der Bezirkskirchenrat mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten solchen Gemeinden die Rechte und Vorrechte einer organisierten Gemeinde gewähren, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Solche Gemeinden können nicht unabhängig von der organisierten Gemeinde in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Solche Gemeinden sollen keinen eigenen Grundbesitz haben.
3. Solche Gemeinden dürfen keine Schulden machen ohne die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Gemeindevorstandes der organisierten Gemeinde und des Bezirkskirchenrates.
4. Eine solche Gemeinde kann sich nicht als Ganzes von der organisierten Gemeinde zurückziehen oder ihre Beziehung dazu abbrechen, ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Bezirkssuperintendenten, in Absprache mit dem Pastor der Gemeinde, einzuholen. (100-100.1)

101. Name. Der Name einer neu organisierten Gemeinde wird von der Gemeinde nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten und mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates festgelegt. (102.4)

101.1. Namensänderung. Eine örtliche Kirche des Nazareners kann ihren Namen in folgender Weise ändern:

Der Gemeindevorstand legt den Vorschlag zur Namensänderung dem Bezirkssuperintendenten vor, der dann die schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchenrates einholt.

Die Gemeinde stimmt in einer Jahresversammlung oder einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit ab.

Der Bezirkskirchenrat teilt dem Bezirkskirchentag die Änderung mit und dieser entscheidet durch eine Wahl darüber, ob die Änderung angenommen wird.

102. Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister.

Wo immer es zweckmäßig erscheint, sollen die Treuhänder der Gemeinde diese in das Vereins- oder Handelsregister eintragen lassen. Diese Treuhänder sind von da an die Verwalter dieser Körperschaft. Wo es dem Zivilrecht nicht widerspricht, soll die Vereinssatzung zum Ausdruck bringen, dass die Körperschaft der Verwaltung der Kirche des Nazareners untersteht, wie es in regelmäßigen Abständen bei ihren Weltkirchentagen autorisiert und durch das *Manual* öffentlich bestätigt wird. Der gesamte Besitz der Körperschaft soll von den Treuhändern im Einverständnis mit der Gemeinde verwaltet und überwacht werden.

102.1. Wenn der Bezirkskirchenrat ein Grundstück für eine Gemeinde kauft und erschließt oder wenn eine neue Gemeinde gegründet wird, halten wir es für ratsam, dass der Bezirkskirchenrat nach Rückzahlung der von ihm investierten Gelder durch die Gemeinde das Grundstück auf die Gemeinde überträgt.

102.2. Wenn eine Gemeinde in das Vereinsregister eingetragen ist, sollen alle erworbenen Liegenschaften direkt auf den eingetragenen Namen der Gemeinde überschrieben werden, wenn das möglich ist. (102.6)

102.3. Der Pastor und der Schriftführer des Gemeindevorstandes sind gleichzeitig Vorsitzender bzw. Schriftführer der Gemeinde, ins Vereinsregister eingetragen oder nicht. Sie bearbeiten und unterschreiben alle Schriftstücke betreffend Übertragung von Liegenschaften, Hypotheken, Löschung von Hypotheken, alle Verträge und andere rechtsgültige Urkunden der Gemeinde, soweit das Manual keine anderen Bestimmungen vorsieht und gemäß den Einschränkungen in den Paragraphen 104-104.3.

102.4. Die Vereinssatzung jeder Gemeinde soll folgende Bestimmungen enthalten:

1. Der eingetragene Vereinsname soll die Worte „Kirche des Nazareners“ enthalten.
2. Die Geschäftsordnung der Körperschaft soll das *Manual der Kirche des Nazareners* sein.
3. Die Vereinssatzung soll keine Klauseln enthalten, die verhindern könnten, dass die Gemeinde ihren Anspruch auf Steuerbefreiung durchsetzen kann,

den die anderen Gemeinden in dieser Gegend haben.

4. Bei Auflösung muss das Eigentum des eingetragenen Vereins an den Bezirkskirchenrat übertragen werden.

Die Vereinssatzung kann weitere Klauseln enthalten, entsprechend örtlicher Rechtsprechung. Es darf aber keine Klausel vorhanden sein, durch die Liegenschaften einer Gemeinde der Kirche als Ganzes entzogen werden. (101-101.1, 104.3, 106.1-106.3)

102.5. In Gemeinden, die sich aus mehr als einer organisierten Gemeinde zusammensetzen und die dieselben Räumlichkeiten nutzen, kann eine gemeinsame Eintragung ins Vereinsregister erfolgen, sofern dies die örtliche Rechtsprechung erlaubt.

102.6. An Orten, an denen eine Eintragung nicht möglich ist, soll der Gemeindegname auf allen rechtsgültigen Dokumenten die Worte „Kirche des Nazareners“ enthalten. Das bezieht sich unter anderem auf Besitzurkunden und Treuhandverträge. (102.2)

103. Liegenschaften. Die Gemeinde, die den An- oder Verkauf von Liegenschaften, den Bau von Kirchen oder zur Kirche gehörender Gebäude oder einen größeren Umbau des einen oder anderen oder das Pachten von Grundstücken zu irgendeinem Zweck erwägt, soll ihren Antrag dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksrat für Liegenschaften zur Überprüfung, Beratung und Zustimmung vorlegen. Beim Erwerb einer Liegenschaft oder bei der Errichtung eines Gebäudes oder bei einer größeren Veränderung des einen oder anderen, soll keine Verschuldung - sei es durch Hypothekenbelastung oder auf andere Weise - ohne die schriftliche Einwilligung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirksrates für Liegenschaften eingegangen werden. Die örtliche Gemeinde soll vierteljährliche Berichte über die Finanzen und den Fortgang der Arbeiten an diesen Bezirksrat geben, solange die Arbeiten andauern. (236-237.5)

103.1. Falls zwischen dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksrat für Liegenschaften keine Übereinstimmung erzielt wird, kann der Sachverhalt dem zuständigen Generalsuperintendenten

vorgelegt und seine Entscheidung eingeholt werden. Sowohl die Gemeinde wie der Bezirkssuperintendent können beim Vorstand der Generalsuperintendenten gegen diese Entscheidung Berufung einlegen und dadurch eine endgültige Entscheidung herbeiführen. All diese Anträge, Ablehnungen von Eingaben und diesbezüglichen Auseinandersetzungen – seien sie an den zuständigen Generalsuperintendenten gerichtet oder an den Vorstand der Generalsuperintendenten – müssen schriftlich eingereicht werden. Eine Kopie des Antrages, der Ablehnung der Eingaben oder diesbezüglicher Auseinandersetzungen – sei es von Seiten des Gemeindevorstandes oder des Bezirkssuperintendenten – muss an die betroffene andere Partei geschickt werden. Das Protokoll eines Antrages des Gemeindevorstandes soll Folgendes enthalten: die Formulierung des Antrages, unterstützendes Beweismaterial und das Abstimmungsergebnis.

104. Einschränkungen. Die Gemeinde kann nur in einer Jahresversammlung oder einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Liegenschaft kaufen, mieten, verkaufen, mit Hypotheken belasten, durch Aufnahme eines weiteren Darlehens refinanzieren, tauschen oder anderweitig belasten oder darüber verfügen. Wenn eine Gemeinde ein bestehendes Darlehen refinanziert und die Bedingungen der Refinanzierung die Schuldlast der Gemeinde nicht erhöhen und die Hypothek der Gemeinde nicht belastet wird, dann kann die Refinanzierung mit einer Zweidrittelmehrheit im Gemeindevorstand genehmigt werden, ohne dass die Mitgliederversammlung der Gemeinde hierüber abstimmen muss. Der Gemeindevorstand darf mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden und wählenden Mitglieder einer Eigentumsübertragung zustimmen, die ausdrücklich dafür bestimmt ist, der Gemeinde Geldmittel zu beschaffen. Voraussetzung ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirksrats für Liegenschaften (113.3-113.4, 113.7-113.8, 237.3-237.4)

104.1. Der Grundbesitz der Gemeinde soll nicht mit Hypotheken belastet werden, um laufende Kosten zu decken.

104.2. Eine Gemeinde, die Grundbesitz mit Hypotheken belastet oder verkauft oder die Versicherungsleistungen für Grundbesitz erhält, darf die Einnahmen nur zum Kauf oder

für Maßnahmen zur Wertsteigerung des Grundbesitzes, zur Gründung einer neuen Gemeinde oder zur Tilgung von Schulden auf anderem Grundbesitz verwenden. Nur mit Billigung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats dürfen diese Erlöse für andere Zwecke verwendet werden.

104.3. Treuhänder und/oder eine örtliche Gemeinde dürfen der Kirche des Nazareners keinen Grundbesitz entziehen. (113-113.1)

104.4. Austritt von Gemeinden. Keine Gemeinde kann sich von der Kirche des Nazareners trennen oder auf irgendeine Weise ihre Beziehung lösen, es sei denn durch eine Entscheidung des Weltkirchentages und nach übereinstimmend festgelegten Bedingungen und Verfahren. (106.2-106.3)

105. Zusammenschlüsse. Zwei oder mehr Gemeinden können mit Zweidrittelmehrheit der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der betroffenen Gemeinden ihren Zusammenschluss beschließen, vorausgesetzt dass der Zusammenschluss von den betroffenen Gemeindevorständen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit befürwortet wird und die schriftlichen Genehmigungen des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrates und des zuständigen Generalsuperintendenten vorliegen.

Der Zusammenschluss wird rechtsgültig durch eine zu diesem Zweck einberufene Gemeindeversammlung, in der Wahlen für die verschiedenen Gemeindeämter stattfinden und Vorkehrungen für den pastoralen Dienst getroffen werden. Der Bezirkssuperintendent oder ein von ihm bestimmter Ältester soll Vorsitzender dieser Gemeindeversammlung sein.

Die neu entstandene Gemeinde übernimmt alle Mitglieder der bisherigen Gemeinden und ihrer Abteilungen und kann einen Teil oder die Gesamtheit aller Guthaben und Verbindlichkeiten vereinigen, und zwar mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrates und des zuständigen Generalsuperintendenten. Der Zusammenschluss wird auch die Budgetverpflichtungen vereinigen.

Nach Benachrichtigung durch den Bezirkssuperintendenten ist der Generalsekretär der Kirche des Nazareners ermächtigt, die Namen der nicht mehr bestehenden Gemeinden aus dem Kirchenregister zu streichen.

106. Inaktivierung / Auflösung von Gemeinden. Gemeinden können durch den Bezirkskirchenrat für eine Übergangszeit als „inaktiv“ erklärt werden, bevor sie offiziell aufgelöst, neu aktiviert oder reorganisiert werden.

106.1. Eine Gemeinde kann folgendermaßen aufgelöst werden:

1. Empfehlung des Bezirkssuperintendenten
2. Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten; und
3. Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats.

106.2. Wenn eine Gemeinde inaktiv oder aufgelöst wird oder wenn sie sich von der Kirche des Nazareners trennt oder zu trennen versucht (und der Bezirkskirchenrat das bestätigt), so darf kein Gemeindegut der Kirche als Ganzes entzogen werden. Der Rechtsanspruch geht auf den Bezirkskirchenrat über. Dieser handelt stellvertretend für den Bezirk, in dem die Gemeinde eingetragen war. Oder es können andere Bevollmächtigte vom Bezirkskirchentag bestimmt werden, wenn das Eigentum der allgemeinen Kirche des Nazareners zufallen soll. Treuhänder, die Eigentum der aufgelösten Gemeinde verwalten, können dieses nur auf Anordnung und unter Anleitung des Bezirkskirchenrates oder einer vom Bezirkskirchentag bevollmächtigten Person verkaufen oder anderweitig darüber verfügen. Dazu ist die schriftliche Genehmigung des zuständigen Generalsuperintendenten nötig, und zwar sowohl für die Übertragung dieses Eigentums wie auch für die Übergabe des Verkaufserlöses, je nach Beschluss des Bezirkskirchentages oder Bezirkskirchenrates. (104.4, 106, 225.23)

106.3. Kein Treuhänder einer inaktiven oder aufgelösten Gemeinde oder einer Gemeinde, die sich von der Kirche des Nazareners trennt oder zu trennen versucht, darf der Kirche des Nazareners Eigentum entziehen. (104.4, 141-144, 225.23)

106.4. Nur Gemeinden, die offiziell aufgelöst worden sind, werden aus dem Kirchenregister des Generalsekretärs gestrichen.

106.5. Wenn eine Gemeinde als inaktiv erklärt wird, müssen die Unterschriftsberechtigten aller Geld- und/oder Wertpapierkonten der Gemeinde die entsprechenden Guthaben an den Bezirkskirchenrat überweisen. Eine Weigerung, sich dem zu fügen, berechtigt den Bezirkskirchenrat, per Beschluss alle Konten zu schließen und die Zuständigkeit für alle Guthaben zu übernehmen, wenn es gesetzlich möglich ist.

B. Mitgliedschaft in der örtlichen Gemeinde

107. Mitgliedschaft. Alle Gründungsmitglieder einer Gemeinde und alle Personen, die vom Pastor, vom Bezirks-superintendenten oder vom Generalsuperintendenten öffentlich aufgenommen worden sind, besitzen volle Mitgliedschaft. Voraussetzungen dafür sind: Erklärung einer persönlichen Heilserfahrung, Zustimmung zur Lehre der Kirche des Nazareners und die Bereitschaft, ihre Führung anzuerkennen. Die Leitung der örtlichen Gemeinde soll versuchen, jedes Mitglied in einen Dienstbereich und in einen Kreis zu integrieren, in dem es Fürsorge und Unterstützung erfährt. (23, 107.2, 111, 113.1, 516.1, 520, 532.8, 538.8-538.9)

107.1. Personen, die in die Kirche aufgenommen werden wollen, sollen durch den Pastor über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft in der Kirche, die Glaubensartikel, die Vereinbarung zum christlichem Charakter und zum christlichen Verhalten und über die Ziele und Aufgaben der Kirche des Nazareners, unterrichtet werden.

Nach Rücksprache mit dem Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum nimmt der Pastor die empfohlenen Anwärter in einem öffentlichen Gottesdienst in die Mitgliedschaft der Kirche auf, wobei er dem festgelegten Text für die Aufnahme von Mitgliedern folgt. (21, 28-33, 110-110.4, 228, 704)

107.2. Mitgliedschaft in einer Missionsgemeinde. Wo noch keine Gemeinde organisiert wurde, sollen Mitglieder in die Missionsgemeinde aufgenommen und gemäß der Paragraphen 107 und 107.1 in der Jahresstatistik geführt werden.

107.3. Wahlen und Amtsträger. Nur volle und aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde, die ihren 15. Geburtstag erreicht haben, dürfen Ämter in der Gemeinde innehaben, wenn das Gesetz es erlaubt, dürfen in Jahresversammlungen und besonderen Mitgliederversammlungen wählen oder die Gemeinde als Delegierte am Bezirkskirchentag vertreten.

108. Gemeindeangehörige. Wenn ein Bezirk es als zweckmäßig erachtet, kann eine Gemeinde eine Liste mit Gemeindeangehörigen führen. Solche Personen genießen alle Rechte eines Mitgliedes mit der Ausnahme, dass sie kein Wahlrecht haben und nicht in ein offizielles Amt gewählt werden können. (205.24)

108.1. Gemeindeangehörige können jederzeit nach Beschluss des Pastors und des Gemeindeausschusses für Evangelisation und Gemeindegewachstum in die volle Mitgliedschaft aufgenommen oder als Anwärter gestrichen werden.

109. Inaktive Mitgliedschaft. Eine Gemeinde kann Personen als „inaktive Mitglieder“ führen aus den in den Paragraphen 109.1 und 109.2 angegebenen Gründen. (112.3, 133)

109.1. Wenn ein Mitglied einer Gemeinde umzieht und nicht mehr in seiner Heimatgemeinde aktiv ist, sollte ihm ernstlich nahegelegt werden, seine Mitgliedschaft auf die Kirche des Nazareners am neuen Wohnort zu übertragen und dort aktiv zu werden.

109.2. Wenn ein Gemeindeglied sechs aufeinanderfolgende Monate allen gottesdienstlichen Veranstaltungen ferngeblieben ist, ohne dass dem Gemeindevorstand eine ausreichende Begründung vorliegt, und der Versuch gemacht worden ist, ihn oder sie wieder zur baldigen aktiven Teilnahme am Gemeindeleben zu ermutigen, dann kann die Mitgliedschaft dieser Person als inaktiv erklärt werden. Dazu sind die Empfehlung des Gemeindeausschusses für Evangelisation und Gemeindegewachstum und ein Beschluss des Gemeindevorstandes nötig. Die betreffende Person soll vom Pastor innerhalb von 7 Tagen durch einen versöhnlichen, persönlichen Brief in Kenntnis gesetzt werden. Nachdem dies geschehen ist, soll der Pastor den Eintrag im Mitgliederverzeichnis der Gemeinde anpassen: „Vom Gemein-

devorstand auf die Liste der inaktiven Mitglieder gesetzt (Datum).“

109.3. Inaktive Mitglieder werden zusammen mit den aktiven Mitgliedern zur Mitgliedschaft der Gemeinde gerechnet. Diese Mitgliedschaft soll am Bezirkskirchentag in zwei Kategorien berichtet werden als (1) aktive und (2) inaktive Mitglieder.

109.4. Inaktive Mitglieder sollen in Jahresversammlungen oder besonderen Gemeindeversammlungen nicht wahlberechtigt sein. Sie sollen auch keine Gemeindeämter innehaben.

109.5. Ein inaktives Mitglied kann den Gemeindevorstand um Wiederaufnahme in das Verzeichnis der aktiven Kirchenmitglieder bitten. Das muss schriftlich geschehen und sowohl eine Bekräftigung des Mitgliedschaftsversprechens als auch erneute Teilnahme an den gottesdienstlichen Veranstaltungen der Gemeinde einschließen. Der Gemeindevorstand soll sich innerhalb von 60 Tagen zu diesem Anliegen äußern. Dieser Person kann wieder volle Mitgliedschaft gewährt werden, wenn der Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum das empfiehlt und der Gemeindevorstand das beschließt.

C. Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum

110. Der Gemeindevorstand soll einen Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum ins Leben rufen. Dieser soll sich aus nicht weniger als drei Personen zusammensetzen und dem Pastor, der den Vorsitz führt (138.3), in beratender Funktion zur Seite stehen. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

110.1. die Evangelisation in der Gemeinde zu fördern und darauf zu achten, dass die Früchte, die daraus entstehen, erhalten bleiben. (107-107.1, 129.24)

110.2. Möglichkeiten zu untersuchen, mit denen Evangelisation im Leben der ganzen Gemeinde gefördert werden kann, und sie dem Gemeindevorstand und den verschiedenen Abteilungen zu empfehlen.

110.3. als Ausschuss zu dienen, um die kircheneigenen Evangelisationsprogramme der Gesamtkirche und des Bezirkes am Ort durchzuführen.

110.4. Neubekehrte dazu anzuhalten, sich durch regelmäßiges Gebetsleben, Studium der Bibel und Kenntnis des *Manuals* auf die Kirchenmitgliedschaft vorzubereiten. Dies kann einzeln oder in einer Vorbereitungsklasse für Mitgliedschaft durch den Pastor geschehen. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass Mitglieder, die durch Glaubensbekenntnis aufgenommen werden, helfen, die Früchte der Evangelisation zu erhalten. (20-21)

110.5. sich darum zu bemühen, neue Mitglieder ganz in die Gemeinschaft und den Dienst der Gemeinde einzugliedern.

110.6. mit dem Pastor ein weiterführendes Programm zu erarbeiten, um neuen Mitgliedern geistliche Wegweisung zu geben.

110.7. dem Gemeindevorstand auf Vorschlag des Pastors die Evangelisten für Gemeindeevangelisationen zu empfehlen. Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Gemeindeevangelisation mit einem fest angestellten, beauftragten oder eingetragenen Evangelisten durchzuführen.

110.8. Niemand soll in die Mitgliedschaft einer Gemeinde aufgenommen werden, bevor der Pastor mit dem Gemeindevorstand für Evangelisation und Gemeindegewachstum bezüglich dieser Aufnahme Rücksprache gehalten hat. (107.1)

D. Wechsel der Mitgliedschaft

111. Überweisung. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann der Pastor der Überweisung der Mitgliedschaft (Formular siehe Paragraph 817) an irgendeine andere Gemeinde der Kirche des Nazareners zustimmen. Die Überweisung ist zunächst für drei Monate gültig. Sobald die Überweisung von der aufnehmenden Gemeinde bestätigt wird, ist die Mitgliedschaft in der vorherigen Gemeinde beendet. (818)

111.1. Empfehlungsschreiben. Der Pastor kann auf Wunsch eines Mitgliedes ein Empfehlungsschreiben (Formular siehe Paragraph 813.3) an jede andere evangelische

Freikirche ausstellen. Damit wird die Mitgliedschaft in der Gemeinde, die die Bescheinigung ausstellt, sofort beendet. (112.2, 539.5, 815)

E. Beendigung der Mitgliedschaft

112. Geistliche. Wenn ein Prediger oder ordiniertes Geistlicher Kirchenmitgliedschaft oder Gemeindedienst in einer anderen Denomination als der Kirche des Nazareners annimmt, soll der Pastor der Gemeinde, in der der Geistliche Mitglied ist, sofort den Bezirksrat für Amtseinsetzung oder den Bezirksrat für den geistlichen Dienst davon unterrichten. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst soll den Stand des Geistlichen untersuchen und bestätigen. Wenn der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst beschließt, den Geistlichen aus dem Verzeichnis der Geistlichen zu streichen, wird der Pastor der Gemeinde ebenso den Namen aus dem Mitgliederverzeichnis streichen und den Eintrag im Mitgliederverzeichnis der Gemeinde anpassen: „Gestrichen wegen Eintritt in andere Kirche, Denomination oder anderen Dienst.“ (532.9, 538.10, 538.13-538.14)

112.1. Laienmitglieder. Wenn ein Laienmitglied einer örtlichen Gemeinde einen Predigerschein oder die Ordination in einer anderen Religionsgemeinschaft annimmt oder in einer unabhängigen kirchlichen oder missionarischen Gruppe tätig wird, soll seine Mitgliedschaft in der Gemeinde sofort beendet werden, es sei denn, dass jährlich die schriftliche Genehmigung des Vorstandes seiner Gemeinde und des Bezirkskirchenrates eingeholt wird, zu dem seine Gemeinde gehört.

112.2. Kirchenaustritt. Bittet ein Mitglied um eine schriftliche Bestätigung für einen Kirchenaustritt (siehe Formular in Paragraph 816), kann der Pastor diesem Wunsch entsprechen und so die Mitgliedschaft sofort beenden. (111.1, 112)

112.3. Zwei Jahre, nachdem die Mitgliedschaft einer Person als „inaktiv“ erklärt wurde, kann ihr Name durch Beschluss des Gemeindevorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Nach einem entsprechenden Beschluss soll der Pastor den Eintrag im Mitgliederver-

zeichnis anpassen: „Gestrichen vom Gemeindevorstand (Datum)“. (109, 133)

F. Gemeindeversammlungen

113. Die Versammlung der Mitglieder einer Gemeinde zu einer Tagung oder zum Durchführen von Geschäftsvorgängen wird als Gemeindeversammlung bezeichnet. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im *Manual* sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe auf örtlicher, bezirks- und weltweiter Ebene nach Robert's Rules of Order Newly Revised (neueste Ausgabe) für Parlamentsverfahren durchgeführt werden. (34, 104, 113.7-113.8, 115, 518)

113.1. Nur solche Personen haben in der Gemeindeversammlung Wahlrecht, die volle und aktive Mitglieder sind und das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. (107.3, 109-109.4))

113.2. Gemeindeglieder, die nicht an der Gemeindeversammlung anwesend sind, haben kein Wahlrecht.

113.3 Durchführung von Geschäftsvorgängen. In jeder Gemeindeversammlung können Geschäftsvorgänge durchgeführt werden und Wahlen stattfinden, sofern diese im Einklang mit dem Geist und der Ordnung der Kirche stehen und für die nicht auf andere Weise vorgesorgt ist.

113.4. Übereinstimmung mit dem Zivilrecht. Sofern das Zivilrecht eine bestimmte Art und Weise vorschreibt, wie Gemeindeversammlungen einzuberufen und abzuhalten sind, soll dieses Verfahren in jedem Fall streng eingehalten werden. (142)

113.5. Vorsitzender. Den Vorsitz in den Jahresversammlungen oder bei besonderen Gemeindeversammlungen führt der Pastor, der ex officio Vorsitzender der Gemeinde ist, oder der Bezirkssuperintendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder eine andere Person, die vom Bezirkssuperintendenten oder Generalsuperintendenten dazu bestimmt worden ist. (213.1, 307.10, 516.15)

113.6. Schriftführer. Der Schriftführer des Gemeindevorstandes ist auch Schriftführer bei allen Gemeindeversammlungen; ist er abwesend, soll ein Schriftführer pro tempore gewählt werden. (135.4)

113.7. Jahresversammlungen. Eine Jahresversammlung soll innerhalb von 90 Tagen vor dem Beginn des Bezirkskirchentages abgehalten werden. Sie muss in den Gottesdiensten an mindestens zwei vorangehenden Sonntagen angekündigt werden. Diese Jahresversammlung kann mit Zustimmung des Gemeindevorstandes an mehr als einem Tag oder in mehr als einem Gottesdienst stattfinden.

113.8. Besondere Versammlungen. Besondere Gemeindeversammlungen können jederzeit einberufen werden, und zwar durch den Pastor, durch den Gemeindevorstand, nachdem er die Einwilligung des Pastors eingeholt hat, durch den Bezirkssuperintendenten oder den zuständigen Generalsuperintendenten. Diese Versammlungen müssen vorher von der Kanzel in mindestens zwei aufeinanderfolgenden normalen Gottesdiensten oder in einer Weise, die den Forderungen des Zivilrechts entspricht, angekündigt werden. (104, 113.1, 115-115.1, 123-123.7, 137, 139, 142.1, 144)

113.9. Berichte. Während der Jahresversammlung geben folgende Personen Berichte: der Pastor, der Gemeindeleiter (SDMI), der Jugendleiter (NYI), der Missionsleiter (NMI), die Gemeindegewerkschaften, die Ortsprediger, der Schriftführer und der Kassierer des Gemeindevorstandes. (135.2, 136.5, 146.6, 152.2, 508, 516.7, 531.1)

113.10. Vorschlagskomitee. Ein Vorschlagskomitee soll eingesetzt werden, um Personen für Ämter und Vorstände und Delegierte zum Bezirkskirchentag vorzuschlagen, die nicht aus anderen Gründen schon nominiert sind.

Das Vorschlagskomitee soll aus nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Personen bestehen, einschließlich des Pastors. Der Pastor ernennt das Vorschlagskomitee und der Gemeindevorstand billigt das jährlich. Der Pastor ist Vorsitzender des Vorschlagskomitees. Alle Personen, die nominiert wurden, müssen bestätigen, dass sie die Voraussetzungen für ein Gemeindeamt nach Paragraph 33 erfüllen.

113.11. Wahlen. Bei der Jahresversammlung werden in geheimer Wahl gewählt: Die Verwalter, die Treuhänder, der Gemeindeleiter (SDMI) und die Mitglieder des Gemeindelebensrates (SDMI). Sie üben ihre Ämter im nächsten Kirchenjahr aus, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre

Ämter übernommen haben. Wo es das Gesetz erlaubt und wenn es durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt wird, können alle Gewählten für zwei Jahre dienen. Wer immer in ein Amt gewählt wird, soll Mitglied der jeweiligen Gemeinde der Kirche des Nazareners sein.

Wir weisen unsere Gemeinden an, solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben, deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die in Übereinstimmung mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners sind und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an den Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Solche Amtsträger sollten sich aktiv einbringen, um „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 127, 137, 141, 142.1, 145-147)

113.12. Unter der Voraussetzung, dass es gesetzlich erlaubt ist, und wenn dieses Verfahren und die Anzahl der zu Wählenden von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gebilligt worden ist, kann gemäß den Paragraphen 137 und 141 in geheimer Abstimmung der Vorstand gewählt und in einem bestimmten Verhältnis als Verwalter und Treuhänder aufgeteilt werden. Wenn ein Gemeindevorstand auf diese Art und Weise gewählt worden ist, soll er sich dann in verschiedene Ausschüsse aufteilen, um den ihm zugewiesenen Aufgaben gerecht zu werden. Hat eine Gemeinde gemäß §145 einen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung als Teil seines Vorstandes gewählt, so soll dies der Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung des Gemeindevorstandes sein.

Eine Gemeinde, die sich im Interesse der Gemeindegemeinschaft und missionarischer Einsätze anders organisieren will, kann eine andere Aufteilung in Vorstand und Ausschüsse vornehmen, sofern der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat schriftlich ihre Zustimmung dazu geben und wenn eine derartige Aufteilung mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang ist. (145-145.10)

113.13. Unter der Voraussetzung, dass es gesetzlich erlaubt ist und dieses Verfahren von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahresversammlung gebilligt worden ist und es vom Bezirkssuperintendenten schriftlich genehmigt worden

ist, kann eine Gemeinde die Hälfte ihrer Vorstandsmitglieder für zwei Jahre wählen oder ein Drittel für drei Jahre. In beiden Fällen soll jährlich dieselbe Anzahl gewählt werden. In einem so gewählten Gemeindevorstand muss sich die Anzahl der Verwalter und Treuhänder nach Paragraphen 137 und 141 richten.

113.14. In der Gemeindejahresversammlung werden die Laiendelegierten für den Bezirkskirchentag in geheimer Abstimmung gewählt. Wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder an der Jahresversammlung dafür stimmt, können die Delegierten vom Pastor vorgeschlagen und vom örtlichen Gemeindevorstand bestätigt werden. Das muss entsprechend dem vom Weltkirchentag (gemäß Paragraphen 201-201.2) festgesetzten Repräsentativsystem geschehen. Alle gewählten Delegierten müssen aktive Mitglieder derselben örtlichen Kirche des Nazareners sein. (107.3, 113,11)

113.15. Delegierte für den Bezirkskirchentag, welche aus einer Missionsgemeinde stammen, dürfen von ihrem Pastor gemäß den Richtlinien in den Paragraphen 33, 201.1 und 201.2 bestimmt werden. Der Pastor einer Missionsgemeinde darf auch Delegierte für Bezirkskonferenzen gemäß den Regelungen der Weltjugendorganisation (NYI), der Verfassung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) und den Satzungen der Weltgemeindeförderung (SDMI) der Kirche des Nazareners benennen. (100.1, 810, 811, 812)

G. Das Kirchenjahr

114. Das Verwaltungsjahr soll mit dem statistischen Jahr der Gemeinde übereinstimmen und als Kirchenjahr bezeichnet werden.

114.1. Das statistische Jahr wird innerhalb von 90 Tagen vor Beginn des Kirchentages abgeschlossen, und das neue statistische Jahr beginnt am Tag nach seinem Abschluss. Das genaue Datum von Anfang und Ende des statistischen Jahres wird innerhalb dieser Grenzen vom Bezirkskirchenrat festgelegt. (225.1)

H. Berufung eines Pastors

115. Ein Ältester oder ein Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht) kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahresversammlung oder besonderen Gemeindeversammlung in geheimer Wahl mit Zweidrittel-

mehrheit durch die anwesenden Gemeindemitglieder im wahlfähigen Alter als ihr Pastor berufen werden. Dies geschieht nach folgendem Verfahren:

1. Die Zustimmung für den Vorschlag muss zuvor vom Bezirkssuperintendent eingeholt worden sein.

2. Die Zustimmung des Bezirkskirchenrats muss zuvor eingeholt werden, wenn die vorgeschlagene Person Mitglied derselben Gemeinde ist oder als bezahlter oder unbezahlter Mitarbeiter für die Gemeinde arbeitet; und

3. Die Person wird der Gemeinde vom Gemeindevorstand vorgeschlagen, auf die dieser sich in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit geeinigt hat. Diese Berufung unterliegt der Prüfung und Fortführung, wie hiernach beschrieben. (119, 122-125.5, 129.2, 159.8, 211.10, 225.16, 514, 532, 533.4, 534.3)

115.1. Ist ein Ruf an einen Pastor ergangen, soll sich dieser innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl entscheiden, ob er die Berufung annehmen will.

115.2. Der Gemeindevorstand und der Pastor sollen sich gegenseitig ihre Ziele und Erwartungen in schriftlicher Form klar und deutlich mitteilen. (122,129.3-129.4)

115.3. Nachdem der Pastor seinen Dienst angetreten hat, soll so bald wie möglich ein Einführungsgottesdienst in der Gemeinde stattfinden. Das Ziel dieses Gottesdienstes ist es, die entsprechend dem Willen Gottes gefundene Einheit und Führung zu feiern. Wenn möglich, soll der Bezirkssuperintendent den Gottesdienst leiten.

115.4. Wird ein Pastor berufen, soll ihm die zu erwartende Vergütung von der Gemeinde mitgeteilt werden. Die Höhe seines Gehaltes soll vom Gemeindevorstand festgesetzt werden. Wenn es zu einer zufriedenstellenden Einigung zwischen Gemeindevorstand bzw. Gemeinde und Pastor gekommen ist, soll die volle Bezahlung des Pastorengehältes von der Gemeinde als moralische Verpflichtung angesehen werden. Sollte es jedoch einer Gemeinde nicht mehr möglich sein, das vereinbarte Gehalt in voller Höhe zu bezahlen, sollte dies in keinem Fall für den Pastor ein Anlass sein, gerichtlich gegen die Gemeinde vorzugehen. Auf keinen Fall kann die Gemeinde oder der Bezirkskirchenrat rechtsgültig für mehr Geldmittel verantwortlich ge-

macht werden als die während der tatsächlichen Dienstzeit des Pastors eingenommenen und nicht zweckgebundenen Gelder. Wenn ein derzeitiger oder früherer Pastor gerichtlich gegen die Gemeinde oder den Bezirkskirchenrat vorgeht, kann ein Bezirk Schritte einleiten, um die Ordinationsurkunde des Pastors zu bekommen und danach den Namen des Pastors vom Verzeichnis der Geistlichen zu streichen.

Die Gemeinde soll auch dafür Sorge tragen, dass dem Pastor die für Dienstfahrten und Umzüge entstandenen Kosten erstattet werden. (32-32.3, 129.8-129.9)

115.5. Die Bezahlung des Pastorengehaltes beginnt an dem Montag, der seinem ersten öffentlichen Dienstsonntag vorangeht.

115.6. Gemeinden können alternative Pläne für die Unterstützung des Pastors in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bezirken erarbeiten. (32.3, 129.8)

116. Um den Wert der Familie und die Vorbildfunktion der Pastoren in der Führung eines einträchtigen und ausgeglichene Lebens zu achten, sollten örtliche Gemeinden darüber nachdenken, ob sie ihrem Pastor und Co-Pastor eine Elternzeit einräumen. Bezirkssuperintendenten sollten die örtlichen Gemeinden dazu ermutigen, solche Elternzeiten zu gewähren und für deren Ausgestaltung sorgen. Die Richtlinien hierfür können die folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Der Zeitpunkt und die Länge der Elternzeit sollen vor der zu erwarteten Geburt oder Adoption in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Pastor und dem Gemeindevorstand festgelegt werden.
2. Elternzeit soll zusätzlich von und unabhängig zu der Urlaubszeit gelten.
3. Die Gemeinde soll sich in Absprache mit dem Pastor und dem Bezirkssuperintendenten um einen stellvertretenden Pastor für die Elternzeit bemühen.
4. Während der Elternzeit sollen das Gehalt und die Sozialleistungen des Pastors weiter ausgezahlt werden. Abweichende Vereinbarungen sollen schriftlich festgehalten und vom Pastor, Schriftfüh-

rer des Gemeindevorstands und Bezirkssuperintendent unterschrieben werden.

117. In einer Gemeinde, die weniger als fünf Jahre besteht oder in der bei der letzten Jahresversammlung weniger als 35 Mitglieder gewählt haben oder die regelmäßige Zuschüsse vom Bezirk empfängt, kann der Pastor vom Bezirkssuperintendenten im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eingesetzt oder bestätigt werden. (211.17)

117.1. Wenn eine Gemeinde 35 wählende Mitglieder übersteigt oder seit mindestens fünf Jahren organisiert ist und wenn ihr Pastor ihr seit mindestens zwei Jahren dient, kann ein Prozess beginnen, um den „eingesetzten Status“ zu ändern. Dieser Prozess erfordert eine Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor, eine absolute Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats. Der Jahrestag für weitere reguläre Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor im Vier-Jahres-Rhythmus soll das Datum der letzten Zustimmung sein.

118. Kommt bei der Berufung eines Pastors keine Übereinstimmung zwischen Gemeindevorstand und Bezirkssuperintendent zustande, kann entweder der Gemeindevorstand oder der Bezirkssuperintendent die Angelegenheit dem zuständigen Generalsuperintendenten zur Entscheidung vorlegen. Gegen dessen Entscheidung kann sowohl der Gemeindevorstand als auch der Bezirkssuperintendent beim Vorstand der Generalsuperintendenten Berufung einlegen. Alle solchen Anträge, Gegendarstellungen und diesbezügliche Auseinandersetzungen – seien sie an den zuständigen Generalsuperintendenten oder an den Vorstand der Generalsuperintendenten gerichtet – müssen schriftlich eingereicht werden. Kopien der Anträge, der Gegendarstellungen oder diesbezüglicher Auseinandersetzungen – sei es von Seiten des Gemeindevorstandes oder des Bezirkssuperintendenten – müssen an die jeweils andere Partei geschickt werden. Das Protokoll eines Antrages des Gemeindevorstandes soll Folgendes enthalten: die Formulierung des Antrages, unterstützendes Beweismaterial und das Abstimmungsergebnis. Wenn allerdings der in Betracht kommende Geistliche seinen Namen zurückzieht oder wenn ein Kandidat für das Amt nicht mehr zur Verfügung steht, sollte der

Schlichtungsprozess sofort beendet werden und der Bezirkssuperintendent mit dem Gemeindevorstand die Besetzung der Pastorenstelle regeln.

119. Die Anstellung eines Pastors mit Bezirkspredigerschein (in der Ausbildung zum Ältesten) erlischt am Ende des Bezirkskirchentages, wenn der Bezirkspredigerschein nicht erneuert wird.

120. Ein Pastor, der von seinem Pastorenamt zurücktreten will, soll:

1. als Erstes den Bezirkssuperintendent um Rat fragen;
2. ein schriftliches Entlassungsgesuch an den Gemeindevorstand schicken, und zwar mindestens 30 Tage vor dem Ende seines Dienstes; und
3. eine Kopie an den Bezirkssuperintendenten schicken.

Wenn das Entlassungsgesuch vom Gemeindevorstand angenommen und schriftlich vom Bezirkssuperintendenten bewilligt worden ist, soll das Ende der Dienstzeit innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.

(Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst ist die gesetzliche Kündigungsfrist zu berücksichtigen.³)

120.1. Bevor ein Pastor sein Amt niederlegt, soll er in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer des Gemeindevorstandes ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis aller Gemeindemitglieder mit den gegenwärtigen Anschriften aufstellen. Das Verzeichnis soll von den Zahlen der letzten Kirchentagschronik ausgehen und alle Ab- und Zugänge des laufenden Kirchenjahres aufweisen.

121. Auf Empfehlung des Gemeindevorstands und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten kann eine Gemeinde Co-Pastoren in den Dienst wählen. In diesem Fall müssen die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

1. Die Co-Pastoren erarbeiten mit dem Gemeindevorstand unter Anleitung des Bezirkssuperintendenten einen besonderen Plan zur praktischen Aufteilung der Verantwortung und der Autorität.

2. Obwohl die Co-Pastoren im Pastorendienst gleichberechtigt sind, soll doch eine Person vom Gemeindevorstand

³ Diese Bemerkung gehört nicht zum Manual, entspricht aber dem deutschen Recht.

offiziell zum Vorsitzenden ernannt werden, die dann Vorsitzender des Vereins und des Gemeindevorstands ist.

3. Die Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastoren soll so durchgeführt werden, wie es in Paragraphen 123-123.7 des Manuals vorgesehen ist.

4. Eine Gemeinde, dessen Pastor sich nicht im „eingesetzten Status“ befindet und dessen Pastor seit mindestens zwei Jahren im Dienst ist, kann einen oder mehrere Geistliche(n) als Co-Pastor(en) ernennen, indem sie dem Verfahren nach Paragraph 115 folgt. Mit der Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Gemeindevorstands kann die Gemeinde darüber abstimmen, ob ein Co-Pastor zusätzlich angestellt werden soll. Ein vorgeschlagener Co-Pastor muss die Zweidrittelmehrheit der Gemeinde erhalten, damit genehmigt werden kann, dass er als Co-Pastor in der Gemeinde dient.

5. Wenn die notwendige Zweidrittelmehrheit erreicht werden kann, beginnt die zweijährige Dienstzeit für jeden der beiden Geistlichen am selben Tag. Eine regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor muss innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der zwei Dienstjahre der Co-Pastoren angesetzt werden. (115, 123-123.7)

121.1. Innerhalb von 60 Tagen nach dem Rücktritt oder Dienstende eines Co-Pastors soll der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter eine reguläre Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor wie in Paragraph 123-123.7 beschrieben durchführen. Wenn der Gemeindevorstand sich dafür entscheidet, nicht wieder einen Co-Pastor einzusetzen, muss diese Entscheidung vom Bezirkssuperintendent und der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Gemeinde bestätigt werden.

I. Das Verhältnis Gemeinde/Pastor

122. Jedes Jahr sollen der Pastor und der Gemeindevorstand sich zu einer Planungssitzung treffen, um die Erwartungen und Ziele der Gemeinde und des Pastors zu überarbeiten. Das schriftliche Einvernehmen zwischen Gemeinde und Pastor hinsichtlich der Ziele und Pläne für die Gemeinde soll aktualisiert werden. Der Bezirkssuperintendent soll eine Kopie davon erhalten (115.2, 129.4)

122.1. Pastoren und Gemeinden sollen sich um ein klares Einvernehmen in ihren Erwartungen bemühen und ernsthaft biblischen Prinzipien folgen, um Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Versöhnung in der Gemeinde zu klären. In Mt. 18,15-20 und Gal. 6,1-5 finden sich folgende biblische Prinzipien, um Uneinigkeiten zu lösen:

- 1) Einzelne oder mehrere Mitglieder der Gemeinde sollen dazu ermutigt werden, Meinungsverschiedenheiten zu lösen, indem sie das direkte Gespräch mit dem Pastor oder ein diskretes Gespräch mit einem Vorstandsmitglied suchen. Einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstandes sollen Meinungsverschiedenheiten lösen, indem sie das direkte Gespräch mit dem Pastor suchen.
- 2) Wenn das direkte Gespräch keine Einigung bringt, soll die Hilfe von ein oder zwei geistlich reifen Mitgliedern der Gemeinde oder des Vorstandes gesucht werden, um die Meinungsverschiedenheiten zu lösen.
- 3) Erst nachdem das direkte Gespräch und das Gespräch in der kleinen Gruppe erfolglos war, soll der Gemeindevorstand zu Rate gezogen werden. Der Gemeindevorstand soll an der Lösung der Meinungsverschiedenheiten in einem Geist der Liebe, Annahme und Vergebung arbeiten, wie es der Kirchendisziplin entspricht. (123-126.2, 129.1)

J. Erneuerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor

123. Die regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor wird vom Gemeindevorstand besprochen, der sich zu diesem Zweck mit dem Bezirkssuperintendenten oder einem vom Bezirkssuperintendenten beauftragten ordinierten Geistlichen oder Laien trifft. Dieses Verfahren soll 60 Tage vor Ablauf des zweiten Dienstjahres durchgeführt werden und danach jeweils im Abstand von vier Jahren. In dieser Sitzung soll die Frage besprochen werden, ob die Zusammenarbeit zwischen Pastor und Gemeinde fortgesetzt werden soll. Dadurch soll festgestellt werden, ob Übereinstimmung besteht, ohne dass eine formelle Wahl durch den Gemeindevorstand nötig ist.

123.1. Für die Planung und Durchführung der Bewertungssitzung(en) mit dem Gemeindevorstand ist der Bezirkssuperintendent oder ein von ihm beauftragter ordinierter Geistlicher oder Laie verantwortlich. Der Bezirkssuperintendent soll die Methode der Bewertung festlegen. Die Termine der Sitzung(en) soll(en) in Absprache mit dem Pastor festgelegt werden und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden (anwesend nur Gemeindevorstand und Pastor). Nach Ermessen des Bezirkssuperintendenten kann ein Teil der Bewertungssitzung in Abwesenheit des Pastors durchgeführt werden. Ist der Ehepartner des Pastors ein gewähltes Mitglied des Vorstands, so soll er nicht an der Bewertungssitzung teilnehmen. Ebenso können andere direkte Verwandte des Pastors wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter das verlangen.

123.2. Die Gemeinde soll am Sonntag, bevor sich der Gemeindevorstand mit dem Bezirkssuperintendenten zur regelmäßigen Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor trifft, mündlich oder schriftlich vom Zweck dieser Vorstandssitzung in Kenntnis gesetzt werden.

123.3. Entschließt sich der Gemeindevorstand dazu, die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Pastor nicht an die Gemeindeglieder weiterzugeben, wird die Zusammenarbeit fortgesetzt.

123.4. Der Gemeindevorstand kann aber auch dafür stimmen, diese Frage den Gemeindegliedern vorzulegen. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Gemeindevorstandsmitglieder in geheimer Wahl notwendig.

123.5. Ist dies der Fall, dann muss eine ordnungsgemäß einberufene und durchgeführte Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 30 Tage stattfinden, die sich damit befasst. Folgende Frage soll den Mitgliedern vorgelegt werden: „Soll die jetzige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor fortgesetzt werden?“ Zur Fortsetzung der Zusammenarbeit ist eine Zweidrittelmehrheit in geheimer Wahl notwendig, es sei denn, das Zivilrecht des betreffenden Landes hat andere Vorschriften.

123.6. Wenn die Gemeinde sich dafür entscheidet, die Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll

dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte die Wahl nicht stattgefunden. Andernfalls endet die Zusammenarbeit an einem vom Bezirkssuperintendenten festgesetzten Datum, welches zwischen 30 und 180 Tagen nach der Wahl liegt. Entscheidet sich der Pastor, sich nicht der Wahl der Gemeinde zu stellen oder die Wahl nicht anzunehmen, muss er seinen Rücktritt einreichen. In diesem Fall endet die Zusammenarbeit an einem vom Bezirkssuperintendenten festgelegten Datum, das zwischen 30 und 180 Tagen nach dieser Entscheidung des Pastors liegt. (120)

123.7. Zur regelmäßigen Bewertung gehört, dass der Bezirkssuperintendent vom Pastor und Gemeindevorstand einen Bericht über den Fortschritt zur Verwirklichung des Auftrags, der Zukunftsperspektiven und der Grundwerte der Kirche erhält.

124. Der Vorsitzende der Stimmzähler soll den Pastor persönlich von dem Ausgang der Abstimmung in Kenntnis setzen, bevor dies öffentlich bekanntgegeben wird.

125. Außerordentliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor. Zwischen den regelmäßigen Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor soll ein Treffen des Gemeindevorstands nur dann zu einer außerordentlichen Bewertung der Zusammenarbeit werden, wenn es der gesamte gewählte Gemeindevorstand in Anwesenheit des Bezirkssuperintendenten oder eines vom Bezirkssuperintendenten bestimmten Ältesten, der den Vorsitz führt, mit absoluter Mehrheit beschließt.

125.1. Dieses besondere Bewertungstreffen soll unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Gemeindevorstand mit Pastor) stattfinden. Nach Ermessen des Bezirkssuperintendenten kann ein Teil der Bewertungssitzung in Abwesenheit des Pastors durchgeführt werden. Ist der Ehepartner des Pastors ein gewähltes Mitglied des Vorstands, so soll er nicht an der Bewertungssitzung teilnehmen. Darüber hinaus darf der Bezirkssuperintendent oder sein beauftragter Vertreter andere direkte Verwandte des Pastors wegen Befangtheit von der Bewertung ausschließen.

125.2. Sind der Bezirkssuperintendent und der Gemeindevorstand der Meinung, dass die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit der Gemeinde vorgelegt werden soll,

dann kann der Bezirkssuperintendent und der Gemeindevorstand mit der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, außer wenn das Zivilrecht des betreffenden Landes andere Vorschriften hat, beschließen, dass die Frage in einer außerordentlichen Gemeindeversammlung zur Abstimmung gebracht wird. Die Frage soll folgendermaßen formuliert werden: „Soll die jetzige Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor fortgesetzt werden?“

125.3. Wenn die Gemeinde durch geheime Wahl und mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder, es sei denn, das Zivilrecht des betreffenden Landes hat andere Vorschriften, sich dafür entscheidet, die Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte die Wahl nicht stattgefunden.

125.4. Wenn sich allerdings die Gemeinde dagegen entscheidet, die bestehende Zusammenarbeit mit ihrem Pastor fortzusetzen, dann soll sein Dienstverhältnis an einem vom Bezirkssuperintendenten festgesetzten Datum enden, jedoch nicht später als 180 Tage nach der Wahl.

125.5. Entscheidet sich der Pastor, sich nicht der Wahl der Gemeinde zu stellen oder die Wahl nicht anzunehmen, muss er seinen Rücktritt einreichen. In diesem Fall endet die Zusammenarbeit an einem vom Bezirkssuperintendenten festgelegten Datum, das zwischen 30 und 180 Tagen nach dieser Entscheidung des Pastors liegt. (113.8, 123-124)

126. Die Gemeinde in einer Krise. Erfährt der Bezirkssuperintendent, dass eine Gemeinde auf eine Krise zusteuert, dann soll der Bezirkssuperintendent in Abstimmung mit dem Bezirkskirchenrat das Recht haben, einen Ausschuss zu bilden, um die Situation der Gemeinde zu bewerten und Maßnahmen zu ergreifen, um eine Krise abzuwenden. Der Ausschuss soll aus zwei Ältesten und zwei Laienmitgliedern des Bezirkskirchenrats bestehen, und der Bezirkssuperintendent soll den Vorsitz führen. (211.3)

126.1. Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats sich eine Gemeinde in einer Krise befindet – finanziell, moralisch oder anderweitig – und diese Krise die Stabilität und Zukunft der Gemeinde ernsthaft gefährdet, kann

(a) vom Bezirkssuperintendenten oder einem vom Bezirkssuperintendenten beauftragten Mitglied des Bezirkskirchenrats der Gemeinde die Frage der Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Pastor vorgelegt werden, so als hätte der Gemeindevorstand eine Abstimmung nach Paragraph 123-123.7 verlangt oder

(b) die Amtszeit des Pastors und/oder des Gemeindevorstandes beendet werden, wenn der zuständige Generalsuperintendent dafür stimmt und der Bezirkskirchenrat das mit absoluter Mehrheit beschließt. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates für jede Gemeinde, die sich in einer Krise befindet, Mitglieder für den Gemeindevorstand ernennen. Der zuständige Generalsuperintendent soll darüber vom Bezirkskirchenrat innerhalb von 30 Tagen informiert werden. (211.3)

126.2. Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten eine örtliche Gemeinde, die gemäß Paragraph 126.1 als in einer Krise bezeichnet wurde, alle Schritte zur Wiederherstellung erfüllt hat und bereit ist, ihren Dienst unter normalen Bedingungen wieder aufzunehmen, kann diese Gemeinde als aus der Krise heraus erklärt werden, wenn der Bezirkskirchenrat mit absoluter Mehrheit dafür stimmt. Der zuständige Generalsuperintendent soll darüber vom Bezirkskirchenrat innerhalb von 30 Tagen informiert werden. (211.4)

K. Der Gemeindevorstand

127. Zusammensetzung. Jede Gemeinde muss einen Gemeindevorstand haben. Er besteht aus dem Pastor, dem Gemeindelebenleiter (SDMI), dem Jugendleiter (NYI), dem Missionsleiter (NMI), den Verwaltern und den Treuhändern der Gemeinde und den Mitgliedern des Gemeindelebensrates, wenn diese von der Gemeindejahresversammlung als Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung in den Gemeindevorstand gewählt worden sind. Wenn der Ehepartner des Pastors Missionsleiter ist und nicht Teil des Vorstandes sein möchte, kann der stellvertretende Missionsleiter im Vorstand dienen; wenn er aber im Vorstand mitarbeiten möchte, so soll er nicht an dem Bewertungsgespräch der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor teilnehmen.

Der Gemeindevorstand soll jedoch nicht mehr als 25 reguläre Mitglieder haben. Ordinierte Geistliche und Bezirksprediger, sofern der Pastor und der Bezirkssuperintendent keine Ausnahme erteilt haben, sowie bezahlte Angestellte der Gemeinde können nicht im Gemeindevorstand dienen. Der Bezirkssuperintendent kann mit der Empfehlung des Pastors und des Gemeindevorstands eine Ausnahme für Bezirksprediger ohne Zuweisung, die Studenten im Studienprogramm oder an einer Nazarener-Hochschule sind, gewähren. Solche Geistliche dürfen aus Befangenheit nicht an Entscheidungen des Gemeindevorstands teilhaben, die die Empfehlung des Geistlichen an den Bezirkskirchentag für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheins betreffen.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben und deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben be ruft; die mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners übereinstimmen und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Amtsträger sollten sich voll in die Aufgabe einbringen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 113.11, 137, 141, 145-147, 152.2, 159.4)

127.1 Wenn die Jahresversammlung einer örtlichen Gemeinde während eines Pastorenwechsels stattfindet, kann das örtliche Vorschlagskomitee unter dem Vorsitz des Bezirkssuperintendenten und mit seiner Zustimmung der Gemeinde den Beschluss vorlegen, den amtierenden Gemeindevorstand für das kommende Kirchenjahr zu behalten. Dies darf nicht später als dreißig Tage vor der Jahresversammlung geschehen. Der Beschluss kann durch die absolute Mehrheit in geheimer Wahl durch alle anwesenden Mitglieder im vorgeschriebenen Wahlalter in einer dafür ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung angenommen werden. Sollte der Beschluss abgelehnt werden, muss der Gemeindevorstand wie üblich durch die Jahresversammlung gewählt werden.

128. Sitzungen. Der Gemeindevorstand nimmt seine Geschäfte mit dem Beginn des Kirchenjahres auf und soll sich mindestens alle zwei Monate zu Sitzungen treffen. Sofern erforderlich, können weitere Sitzungen auf Veranlas-

sung des Pastors oder des Bezirkssuperintendenten einberufen werden. Der Schriftführer der Gemeinde darf eine Sitzung des Gemeindevorstands nur mit Zustimmung des Pastors oder des Bezirkssuperintendenten, wenn die Gemeinde ohne Pastor ist, einberufen. Sitzungen, sowie Abstimmungen, des Vorstands können elektronisch durchgeführt werden. Elektronische Sitzungen und Wahlen sind gegenüber solchen gleichwertig, bei denen sich die Vorstandsmitglieder im selben Raum oder an demselben Ort befinden. Zwischen der Gemeindejahresversammlung und dem Beginn des Kirchenjahres kann sich der neu gewählte Vorstand konstituieren. Dabei sollen der Schriftführer und der Kassierer, gemäß den unten angegebenen Bestimmungen, sowie andere Verantwortliche, die durch den Vorstand gewählt werden müssen, gewählt werden. (129.19-130)

129. Aufgaben. Der **Gemeindevorstand** hat folgende **Aufgaben:**

129.1. Er kümmert sich, wenn nicht anders vorgesehen, in Übereinstimmung mit dem Pastor um die Belange der Gemeinde und ihrer Arbeit. (155, 518)

129.2. Er schlägt nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten der Gemeinde einen Ältesten oder Bezirksprediger (der in der Ausbildung zum Ältesten steht), den er als Gemeindepastor für geeignet hält, für das Pastorenamt vor, sofern die Nominierung entsprechend Paragraph 115, 159.8, 211.10, 225.16 genehmigt ist.

129.3. Er arbeitet zusammen mit dem neuen Pastor eine schriftliche Erklärung der Ziele und Erwartungen aus. (115.2)

129.4. Er führt mindestens einmal im Jahr zusammen mit dem Pastor eine Planungssitzung durch. Sie soll dazu dienen, Erwartungen, Ziele und Pläne auf den neuesten Stand zu bringen und eine klare schriftliche Formulierung über das erzielte Einverständnis zu erarbeiten. (122)

129.5. Er trifft mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten Vorkehrungen für die pastorale Betreuung der Gemeinde, bis ein Pastor ordnungsgemäß von der Gemeinde berufen wird. (212, 524)

129.6. Er sorgt für die Aufstellung und Annahme eines Jahresbudgets für die Gemeinde, einschließlich aller Abtei-

lungen (NMI, NYI, SDMI) und der zusätzlichen kirchlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Vorschulen und christliche Schulen, in dem die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sind.

129.7. Er setzt einen Ausschuss ein, zu dessen Aufgaben es gehört,

- a) das Gemeindebudget zu überwachen und
- b) dem Vorstand über die finanziellen Verhältnisse und Belange der Gemeinde zu berichten.

129.8. Er setzt die Vergütung des Pastors sowie die Sozialleistungen, einschließlich der Altersversorgung, fest und überprüft sie mindestens einmal im Jahr. (32.3, 115.4, 115.6, 123-123.7)

129.9. Er trifft Vorsorge, um das Einkommen des Pastors und die zur Ausübung seines Amtes notwendigen Mittel sicherzustellen; ebenso das Gehalt eines Interims-Pastors oder anderer bezahlter Mitarbeiter in der Gemeinde. Er ermöglicht durch Planung und finanzielle Unterstützung die lebenslange Hingabe an die Weiterbildung des Pastors und seiner Mitarbeiter. (115.4)

129.10. Um einen gesunden pastoralen Dienst und ein starkes geistliches Leben des Pastors zu fördern, sollte der Gemeindevorstand nach Rücksprache mit dem Bezirkssuperintendenten dem Pastor nach seinem siebten fortlaufenden Dienstjahr in derselben Gemeinde Gelegenheit zu einer Sabbatzeit geben. Zeitpunkt und Dauer der Sabbatzeit sollen in Absprache mit dem Pastor, mit dem Gemeindevorstand und dem Bezirkssuperintendenten festgelegt werden. Es wird stark dazu angehalten, dass das Gehalt des Pastors in voller Höhe weitergezahlt wird und dass der Gemeindevorstand während der Sabbatzeit für Ersatzprediger sorgt. Dieses Thema wird vom Bezirkssuperintendenten als Teil der Bewertungssitzung über die Zusammenarbeit zwischen Pastor und Gemeinde, die nach dem zweiten und dann nach dem sechsten Jahr stattfindet, angesprochen, sobald klar ist, dass die Zusammenarbeit weitergeführt wird. Von der entsprechenden Abteilung der Kirche werden Leitlinien ausgearbeitet, um den Gemeinden zu helfen, Regelungen für eine Sabbatzeit festzulegen und umzusetzen. Nach dem Ermessen des Vorstands kann solch ein Programm auch für ein Mitglied der Pastorenschaft eingerichtet werden.

übernommen hat. Das Vorrecht zu wählen besitzt er nur, wenn er bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in den Vorstand gewählt wurde. (33, 113.6-113.8, 113.11, 128, 135.1-135.7)

129.20. Er wählt aus den Gemeindegliedern, die gemäß Paragraph 33 die Bedingungen zur Mitarbeit in Gemeindeämtern erfüllen, in seiner ersten Sitzung den Gemeindegeldkassierer. Der Gewählte übt sein Amt bis zum Ende des Kirchenjahres aus und führt die Geschäfte so lange weiter, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. Das Vorrecht zu wählen besitzt er nur, wenn er bei einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in den Vorstand gewählt wurde. Kein naher Angehöriger des Pastors kann ohne Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats die Aufgabe des Gemeindegeldkassierers übernehmen. Nahe Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern. (33, 128, 136.1-136.6)

129.21. Er veranlasst, dass über alle von der Gemeinde eingenommenen und ausgegebenen Gelder, einschließlich aller Kindertagesstätten, Schulen und Abteilungen (NMI, NYI, SDMI), sorgfältig Buch geführt wird und berichtet hierüber in den monatlichen Vorstandssitzungen sowie in der Gemeindejahresversammlung. (136.3-136.5)

129.22. Er setzt einen Ausschuss von mindestens zwei Mitgliedern ein, der alle von der Gemeinde eingenommenen Gelder zählt und registriert.

129.23. Er setzt die Kassenprüfer oder ein Komitee von unabhängigen Prüfern oder andere qualifizierte Personen ein, die eine Überprüfung vornehmen, die den Mindeststandard nach nationalem Gesetz einhalten, wo dies zutrifft, oder nach anderen anerkannten professionellen Standards vorgehen. Sie sollen mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Kassierers der Gemeinde, der NYI, des Gemeindelebensrates, der Nazarener-Kindertagesstätten, Vorschulen und christlichen Schulen und alle sonstigen Buchführungsunterlagen der Gemeinde überprüfen. Der Pastor soll Zugang zu sämtlichen Unterlagen haben.

129.24. Er setzt einen Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum ein, der aus mindestens drei Personen besteht. (110)

129.25. In Gemeinden mit weniger als 75 Mitgliedern kann er, wenn zweckmäßig, als Gemeindelebenrat fungieren. (145)

129.26. Er ernennt einen Untersuchungsausschuss von fünf Personen, falls gegen ein Gemeindemitglied schriftlich Klage erhoben wird. (605)

129.27. Er wählt mit schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und auf Vorschlag des Pastors bezahlte Mitarbeiter, die die Gemeinde einstellen möchte. (151, 159-159.1, 211.13)

129.28. Er wählt einen Ortsprediger oder Bezirksprediger als unbezahlten Assistenzpastor, vorausgesetzt der Bezirkssuperintendent erteilt jährlich seine schriftliche Zustimmung. (115.6)

129.29. Er setzt einen Ausschuss für eine langfristige Planung der Gemeindegemeinschaft ein, dessen Vorsitzender ex officio der Pastor ist.

129.30. Er entwickelt einen Plan und setzt ihn in Kraft, um das Risiko zu verringern, dass Personen in verantwortlicher Stellung innerhalb der Kirche ihre Vertrauens- oder Autoritätsstellung missbrauchen und sich ungebührlich benehmen. Der Plan muss die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde berücksichtigen.

130. In Absprache mit dem Pastor und unter Beachtung der vom Vorstand der Generalsuperintendenten und dem Hauptvorstand aufgestellten Richtlinien für die Sammlung des Missionsopfers (für Weltmission und Bezirksaufgaben) sorgt der Gemeindevorstand dafür, dass dieses in der Gemeinde zusammengelegt und regelmäßig an den jeweiligen Kassierer (Generalkassierer, Bezirkskassierer) weitergeleitet wird. (317.10, 335.7)

131. Bedeutung der Verwalterschaft. Siehe Paragraphen 32-32.5.

132. In einer neu gegründeten Gemeinde übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe des Gemeindelebenrats, bis ein solcher Rat ordnungsgemäß gewählt worden ist. (145)

132.1 Der Gemeindevorstand und der Pastor einer neu gegründeten Gemeinde entscheiden darüber, wann ein Gemeindelebenleiter gewählt werden soll. (129.25, 145, 146)

133. Der Gemeindevorstand kann den Namen eines inaktiven Mitgliedes von der Liste der Gemeindemitglieder streichen, sofern seit dem Tag, an dem es als inaktiv erklärt wurde, mindestens zwei Jahre vergangen sind. (109-109.4, 112.3)

134. Der Gemeindevorstand kann die Berechtigung jedes Orts- und Laienpredigers zeitweise aussetzen oder ganz widerrufen.

135. Gemeindevorschriftführer. Der Schriftführer des Gemeindevorstandes hat **folgende Aufgaben:**

135.1. Er führt sorgfältig die Protokolle aller Gemeindeversammlungen und Vorstandssitzungen, bewahrt sie zuverlässig auf und erledigt alles, was in seinen Aufgabenbereich fällt. Vorstandsprotokolle müssen alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder als anwesend oder fehlend dokumentieren, um das Quorum (satzungsgemäße Mindestanzahl anwesender Vorstandsmitglieder) deutlich aufzuzeigen. (120.1, 129.19)

135.2. Er legt der Gemeindejahresversammlung einen Jahresbericht über alle wesentlichen Unternehmungen der Gemeinde, einschließlich einer Mitgliederstatistik, vor. (113.9)

135.3. Er verwaltet alle Schriftstücke, Berichte und rechtsgültigen Urkunden einschließlich Schenkungsurkunden, Grundbuchauszüge und Versicherungspolizen der Gemeinde sowie Unterlagen von Darlehen, Mitgliederlisten, geschichtliche Unterlagen, Protokolle von Vorstandssitzungen und die Unterlagen der Vereinseintragung. Diese werden alle in einem feuersicheren oder anders gesicherten Tresor zu treuen Händen verwahrt. Dies kann in einem zur Kirche gehörenden Gebäude sein oder, wenn es angebracht erscheint, in einem Schließfach in einer örtlichen Bank oder einem ähnlichen Institut. Zugang zu diesen Papieren müssen außer ihm auch der Pastor und der Gemeindekassierer haben. Sobald ein Nachfolger im Amt gewählt wurde, muss es diesem übertragen werden.

135.4. Er ist Schriftführer aller Jahres- und besonderen Gemeindeversammlungen und bewahrt die Protokolle und andere Dokumente dieser Versammlungen auf. (113.6)

135.5. Er teilt dem Bezirkssuperintendenten die Ergebnisse einer Wahl zur Berufung eines Pastors oder die Verlängerung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor schriftlich mit. Diese Mitteilung soll innerhalb einer Woche nach der Wahl erfolgen.

135.6. Er schickt dem Bezirkssuperintendenten eine Kopie der Protokolle aller Gemeindeversammlungen und aller Sitzungen des Gemeindevorstandes innerhalb von drei Tagen nach einer solchen Sitzung zu, wenn die Gemeinde ohne Pastor ist.

135.7. Er unterschreibt gemeinsam mit dem Pastor alle Schriftstücke bezüglich der Übertragung von Grundstücken, Hypotheken, der Löschung von Hypotheken, sowie alle Verträge und andere rechtsgültige Urkunden, für die das Manual keine besonderen Bestimmungen vorsieht. (102.3, 103-104.2)

136. Gemeindegassierer. Der Kassierer des Gemeindevorstandes hat **folgende Aufgaben:**

136.1. Er verwaltet die Finanzen der Gemeinde, soweit keine andere Verfügung getroffen wurde, und er gibt Gelder nur auf Anweisung des Gemeindevorstandes aus. (129.21)

136.2. Er überweist monatlich alle Missionsopfer und Bezirksbudgets an den Bezirkskassierer und alle die weltweite Kirche betreffenden Budgets an den Generalkassierer, soweit nicht anderweitige Bestimmungen gelten. (516.9)

136.3. Er ist für die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. (129.21)

136.4. Er legt dem Gemeindevorstand monatlich einen detaillierten Finanzbericht vor. (129.21)

136.5. Er gibt der Gemeindejahresversammlung einen Jahresfinanzbericht. (113.9, 129.21)

136.6. Er händigt dem Gemeindevorstand sofort die vollständigen Finanzunterlagen aus, wenn er aus seinem Amt ausscheidet.

L. Die Verwalter der örtlichen Gemeinde

137. Die Gemeinde soll nicht weniger als drei und nicht mehr als dreizehn Verwalter haben. Sie werden in der Gemeindejahresversammlung oder in einer besonderen Versammlung aus den Gemeindegliedern in geheimer Abstimmung gewählt. Sie üben ihr Amt im neuen Kirchenjahr aus, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. (33, 113.7, 113.11, 127)

138. Die Verwalter haben folgende Aufgaben:

138.1. Sie dienen, sofern keine andere Regelung besteht, als Ausschuss für Gemeindegewachstum, der die Verantwortung für Evangelisation und Gemeindegewachstum einschließlich der Unterstützung von neuen Gemeinden und Missionsgemeinden trägt. Der Pastor ist ex officio Vorsitzender dieses Komitees.

138.2. Sie sorgen dafür, dass die Bedürftigen und Bedrängten Hilfe und Unterstützung erhalten. Es ist eine biblische Aufgabe der verantwortlichen Laien, mit praktischer Hilfe zu dienen (Röm. 12,6-8). Daher sollten Verwalter ihre Zeit und ihre geistlichen Gaben dazu verwenden, Beistand zu leisten, in der Verwaltung zu helfen, zu ermutigen, Wohltätigkeit zu üben, Besuche zu machen und andere Dienste zu verrichten.

138.3. Nach Ermessen des Gemeindevorstandes können sie gemäß Paragraphen 110-110.8. als Gemeindeausschuss für Evangelisation und Gemeindegewachstum dienen.

138.4. Sie helfen dem Pastor, die Gemeinde so zu strukturieren, dass alle Gemeindeglieder Gelegenheit zum selbstlosen Dienen haben. Dabei sollten insbesondere Möglichkeiten gesucht werden, Dienste für Personen aus anderen Kulturkreisen oder anderen sozialen Schichten, die in der unmittelbaren oder näheren Umgebung wohnen, zu entwickeln.

138.5. Sie stellen die Verbindung zwischen der Gemeinde und kommunalen und christlich-sozialen Einrichtungen her.

138.6. Sie unterstützen den Pastor im Gottesdienst und bei der christlichen Erziehung in der Gemeinde.

138.7. Sie treffen die Vorbereitungen für die Abendmahlsfeier und helfen auf Verlangen des Pastors bei der Austeilung des Abendmahls. (29.5, 515.4)

139. Wird die Stelle eines Verwalters frei, kann sie durch die Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. (113.8)

140. Die Verwalter bilden zusammen den Ausschuss für Verwalterschaft. Dessen Aufgabe ist es, den Gedanken in der Gemeinde zu fördern, dass wir als Christen Verwalter aller Mittel und Gaben sind, die Gott uns anvertraut hat. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pastor und der Abteilung für Verwalterschaft der Weltkirche. (32-32.5)

M. Die Treuhänder der örtlichen Gemeinde

141. Die Gemeinde soll nicht weniger als drei und nicht mehr als neun Treuhänder haben. Sie werden aus den Gemeindemitgliedern gewählt und üben ihr Amt im neuen Kirchenjahr aus, und zwar bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (33, 113.11, 127)

142. Überall, wo das Zivilrecht ein bestimmtes Verfahren für die Wahl von Treuhändern der Kirche vorschreibt, soll dieses Verfahren genau eingehalten werden. (113.4)

142.1. Wo das Zivilrecht kein besonderes Verfahren für die Wahl vorschreibt, werden die Treuhänder in der Gemeindejahresversammlung oder in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. (113.7, 113.11)

143. Die Treuhänder haben folgende Aufgaben:

143.1. Sie haben Unterschriftenrecht für das Eigentum der Kirche und verwalten es treuhänderisch für die Gemeinde, wo diese keine juristische Person ist oder wo das Zivilrecht es vorschreibt oder wo der Bezirkssuperintendent oder der Bezirkskirchenrat es aus anderen Gründen für zweckmäßig erachtet. Hierfür gelten die in den Paragraphen 102-104.4 enthaltenen Anweisungen und Einschränkungen.

143.2. Sie leiten die Entwicklung und den Ausbau der Räumlichkeiten und die Finanzplanung, wenn der Gemeindevorstand dafür keine anderen Maßnahmen vorgesehen hat.

144. Wird die Stelle eines Treuhänders frei, kann sie von der Gemeinde in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. (113.8)

N. Der Gemeindelebenrat (SDMI)

145. Jede Gemeinde soll an der Gemeindejahresversammlung einen **Gemeindelebenrat (SDMI)** oder einen **Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung** bilden, der Teil des Gemeindevorstandes ist und sich für die christliche Unterweisung der Gemeinde verantwortlich weiß. In Gemeinden mit 75 oder weniger Mitgliedern kann diese Verantwortung durch den Gemeindevorstand wahrgenommen werden. Mitglieder dieses Rates oder Ausschusses sind: ex officio der Gemeindelebenleiter (SDMI), der Pastor, der Missionsleiter (NMI), der Jugendleiter (NYI), der Leiter der Arbeit mit Kindern, der Leiter für Erwachsenenarbeit; und drei bis neun Personen, die aus den Gemeindemitgliedern an der Gemeindejahresversammlung gewählt werden. Die Mitglieder können mit gestaffelten Dienstzeiten von zwei Jahren gewählt werden. Sie üben ihr Amt aus, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. Wird der Platz eines gewählten Mitgliedes frei, kann die Stelle in einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. Wählt die Gemeinde einen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung als Teil des Gemeindevorstandes, soll sie, was die Mindestzahl betrifft, wie bei Verwaltern und Treuhändern den Bestimmungen des *Manuals* folgen. Es ist möglich, dass Personen ex officio Mitglied des Ausschusses sind, auch wenn sie nicht Mitglied des Gemeindevorstandes sind.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben, deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die in Übereinstimmung mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners sind, und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an den Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Amtsträger sollten sich intensiv dafür einsetzen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 137, 141, 146)

Der Gemeindelebenrat bzw. der Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

145.1. Er plant, organisiert, fördert und leitet die gesamte christliche Unterweisung der Gemeinde. Dies geschieht unter der direkten Obhut des Pastors, unter Leitung des Gemeindelebenleiters (SDMI) und unter Anweisung des Gemeindevorstandes sowie unter Einhaltung der vom Hauptvorstand vorgegebenen und von den Gemeindelebenabteilungen für Erwachsene, Jugend (NYI) und Kindern unterstützten Ziele und Richtlinien. Dies schließt sowohl den Lehrplan als auch programmorientierte Angebote für Erwachsene, Jugend und Kinder ein. Die Kleingruppenarbeit ist neben dem Predigtdienst das wichtigste Angebot, das der Gemeinde das Studium der Heiligen Schrift und Lehre ermöglicht. Kindertagesstätten und christliche Schulen wie auch jährliche bzw. spezielle Angebote wie Jungschar, Ferienbibelschule und Single-Gruppen bieten Möglichkeiten, durch die biblische Wahrheiten umgesetzt und in das Leben der Gemeinde integriert werden können. (516.15)

145.2. Er will die größtmögliche Zahl fernstehender Menschen für Christus und die Gemeinde erreichen; er bringt sie in die christliche Gemeinschaft, lehrt sie in effektiver Weise das Wort Gottes und hilft, ihre Rettung herbeizuführen; er unterweist sie in den Wahrheiten des christlichen Glaubens und wirkt dabei mit, dass sie in ihrer Persönlichkeit und in ihren Haltungen und Gewohnheiten Christus ähnlicher werden; er hilft Familien christliche Maßstäbe zu etablieren; und er bereitet Gläubige für die Mitgliedschaft in der Kirche vor und rüstet sie für den christlichen Dienst aus, der ihren Gaben entspricht.

145.3. Er legt die Lehrpläne für die verschiedenen Bereiche fest und benutzt dazu immer das Material der Kirche des Nazareners für das biblische Studium und die Lehrinterpretation.

145.4. Er plant und organisiert die ganze Kleingruppenarbeit der Gemeinde, und zwar in Übereinstimmung mit den Satzungen der Abteilung Gemeindeleben (SDMI). (812)

145.5. Er schlägt der Gemeindejahresversammlung mit Zustimmung des Pastors ein oder mehrere Personen für das

Amt des Gemeindelebenleiters (SDMI) vor. Der amtierende Leiter soll bei den Nominierungen nicht anwesend sein.

145.6. Er schlägt dem Gemeindevorstand mit Zustimmung des Pastors Personen für die Ämter des Leiters der Arbeit mit Kindern und des Leiters für Erwachsenenarbeit vor.

145.7. Er wählt die Räte für Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit, die mit Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters (SDMI) von den Leitern der Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit vorgeschlagen werden.

145.8. Er wählt alle Leiter, Lehrer und anderen Verantwortlichen der verschiedenen Altersgruppen der Sonntagschule. Diese sollen bekennende Christen, vorbildlich im Leben und in voller Übereinstimmung mit den Lehren und der Ordnung der Kirche des Nazareners sein. Sie werden mit Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters (SDMI) vom Jugendleiter (NYI) und den Leitern der Arbeit mit Kindern und der Erwachsenenarbeit vorgeschlagen.

145.9. Er wählt einen Leiter für Laienschulung. Dieser soll regelmäßig Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitarbeiter in der Sonntagsschule sowie der gesamten Mitgliedschaft der Gemeinde organisieren, fördern und beaufsichtigen. Der Gemeindelebenrat kann ihn ex officio zum Mitglied des Rates machen.

145.10. Er hält regelmäßige Zusammenkünfte ab und konstituiert sich durch Wahl eines Schriftführers und anderen als notwendig erachteten Verantwortlichen zu Beginn des Sonntagsschuljahres, welches mit dem Kirchenjahr identisch ist. Der Pastor oder der Gemeindelebenleiter kann besondere Zusammenkünfte einberufen. (114)

146. Der Gemeindelebenleiter (SDMI). Die Gemeindejahresversammlung soll aus den Mitgliedern in geheimer Wahl und mit absoluter Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Gemeindelebenleiter (SDMI) wählen, und zwar für ein Jahr bzw. bis sein Nachfolger gewählt ist. Der Gemeindelebenrat kann mit Zustimmung des Pastors beantragen, dass der amtierende Gemeindelebenleiter mit einer Ja/Nein-Wahl wiedergewählt wird. Wird seine Stelle frei, kann sie von der Gemeinde in einer ordnungsgemäß einbe-

rufenen Gemeindeversammlung neu besetzt werden. Der neu gewählte Gemeindelebenleiter (SDMI) ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages, des Gemeindevorstandes und des Gemeindelebenrates.

Wir weisen unsere Gemeinden an, nur solche Personen in Gemeindeämter zu wählen, die aktive Mitglieder der örtlichen Gemeinde sind, die bekennen, die völlige Heiligung erlebt zu haben, deren Leben die Gnade Gottes öffentlich bezeugt, die uns zu einem heiligen Leben beruft; die in Übereinstimmung mit den Lehren, der Verwaltungsform und der Praxis der Kirche des Nazareners sind, und die die Gemeinde treu unterstützen durch Teilnahme an den Veranstaltungen, aktiven Dienst, Zehnten und Opfer. Amtsträger sollten sich intensiv dafür einsetzen, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“. (33, 113.11, 127, 145, 145.5, 201)

Der Gemeindelebenleiter (SDMI) hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

146.1. Er hat die leitende Beaufsichtigung der Abteilung Gemeindeleben (SDMI).

146.2. Er verwaltet die Sonntagsschule und richtet sich dabei nach den Satzungen der Abteilung Gemeindeleben (SDMI). (812)

146.3. Er fördert Programme, die die Einschreibung und die Teilnahme am Gemeindeleben erhöhen und die Weiterbildung der Mitarbeiter verstärken.

146.4. Er hat den Vorsitz bei den regulären Zusammenkünften des Gemeindelebenrates (SDMI) (oder des Ausschusses für christliche Erziehung und Bildung des Gemeindevorstandes) und leitet ihn so, dass er seine Aufgaben erfüllt.

146.5. Er legt dem Gemeindevorstand ein Jahresbudget für das Gemeindeleben vor.

146.6. Er erstattet dem Gemeindevorstand monatlich Bericht und legt der Gemeindejahresversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

147. Räte für Arbeit mit Kindern und Erwachsenenarbeit und ihre Leiter. Die beste Organisationsform der Abteilung Gemeindeleben (SDMI) ist die Einteilung in Alters-

gruppen: Kinder, Jugend und Erwachsene. Für jede Altersgruppe sollte es einen Rat geben, der die Arbeit organisiert und leitet. Dieser Rat setzt sich zusammen aus dem Leiter der jeweiligen Altersgruppe und Vertretern der Sonntagsschule und anderer Dienste, die die Gemeinde für die Altersgruppe anbietet. Die Aufgabe des Rates ist es, mit dem jeweiligen Leiter Dienste und Angebote für die entsprechende Altersgruppe zu planen, und Vorkehrungen zu treffen, dass diese Pläne umgesetzt werden können. Jegliche Arbeit der Räte für Arbeit mit Kindern und für Erwachsenenarbeit braucht die Zustimmung ihres Leiters und des Gemeindelebenrates.

Die Leiter der Altersgruppen haben folgende Aufgaben:

147.1. Sie haben den Vorsitz beim Rat der Altersgruppen und leiten diesen in der Organisation, Förderung und Koordination des Gemeindelebens für die entsprechende Altersgruppe.

147.2. Sie leiten die entsprechende Altersgruppe der Sonntagsschule, indem sie Programme fördern, die die Einschreibung und Teilnahme an der Sonntagsschule für Kinder, Jugend und Erwachsene der Gemeinde erhöhen, in Zusammenarbeit mit dem Gemeindelebenrat.

147.3. Sie leiten alle weiteren Angebote und Veranstaltungen in Kindertagesstätten und christlichen Privatschulen und jährliche oder außerordentliche Programme sowie evangelistische und gemeinschaftsfördernde Projekte, die ihrer entsprechenden Altersgruppe gelten.

147.4. Sie schlagen dem Gemeindelebenrat (SDMI) die Verantwortlichen der verschiedenen Angebote ihrer Altersgruppe vor. Dazu gehören Leiter, Lehrer und Mitarbeiter von Sonntagsschule und Kleingruppen. Eine Ausnahme bildet die Jugendorganisation (NYI). Sie schlägt die entsprechenden Mitarbeiter selbst vor. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters. (33)

147.5. Sie verschaffen sich die Zustimmung des Gemeindelebenrates (SDMI), bevor zusätzliches Lehrmaterial verwendet wird.

147.6. Sie kümmern sich zusammen mit dem Gemeindelebenrat (SDMI) und dem Leiter für Laienschulung um die Weiterbildung der Mitarbeiter der entsprechenden Altersgruppe.

147.7. Sie legen dem Gemeindelebenrat (SDMI) und/oder dem Gemeindevorstand einen Jahresbudgetantrag vor und verwalten die Mittel entsprechend des genehmigten Etats.

147.8. Sie nehmen die Berichte der verschiedenen Gruppen und Dienste ihrer Altersgruppe, die ihnen unterstehen, entgegen. Dem Gemeindelebenleiter (SDMI) soll ein monatlicher Bericht aller Abteilungen des Gemeindelebens übermittelt werden.

147.9. Sie legen dem Gemeindelebenrat (SDMI) für jedes Quartal einen Planungskalender über die Aktivitäten in ihrer Altersgruppe vor, damit diese mit den anderen Aktivitäten des Gemeindelebens der Gemeinde koordiniert werden können.

148. Der Rat für die Arbeit mit Kindern. Der Rat für die Arbeit mit Kindern ist für die Planung sämtlicher Programme für Kinder im Alter bis 12 Jahre verantwortlich. Der Rat setzt sich zusammen aus mindestens einem Vertreter der Sonntagsschule und den Leitern der anderen Kindergruppen, die in der Gemeinde angeboten werden (wie z. B. Kindergottesdienst, Jungschar, Ferienbibelschule, Bibelquiz, Mission für Kinder, Krabbelstube u. a.). Die Größe des Rates variiert mit der Anzahl der Gruppen, die für Kinder von der Gemeinde entsprechend den Bedürfnissen und Leitungsmöglichkeiten angeboten werden.

Der Leiter für die Arbeit mit Kindern hat folgende Aufgaben:

148.1. Er soll den Aufgaben nachkommen, die für alle Leiter der Altersgruppen in Paragraphen 147.1-147.9 formuliert sind.

148.2. Er soll zusammen mit dem Missionsrat (NMI) der Gemeinde einen Kindermissionsleiter bestimmen. Diese Person ist Mitglied sowohl im Missionsrat (NMI) als auch im Rat für die Arbeit mit Kindern. Vorschläge für dieses Amt bedürfen der Zustimmung des Pastors und des Gemeindelebenleiters (SDMI).

149. Der Rat für Erwachsenenarbeit. Der Rat für Erwachsenenarbeit ist für die Planung des gesamten Gemeindegelbens für Erwachsene in der Gemeinde verantwortlich. Der Rat für Erwachsenenarbeit setzt sich aus mindestens einem Vertreter der Kleingruppenarbeit und den Leitern der anderen Gruppen, die in der Gemeinde angeboten werden (wie z. B. Ehe- und Familiengruppen, Senioren, Singles, Laiendienste, Frauen- und Männergruppen u.a.) zusammen. Die Größe des Rates variiert mit der Anzahl der Gruppen, die für Erwachsene von der Gemeinde entsprechend den Bedürfnissen und Leitungsmöglichkeiten angeboten werden.

Der Leiter der Erwachsenenarbeit hat folgende Aufgaben:

149.1. Er soll den Aufgaben nachkommen, die für alle Leiter der Altersgruppen in Paragraphen 147.1-147.9 formuliert sind.

O. Der Jugendrat (NYI) der örtlichen Gemeinde

150. Die Jugendarbeit wird in der örtlichen Gemeinde unter der Schirmherrschaft der Weltjugendorganisation der Kirche des Nazareners (NYI) durchgeführt. Alle Gruppen werden entsprechend der NYI-Satzung organisiert und unterstehen dem Gemeindevorstand.

150.1. Die örtliche Jugendgruppe (NYI) folgt den Vorgaben des Dienstplans für örtliche Jugendarbeit (Paragraphen 810.100-810.118), der entsprechend den Bedürfnissen der Jugendgruppe und im Einklang mit der NYI-Satzung und dem *Manual der Kirche des Nazareners* angepasst werden kann (siehe Paragraphen 810.103).

P. Christliche Kindergärten/Schulen der örtlichen Gemeinde

151. Nazarener-Kindergärten, Tagesstätten, Grundschulen und weiterführende Schulen können vom Gemeindevorstand (oder Vorständen verschiedener Gemeinden) entsprechend den Vorgaben, die von der Abteilung für Arbeit mit Kindern und Sonntagsschule festgelegt wurden, eingerichtet werden, nachdem die Zustimmung vom Bezirkssuperintendenten und Bezirkskirchenrat gegeben wurde. Der Direktor und der Schulvorstand sind dem Gemeindevorstand Rechenschaft schuldig und sollen ihm einen jährli-

chen Bericht vorlegen. (129.18, 211.13-211.14, 225.14, 516.15, 517)

151.1. Schließung von Schulen. Für den Fall, dass sich eine Gemeinde dazu gezwungen sieht, den Betrieb ihres Kindergartens, ihrer Tagestätte/Grundschule oder weiterführenden Schule einzustellen, so sollte sie das nur tun, nachdem sie mit dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat darüber beraten und einen Finanzbericht vorgelegt hat.

Q. Die Weltmissionsgesellschaft (NMI) in der örtlichen Gemeinde

152. Mit Zustimmung des Gemeindevorstandes können innerhalb jeder Altersgruppe örtliche Vereinigungen der Weltmissionsgesellschaft (NMI) gebildet werden. Sie sollen sich nach der Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) richten, die vom Weltmissionstag und dem Weltmissionsausschuss des Hauptvorstands genehmigt wurden. (811)

152.1. Die örtliche Vereinigung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) ist fester Bestandteil der Gemeinde und unterliegt der Aufsicht und der Leitung des Pastors und des Gemeindevorstandes. (516)

152.2. Der Missionsleiter (NMI) der Gemeinde soll durch ein Vorschlagskomitee nominiert werden, das vom Pastor eingesetzt wird und aus drei bis sieben Mitgliedern der örtlichen Vereinigung der Weltmissionsgesellschaft (NMI) und dem Pastor besteht und dessen Vorsitz der Pastor hat. Dieses Komitee schlägt einen oder mehrere Namen zur Wahl vor, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Der Missionsleiter soll von den anwesenden Mitgliedern (ohne Gemeindeangehörige) durch geheime Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Der Missionsleiter soll Mitglied der Gemeinde sein, der die Missionsvereinigung dient; außerdem ist er ex officio Mitglied im Gemeindevorstand (in Gemeinden, in denen der Ehepartner des Pastors Missionsleiter ist, kann der stellvertretende Missionsleiter im Gemeindevorstand dienen) und Mitglied des Bezirkskirchentages, der unmittelbar vor seinem Amtsjahr stattfindet. Der Missionsleiter soll an der Jahresversammlung einen Bericht geben. (113.9, 114, 123, 127, 201)

153. Alle von der örtlichen Missionsvereinigung (NMI) aufgebrachten Gelder für die allgemeine weltweite Arbeit der Kirche des Nazareners sollen dem Weltmissionsopfer zugerechnet werden; ausgenommen sind besondere Missionsprojekte, die vom Zehn-Prozent-Ausschuss bewilligt worden sind.

153.1. Nachdem vorrangig das Weltmissionsopfer bezahlt worden ist, sollen die Gemeinden dazu ermutigt werden, weitere Missionsprojekte in der Welt durch „genehmigte Sonder-Missionsprojekte“ zu unterstützen.

154. Gelder für die allgemeine weltweite Arbeit werden wie folgt zusammengetragen:

154.1. Aus Spenden und Opfern, die für das Weltmissionsopfer und für die allgemeine weltweite Arbeit bestimmt sind.

154.2. Aus besonderen Missionsopfern wie Oster- und Erntedankopfer.

154.3. Von den oben genannten Spenden dürfen keine Gelder für die Ausgaben der Gemeinde oder des Bezirkes oder für andere wohltätige Zwecke verwendet werden.

R. Verbot finanzieller Bittschriften

155. Es ist einer Gemeinde, ihren Mitarbeitern oder Mitgliedern untersagt, andere Gemeinden, deren Mitarbeiter oder Mitglieder um Geld oder finanzielle Hilfe zu ersuchen, weder für den Gemeindebedarf, noch für andere Interessen, die sie unterstützen wollen. Es ist jedoch möglich, innerhalb des Kirchenbezirkes, in dem der Bittsteller wohnt, derartige Bittschriften an Gemeinden oder Kirchenmitglieder zu richten, unter der Voraussetzung, dass die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates vorliegt.

156. Mitgliedern der Kirche, die keine Vollmacht vom Hauptvorstand oder einer seiner Abteilungen haben, ist es nicht gestattet, Gemeinden oder deren Mitglieder zu Spenden für missionarische oder ähnliche Vorhaben aufzurufen, die außerhalb des Missionsopfers liegen.

S. Gebrauch des Kirchennamens

157. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Hauptvorstandes der Kirche des Nazareners und des Vorstandes der Generalsuperintendenten darf der Name oder ein Teil des Namens der Kirche des Nazareners, einer ihrer Gemeinden, Körperschaften oder in irgendeiner Weise mit ihr verbundenen Institutionen weder von einer Mitgliedskirche noch von einem ihrer Mitglieder oder einer anderen Körperschaft, Vereinigung, Gruppe oder sonstiger Einrichtung (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art) verwendet werden. Ausgenommen sind solche Betätigungen der Kirche des Nazareners, die im *Manual* vorgesehen sind.

T. Kirchlich unterstützte Vereinigungen

158. Es ist nicht gestattet, dass eine Gemeinde, ein Gemeindevorstand, eine Bezirksvereinigung, ein Bezirksvorstand, auch nicht zwei oder mehrere ihrer Mitglieder (gleichgültig, ob sie als Einzelne handeln oder nicht) direkt oder indirekt eine Körperschaft, Vereinigung, Gruppe oder einen anderen Zusammenschluss bilden oder deren Mitglied werden, wenn diese in irgendeiner Weise Aktivitäten fördert oder unterstützt oder in Aktivitäten engagiert ist (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art), durch die Mitglieder der Kirche des Nazareners geworben werden oder in irgendeiner Weise als zukünftige Teilnehmer, Kunden, Mieter, Klienten, Mitglieder oder Teilhaber betrachtet werden, ohne die vorher schriftlich eingeholte Genehmigung durch den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat. Dies gilt auch für Aktivitäten (sei es wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, erzieherischer, wohltätiger oder anderer Art), die direkt oder indirekt darauf hindeuten, in erster Linie oder ausschließlich durch Mitglieder oder zum Vorteil von Mitgliedern der Kirche des Nazareners ausgeübt zu werden.

U. Mitarbeiter in der örtlichen Gemeinde

159. Es kann sein, dass sich Personen berufen fühlen, sich darauf vorzubereiten, bestimmte wichtige Laienaufgaben in der Gemeinde zu übernehmen, sei es teilzeitlich oder vollzeitlich. Obwohl die Kirche den Dienst solcher Laienmitarbeiter anerkennt, ist sie grundsätzlich eine Institution, die allen ihren Mitgliedern die Pflicht und das Vorrecht

gibt, auf freiwilliger Grundlage Gott und Menschen mit ihren Fähigkeiten zu dienen. Wenn in einer örtlichen Gemeinde oder untergeordneten oder/und angeschlossenen Vereinigungen einer örtlichen Gemeinde bezahlte Mitarbeiter – seien es Geistliche oder Laien – erforderlich werden, um die Wirksamkeit der Gemeinde zu vergrößern, so darf dadurch weder der Wille zur freiwilligen Mitarbeit aller Mitglieder noch die Finanzkraft der Gemeinde und die Deckung aller Budgets beeinträchtigt werden. Dennoch kann in speziellen Fällen eine schriftliche Anfrage um eine Ausnahmegenehmigung an den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat gestellt werden. (129.27)

159.1. Alle bezahlten oder unbezahlten Mitarbeiter, die in der Gemeinde besondere Dienste übernehmen, einschließlich der Leiter von christlichen Kindergärten / Kindertagesstätten und Schulen, werden vom Pastor vorgeschlagen und vom Gemeindevorstand gewählt. Alle Vorschläge benötigen die vorherige schriftliche Zustimmung des Bezirkssuperintendenten, der sich innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrages dazu äußern soll. (159.4, 211.13)

159.2. Die Einstellung solcher Mitarbeiter soll für höchstens ein Jahr erfolgen und kann auf Antrag des Pastors mit schriftlicher Genehmigung des Bezirkssuperintendenten und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes um jeweils ein Jahr verlängert werden. Der Pastor ist für eine jährliche Bewertung jedes Angestellten zuständig. Aufgrund dieser Bewertung berät sich der Pastor mit dem Gemeindevorstand, um Empfehlungen für die Weiterbildung der Angestellten oder Veränderungen in der Stellenbeschreibung vorzunehmen. Die Kündigung aller örtlichen Mitarbeiter vor Ablauf ihrer Beschäftigungszeit (Ende des Kirchenjahres) erfolgt auf Antrag des Pastors, mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und durch Beschluss des Gemeindevorstandes mit absoluter Mehrheit. Eine Mitteilung über die Kündigung oder Nicht-Erneuerung muss in schriftlicher Form erfolgen, und zwar nicht später als 30 Tage vor Ablauf der Beschäftigung. (129.27)

159.3. Über die Aufgaben und Pflichten solcher bezahlter Mitarbeiter entscheidet der Pastor, der auch ihre Arbeit beaufsichtigt. Eine eindeutige, schriftliche Arbeitsbeschreibung soll solchen Mitarbeitern innerhalb von 30 Tagen nach

Beginn ihrer Verantwortung in der Gemeinde zugestellt werden.

159.4. Kein bezahlter Angestellter einer Gemeinde darf in den Gemeindevorstand gewählt werden. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes ein bezahlter Angestellter der Gemeinde, soll er oder sie nicht Mitglied im Vorstand bleiben.

159.5. Während eines Pastorenwechsels sind die Stabilität, die Einheit und die Fortsetzung der Gemeindegemeinschaft von entscheidender Bedeutung. Wenn also ein Pastor zurücktritt oder sein Dienst endet, arbeitet der Bezirkssuperintendent (oder ein von ihm eingesetzter Repräsentant) eng mit dem Gemeindevorstand zusammen, um die folgenden Schritte umzusetzen: (a) er kann der örtlichen Gemeinde genehmigen, einige oder alle Angestellten zumindest während der Übergangszeit weiter zu beschäftigen; (b) er wird dennoch dem neuen Pastor die Freiheit geben, sein/ihr eigenes Mitarbeiterteam zusammenzustellen, falls erwünscht, und (c) der Vorstand und der Bezirkssuperintendent sollen dennoch die Freiheit haben, den wechselnden Mitarbeitern einen angemessenen Zeitraum einzuräumen, um nötige persönliche und professionelle Anpassungen zu machen. (Generell gilt:) Erstens: Wenn ein Pastor zurücktritt oder entlassen wird, sollen alle Angestellten ebenfalls ihren Rücktritt einreichen, der zur selben Zeit wie der des Pastors wirksam wird. Zweitens: Ein Gemeindevorstand kann den Bezirkssuperintendenten bitten, die Weiterführung des Dienstes eines oder aller Mitarbeiter zu genehmigen. Wenn diese Zustimmung gegeben wird, kann der Dienst bis zum Ablauf von 90 Tagen, nachdem der neue Pastor seinen Dienst angetreten hat, fortgesetzt werden oder so lange, bis der neue Pastor seine bezahlten Mitarbeiter für das kommende Jahr in Übereinstimmung mit Paragraph 159 des Manuals nominiert hat. Leiter von Kindergärten / Kindertagesstätten und Schulen sollen ihr Amt zum Ende des Schuljahres, in dem der neue Pastor sein Amt antritt, niederlegen. Der Hauptverantwortliche eines untergeordneten und/oder angeschlossenen Vereins soll sein Amt am Ende der vertraglich festgelegten Frist niederlegen, in der der neue Pastor sein Amt antritt. Der neue Pastor hat das Recht, die Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern, die bisher zum Stab gehört haben, zu empfehlen.

159.6. Der Bezirkssuperintendent ist dafür verantwortlich, dass bei einem Pastorenwechsel sowohl die angestellten Mitarbeiter als auch der Gemeindevorstand und die Gemeinde über die Bedeutung von Paragraph 159.5 im Hinblick auf die angestellten Mitarbeiter informiert sind. (211.13)

159.7. Der Pastor einer Gemeinde, die nach Paragraph 100.2 berechtigt ist, als Gemeinde zu bestehen, soll nicht als Angestellter betrachtet werden.

159.8. Eine Person, die der Gemeinde als bezahltes Personal dient, darf nicht zum Pastor der Gemeinde, in der die Person Mitglied ist, berufen werden, es sei denn, der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskirchenrat stimmt dem zu. (115, 129.2, 211.10, 225.16)

II. DIE BEZIRKSVERWALTUNG

A. Grenzen und Namen

200. Der Weltkirchentag organisiert die Mitgliedschaft der Kirche in Bezirke.

Ein Bezirk ist eine Einheit, die aus voneinander abhängigen örtlichen Gemeinden besteht. Er soll die Mission jeder örtlichen Gemeinde durch gegenseitige Unterstützung, die gemeinsame Nutzung von Mitteln und die Zusammenarbeit fördern.

Die geographischen Grenzen und der Name eines solchen Bezirkes werden vom Hauptausschuss für die Festlegung von Bezirksgrenzen festgesetzt und durch eine absolute Mehrheit des/der betreffenden Bezirk(s/e) bestätigt; sie bedürfen der endgültigen Zustimmung des oder der zuständigen Generalsuperintendenten.

Falls Bezirke von unterschiedlichen Bildungsregionen sich zu einem Bezirk zusammenschließen möchten, bestimmt der Hauptausschuss für die Festlegung von Bezirksgrenzen in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten die Region, zu der der neue Bezirk gehören soll. (24)

200.1. Die Bildung neuer Bezirke. In der Kirche des Nazareners können neue Bezirke auf folgende Weise entstehen:

1. durch die Teilung eines Bezirkes in zwei oder mehr Bezirke (erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchentags);
2. durch die Vereinigung von zwei oder mehr Bezirken, aus der dann eine neue Bezirksstruktur gebildet werden kann;
3. durch die Bildung eines neuen Bezirkes in einem Gebiet, das noch nicht in einen bereits existierenden Bezirk eingebunden ist;
4. durch den Zusammenschluss zweier oder mehrerer Bezirke oder
5. Die Empfehlung, einen neuen Bezirk zu gründen, soll dem zuständigen Generalsuperintendenten vorgelegt

werden. Der (die) Bezirkssuperintendent(en) und die entsprechenden Bezirkskirchenräte oder die nationalen Vorstände können ihre Zustimmung dazu geben und die Angelegenheit mit Genehmigung des zuständigen Generalsuperintendenten und des Vorstands der Generalsuperintendenten den entsprechenden Bezirkskirchentagen zur Abstimmung vorlegen (24, 200, 200.4).

200.2. Die Arbeit in der Kirche des Nazareners kann als Pionierbereich beginnen und zur Bildung neuer Bezirke und Bezirksgrenzen führen. Phase-3-Bezirke sollten, dem folgenden Schema entsprechend, so schnell wie möglich entstehen:

Phase 1. Ein Phase-1-Bezirk wird eingerichtet, wenn die Gelegenheit besteht, innerhalb der Richtlinien für strategische Entwicklung und Evangelisation ein neues Gebiet zu betreten. Solche Anfragen können durch einen Regionaldirektor, einen Bezirk über den Regionalkirchenrat oder den Bezirkssuperintendenten und/oder Bezirkskirchenrat des Mutter-Bezirks gemacht werden. Eine endgültige Zustimmung durch den (die) zuständigen Generalsuperintendenten und den Vorstand der Generalsuperintendenten muss erfolgen.

Der Bezirkssuperintendent eines Phase-1-Bezirktes wird vom Regionaldirektor in Absprache mit dem Weltmissionsdirektor dem zuständigen Generalsuperintendenten empfohlen; dieser setzt ihn dann ein. Die Region berät den Phase-1-Bezirk bezüglich der zur Verfügung stehenden Entwicklungsmöglichkeiten. Ifalls es Mutter-Bezirke gibt, wird der Bezirkssuperintendent nach Absprache mit den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenräten der Mutter-Bezirke durch den zuständigen Generalsuperintendenten eingesetzt.

Wenn ein Phase-1-Bezirk nach Meinung des Field Strategy Coordinators und des Regionaldirektors in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Weltmissionsdirektor zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der Regionaldirektor bis zum nächsten regulären Be-

zirkkirchentag einen Interimsvorstand zur Verwaltung des Bezirks und anstelle aller bestehenden Vorstände einsetzen.

Phase 2. Ein Phase-2-Bezirk kann eingerichtet werden, wenn eine genügend große Anzahl organisierter Gemeinden und ordinerter Ältester vorhanden sind sowie eine genügend ausgereifte Bezirks-Infrastruktur besteht, um eine solche Ernennung empfehlen zu können.

Die Ernennung geschieht durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten, nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor, dem Regionaldirektor und anderen Personen oder Vorständen, die an der Einsetzung des Bezirkssuperintendenten beteiligt sind. Ein Bezirkssuperintendent wird gewählt oder eingesetzt.

Messbare Kriterien beinhalten: ein Minimum von 10 organisierten Gemeinden, 500 Mitgliedern und 5 ordinierten Ältesten. Ferner müssen zum Zeitpunkt der Ernennung mindestens 50% der Verwaltungskosten des Bezirks durch das eigene Bezirksbudget aufgebracht werden. Ausnahmen zu diesen Richtlinien können von einem Bezirkskirchenrat oder nationalen Gesamtvorstand beim zuständigen Generalsuperintendenten beantragt werden.

Wenn ein Phase-2-Bezirk nach Meinung des Field Strategy Coordinators und des Regionaldirektors in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der Regionaldirektor bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag einen Interimsvorstand zur Verwaltung des Bezirks und anstelle aller bestehenden Vorstände einsetzen.

Phase 3. Ein Bezirk kann zum Phase-3-Bezirk erklärt werden, wenn eine genügend große Anzahl organisierter Gemeinden, Ältester und Mitglieder vorhanden ist, um solch eine Ernennung zu rechtfertigen. Leiterschaft, Infrastruktur, finanzielle Verantwortung und Integrität der Lehre müssen erkennbar sein. Ein Phase-3-Bezirk muss fähig sein, diese Lasten zu tragen und die Herausforderungen

des Missionsbefehls im weltumspannenden Rahmen einer internationalen Kirche zu teilen.

Die Ernennung geschieht durch den Vorstand der Generalsuperintendenten, auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten, nach Absprache mit dem Weltmissionsdirektor, dem Regionaldirektor und anderen Personen oder Vorständen, die an der Einsetzung des Bezirkssuperintendenten beteiligt sind. Ein Bezirkssuperintendent wird gemäß den Vorgaben des Manuals ausgewählt.

Messbare Kriterien beinhalten ein Minimum von 20 organisierten Gemeinden, 1.000 Mitgliedern und 10 ordinierten Ältesten. Ausnahmen zu diesen Kriterien können von einem Bezirkskirchenrat oder nationalen Vorstand beim zuständigen Generalsuperintendenten beantragt werden.

Ein Phase-3-Bezirk muss in Bezug auf seine Verwaltung 100 Prozent selbsttragend sein.

Phase-3-Bezirke sind ein wesentlicher Bestandteil ihrer jeweiligen Regionen.

Wenn ein Bezirk nach Meinung des zuständigen Generalsuperintendenten in einer finanziellen, moralischen oder sonstigen Krise ist und diese Krise die Stabilität und die Zukunft des Bezirks ernsthaft gefährdet, so kann ein Bezirk mit Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten zu einem Bezirk in der Krise erklärt werden. Mit Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten kann der zuständige Generalsuperintendent die folgenden Maßnahmen ergreifen:

1. Absetzung des Bezirkssuperintendenten
2. Einsetzung eines Interimsvorstands zur Verwaltung des Bezirks bis zum nächsten regulären Bezirkskirchentag als Ersatz für alle bestehenden Vorstände
3. Einleitung von besonderen Schritten, die notwendig erscheinen, um die Gesundheit des Bezirks und die wirksame Erfüllung seines Auftrags wiederherzustellen. (200.1, 205.12, 206.2, 209.1, 307.9, 322).

200.3. Kriterien für eine Bezirksteilung oder Änderung der Bezirksgrenzen. Ein Vorschlag für die Bildung eines

Bezirks oder die Änderung von Bezirksgrenzen, der von einem Regionalbüro, einem nationalen Gesamtvorstand oder einem Bezirkskirchenrat entwickelt wurde, ist dem zuständigen Generalsuperintendenten vorzulegen. Ein solcher Vorschlag sollte berücksichtigen:

1. ob sich in den vorgeschlagenen neuen oder neu zu ordnenden Bezirken Ballungsgebiete befinden, die die Schaffung oder Neuordnung solcher Bezirke rechtfertigen.
2. ob Kommunikations- und Transportwege zur Verfügung stehen, die die Arbeit der Bezirke erleichtern.
3. ob genügend geistlich reife Älteste und verantwortliche Laien für die Arbeit des Bezirks zur Verfügung stehen.
4. ob den Mutter-Bezirken, soweit irgend möglich, ausreichend eigene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und ob sie genügend Mitglieder und organisierte Gemeinden haben, um ihren Status als Phase-3-Bezirk beibehalten zu können.

200.4. Zusammenschlüsse. Zwei oder mehr Phase-3-Bezirke können sich zusammenschließen, wenn jeder der beteiligten Bezirkskirchentage sich mit einer Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht – vorausgesetzt, der Zusammenschluss wurde von jedem beteiligten Bezirkskirchenrat (und ggfs. vom nationalen Vorstand) empfohlen und von dem für die beteiligten Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten in schriftlicher Form genehmigt.

Der Zusammenschluss und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten werden zu einem Zeitpunkt und an einem Ort festgelegt, die von den beteiligten Bezirkskirchentagen und von dem für die Bezirke zuständigen Generalsuperintendenten bestimmt werden.

Die damit ins Leben gerufene Organisation übernimmt die Aktiva und Passiva der beteiligten Bezirke.

Phase-1- und Phase-2-Bezirke können nach den Bestimmungen zur Bildung neuer Bezirke zusammengeschlossen werden, die in Paragraph 200.2 beschrieben sind. (200.1)

200.5. Falls einige oder alle der beteiligten Bezirkskirchentage nicht zu einer Entscheidung gelangen oder falls

sich die Entscheidungen der verschiedenen Bezirkskirchentage widersprechen, kann die Empfehlung dem folgenden Weltkirchentag zur Entscheidung vorgelegt werden – vorausgesetzt, dies wird von zwei Dritteln der betroffenen Bezirkskirchenräte gewünscht.

200.6. Ein Bezirkssuperintendent kann Bereichsleiter oder Missionsbereichsleiter einsetzen, die ihm helfen:

1. ein Zusammengehörigkeitsgefühl und Kameradschaft unter den Pastoren dieses Bereichs oder Missionsbereichs zu entwickeln;
2. die Sache Christi zu fördern, indem sie ermutigen und Pläne zur Fortbildung von Pastoren, zum Gemeindegewachstum, zur Evangelisation, zur Neugründung und zur Wiederbelebung von Gemeinden entwickeln;
3. bestimmte Sonderaufgaben für den Bezirkssuperintendenten und den Bezirkskirchenrat zu übernehmen; und
4. als Vermittler zwischen den Gemeinden und dem Bezirk zu dienen.

B. Zusammensetzung und Zeitpunkt des Bezirkskirchentags

201. Zusammensetzung. Der Bezirkskirchentag setzt sich zusammen aus:

- allen Ältesten mit Zuweisung;
- allen Diakonen mit Zuweisung;
- allen Bezirkspredigern mit Zuweisung;
- allen Geistlichen im Ruhestand mit Zuweisung;
- dem Bezirksschriftführer;
- dem Bezirkskassierer;
- den Vorsitzenden der ständigen Bezirksausschüsse, die dem Bezirkskirchentag berichten;

- den Rektoren von Nazarener-Hochschulen, die Mitglied einer Gemeinde im Bezirk und Laien sind;
- dem Bezirksgemeindelebenleiter (SDMI);
- den Bezirksleitern der verschiedenen Altersgruppen (Kinder und Erwachsene);
- dem Bezirksgemeindelebenrat (SDMI);
- dem Bezirksjugendleiter (NYI);
- dem Bezirksmissionsleiter (NMI);
- dem neu gewählten Gemeindelebenleiter jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
- dem neu gewählten Jugendleiter (NYI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
- dem neu gewählten Missionsleiter (NMI) jeder Gemeinde oder dessen Stellvertreter;
- oder einem gewählten Ersatzdelegierten für die örtlichen Gruppen und Vereinigungen der Jugend-, Missions- und Gemeindelebenarbeit (NYI, NMI, SDMI);
- denjenigen, die aktiv in einem der Bereiche des Dienstes tätig sind;
- den Laienmitgliedern des Bezirkskirchenrats;
- allen aktiven Laienmissionaren, die bei der Weltkirche angestellt sind und deren Gemeindegliedschaft im Bezirk liegt;
- allen Laienmissionaren im Ruhestand, die zum Zeitpunkt ihrer Pensionierung bei der Weltkirche als aktive Missionare angestellt waren, und die Mitglied einer Gemeinde im Bezirk sind;
- den Laiendelegierten jeder Gemeinde und Missionsgemeinde des Kirchenbezirks. (24, 113.14-113.15, 146, 152.2, 201.1-201.2, 219.2, 222.2, 224.4, 242.2, 244.2, 505-528.1, 532.8, 533-533.4, 534-534.3, 535-535.1, 536-536.2, 538.9)

201.1. Örtliche Gemeinden und Missionsgemeinden in Bezirken mit weniger als 5.000 Mitgliedern sind am Bezirkskirchentag wie folgt vertreten: 2 Laiendelegierte aus jeder Gemeinde oder Missionsgemeinde mit 50 oder weniger

Mitgliedern und je 1 zusätzlicher Laiendelegierter für jede weiteren 50 Mitglieder und für den mehrheitlichen Teil der letzten 50 Mitglieder. (24, 113.13-113.15, 201)

201.2. Örtliche Gemeinden und Missionsgemeinden in Bezirken mit 5.000 oder mehr Mitgliedern sind am Bezirkskirchentag wie folgt vertreten: 1 Laiendelegierter aus jeder Gemeinde oder Missionsgemeinde mit 50 oder weniger Mitgliedern und je 1 zusätzlicher Laiendelegierter für jede weiteren 50 Mitglieder und für den mehrheitlichen Teil der letzten 50 Mitglieder. (24, 113.14-113.15, 201)

202. Zeitpunkt. Der Bezirkskirchentag findet jährlich zu dem Zeitpunkt statt, den der zuständige Generalsuperintendent bestimmt, und an dem Ort, der vom Bezirkskirchenrat vereinbart oder vom Bezirkssuperintendenten festgesetzt wurde.

203. Vorschlagskomitee. Vor Beginn des Bezirkskirchentages setzt der zuständige Bezirkssuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat ein Vorschlagskomitee ein, das dem Bezirkskirchentag zuarbeitet. Dieses Komitee bereitet vor Beginn des Kirchentages Wahlvorschläge für die erforderlichen Ausschüsse und Ämter vor. (215.2)

204. Alle Gremien des Bezirks sind dazu bevollmächtigt, Sitzungen elektronisch abzuhalten. Die Art der Stimmabgabe muss vom Bezirkskirchenrat genehmigt werden. Alle notwendigen Absprachen und Abstimmungen können elektronisch durchgeführt werden.

C. Aufgaben des Bezirkskirchentags

205. Geschäftsordnung. Im Rahmen des geltenden Rechts, der Satzung und der Geschäftsordnung im Manual sollen alle Sitzungen, Ausschüsse und Arbeitsabläufe der Mitglieder der Kirche des Nazareners auf Gemeinde-, Bezirks- und weltweiter Ebene nach Robert's Rules of Order Newly Revised (neueste Ausgabe) durchgeführt werden. (34)

205.1. Der **Bezirkskirchentag** hat folgende **Aufgaben**:

205.2. Er hört und empfängt einen jährlichen Bericht des Bezirkssuperintendenten, der die Arbeit des Bezirks einschließlich der neu gegründeten Gemeinden zusammenfasst.

205.3. Er hört oder empfängt Berichte von allen ordinierten Geistlichen und Bezirkspredigern, die als Pastoren oder beauftragte Evangelisten dienen, und prüft das geistliche Zeugnis aller Ältesten, Diakone und Gemeindegliederinnen. Von allen anderen Ältesten, Diakonen, Gemeindegliederinnen und Bezirkspredigern, die nicht im aktiven Dienst stehen, sowie von solchen Geistlichen, die Bezirksurkunden für die in Paragraph 505-528.2 genannten Bereiche des Dienstes haben, können auf Beschluss des Bezirkskirchentags statt der mündlichen auch die schriftlich beim Bezirksamtsführer vorliegenden Berichte entgegengenommen werden. (521, 532.8, 538.9)

205.4. Er stellt nach sorgfältiger Prüfung Bezirkspredigerscheine an solche Personen aus, die von Gemeindevorständen oder dem Bezirkskirchenrat empfohlen wurden und deren Ruf zum geistlichen Dienst erkennbar ist, und er verlängert solche Bezirkspredigerscheine auf Empfehlung des Bezirksamts für Amtseinstellung oder des Bezirksamts für den geistlichen Dienst. (129.14, 531.5, 532.1, 532.3)

205.5. Er verlängert nach sorgfältiger Prüfung und auf Empfehlung des Bezirksamts für Amtseinstellung oder des Bezirksamts für den geistlichen Dienst die Bezirkslizenz als Gemeindegliederin für solche Personen, die von Gemeindevorständen vorgeschlagen wurden und deren Ruf zu diesem Dienst erkennbar ist. (129.15)

205.6. Er wählt auf Empfehlung des Bezirksamts für Amtseinstellung oder des Bezirksamts für den geistlichen Dienst solche Personen in den Stand eines Ältesten oder Diakons, die alle Voraussetzungen für diese Arten des Dienstes erfüllt haben. (533.3, 543.3)

205.7. Auf Empfehlung des Bezirksamts für Amtseinstellung oder des Bezirksamts für den geistlichen Dienst erkennt er die Ordination von Personen aus anderen Denominationen an, die qualifiziert sind und deren Dienst in der Kirche des Nazareners wünschenswert erscheint. (532.2, 535-535.2)

205.8. Auf Empfehlung des Bezirksamts für Amtseinstellung oder des Bezirksamts für den geistlichen Dienst nimmt er Personen auf, die aus anderen Bezirken überwiesen wurden und Urkunden als Geistliche besitzen, sowie solche, die für bestimmte Bereiche des Dienstes beauftragt sind, ein-

schließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden, wenn ihre Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag wünschenswert erscheint. (231.9-231.10, 505, 508-511.1, 537-537.2)

205.9. Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst stellt er Überweisungen für Geistliche aus und für solche, die für bestimmte Bereiche des Dienstes beauftragt sind und in einen anderen Bezirk wechseln möchten, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (505, 508-511.1, 231.9-231.10, 537-537.1)

205.10. Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst beauftragt oder ernennt er solche Personen für ein Jahr, die für die in Paragraphen 505-528.2 genannten Bereiche des Dienstes qualifiziert erscheinen.

205.11. Er wählt mit Zweidrittelmehrheit und in geheimer Wahl einen Ältesten für das Amt des Bezirkssuperintendenten, der bis 30 Tage nach Abschluss des zweiten Bezirkskirchentages, der auf seine Wahl folgt, im Amt bleibt, und bis sein Nachfolger gewählt oder ernannt ist und das Amt übernommen hat. Die Wiederwahl eines Bezirkssuperintendenten erfolgt in geheimer Ja/Nein-Wahl. Ein Ältester, der zu irgendeiner Zeit aus disziplinarischen Gründen seine Ordinationsurkunde zurückgeben musste, ist für dieses Amt nicht wählbar. Kein Bezirkssuperintendent soll nach seinem 70. Geburtstag gewählt oder wiedergewählt werden.

205.12. Nachdem der Bezirkssuperintendent eines Phase-2- oder Phase-3-Bezirks für mindestens zwei Kirchenjahre gedient hat, kann der Bezirkskirchentag diesen Superintendenten für einen Zeitraum von vier Jahren wiederwählen, vorausgesetzt der zuständige Generalsuperintendent stimmt dem zu. Die Wahl für eine verlängerte Amtszeit erfolgt in geheimer Ja/Nein-Wahl und benötigt eine Zweidrittelmehrheit. (200.2)

205.13. Sollten der Generalsuperintendent und der Bezirksbeirat der Meinung sein, dass der Dienst des Bezirkssuperintendenten nicht über das laufende Jahr hinausgehen sollte, können der zuständige Generalsuperintendent und der Bezirksbeirat anordnen, dass dem Bezirkskirchentag die

folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt wird: „Soll der amtierende Bezirkssuperintendent über diesen Bezirkskirchentag hinaus in seinem Amt bleiben?“

Wenn sich der Bezirkskirchentag in geheimer Wahl und mit einer Zweidrittelmehrheit für eine Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Bezirkssuperintendenten ausspricht, dann soll dieser seinen Dienst so weiterführen, als hätte eine solche Abstimmung nicht stattgefunden.

Entscheidet sich der Bezirkskirchentag durch eine solche Abstimmung jedoch gegen eine Verlängerung der Amtszeit des amtierenden Bezirkssuperintendenten, dann soll diese 30 - 180 Tage nach dem Abschluss dieses Bezirkskirchentags enden, wobei das Datum vom zuständigen Generalsuperintendenten in Absprache mit dem Bezirksbeirat festgelegt wird. (206.2, 208, 239)

205.14. Er wählt in geheimer Wahl bis zu drei ordinierte Geistliche mit Zuweisung und bis zu drei Laien in den Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit, deren Länge der Bezirkskirchentag festlegt, die aber vier Jahre nicht überschreiten sollte und die so lange dauert, bis ihre Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben.

Hat ein Bezirk jedoch mehr als 5.000 Mitglieder, können zusätzlich je ein ordinerter Geistlicher mit Zuweisung und ein Laie für jede weiteren 2.500 Mitglieder oder für den mehrheitlichen Teil der letzten 2.500 Mitglieder gewählt werden. (224)

205.15. Er wählt einen Bezirksrat für Amtseinsetzung, der aus mindestens fünf ordinierten Geistlichen mit Zuweisung bestehen soll, von denen zwei der Bezirkssuperintendent und der Bezirksschriftführer (falls dieser ordiniert ist) sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Falls der Bezirksschriftführer ein Laie ist, ist er nichtstimmberechtigtes Mitglied des Rats. Dieser Rat kommt vor Eröffnung des Bezirkskirchentags zusammen und berücksichtigt alle in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten. Seine Arbeit sollte, soweit das möglich ist, vor Eröffnung des Bezirkskirchentags abgeschlossen sein. (229-231.10)

205.16. Er wählt einen Bezirksrat für pastorales Studium, der aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen mit Zuweisung bestehen soll. Die Amtszeit beträgt vier Jahre und dauert so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (232)

205.17. Um die Arbeit der Vorbereitung von Kandidaten auf die Ordination zu erleichtern und die pastorale Aus- und Weiterbildung zu unterstützen und Möglichkeiten hierfür anzubieten, kann ein Bezirk statt einen Bezirksrat für Amtseinsetzung und einen Bezirksrat für pastorales Studium, einen Bezirksrat für den geistlichen Dienst wählen, der aus der Gesamtzahl der Personen besteht, die für beide Räte notwendig wäre. Diese Geistlichen sollen für vier Jahre gewählt werden.

Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirksrats für den geistlichen Dienst. Er soll den Bezirksrat für den geistlichen Dienst so organisieren, dass der Rat alle Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bezirksrats für Amtseinsetzung und des Bezirksrats für pastorales Studium wahrnehmen kann. (216, 229, 234.4)

205.18. Er wählt einen Bezirksrat für Liegenschaften in Übereinstimmung mit den in Paragraph 236 beschriebenen Bestimmungen. (206.1)

205.19. Er wählt nach seinem Ermessen einen oder beide der folgenden:

(1) einen Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum, der aus nicht weniger als sechs Mitgliedern bestehen soll, einschließlich des Bezirkssuperintendenten.

(2) einen Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum.

Die gewählten Personen dienen bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentags und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (206.1, 215)

205.20. Er wählt nach dem in Paragraph 241 beschriebenen Verfahren einen Bezirksgemeindelebenrat, der so lange im Amt bleibt, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (206.1, 215)

205.21. Er wählt einen Bezirkshaushaltsausschuss, der sich zu gleichen Teilen aus Laien und Geistlichen mit Zuweisung zusammensetzt und nicht länger als vier Jahre dient, je nachdem, wie es der Bezirkskirchentag beschließt. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Der Bezirkssuperintendent und der Bezirkskassierer sind ex officio Mitglieder. (238-238.3)

205.22. Er wählt einen Bezirkspetitionsausschuss, der sich aus drei ordinierten Geistlichen mit Zuweisung einschließlich des Bezirkssuperintendenten und aus zwei Laien zusammensetzt und für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren im Amt bleiben soll, so lange, bis seine Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (610)

205.23. Er wählt innerhalb von 16 Monaten oder innerhalb von 24 Monaten in Gebieten, in denen Reisevisa oder andere außergewöhnliche Reisevorbereitungen erforderlich sind, vor Beginn eines Weltkirchentags in geheimer Wahl alle Laiendelegierten sowie alle Delegierten aus den ordinierten Geistlichen – bis auf einen, da dieser der Bezirkssuperintendent ist. Jeder Bezirkskirchentag eines Phase-3-Bezirks hat Anspruch darauf, am Weltkirchentag durch eine gleiche Anzahl von Laien und ordinierten Geistlichen als Delegierte vertreten zu sein. Der zum Zeitpunkt des Weltkirchentags amtierende Bezirkssuperintendent ist einer der Delegierten aus den ordinierten Geistlichen. Die übrigen delegierten Geistlichen sollen ordinierte Geistliche sein. Für den Fall, dass der Bezirkssuperintendent nicht teilnehmen kann oder dieses Amt unbesetzt ist und ein neuer Bezirkssuperintendent noch nicht eingesetzt wurde, soll der gewählte Ersatzdelegierte den Platz des Bezirkssuperintendenten einnehmen. Das Vorschlagskomitee legt Wahlzettel zur Nominierung vor, die mindestens sechsmal so viele Namen enthalten wie der Bezirk berechtigt ist, Delegierte zu entsenden, und zwar sowohl bei den Laien als auch bei den Geistlichen. Aus diesen Nominierungen soll die Zahl der Namen für den eigentlichen Wahlzettel auf nicht mehr als das Dreifache der zu Wählenden reduziert werden. Dann soll gemäß den Paragraphen 301.1-301.3 die zugelassene Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten mit relativer Mehrheit gewählt werden. Jeder Bezirkskirchentag soll nicht mehr als doppelt so viele Ersatzdelegierte wie Delegierte wählen. In Situationen, wo es ein Problem ist, Reise-

visa zu erhalten, kann der Bezirkskirchentag dem Bezirkskirchenrat erlauben, weitere Ersatzdelegierte auszuwählen. Von den gewählten Delegierten wird erwartet, dass sie von der ersten bis zur letzten Sitzung an allen Veranstaltungen des Weltkirchentags teilnehmen, es sei denn, sie werden durch höhere Gewalt daran gehindert. (25-25.2, 301.1-301.3, 303, 332.1)

205.24. Er erarbeitet für die Gemeinden nach seinem Ermessen Richtlinien für Gemeindeangehörige. (Allerdings dürfen Gemeindeangehörige nicht als Mitglieder gezählt werden, wenn es darum geht, die Gemeinde zu vertreten.) (108)

205.25. Er sorgt dafür, dass alle Bücher des Bezirkskassierers jährlich überprüft werden, wobei zumindest der Standard eingehalten wird, der gesetzlich vorgeschrieben ist (falls dies zutrifft), oder nach anderen anerkannten Berufsstandards. Dies soll durch Bezirkskassenprüfer oder durch unabhängige Prüfer oder durch andere entsprechend qualifizierte Personen, die vom Bezirkskirchenrat gewählt sind, geschehen. (225.24)

205.26. Er legt dem Weltkirchentag durch den Bezirkschriftführer eine vollständige offizielle Chronik des letzten Quadrienniums zur Aufbewahrung in den Akten vor. (207.3-207.4, 220.7)

205.27. Auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst gestattet er einem Geistlichen, in den Ruhestand zu gehen. Jede Veränderung des Status muss vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst genehmigt werden. (231.8, 536)

205.28. Er bedenkt und kümmert sich um die gesamte Arbeit der Kirche des Nazareners innerhalb der Bezirksgrenzen.

205.29. Er wickelt alle sonstigen Angelegenheiten, die zur Arbeit der Kirche gehören und nicht anderweitig beschrieben sind, in Übereinstimmung mit dem Geist und den Richtlinien der Kirche des Nazareners ab.

206. Weitere Bestimmungen, die Bezirkskirchentage betreffen. Wo dies gesetzlich erlaubt ist, kann der Bezirks-

kirchentag den Bezirkskirchenrat bevollmächtigen, sich in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Ist eine solche Eintragung erfolgt, hat der Bezirkskirchenrat die Vollmacht, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten (zu lassen), zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. (225.6)

206.1. Sofern das Manual nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, sollen in den Bezirksräten und Ausschüssen Geistliche und Laien möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

206.2. Die Bezirkssuperintendenten von Phase-1- und Phase-2-Bezirken sollen in Übereinstimmung mit Paragraph 200.2 des Manuals ausgewählt werden. Ein Phase-2-Bezirk kann zum Phase-1-Bezirk zurückgestuft werden, bis er die Anforderungen für einen Phase-2-Status erfüllt.

206.3. Sollte es der Vorsitzende eines Bezirkskirchentags für unmöglich halten, den Bezirkskirchentag einzuberufen oder die Geschäfte weiterzuführen und schiebt er deshalb den Bezirkskirchentag auf, sagt ihn ab oder vertagt ihn, ernannt der zuständige Generalsuperintendent, nach Beratung mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten, alle Verantwortlichen des Bezirks, die bis zum Abbruch des Bezirkskirchentags noch nicht gewählt wurden, für eine Amtszeit von einem Jahr.

D. Die Chronik des Bezirkskirchentags

207. Die Chronik ist das Protokoll der ordentlichen Abwicklung des Bezirkskirchentags.

207.1. Die Chronik muss in einem Format vorliegen, das vom Büro des Generalsekretärs genehmigt ist. Gedruckte Versionen können örtlich hergestellt werden.

207.2. Die verschiedenen Punkte der Tagesordnung sind in gesonderten Abschnitten zu behandeln.

207.3. Bei der Herausgabe der Chronik sollte mit Blick auf die Prüfung durch den Weltkirchentag große Sorgfalt aufgewandt werden. (205.26, 220.7)

207.4. Die vollständige offizielle Chronik für jedes quadriennium wird sowohl in den Bezirksakten als auch in den Akten des Weltkirchentages aufbewahrt. (220.5, 220.7)

207.5. Die Chronik sollte nach Möglichkeit dem Inhaltsverzeichnis folgen, das vom Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Generalsuperintendenten erarbeitet wurde. Das Inhaltsverzeichnis ist vor Beginn des Bezirkskirchentags dem Bezirksschriftführer auszuhändigen.

207.6. Die Chronik sollte nicht nur enthalten, welche Pastoren in welchen Gemeinden dienen, sondern auch alle regulären und besonderen Aufgaben, die Geistliche oder Laien als Mitglieder des Bezirkskirchentags in einem der verschiedenen kirchlichen Arbeitszweige übernommen haben und die ihnen einen Anspruch auf soziale Leistungen geben könnten, sofern sie dies bei der für diesen Bezirk zuständigen Gesellschaft für Altersversorgung beantragen würden. (115)

E. Der Bezirkssuperintendent

208. Die erste Amtszeit eines am Bezirkskirchentag gewählten Bezirkssuperintendenten beginnt 30 Tage nach Ende des Bezirkskirchentags. Sie dauert zwei volle Kirchenjahre und endet 30 Tage nach Ende des Bezirkskirchentags, der den zweiten Jahrestag der Wahl kennzeichnet. An diesem Kirchentag kann der Superintendent wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt oder eingesetzt werden und das Amt übernehmen. Die erste Amtszeit eines Bezirkssuperintendenten, der vom zuständigen Generalsuperintendenten eingesetzt wurde, beginnt mit der Einsetzung, schließt den Rest des Kirchenjahres mit ein, in dem der Superintendent eingesetzt wurde, und erstreckt sich über die zwei folgenden Kirchenjahre. Die Amtszeit endet 30 Tage nach dem Ende des Kirchentages, der das Ende des zweiten vollen Kirchenjahres kennzeichnet. Auf dieser Versammlung kann der Superintendent für eine weitere Amtszeit wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt oder eingesetzt werden und das Amt übernehmen. Kein Ältester, der beim Bezirksbüro angestellt ist, kann in dem Bezirk, wo er/sie dient, in das Amt des Bezirkssuperintendenten gewählt oder eingesetzt werden, ohne dass der Bezirkskirchenrat und der zuständige Generalsuperintendent (gemäß Paragraph 115) zustimmen. (205.11-205.13)

209. Wird aus irgendeinem Grund zwischen zwei Bezirkskirchentagen die Stelle des Bezirkssuperintendenten frei, können die Generalsuperintendenten, gemeinsam und einzeln, in Absprache mit dem Bezirksbeirat, diese freie Stelle besetzen. Diese Absprache soll eine Einladung für den gesamten Beirat enthalten, zusätzlich zu dem vom zuständigen Generalsuperintendenten vorgeschlagenen Namen weitere Namen vorzubringen, die in Betracht gezogen werden sollen. (239, 307.7)

209.1. Auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten kann erklärt werden, dass das Amt des Bezirkssuperintendenten eines Phase-1- oder Phase-2-Bezirks nicht besetzt ist. Das Amt des Bezirkssuperintendenten eines Phase-3-Bezirks kann als unbesetzt erklärt werden, wenn der Bezirksbeirat mit einer Zweidrittelmehrheit dafür stimmt. (239, 321)

209.2. Sollte ein amtierender Bezirkssuperintendent vorübergehend nicht in der Lage sein, die Geschäfte zu führen, kann der zuständige Generalsuperintendent in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat einen qualifizierten Ältesten als Interims-Bezirkssuperintendenten einsetzen. Wann eine solche Geschäftsunfähigkeit gegeben ist, entscheiden der zuständige Generalsuperintendent und der Bezirkskirchenrat. (307.8)

209.3. Bei Rücktritt oder Dienstende des Bezirkssuperintendenten sollen die Angestellten des Bezirksbüros, der Geschäftsführer oder irgendwelche untergeordneten oder beigeordneten Körperschaften oder Beauftragten des Bezirks, bezahlt oder unbezahlt, wie z.B. Assistent des Superintendenten und Sekretärin, ihre Ämter mit Wirkung vom letzten Tag der Amtszeit des Bezirkssuperintendenten niederlegen. Doch dürfen mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten und des Bezirkskirchenrats ein oder mehr Angestellte ihre Stellen behalten, aber nicht länger als bis zum Dienstantritt des neuen Superintendenten. (245.3)

209.4. Nach Rücksprache mit dem Bezirkskirchenrat und mit Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten kann der neu gewählte oder eingesetzte Bezirkssuperintendent das Recht haben, die Fortsetzung der Beschäftigung früherer Angestellter zu empfehlen. (245.3)

210. Die Rolle des Bezirkssuperintendenten besteht darin, den Pastoren und Gemeinden Aufsicht und geistliche Leitung zu geben, indem er:

- ein Leben des Gebets und der Hingabe zur Schrift vorlebt,
- biblische pastorale Theologie und Praktiken unter den Geistlichen des Bezirks fördert,
- wesleyanische Heiligungstheologie und -praxis im Bezirk bekanntmacht,
- eine Vision für Evangelisation und Gemeindegründung im Bezirk vermittelt,
- die Gemeinden des Bezirks bei der Organisationsentwicklung unterstützt.

211. Der **Bezirkssuperintendent** hat folgende **Aufgaben**:

211.1. Er organisiert, anerkennt und beaufsichtigt die Gemeinden innerhalb seines Kirchenbezirks, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten. (100, 538.15)

211.2. Er steht den Gemeinden seines Bezirks nach Bedarf zur Verfügung. Wenn es nötig ist, trifft er sich mit dem Gemeindevorstand, um geistliche, finanzielle und pastorale Angelegenheiten zu beraten und in einer Weise Rat und Hilfe zu geben, die dem Bezirkssuperintendenten angemessen erscheint.

211.3. In Situationen, in denen der Bezirkssuperintendent festgestellt hat, dass eine Gemeinde in einer ungesunden, sich verschlechternden Lage ist, deren Fortsetzung die Lebensfähigkeit der Gemeinde und die wirksame Erfüllung ihres Auftrags gefährdet, kann der Bezirkssuperintendent mit dem Pastor oder dem Pastor und dem Gemeindevorstand Kontakt aufnehmen, um die Situation zu bewerten. Er soll alles Mögliche unternehmen, um mit dem Pastor und dem Gemeindevorstand zu einer Lösung der Probleme zu gelangen, die zu der Situation geführt haben, die die wirksame Erfüllung des Auftrags der Gemeinde einschränkt..

Wenn der Bezirkssuperintendent, nachdem er mit dem Pastor und/oder dem Gemeindevorstand zusammengear-

beitet hat, zu dem Schluss kommt, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, so kann er mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats geeignete Schritte unternehmen, um mit der Situation umzugehen. Dazu kann gehören – was aber andere Maßnahmen nicht ausschließt:

- die Entlassung des Pastors
- die Auflösung des Gemeindevorstands
- die Einleitung von besonderen Maßnahmen, die nötig sind, um die Gesundheit und die wirksame Erfüllung des Auftrags der Gemeinde wiederherzustellen.

Das Vermögen einer bestehenden Gemeinde bleibt unter der Kontrolle ihrer amtlich eingetragenen Geschäftsführung, es sei denn, sie wird gemäß §106.5 als inaktiv erklärt oder gemäß §106.1 geschlossen. Innerhalb von 30 Tagen muss der zuständige Generalsuperintendent davon in Kenntnis gesetzt werden.

211.4. Wenn nach Meinung des Bezirkssuperintendenten eine örtliche Gemeinde, die gemäß Paragraph 126.1 als sich in einer Krise befindlich erklärt worden war, die gesetzten Bedingungen erfüllt hat und bereit ist, ihren Dienst unter normalen Umständen wieder aufzunehmen, kann die Krisensituation dieser örtlichen Gemeinde durch eine absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats für beendet erklärt werden. Der Bezirkssuperintendent muss innerhalb von 30 Tagen den zuständigen Generalsuperintendenten darüber informieren.

211.5. Er vereinbart mit jedem Gemeindevorstand einen Termin für die regelmäßige Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und führt diese gemäß den in Paragraph 123-123.7 dargestellten Bestimmungen durch. Der Bezirkssuperintendent soll dem Bezirkskirchenrat und dem zuständigen Generalsuperintendenten eine jährliche Aufzeichnung der durchgeführten regelmäßigen Bewertungen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor zur Verfügung stellen.

211.6. Er hat eine besondere Aufsicht über alle Missionsgemeinden der Kirche des Nazareners innerhalb seiner Bezirksgrenzen.

211.7. Er schlägt dem Bezirkskirchenrat einen neuen Bezirksschriftführer vor, sollte diese Stelle frei werden. (219.1)

211.8. Er schlägt dem Bezirkskirchenrat einen neuen Bezirkskassierer vor, sollte diese Stelle frei werden. (222.1)

211.9. Er setzt einen Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste ein, um die Botschaft der Heiligung durch diese besonderen Dienste zu fördern und zu verstärken. (240)

211.10. Er berät mit dem Gemeindevorstand über die Berufung eines Ältesten oder Bezirkspredigers (in der Ausbildung zum Ältesten) zum Pastor einer Gemeinde und stimmt dieser Berufung zu oder lehnt sie in Abstimmung mit dem Bezirkskirchenrat wie in Paragraph 115 beschrieben ab. (129.2, 159.8, 225.16)

211.11. Auf Anfrage eines Gemeindevorstandes legt er innerhalb von 90 Tagen den Termin für eine außerordentliche Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und für eine Entscheidung über die Fortsetzung dieser Zusammenarbeit fest. (125)

211.12. Er gibt oder verweigert seine Zustimmung, wenn ein Mitglied der Kirche des Nazareners beim Vorstand einer Gemeinde, die keinen Ältesten als Pastor hat, die Ausstellung oder Verlängerung eines Ortspredigerscheins beantragt. (531.1, 531.3)

211.13. Er genehmigt bzw. lehnt in schriftlicher Form Anträge ab, die der Pastor und der Gemeindevorstand zur Anstellung bezahlter und unbezahlter Mitarbeiter stellen (wie z. B. Assistenzpastoren, Gemeindepädagogen, Leiter für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Leiter für Musik oder von christlichen Kindergärten/Kindertagesstätten und Schulen). Das wichtigste Kriterium für den Bezirkssuperintendenten, um einer Anstellung prinzipiell zuzustimmen oder sie abzulehnen, ist die Bereitschaft und die Fähigkeit der Gemeinde, ihren Verpflichtungen vor Ort sowie gegenüber dem Bezirk und der Weltkirche nachzukommen. Es ist die Aufgabe des Pastors, Pastoralassistenten zu prüfen und auszuwählen. Dem Bezirkssuperintendenten ist jedoch das Recht vorbehalten, den Kandidaten abzulehnen. (129,27, 159-159.8)

211.14. Gemeinsam mit dem Bezirkskirchenrat entscheidet er über Anträge von Gemeinden, christliche Kindergärten/Kindertagesstätten und Schulen zu eröffnen. (151, 225.14, 517)

211.15. Gemeinsam mit dem Schriftführer des Bezirkskirchenrates verfasst und unterschreibt er sämtliche rechtlichen Urkunden des Bezirks. (225.6)

211.16. Er schlägt dem Bezirkskirchenrat bezahlte Angestellte für den Bezirk vor und beaufsichtigt ihre Arbeit. (245)

211.17. In Übereinstimmung mit Paragraph 117 setzt er Pastoren ein.

211.18. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrats die Mitglieder des Gemeindevorstands (Verwalter, Treuhänder), den Gemeindelebenleiter und andere Verantwortliche der Gemeinde (Schriftführer, Kassierer) einsetzen, falls eine Gemeinde vor weniger als fünf Jahren gegründet wurde oder in der letzten Gemeindejahresversammlung weniger als 35 wählende Mitglieder hatte oder wenn sie regelmäßig finanzielle Unterstützung durch den Bezirk erhält oder wenn sie als in einer Krise befindlich erklärt wurde. Der Gemeindevorstand soll nicht weniger als drei Mitglieder haben. (117, 126)

211.19. Er veranlasst die Untersuchung von schriftlichen Anschuldigungen gegen einen Geistlichen in seinem Bezirk gemäß Paragraphen 606-606.3.

211.20. In Absprache mit dem Bezirkskirchenrat benennt er qualifizierte Geistliche und Laien, die ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung des Geistlichen bilden sollen. Dieses Team soll darauf vorbereitet sein, zeitnah auf das Fehlverhalten eines Geistlichen auf eine Weise zu reagieren, die für den Geistlichen, dessen Ehegatten, Familie, Kirchen- und Ortsgemeinde heilsam und hilfreich ist. Kommt es zu solchen Situationen, soll der Bezirkssuperintendent so schnell wie möglich und in Übereinstimmung mit dem Bezirksplan ein Seelsorgeteam einsetzen. (225.5, 540.1)

211.21. In Absprache mit dem Evangelisten auf Lebenszeit und in Übereinstimmung mit Paragraph 510.4 legt der Bezirkssuperintendent einen Termin für eine Selbsteinschät-

zung sowie eine gemeinsame Bewertung fest und führt diese durch.

211.22. Er soll jede Gemeinde zusammen mit der Bezirksleitung eindringlich dazu anhalten, die Ziele zur Abgabe des Weltmissionsopfers mit den individuell festgelegten Anteilen für die Weltmission, den Bezirk und die Ausbildung zu erreichen.

212. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Gemeindevorstands einen Interimpastor einsetzen, um eine frei gewordene Pastorenstelle bis zum folgenden Bezirkskirchentag auszufüllen. Ein so eingesetzter Interimpastor kann vom Bezirkssuperintendenten seines Amtes auch wieder enthoben werden, sollten seine Dienste den Gemeindevorstand und die Ortsgemeinde nicht zufriedensstellen. (129.5, 524, 531.6)

212.1. Der Bezirkssuperintendent kann mit Zustimmung des Gemeindevorstands und des Bezirkskirchenrats einen Interimpastor einsetzen, um eine freie Pastorenstelle zu besetzen, bis ein ständiger Pastor berufen werden kann. Der Bezirkssuperintendent hat ebenso das Recht, die Dienstzeit des Interimpastors zu verlängern, wenn er oder sie das in Absprache mit dem Gemeindevorstand für nötig hält. Der Interimpastor soll alle Verantwortungen des Pastors erfüllen. Er würde auch als Delegierter der Gemeinde zum Bezirkskirchentag dienen, falls er in dem Bezirk Mitglied ist.

Ein solcher Interimpastor untersteht ständig der Autorität des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats. Er kann auch vom Bezirkssuperintendenten in Absprache mit dem Gemeindevorstand abgesetzt werden. (526)

213. Der Bezirkssuperintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde innerhalb seines Bezirks, die keinen Pastor oder Interimpastor hat, alle Funktionen eines Pastors zu übernehmen. (514)

213.1. Der Bezirkssuperintendent kann bei der Gemeindegemeinschaftsversammlung oder einer besonderen Gemeindeversammlung den Vorsitz führen oder einen Stellvertreter für diese Aufgabe ernennen. (113.5)

214. Sollte der zuständige Generalsuperintendent aus irgendeinem Grund bei einem Bezirkskirchentag nicht anwesend sein und auch keinen Vertreter bestimmt haben, der

an seiner Stelle anwesend ist, eröffnet der Bezirkssuperintendent den Bezirkskirchentag und führt so lange den Vorsitz, bis der Bezirkskirchentag andere Vorkehrungen getroffen hat. (307.5)

215. Der Bezirkssuperintendent kann vakante Stellen besetzen:

1. im Bezirkshaushaltsausschuss
2. bei den Bezirkskassenprüfern
3. im Bezirksrat für Amtseinsetzung oder im Bezirksrat für den geistlichen Dienst
4. im Bezirksrat für pastorales Studium
5. im Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegewachstum oder im Amt des Bezirksleiters für Evangelisation und Gemeindegewachstum
6. im Bezirksrat für Liegenschaften
7. im Bezirksgemeindelebenrat (SDMI)
8. im Bezirkspetitionsausschuss
9. und in anderen Bezirksvorständen und ständigen Ausschüssen, soweit das nicht im Manual oder durch einen Kirchentagsbeschluss anders geregelt ist. (205.21, 205.25, 229.1, 232.1, 235, 236, 241, 610)

215.1. Der Bezirkssuperintendent kann alle Vorsitzenden, Schriftführer und Mitglieder der Bezirksvorstände und ständigen Ausschüsse einsetzen, für die das Manual oder ein Kirchentagsbeschluss nichts anderes vorsehen.

215.2. In Absprache mit dem Bezirkskirchenrat setzt der Bezirkssuperintendent ein Vorschlagskomitee ein, das vor Beginn des Bezirkskirchentags Wahlvorschläge für die gängigen Ausschüsse und Ämter vorbereitet. (203)

216. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirkskirchenrats und des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst (224.2, 230.1).

216.1. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Mitglied aller gewählten und ständigen Vorstände und Ausschüsse

des Bezirks, in denen er dient (205.20-205.21, 237, 241, 810, 811)

217. Der Bezirkssuperintendent soll keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, er soll weder Geld verwalten noch für den Bezirk ausgeben, wenn er nicht dazu direkt durch absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats autorisiert worden ist. Wenn ein solcher Beschluss gefasst wird, muss er im Protokoll der entsprechenden Sitzung des Bezirkskirchenrats festgehalten werden. Kein Superintendent oder jemand seiner nahen Angehörigen darf ohne klar definierte und schriftlich festgehaltene interne Kontrollmaßnahmen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt sind, uneingeschränkten Zugriff auf die Bankkonten oder das Vermögen des Bezirks haben.. Nahe Angehörige sind Ehepartner, Kinder, Geschwister oder Eltern. (218, 222-223.2)

218. Alle offiziellen Amtshandlungen des Bezirkssuperintendenten sind der Bewertung und Überprüfung durch den Bezirkskirchentag sowie einem möglichen Einspruch unterworfen.

218.1. Der Bezirkssuperintendent schenkt den Ratschlägen des zuständigen Generalsuperintendenten und des Vorstands der Generalsuperintendenten bezüglich der Anstellung von Pastoren und sonstiger Angelegenheiten, die das Amt des Bezirkssuperintendenten betreffen, stets die gebührende Beachtung.

F. Der Bezirksschriftführer

219. Der Bezirksschriftführer wird vom Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (225.22)

219.1. Legt der Bezirksschriftführer aus irgendeinem Grund zwischen zwei Bezirkskirchentagen sein Amt nieder, so wählt der Bezirkskirchenrat einen Nachfolger, der vom Bezirkssuperintendenten nominiert wird. (211.7)

219.2. Der Bezirksschriftführer ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentages. (201)

220. Der **Bezirksschriftführer** hat folgende **Aufgaben**:

220.1. Er führt sorgfältig alle Protokolle des Bezirkskirchentages und bewahrt sie gewissenhaft auf.

220.2. Er führt sorgfältig alle Statistiken des Bezirks und bewahrt sie auf.

220.3. Er leitet alle statistischen Unterlagen an den Generalsekretär weiter, damit sie vor Veröffentlichung in der offiziellen Chronik überprüft werden können. (326.6)

220.4. Er bewahrt alle Akten und Dokumente des Bezirkskirchentags auf und übergibt sie unverzüglich seinem Nachfolger im Amt.

220.5. Er bewahrt die vollständige, offizielle Bezirkskirchentagschronik eines Quadrienniums in den Bezirksakten auf. (205.4)

220.6. Er schickt nach jedem Bezirkskirchentag eine ausreichende Anzahl von Kopien der gedruckten Chronik an die Verantwortlichen der Weltkirche in der Hauptverwaltung der Kirche des Nazareners.

220.7. Er legt dem Weltkirchentag im Namen des Bezirkskirchentags die vollständige, offizielle Chronik des letzten Quadrienniums zur Aufbewahrung in den Akten vor. (205.26, 207.3-207.4)

220.8. Er führt alle sonstigen Arbeiten durch, die in seinen Amtsbereich fallen.

220.9. Er leitet alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihn während des Jahres erreichen, an die zuständigen Ausschüsse des Kirchentags oder die entsprechenden Bezirksvorstände weiter.

221. Der Bezirksschriftführer kann so viele Assistenten haben, wie der Bezirkskirchentag wählt.

G. Der Bezirkskassierer

222. Der Bezirkskassierer wird vom Bezirkskirchenrat für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (225.21)

222.1. Legt der Bezirkskassierer zwischen zwei Bezirkskirchentagen aus irgendeinem Grund sein Amt nieder, wählt der Bezirkskirchenrat einen Nachfolger, der vom Bezirkssuperintendenten nominiert wird. (211.8)

222.2. Der Bezirkskassierer ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags. (201)

223. Der **Bezirkskassierer** hat folgende **Aufgaben**:

223.1. Er verwaltet alle Gelder des Bezirks, die vom Weltkirchentag oder vom Bezirkskirchentag oder vom Bezirkskirchenrat für den Bezirk bestimmt sind oder für die Kirche benötigt werden, und zahlt sie entsprechend den Anweisungen und Richtlinien des Bezirkskirchentags und/oder des Bezirkskirchenrats aus.

223.2. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch und gibt dem Bezirkssuperintendenten einen monatlichen Bericht, den dieser an den Bezirkskirchenrat weiterleitet; außerdem gibt er dem Bezirkskirchentag, gegenüber dem er verantwortlich ist, einen jährlichen Bericht.

H. Der Bezirkskirchenrat

224. Der Bezirkskirchenrat setzt sich aus dem Bezirkssuperintendenten ex officio sowie bis zu drei ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und bis zu drei Laien zusammen, die jährlich oder für höchstens vier Jahre in geheimer Wahl vom Bezirkskirchentag gewählt werden. Sie bleiben bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentags im Amt und führen die Geschäfte so lange weiter, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Ihre Amtszeiten können allerdings auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird.

Hat ein Bezirk mehr als 5.000 Mitglieder, so kann er zusätzlich je einen ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und einen Laien für jede weiteren 2.500 Mitglieder oder für die Mehrheit der letzten 2.500 Mitglieder wählen. (205.14)

224.1. Wird im Bezirkskirchenrat eine Stelle frei, kann diese von den verbliebenen Mitgliedern neu besetzt werden.

224.2. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Bezirkskirchenrats.

224.3. Der Bezirkskirchenrat soll aus seinen Mitgliedern einen Schriftführer wählen, der sorgfältig alle Protokolle führt und sie unverzüglich seinem Nachfolger übergibt.

224.4. Die Laienmitglieder des Bezirkskirchenrats sind ex officio Mitglieder des Bezirkskirchentags, des Bezirksgemeindelebentags, des Bezirksmissionstags und des Bezirksjugendtags. (201, 224)

225. Der Bezirkskirchenrat hat folgende Aufgaben:

225.1. Er legt in Übereinstimmung mit Paragraph 114.1 den Zeitpunkt für den Beginn und das Ende des statistischen Jahres fest.

225.2. Er informiert den Bezirkssuperintendenten und berät sich mit ihm über die Situation der Geistlichen und Gemeinden im Kirchenbezirk. (115.6, 519)

225.3. Er setzt einen Untersuchungsausschuss aus drei oder mehr ordinierten Geistlichen mit Zuweisung und nicht weniger als zwei Laien ein, falls gegen einen Geistlichen eine Anschuldigung eingereicht wird. (606-606.3)

225.4. Er wählt ein Schiedsgericht aus, falls gegen einen Geistlichen Anklage erhoben wird. (606.5-606.6)

225.5. Er soll in Übereinstimmung mit dem Manual einen umfassenden, schriftlichen und jährlich zu überarbeitenden Plan entwickeln, der die Vorgehensweise beschreibt, wie mit Geistlichen umzugehen ist, die an unangemessenem Verhalten beteiligt waren. Dieser Plan soll zeitnah, anteilnehmend und sachkundig formuliert werden und auf den Geistlichen, dessen Familie, und auf jede Gemeinde, die involviert war, eingehen. (538.20, 539-539.13)

225.6. Er veranlasst eine Eintragung als Verein oder Körperschaft, wo das Zivilrecht dies erlaubt und wenn der Bezirkskirchentag ihn dazu ermächtigt. Ist eine solche Eintragung erfolgt, hat der Bezirkskirchenrat die Vollmacht, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten, zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. Der Bezirkssuperintendent und der Schriftführer des Bezirkskirchenrats oder andere Personen, die der Bezirkskirchenrat bevollmächtigt, können – ob ins Vereinsregister eingetragen oder nicht – alle Übertragungen von Grundbesitz, Hypotheken, deren Auflösung, Ver-

träge und andere rechtsgültige Dokumente des Bezirkskirchenrats ausführen und unterzeichnen. (206)

225.7. Wenn ein Bezirkskirchenrat den Bezirk als Verein oder Körperschaft registriert, muss in der Satzung des Vereins bzw. der Körperschaft oder in vergleichbaren rechtlichen Dokumenten festgehalten werden, dass der Verein bzw. die Körperschaft den Bestimmungen des *Manuals* der Kirche des Nazareners folgt. Diese Dokumente beinhalten Bestimmungen, die vom zuständigen Generalsuperintendenten empfohlen werden, um sicherzustellen, dass bei der Auflösung oder dem Versuch, die Kirche des Nazareners zu verlassen, das Vermögen des Vereins oder der Körperschaft nicht aus der Kirche des Nazareners abgezogen wird. Sobald die Registrierung des Bezirks als Verein oder Körperschaft vom Vorstand der Generalsuperintendenten genehmigt ist, soll die vorgeschlagene Satzung des Vereins oder der Körperschaft auf Empfehlung des zuständigen Generalsuperintendenten ans Büro des Generalsekretärs geschickt werden, damit dieser sie überprüft und archiviert. Sie soll Bestimmungen ähnlich zu denen, die in Paragraph 102.4 enthalten sind, beinhalten. (225.6)

225.8. In Ländern, in denen eine Eintragung als Verein oder Körperschaft rechtlich nicht möglich ist, kann der Bezirkskirchentag den Bezirkskirchenrat als Treuhänder einsetzen und ihm Vollmacht erteilen, in eigener Entscheidung unbeweglichen oder beweglichen Besitz zu kaufen, zu besitzen, zu verkaufen, zu tauschen, mit Hypotheken zu belasten, treuhänderisch zu verwalten, zu beleihen, zu (ver)pachten oder zu übertragen, so wie dies für den Zweck und die Aufgaben des Vereins notwendig oder zweckmäßig ist. (102.6, 106.2, 225.6)

225.9. In Ländern, in denen Ortsgemeinden als Verein oder Körperschaft eingetragen werden können, soll der Bezirkskirchenrat nach Rücksprache mit einem kompetenten Rechtsberater Mustersatzungen entwickeln, die den rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder entsprechen. Diese Mustersatzungen müssen in jedem Fall die in Paragraphen 102-102.5 ausgeführten Bestimmungen berücksichtigen.

225.10. Er berät den Bezirkssuperintendenten in seiner Aufsicht über die Abteilungen, Vorstände und Ausschüsse des Bezirks.

225.11. Um eine gesunde Amtsführung und ein starkes geistliches Leben des Bezirkssuperintendenten zu gewährleisten, sollte der Bezirkskirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Generalsuperintendenten dem Bezirkssuperintendenten ein Sabbatjahr ermöglichen. Dieses soll während oder nach dem siebten fortlaufenden Dienstjahr im Bezirk gewährt werden. Während eines solchen Sabbatjahres sollen Gehaltszahlungen und Zuwendungen für den Bezirkssuperintendenten voll weiterlaufen. Der Bezirkssuperintendent soll mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsam einen Vorschlag für das Sabbatjahr ausarbeiten, der den Zeitraum, einen persönlichen Entwicklungsplan und einen Plan für die Erledigung der wesentlichen Pflichten während der Zeit seiner Abwesenheit enthält.

225.12. Er legt dem Vorstand der Generalsuperintendenten alle Pläne zur Errichtung einer Bezirkszentrale vor. Solche Pläne bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten, ehe sie ausgeführt werden. (319)

225.13. Er empfiehlt die Erstaussstellung und die Verlängerung von Bezirkspredigerscheinen für Bezirksprediger, die im pastoralen Dienst tätig sind. (532.5)

225.14. Er genehmigt bzw. verweigert Anträge von örtlichen Kirchengemeinden, die christliche Kindergärten/Kindertagesstätten/Schulen gründen wollen. Nach dem Ermessen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats kann ein Bezirksausschuss für christliche Kindergärten/-tagesstätten/Schulen eingesetzt werden. Seine Aufgabe ist es, dem Bezirkskirchenrat Verfahrensweise, Vorgehen und Grundüberzeugungen vorzuschlagen, nach welchen christliche Kindergärten/-tagesstätten/Schulen betrieben werden sollen. Außerdem soll er bei der Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung solcher Kindergärten/-tagesstätten/Schulen helfen. (151, 211.14, 517)

225.15. Er genehmigt jährlich christliche Sozialwerke gemäß regional eingesetzten Richtlinien. Nur christliche Sozialwerke, die vom Bezirk genehmigt sind, können für Spender als „genehmigte Sondermissionsprojekte“ gemäß §153.1 zählen.

225.16. Er genehmigt oder verweigert die Anfrage eines Gemeindevorstands, eine Person als Pastor der Gemeinde

zu berufen, die ein ordinierter Ältester oder Bezirksprediger (in Ausbildung zum Ältesten) ist und die in der Gemeinde auch Mitglied ist oder dort als bezahlter oder unbezahlter Mitarbeiter dient. Diese Entscheidung wird in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten getroffen. (115, 129.2, 159.8, 211.10)

225.17. Er genehmigt oder verweigert die Anfrage eines Geistlichen, regelmäßig unabhängige kirchliche Veranstaltungen durchzuführen, die nicht unter der Leitung der Kirche des Nazareners stehen oder unabhängige christliche Werke oder nicht genehmigte kirchliche Aktivitäten zu betreiben, oder sich dem Mitarbeiterstab einer unabhängigen Kirche, religiösen Gruppe, eines christlichen Diensts oder einer Denomination anzuschließen. Die Genehmigung solch einer Anfrage muss jährlich neu erteilt werden. (528, 538.13)

225.18. Er stellt bezahlte Bezirksmitarbeiter ein bzw. entlässt sie. (245-245.1)

225.19. Zwischen Bezirkskirchentagen fungiert er in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten als Finanzausschuss und ist berechtigt, so wie es für nötig gehalten wird, Arbeitsbudgets anzupassen und dem Bezirkskirchentag darüber zu berichten. (223.1)

225.20. Er hat dafür zu sorgen, dass Bezirkseigentum an unbeweglichen und beweglichen Gütern einschließlich dem damit verbundenen Kapital nicht zum Nutzen einer anderen Person oder Vereinigung als der Kirche des Nazareners zweckentfremdet wird. (102.4, 106.5, 206)

225.21. Er wählt jährlich einen Bezirkskassierer für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Dieser bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (222)

225.22. Er wählt einen Bezirksschriftführer für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Dieser bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist und das Amt übernommen hat. (219)

225.23. Er bestätigt die Trennung oder versuchte Trennung einer örtlichen Gemeinde von der Kirche des Nazareners mit dem Ziel, die Eigentumsrechte des Grundstücks entsprechend Paragraph 106.2 zu übertragen.

225.24. Falls erforderlich, wählt er gemäß Paragraph 205.25 Bezirkskassenprüfer, deren Amtszeit mit dem Abschluss des nächsten Bezirkskirchentags endet. (205.25)

225.25. Er gibt dem Bezirkskirchentag einen jährlichen Bericht, in dem er die Tätigkeit des Bezirkskirchenrats zusammenfasst und die Zahl der Sitzungen angibt.

226. Äußert ein Geistlicher, ein Gemeindepädagoge oder eine Gemeindehelferin den Wunsch, in einen anderen Kirchenbezirk überwiesen zu werden, so kann der Bezirkskirchenrat vor Beginn des Kirchentags des Bezirks, in dem diese Person bisher Mitglied war, eine Überweisung ausstellen. Solche Überweisungen können dann von dem empfangenden Bezirkskirchenrat angenommen werden, wobei den überwiesenen Personen die vollen Rechte und Vorrechte der Mitglieder des empfangenden Bezirks gewährt werden. Die endgültige Zustimmung zu diesen vom Bezirkskirchenrat empfangenen Überweisungen liegt jedoch beim empfangenden Bezirkskirchentag – auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst. (205.8-205.9, 231.9-231.10, 508, 511, 537-537.2)

226.1. Der Bezirkskirchenrat kann auf Wunsch einen Empfehlungsbrief für ein Mitglied des Bezirkskirchentags ausstellen, das sich einer anderen Denomination anschließen möchte. (815)

227. Der Bezirkskirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten eine eingetragene Gemeindehelferin vom Dienst suspendieren, wenn dies für das Wohlergehen der Gemeinde erforderlich ist und nachdem er sich mit dem Vorstand der Gemeinde, in der sie Mitglied ist, beraten hat und nachdem ihr eine faire Anhörung gewährt wurde.

228. Falls ein Bezirksprediger oder ein ordinierter Geistlicher, der eine Urkunde aus einer anderen Denomination vorzeigt, in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen die Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners beantragt, ist seine Urkunde vom Bezirkskirchenrat zu prüfen. Nur mit Empfehlung des Bezirkskirchenrats kann ein solcher Bewerber in die Mitgliedschaft einer Gemeinde aufgenommen werden. (520, 532.2, 535)

I. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung

229. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung setzt sich zusammen aus mindestens fünf ordinierten Geistlichen mit Zuweisung, von denen zwei der Bezirkssuperintendent und der Bezirksschriftführer (falls dieser ordiniert ist) sind. Falls der Bezirksschriftführer ein Laie ist, ist er nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Rats. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert vier Jahre und so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Ihre Amtszeiten können allerdings auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rats gewählt wird. (205.15)

229.1. Wird im Bezirksrat für Amtseinsetzung zwischen zwei Kirchentagen eine Stelle frei, kann sie vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (215)

230. Nach der Wahl des Bezirksrats für Amtseinsetzung soll der Bezirkssuperintendent diesen folgendermaßen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen:

230.1. Der Bezirkssuperintendent ist ex officio Vorsitzender des Rats. Auf seinen Wunsch hin kann der Rat jedoch einen geschäftsführenden Vorsitzenden wählen, der diese Funktion bis zum Abschluss des folgenden Bezirkskirchentags ausübt. (216)

230.2. Der Rat wählt eines seiner Mitglieder als ständigen Schriftführer. Dieser legt auf Kosten des Bezirks ein geeignetes Aktensystem an, das Eigentum des Bezirks ist. Der Schriftführer fertigt über alle Entscheidungen des Rats genaue Protokolle an und bewahrt diese, zusammen mit allen anderen Akten, die mit der Arbeit des Rats zusammenhängen, gewissenhaft auf. Sämtliche Akten übergibt er unverzüglich seinem Amtsnachfolger.

231. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung hat folgende Aufgaben:

231.1. Er prüft und beurteilt sorgfältig alle Personen, die dem Bezirkskirchentag ordnungsgemäß zur Wahl als Älteste, Diakone oder Bezirksprediger empfohlen wurden.

231.2. Er prüft und beurteilt sorgfältig alle Personen, die den Erhalt einer Urkunde für einen der verschiedenen Bereiche des Dienstes anstreben, einschließlich aller Kandidaten, seien es Laien oder Geistliche, die einen Dienst außerhalb der örtlichen Gemeinde bzw. Ämter oder Dienste, für

die das Manual besondere Richtlinien vorsieht, übernehmen wollen.

231.3. Er erkundigt sich bei jedem Kandidaten sorgfältig nach dessen persönlicher Heilserfahrung, seiner persönlichen Erfahrung der völligen Heiligung durch die Taufe mit dem Heiligen Geist, seiner Kenntnis biblischer Lehre, seiner uneingeschränkten Anerkennung der Lehre, der Verpflichtung zu christlichem Charakter, zu christlichem Verhalten und zur Verwaltung der Kirche; nach Anhaltspunkten für seine geistlichen Gaben und Talente, den intellektuellen, moralischen und geistlichen Voraussetzungen und seiner allgemeinen Eignung für den Dienst, zu dem sich der Kandidat berufen fühlt.

231.4. Er prüft sorgfältig das Verhalten eines jeden Kandidaten, um festzustellen, ob sich bei dem Kandidaten Verhaltensmuster finden, die – sofern sie beibehalten werden – im Widerspruch zu dem Dienst stehen, für den sich der Kandidat beworben hat.

231.5. Er überprüft, ob ein Ortsprediger, der als stellvertretender Pastor eingesetzt wurde, seinen Dienst über den Kirchentag hinaus fortsetzen soll, der auf seine Ernennung folgt. (531.6)

231.6. Er prüft nach, warum ein ordinierter Geistlicher in zwei aufeinanderfolgenden Jahren dem Bezirkskirchentag keinen Bericht vorgelegt hat, und gibt dem Bezirkskirchentag eine Empfehlung, ob diese Person weiterhin im offiziellen Verzeichnis der Geistlichen geführt werden soll.

231.7. Er prüft Berichte, nach denen ein ordinierter Geistlicher Mitglied in einer anderen Kirche geworden oder in den geistlichen Dienst einer anderen Denomination oder Gruppe getreten ist oder sich ohne ausdrückliche Genehmigung in unabhängigen Aktivitäten engagiert hat, und gibt dem Bezirkskirchentag eine Empfehlung, ob dieser Geistliche weiterhin im offiziellen Verzeichnis der Geistlichen geführt werden soll. (112, 538.13)

231.8. Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag, einen Geistlichen auf dessen Wunsch hin in den Ruhestand zu versetzen, wenn dieser den aktiven geistlichen Dienst aus Altersgründen oder aufgrund einer Behinderung nicht mehr ausüben möchte. (205.27, 536)

231.9. Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag Geistliche und Laienprediger für die Überweisung an einen anderen Bezirk, einschließlich zwischenzeitlicher Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (205.9, 537-537.2)

231.10. Er empfiehlt dem Bezirkskirchentag, Personen aufzunehmen, die aus anderen Bezirken überwiesen wurden und die Urkunden als Geistliche besitzen und empfiehlt deren Dienstbereich, einschließlich zeitlich begrenzter Überweisungen, die vom Bezirkskirchenrat genehmigt wurden. (205.8, 537-537.2)

J. Der Bezirksrat für pastorales Studium

232. Der Bezirksrat für pastorales Studium setzt sich aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst zusammen, die vom Bezirkskirchentag gewählt werden. Der Rat bleibt vier Jahre im Amt und führt die Geschäfte so lange weiter, bis seine Nachfolger gewählt sind und das Amt übernommen haben. Die Amtszeit kann jedoch auch gestaffelt werden, indem jährlich ein Teil des Rates gewählt wird. (205.16)

232.1. Wird im Bezirksrat für pastorales Studium zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Stelle frei, kann sie vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (215)

233. Vor Abschluss des Bezirkskirchentags, an dem der Rat gewählt wurde, beruft der Bezirkssuperintendent oder der Bezirksschriftführer eine konstituierende Sitzung aller Mitglieder des Rats ein. Im Einzelnen gilt hierfür Folgendes:

233.1. Der Rat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden. Er wählt einen ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst als Schriftführer, der zusammen mit den anderen Mitgliedern die Aufgabe hat, Kandidaten für die Ordination zu prüfen und sie durch ein anerkanntes Studienprogramm auf die Ordination vorzubereiten. Er führt ständige Berichte für alle Studenten. (233.5, 529.1-529.3)

233.2. Der Vorsitzende weist den übrigen Mitgliedern des Rats die Verantwortung für und die Aufsicht über alle Kandidaten zu, die in einem anerkannten Studienprogramm eingeschrieben sind. Diese Verantwortung ist für die gesamte Zeit gültig, in der der Kandidat aktiv am Studi-

um teilnimmt, es sei denn, es wurde in gegenseitigem Einvernehmen etwas anderes vereinbart.

233.3. Der Vorsitzende nimmt an allen Sitzungen des Rates teil, es sei denn, dass er durch höhere Gewalt daran gehindert wird, und beaufsichtigt jedes Jahr die Arbeit des Rates. Sollte der Vorsitzende aus zwingenden Gründen abwesend sein, übernimmt der Schriftführer vorübergehend seine Aufgabe.

233.4. Der Schriftführer legt auf Kosten des Bezirkskirchentags ein geeignetes Studienbuch an, in dem der Verlauf des Studiums für den geistlichen Dienst aufgezeichnet wird. Dieses Buch ist Eigentum des Bezirkskirchentags und soll nach den Vorschriften des Sourcebook on Ordination geführt werden.

233.5. Die übrigen Mitglieder des Rates nehmen gewissenhaft an allen Sitzungen des Rates teil und beaufsichtigen die ihnen zugewiesenen Kandidaten, indem sie

(1) diese ermutigen, beraten und leiten,

(2) sie durch ihr Vorbild und im Gespräch über die Ethik des geistlichen Dienstes weiterbilden und dabei besondere Aufmerksamkeit der Frage zuwenden, wie ein Geistlicher sexuelles Fehlverhalten vermeiden kann. (233.1)

233.6 Der Rat arbeitet mit dem Bezirkssuperintendenten und der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung durch das entsprechende Komitee für Studienplanung (COSAC) zusammen, um Studierende eines anerkannten Studienprogramms an einer Nazarener-Hochschule/-Universität, die gleichzeitig Kandidaten zur Ordination sind, zu ermutigen, zu fördern und anzuleiten.

234. Der Rat kann Kurse oder Seminare einrichten, um Bezirkspredigern oder anderen in der Ausbildung stehenden Kandidaten beim Absolvieren der verschiedenen Studienprogramme zu helfen. Ferner kann er, falls es notwendig erscheint und der Bezirk die erforderlichen Mittel bewilligt, zentrale Bibliotheken einrichten, aus denen alle benötigten Bücher ausgeliehen werden können.

234.1. Der Vorsitzende und der Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium haben in Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten das Recht, einen Studenten in

ein anerkanntes Studienprogramm zur Ausbildung für das geistliche Amt einzuschreiben. (233.1-233.2, 529.1-529.3)

234.2. Der Rat führt alle ihm übertragenen Aufgaben in Übereinstimmung mit dem Sourcebook on Ordination durch.

234.3. Der Rat leitet rechtzeitig alle relevanten Informationen über die Fortschritte, die ein Kandidat in seinem Studium macht, an den Bezirksrat für Amtseinsetzung weiter, so dass dieser die Informationen vor dem Bezirkskirchentag auswerten kann. Der Bezirksrat für pastorales Studium schlägt dem Bezirkskirchentag vor, an welcher Stelle des Studienprogramms ein Kandidat einsteigen und welche Kurse er belegen muss, um dann auch absolvieren zu können. Diese Vorschläge und Empfehlungen müssen mit den Richtlinien übereinstimmen, die von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung durch das entsprechende Komitee für Studienplanung (COSAC) vorgegeben werden.

234.4. Der Bezirksrat für pastorales Studium ist für die kontinuierliche Weiterbildung aller ordinierten Geistlichen und sonstigen Mitarbeiter im Bezirk verantwortlich. Dies soll in Zusammenarbeit mit den offiziell anerkannten theologischen Ausbildungsstätten und der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung durch das entsprechende Komitee für Studienplanung (COSAC) sowie unter der allgemeinen Leitung des Bezirkssuperintendenten geschehen. Die kontinuierliche Weiterbildung schließt auch die Ethik des geistlichen Dienstes ein, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf die Frage zu legen ist, wie ein Geistlicher sexuelle Fehltritte vermeiden kann.

K. Der Bezirksrat oder Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegrowth

235. Der Bezirkskirchentag wählt entweder einen Bezirksrat für Evangelisation und Gemeindegrowth oder einen Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegrowth. Die gewählten Personen bleiben bis zum Ende des folgenden Bezirkskirchentages im Amt und so lange, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. (205.19)

235.1. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkssuperintendenten fördert und verstärkt der Bezirksrat oder der Bezirksleiter für Evangelisation und Gemeindegewachstum das Anliegen der Heiligungsevangelisation, indem er Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten schafft, Tagungen und Konferenzen veranstaltet, die Notwendigkeit für Evangelisationen in den örtlichen Gemeinden mit von Gott berufenen Evangelisten betont und auch sonst alles Notwendige tut, um dem Bezirk den Missionsbefehl Jesu als höchste Priorität des Leibes Christi nahezubringen.

L. Der Bezirksrat für Liegenschaften

236. Der Bezirksrat für Liegenschaften setzt sich aus dem Bezirkssuperintendenten ex officio sowie nicht weniger als zwei Geistlichen im aktiven Dienst und zwei Laien zusammen. Die Mitglieder können vom Bezirkskirchentag für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Auf Beschluss des Bezirkskirchentages kann auch der Bezirkskirchenrat die Funktion des Bezirksrates für Liegenschaften übernehmen.

237. Der Bezirksrat für Liegenschaften hat folgende Aufgaben:

237.1. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkskirchenrat fördert er innerhalb des Bezirks den Bau von Gebäuden, die für Gemeindegzwecke genutzt werden.

237.2. Er überprüft die Liegenschaftsurkunden und nimmt sie in Verwahrung.

237.3. Er prüft Anträge von Gemeinden bezüglich des Erwerbs oder Verkaufs von Liegenschaften oder des Baus von Kirchen oder Pastoraten und berät sie im Blick auf die eingereichten Anträge. (103-104)

237.4. Gemeinsam mit dem Bezirkssuperintendenten erteilt oder verweigert er seine Zustimmung zu Anträgen von Gemeinden in Bezug auf Baupläne für Kirchengebäude oder die Aufnahme von Krediten zum Kauf von Grundstücken oder zur Errichtung von Gebäuden. Der Bezirksrat für Liegenschaften wird einen Antrag auf Kreditaufnahme normalerweise genehmigen, vorausgesetzt die folgenden Richtlinien sind erfüllt:

1. Die Gemeinde, die den Antrag auf Kreditaufnahme gestellt hat, ist in den letzten zwei Jahren allen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen.
2. Die Gesamtverschuldung ist nicht höher als die dreifache Summe des Durchschnitts aus den Gemeindecinnahmen in den letzten drei Jahren.
3. Die Details des geplanten Um- oder Neubaus sind vom Bezirksrat für Liegenschaften genehmigt worden.
4. Die Höhe der Verschuldung und der Modus der Rückzahlung gefährden nicht das geistliche Leben der Gemeinde.

Anträge, die diese Richtlinien nicht erfüllen, dürfen vom Bezirksrat für Liegenschaften nur mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrates genehmigt werden. (103-104)

237.5. Er tut, was immer der Bezirkskirchentag in Bezug auf Liegenschaften örtlicher Gemeinden beschließt.

M. Der Bezirkshaushaltsausschuss

238. Der **Bezirkshaushaltsausschuss** hat folgende Aufgaben:

238.1. Er trifft sich vor dem Bezirkskirchentag und erarbeitet für ihn Empfehlungen bezüglich der Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen und deren Verteilung auf die einzelnen Gemeinden. (32.5)

238.2. Er tut, was immer der Bezirkskirchentag im Bereich der Bezirksfinanzen beschließt. (205.21)

238.3. Er veröffentlicht in der Kirchentagschronik die Methode und die Prozentzahlen, nach denen das Bezirksbudget errechnet und der angenommene Haushaltsplan festgelegt wurde.

N. Der Bezirksbeirat

239. Der Bezirksbeirat besteht aus dem Bezirkskirchenrat, dem Bezirksgemeindelebenleiter, dem Bezirksmissionsleiter, dem Bezirksjugendleiter, dem Bezirksschriftführer und dem Bezirkskassierer. Dieser Ausschuss soll sich treffen, wenn es nötig ist. Den Vorsitz führt der Bezirkssuperin-

tendent oder der zuständige Generalsuperintendent oder dessen designierter Stellvertreter. (209)

O. Der Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste

240. Der Bezirkssuperintendent kann einen Bezirksleiter für außerkirchliche Seelsorgedienste ernennen. In Zusammenarbeit mit dem Bezirkssuperintendenten fördert und verstärkt er die Botschaft der Heiligung durch diesen besonderen Dienst. Der Leiter fördert und unterstützt das Anliegen der Evangelisation im Bereich der Industrie, der Institutionen, der Hochschulen und des Militärs. Der Leiter widmet seine besondere Aufmerksamkeit den Nazarenern im Militärdienst, die in militärischen Einrichtungen stationiert sind, indem er Pastoren ernennt und unterstützt, die in der Nähe dieser Einrichtungen wohnen, um die Militär-angehörigen und ihre Familien mit Christus bekanntzumachen und sie in unsere Kirche zu integrieren, während sie ihrem Land dienen. (211.9)

P. Der Bezirksgemeindelebenrat (SDMI)

241. Der Bezirksgemeindelebenrat (SDMI) setzt sich zusammen aus dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirksmissionsleiter (NMI), dem Bezirksjugendleiter (NYI) und dem Bezirksgemeindelebenleiter (SDMI), die den geschäftsführenden Ausschuss bilden. Hinzu kommen noch drei zusätzliche Mitglieder. Diese werden vom Bezirkskirchentag oder dem Bezirksgemeindelebentag für gestaffelte Amtszeiten von je drei Jahren gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt übernommen haben. Für die erstmalige Konstituierung des Bezirksgemeindelebenrates werden die drei zusätzlichen Mitglieder aus einer Liste von sechs Namen gewählt, wobei einer für drei Jahre, einer für zwei Jahre und einer für ein Jahr gewählt wird. Hat der Bezirk allerdings mehr als 5.000 Mitglieder, kann die Anzahl der nominierten und gewählten Personen verdoppelt werden; außerdem sollten dann, wenn möglich, mindestens vier der zehn Ratsmitglieder Laien sein. Wird in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Stelle im Bezirksgemeindelebenrat frei, so kann diese vom Bezirkssuperintendenten durch Ernennung neu besetzt werden. (215)

Der Bezirksgemeindelebenrat hat folgende Aufgaben:

241.1. Er kommt innerhalb einer Woche nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei werden ein Schriftführer, ein Kassierer sowie die Bezirksleiter für die Abteilungen Erwachsene, Kinder und Laienschulung gewählt. Alle diese Personen sind daraufhin ex officio Mitglieder des Bezirksgemeindelebenrates (SDMI). Andere Bezirksleiter können, soweit dies für notwendig erachtet wird, vom geschäftsführenden Ausschuss nominiert und vom Rat gewählt werden.

241.2. Er beaufsichtigt die gesamte Gemeindeleben- und Sonntagsschularbeit im Bezirk.

241.3. Er wählt einen Rat für Arbeit mit Kindern, dessen Vorsitzender der Leiter der Bezirksarbeit mit Kindern ist und dessen andere Mitglieder die Bezirksleiter der folgenden Abteilungen sein sollen: Kinderfreizeiten, Jungschar, Ferienbibelschule, Bibelquiz, Kinderkirche, Eltern-Kind-Kreise (Krabbelgruppen) und andere Bereiche, die für notwendig gehalten werden.

241.4. Er wählt einen Rat für Erwachsenenarbeit, dessen Vorsitzender der Leiter der Bezirkserwachsenenarbeit und dessen andere Mitglieder die Bezirksleiter der folgenden Abteilungen sein sollen: Ehe und Familienleben, Seniorenarbeit, Single-Arbeit, Bezirksfreizeiten, Bibel- und Hauskreise, Frauenarbeit, Männerarbeit und andere Bereiche, die für notwendig erachtet werden.

Beachten Sie: Zusätzliche Informationen zu den Aufgaben der Räte für Arbeit mit Kindern und für Erwachsenenarbeit befinden sich im SDMI-Handbuch (derzeit nur auf Englisch verfügbar).

241.5. Er richtet den jährlichen Bezirksgemeindelebentag aus. (SDMI) (241)

241.6. In Absprache mit dem Bezirkssuperintendenten legt er fest, ob die Wahlen für den Bezirksgemeindelebenrat (SDMI) am Bezirkskirchentag oder am Bezirksgemeindelebentag durchgeführt werden.

241.7. Er ermutigt alle Gemeindelebenleiter (SDMI), Abteilungsleiter und Jugendleiter zur Teilnahme am Bezirksgemeindelebentag und zu dessen Mitgestaltung.

241.8. Er teilt den Bezirk in Bereiche ein und ernennt Bereichsleiter, die unter der Leitung des Rates helfen, die Gemeindelebensarbeit (SDMI) im Bezirk voranzutreiben.

241.9. Er plant Laienschulungen im Bezirk oder in den einzelnen Bereichen und führt diese durch.

241.10. Er ist dem Büro der internationalen Abteilung Gemeindeleben (SDMI) des Hauptvorstandes der Kirche des Nazareners dabei behilflich, Informationen zu sammeln, die für die Gemeindelebensarbeit im Bezirk oder in den einzelnen Gemeinden von Bedeutung sind.

241.11. Er schlägt dem Bezirkshaushaltsausschuss das jährliche Budget des Bezirksgemeindelebensrats (SDMI) vor.

241.12. Er ist verantwortlich für die Bezirksfreizeiten. Der Leiter für die Bezirkserwachsenenarbeit ist ex officio Mitglied des Ausschusses zur Planung und Durchführung von Bezirksfreizeiten.

241.13. Er genehmigt den Bericht seines Vorsitzenden, der dem Bezirkskirchentag vorgelegt wird.

241.14. Er trifft sich, so oft es dem Bezirkssuperintendenten oder dem Vorsitzenden des Bezirksgemeindelebensrats notwendig erscheint, um die Aufgaben des Rates effektiv zu planen und auszuführen.

242. Der **Bezirksgemeindelebenleiter** (SDMI). Der Bezirkskirchentag oder der Bezirksgemeindelebensrat wählt aus zwei oder mehr Kandidaten, die vom Bezirksvorstandsausschuss aufgestellt wurden, einen Bezirksgemeindelebenleiter für eine Amtszeit von ein oder zwei Jahren. Ein amtierender Vorsitzender kann durch eine Ja/Nein-Wahl wiedergewählt werden, wenn ein solcher Wahlmodus vom Bezirksgemeindelebensrat empfohlen und vom Bezirkssuperintendenten genehmigt wurde. Entsteht zwischen zwei Bezirkskirchentagen eine Vakanz, so kann diese gemäß den in Paragraph 215 beschriebenen Bestimmungen neu besetzt werden. (241.6)

Der Bezirksgemeindelebenleiter hat folgende Aufgaben und Vollmachten:

242.1. Er leitet verantwortlich die Gemeindelebensarbeit (SDMI) im Bezirk:

1. indem er Programme fördert, die zu wachsender Teilnahme führen,

2. indem er alle Programme der Arbeit mit Kindern und der Erwachsenenarbeit aufeinander abstimmt und

3. indem er in Zusammenarbeit mit der Bezirksjugend die Sonntagsschule / Bibelstudien / Kleingruppenarbeit für Jugendliche koordiniert.

242.2. Er ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags und des Bezirksgemeindelebensrats (SDMI).

242.3. Er bereitet im Namen des Bezirksgemeindelebensrats einen Bericht für die jährliche Kirchentagschronik vor.

Q. Die Bezirksjugendorganisation (NYI)

243. Die Jugendarbeit der Kirche des Nazareners untersteht der Schirmherrschaft der Nazarener-Weltjugendorganisation (NYI) und richtet sich nach ihrer Satzung. Sie untersteht der Leitung des Bezirkssuperintendenten, des Bezirkskirchenrats und des Bezirkskirchentags. Die Bezirksjugendorganisation (NYI) setzt sich aus den örtlichen Jugendgruppen und den Gruppen der Gemeindejugend der Kirche des Nazareners innerhalb des Bezirks zusammen.

243.1. Die Bezirksjugendarbeit organisiert sich nach dem Dienstplan der Bezirksjugendorganisation (810.200-810.219)), der im Einklang mit der Satzung der Weltjugendorganisation NYI) und dem Manual der Kirche des Nazareners den Bedürfnissen der Bezirksjugendarbeit angepasst werden kann (siehe 810.203).

R. Die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI)

244. Die Bezirksmissionsgesellschaft setzt sich aus den örtlichen Vereinigungen der Weltmissionsgesellschaft innerhalb des Bezirks zusammen. Sie repräsentiert die Weltmissionsgesellschaft in den Bezirksdiensten. (811)

244.1. Maßgeblich für die Bezirksmissionsgesellschaft (NMI) ist die Satzung der Weltmissionsgesellschaft,, wie sie von der Weltmissionskonferenz und der Abteilung Weltmission genehmigt wurde. Sie ist dem Bezirkssuperintendenten, dem Bezirkskirchenrat, dem Bezirkskirchentag und dem Bezirksmissionsrat unterstellt. (811)

244.2. Der Bezirksmissionsleiter arbeitet ehrenamtlich und ist ex officio Mitglied des Bezirkskirchentags. (201)

S. Angestellte in der Bezirksverwaltung

245. Wenn es notwendig wird, bezahlte Mitarbeiter einzustellen, um die Leistungsfähigkeit der Bezirksverwaltung zu erhöhen, dann werden diese Personen, seien es Geistliche oder Laien, vom Bezirkssuperintendenten vorgeschlagen, nachdem dieser vorher die schriftliche Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten eingeholt hat. Sie werden vom Bezirkskirchenrat gewählt. Die Anstellung solcher Mitarbeiter ist auf ein Jahr begrenzt, kann aber auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und mit der absoluten Mehrheit des Bezirkskirchenrats verlängert werden. (211.16)

245.1. Die vorzeitige Entlassung solcher Mitarbeiter muss auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und durch die absolute Mehrheit des Bezirkskirchenrats erfolgen. (225.16)

245.2. Die Aufgabenbereiche und Tätigkeiten solcher Bezirksmitarbeiter werden vom Bezirkssuperintendenten festgelegt und von diesem überwacht.

245.3. Nach dem Rücktritt oder der Entlassung des Bezirkssuperintendenten ist die Dienstzeit der bezahlten Mitarbeiter als beendet zu betrachten, es sei denn, dass nach dem Arbeitsrecht des Landes andere Bestimmungen gelten. Allerdings dürfen mit der schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Generalsuperintendenten und des Bezirkskirchenrats ein oder mehrere Mitarbeiter angestellt bleiben, jedoch nicht länger als bis zum Datum des Dienstantritts des neuen Bezirkssuperintendenten. (209.3-209.4)

245.4. Die Anstellung als bezahlter Bezirksmitarbeiter verbietet es nicht, auch in anderen Bezirksämtern zu dienen, gleich ob gewählt oder eingesetzt, wie z. B. als Bezirksamtsführer oder Bezirkskassierer. Ein bezahlter Bezirksmitarbeiter darf nicht im Bezirkskirchenrat mitarbeiten.

T. Auflösung eines Bezirks

246. Wenn der Vorstand der Generalsuperintendenten der Überzeugung ist, dass ein Bezirk nicht mehr fortgeführt werden sollte, so kann er auf ihre Empfehlung hin mit einer

Zweidrittelmehrheit des Vorstands der Generalsuperintendenten und einer diesbezüglichen offiziellen Erklärung aufgelöst werden. (200)

246.1. Sollte ein Bezirk offiziell aufgelöst werden, so darf das vorhandene Kircheneigentum unter keinen Umständen für andere Zwecke genutzt werden, sondern soll in die Kontrolle des Hauptvorstands übergehen – zur Verwendung in der weltweiten Kirche des Nazareners, wie der Weltkirchentag entscheidet. Treuhänder oder eigens dafür gegründete Körperschaften, die das Vermögen des aufgelösten Bezirks verwalten, dürfen dieses Vermögen nur auf Anordnung und unter der Leitung des vom Hauptvorstand ernannten Bevollmächtigten verkaufen oder darüber verfügen und müssen die Gelder dem Bevollmächtigten übergeben. (106.2, 106.5, 225.6)

III. DIE VERWALTUNG DER WELTKIRCHE

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL V

HOCHSCHULWESEN

KIRCHE UND HOCHSCHULE/UNIVERSITÄT

**DAS INTERNATIONALE FORUM FÜR HOCH-
SCHULWESEN**

**DER INTERNATIONALE RAT FÜR HOCH-
SCHULWESEN**

A. Kirche und Hochschule/Universität

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

B. Das Internationale Forum für Hochschulwesen

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

C. Der Internationale Rat für Hochschulwesen

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL VI

GEISTLICHE ÄMTER UND DIENSTE

BERUFUNG UND QUALIFIKATION
DES GEISTLICHEN

VERSCHIEDENE KATEGORIEN DES DIENS-
TES

BEREICHE DES DIENSTES

AUSBILDUNG DER GEISTLICHEN

DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE
DOKUMENTE UND BESTIMMUNGEN

I. BERUFUNG UND QUALIFIKATION DES GEISTLICHEN

Anmerkung: Das Redaktionsteam für das Manual hat, um die Gültigkeit der eröffnenden Worte in Paragraph 500 anzuerkennen, sich bemüht, eine Sprache zu benutzen, die diese Unterscheidung widerspiegelt. Gemäß der Natur dieses Manual-Abschnittes wird sich jedoch der Begriff „Geistlicher“ oder „der Geistliche“ gewöhnlich auf eine Person beziehen, die eine Urkunde besitzt, gleich ob es sich um einen Bezirksschein, eine Ordinationsurkunde oder eine Beauftragung handelt.

500. Die Kirche des Nazareners betont, dass alle Gläubigen dazu berufen sind, allen Menschen zu dienen.

Wir bestätigen auch, dass Christus einzelne Gläubige zu einem besonderen und öffentlichen geistlichen Dienst herausruft. Genauso wie er seine zwölf Apostel auswählte und bestimmte. Wenn die Kirche, erleuchtet vom Heiligen Geist, solch einen göttlichen Ruf erkennt, soll sie den Einstieg des Kandidaten in den Dienst anerkennen, befürworten und die notwendige Hilfe gewähren für einen lebenslangen Dienst

501. Frauen und geistliches Amt. Die Kirche des Nazareners unterstützt das Recht von Frauen, ihre von Gott gegebenen geistlichen Gaben in der Kirche einzusetzen und bejaht das historische Recht von Frauen, in leitende Positionen der Kirche des Nazareners gewählt bzw. ernannt zu werden. Dazu gehören auch die Ämter des Ältesten und des Diakons.

Der Zweck des Erlösungswerks Christi ist die Befreiung der Schöpfung vom Fluch des Sündenfalls. Die „in Christus“ sind, sind neue Schöpfungen (2. Kor. 5,17). In dieser erlösten Gemeinschaft darf kein Mensch aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Rasse oder seines Geschlechts als minderwertig betrachtet werden. (Gal. 3,26-28).

Wir erkennen den scheinbaren Widerspruch, der durch Paulus' Anweisungen an Timotheus (1. Tim. 2,11-12) und an die Gemeinde in Korinth (1. Kor. 14,34-35) entstanden ist. Wenn man diese Stellen so versteht, dass sie die Rolle der Frau hinsichtlich ihres Dienstes beschränken, sehen wir jedoch schwerwiegende Widersprüche mit bestimmten Ab-

schnitten der Heiligen Schrift, die die Beteiligung von Frauen an geistlichen Leitungsaufgaben empfehlen (Joel 3,1-2; Apg. 2,17-18; 21,8-9; Röm. 16,1.3.7; Phil. 4,2-3). Wir glauben, dass dadurch der Geist und die Praxis der Wesleyanischen Heiligungsbewegung verletzt werden. Schließlich verträgt sich diese Auffassung nicht mit dem Charakter Gottes, wie er überall in der Heiligen Schrift dargestellt und besonders in der Person Jesu Christi offenbart wird.

502. Theologie der Ordination. Während wir das allgemeine Priestertum und den Dienst aller Gläubigen bestätigen, wie es in der Heiligen Schrift gelehrt wird, reflektiert die Ordination den biblischen Glauben, dass Gott bestimmte Männer und Frauen in geistliche Leitungsaufgaben in der Kirche beruft und dafür begabt. Ordination ist die bestätigende, bevollmächtigende Handlung der Kirche, die Gottes Berufung in die geistliche Leiterschaft zum Verwalter und Verkündiger des Evangeliums und der Kirche Jesu Christi anerkennt und bestätigt. Somit bezeugt die Ordination der universalen Kirche und der gesamten Welt, dass dieser Kandidat deutlich sichtbar ein beispielhaftes Leben der Heiligung offenbart, Gaben und Bereitwilligkeit für den öffentlichen Dienst besitzt, ein Verlangen nach Wissen zeigt, besonders für Gottes Wort, und die Fähigkeit hat, gesunde Lehre zu vermitteln.

(Apg. 13,1-3; 20,28; Röm. 1,1-2; 1.Tim.4,11-15; 5,22; 2.Tim.1,6-7; 2,22-24)

502.1. Die Kirche des Nazareners hängt in starkem Maße von der geistlichen Qualifikation, dem Charakter und der Lebensführung ihrer Geistlichen ab. (538.17)

502.2. Der Geistliche, der in der Kirche des Nazareners am Evangelium dient, muss durch den Herrn Jesus Christus Frieden mit Gott haben und durch die Taufe oder Erfüllung mit dem Heiligen Geist völlig in der Heiligung stehen. Der Geistliche muss eine tiefe Liebe für Ungläubige haben, glauben, dass sie verloren gehen, und sich von Gott gerufen wissen, die Erlösung zu verkündigen.

502.3. Der Geistliche ist ein Vorbild für die Kirche in Pünktlichkeit, Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit, Ernsthaftigkeit, Reinheit, Einsicht, Geduld, Freundlichkeit, Liebe und Wahrheit durch die Kraft Gottes (2. Korinther 6,6-7).

502.4. Genauso muss der Geistliche die Notwendigkeit erkennen, dass Gläubige nach christlicher Vollkommenheit streben und die Gnadengaben im täglichen Leben entwickeln, so dass ihre „Liebe zueinander noch tiefer wird und dass sie an Erkenntnis und Einsicht zunimmt“ (Phil 1,9). Jemand, der in der Kirche des Nazareners dienen möchte, muss eine tiefe Wertschätzung für beides haben, die Erlösung und die christliche Ethik.

502.5. Der Geistliche sollte Gelegenheiten nutzen, zukünftige Geistliche als Mentor zu begleiten und die Berufung in den Dienst zu fördern.

502.6. Der Geistliche benötigt für seinen Dienst sowohl Fähigkeiten als auch Gnadengaben. Er ist darum bemüht, sein Wissen zu mehren und insbesondere seine Kenntnis des Wortes Gottes zu erweitern. Er muss ein gesundes Urteilsvermögen besitzen sowie ein gutes Verständnis und deutliche Überzeugungen in Bezug auf den biblischen Erlösungs- und Heilsplan. Durch seinen Dienst werden Gläubige erbaut und Sünder finden zur Umkehr. Ferner muss das Gebetsleben eines Geistlichen in der Kirche des Nazareners vorbildlich sein.

II. VERSCHIEDENE KATEGORIEN DES DIENSTES

A. Der Dienst der Laien

503. Alle Christen sollten sich als Diener Christi betrachten und sich bemühen, den Willen Gottes hinsichtlich ihrer geeigneten Dienstmöglichkeiten zu erkennen. (500)

503.1. Die Kirche des Nazareners erkennt den Dienst von Laien an. Sie erkennt auch an, dass ein Laie der Kirche in verschiedenen Funktionen dienen kann (Epheser 4,11-12). Die Kirche erkennt folgende Bereiche des Dienstes an, in denen der Bezirkskirchentag eine Person einsetzt: Pastor, Evangelist, Missionar, Lehrer, Verwalter, Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben und für besondere Aufgaben. Normalerweise sind Schulungen für Laien erforderlich oder dringend gewünscht, um diese Bereiche auszufüllen (605.3).

503.2 Laienprediger. Jedes Mitglied der Kirche des Nazareners, das sich dazu berufen fühlt, der Kirche zu dienen, sei es als Gemeindegroßwärtler, als nebenberuflicher Pastor, als Lehrer, als Laienevangelist, als Laien-Gesangsevangelist, als Verwalter, als angestellter Mitarbeiter im geistlichen Dienst einer Gemeinde und/oder in einem anderen spezialisierten Aufgabenbereich, der aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen besonderen Ruf verspürt, ein ordinierter Geistlicher zu werden, kann ein anerkanntes Studienprogramm durchlaufen, das zur Ausstellung eines Laienpredigerscheines führt.

503.3. Auf Empfehlung des Pastors prüft und bestätigt der Gemeindevorstand zunächst den Laienprediger hinsichtlich seiner persönlichen Heilserfahrung, seiner bisherigen Mitarbeit im Gemeindedienst, und seiner Kenntnisse über die Arbeit der Kirche.

503.4. Der Gemeindevorstand kann jedem Anwärter auf Mitarbeit als Laienprediger eine Bescheinigung ausstellen, die vom Pastor und dem Gemeindegroßwärtler unterzeichnet wird.

503.5. Das Zertifikat des Laienpredigers kann auf Empfehlung des Pastors jährlich erneuert werden, sofern der Laienprediger im Ausbildungsprogramm für Laiendienste, wie es in der Laienschulung skizziert ist, mindestens zwei

Fächer abgeschlossen hat. Der Laienprediger soll dem Gemeindevorstand jährlich berichten.

503.6. Einem Laienprediger, der im Auftrag des Bezirks als Gemeindeglieder, stellvertretender Pastor, nebenberuflicher Pastor oder in einem anderen besonderen Dienst tätig ist, kann nach Absolvierung des anerkannten Studienprogramms vom Bezirkskirchenrat ein Laienpredigerschein ausgestellt werden, der vom Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterschrieben wird. Der Laienpredigerschein kann vom Bezirkskirchenrat auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten jährlich erneuert werden.

503.7. Ein Laienprediger, der seinen Dienst außerhalb der Gemeinde verrichtet, in der er Mitglied ist, wird vom Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkskirchenrat eingesetzt, untersteht ihrer Aufsicht und gibt einen jährlichen Bericht. Wenn die Arbeit im Auftrag des Bezirks eingestellt wird, ist der Laienprediger wieder der Gemeinde verantwortlich, in der er Mitglied ist. Diese erhält dann seinen Bericht und entscheidet über die Erneuerung der Bescheinigung.

503.8. Nach Vollendung des anerkannten Studienprogramms für Laiendienste konzentriert sich der Laienprediger in seinem weiteren Studium durch die zuständige Stelle für die Laienfortbildung schwerpunktmäßig auf die von ihm gewählte Dienstaufgabe.

503.9. Ein Laienprediger ist nicht berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu spenden oder Trauungen vorzunehmen.

B. Der Dienst des Geistlichen

504. Die Kirche des Nazareners anerkennt nur eine Art des Predigtendienstes, nämlich die des Ältesten. Sie erkennt außerdem an, dass ein Geistlicher der Kirche in verschiedenen Eigenschaften dienen kann. (Eph 4,11-12). Die Kirche erkennt die folgenden Kategorien/ Bereiche des Dienstes an, in die ein Bezirkskirchentag einen Ältesten, Diakon oder, sofern das die Umstände rechtfertigen, einen Bezirksprediger einsetzen kann: Pastor, Evangelist, Missionar, Lehrer, Verwalter, Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben und besondere Dienste. Für Tätigkeiten innerhalb dieser Kategorien, die zum „Geistlichen imit Zuweisung“ qualifi-

zieren, sind normalerweise eine theologische Ausbildung und Ordination vorgeschrieben oder sehr erwünscht. Das Sourcebook on Ordination enthält Richtlinien für jeden Bereich des Dienstes und hilft den Bezirksvorständen und Bezirksräten, die Voraussetzungen festzustellen, die für die Einstufung als Geistlicher mit Zuweisung notwendig sind. Wahlberechtigt sind am Bezirkskirchentag nur solche Geistlichen, die im aktiven Dienst stehen.

504.1. Alle Personen, die in einer dieser Kategorien aktiv tätig sind, geben dem zuständigen Bezirkskirchentag jährlich einen Bericht.

504.2. Alle Personen, die in einer dieser Kategorien aktiv tätig sind, können jährlich vom zuständigen Bezirk eine Bescheinigung für den Bereich ihres Dienstes anfordern und erhalten. Diese wird vom Bezirkssuperintendenten und vom Bezirksschriftführer unterschrieben.

504.3. Alle Personen, die in einer dieser Kategorien aktiv tätig sind und denen durch ärztliches Attest Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird, werden von da an als „mit Zuweisung arbeitsunfähig“ geführt.

III. BEREICHE DES DIENSTES

505. Die Bereiche des Dienstes sind die folgenden:

506. Verwalter. Der Verwalter ist ein Ältester oder Diakon, der vom Weltkirchentag als ein Verantwortlicher der Weltkirche gewählt worden ist; oder ein Geistlicher, der gewählt oder angestellt worden ist, um in der Weltkirche zu dienen. Ein Verwalter kann auch ein Ältester sein, der vom Bezirkskirchentag zum Bezirkssuperintendenten gewählt worden ist; oder ein Geistlicher, der zu einem hauptberuflichen Dienst in einem Bezirk gewählt oder angestellt worden ist. Diese Person ist ein Geistlicher mit Zuweisung.

507. Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben

Der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben ist ein ordinierter Geistlicher der sich von Gott in einen besonderen Dienst im Militär, anderen Institutionen oder der Industrie gerufen weiß. Alle Geistlichen, die als Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben dienen wollen, benötigen die Zustimmung des Bezirkssuperintendenten. Ein ordinierter Geistli-

cher, der hauptberuflich außerkirchliche Seelsorgedienste durchführt, gilt als Geistlicher mit Zuweisung. Er soll dem Bezirkskirchentag jährlich einen Bericht geben und den Rat des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats beachten. In Absprache mit einer offiziell organisierten Gemeinde der Kirche des Nazareners kann der Seelsorger für außerkirchliche Aufgaben Gemeindeangehörige in die Kirche des Nazareners aufnehmen, in Übereinstimmung mit dem Manual die Sakramente verwalten, pastorale Betreuung geben, die Leidenden und Bedrückten trösten sowie tadeln, ermutigen und mit ganzer Hingabe die Bekehrung der Sünder, die Heiligung der Gläubigen und die Auferbauung der Gemeinde Gottes im heiligen Glauben fördern. (519, 538.9, 538.13)

508. Gemeindegewerkin. Eine Frau, die Mitglied der Kirche des Nazareners ist und sich von Gott berufen fühlt, den Kranken und Bedürftigen zu dienen, Trauernde zu trösten und andere Taten christlicher Nächstenliebe zu üben, und deren Leben diese Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Bereitwilligkeit bezeugt, und die ihre Lizenz oder Einsegnung als Gemeindegewerkin in den Jahren vor 1985 empfing, soll in diesem Stand bleiben. Allerdings sollen die Frauen, die zwar zum aktiven Dienst, nicht aber zum Predigen berufen sind, die Voraussetzungen für die Ordination zur Diakonin vervollständigen. Frauen, die eine Urkunde für eine sozial-diakonische Arbeit wünschen, können die Voraussetzungen für den Laienpredigerstatus anstreben. (113.9, 503-503.9)

509. Lehrbeauftragter. Ein Lehrbeauftragter ist ein Geistlicher, ein Diakon oder Bezirksprediger, der in der Verwaltung oder als Lehrer in einer Ausbildungsstätte der Kirche des Nazareners tätig ist. Der Bezirk soll eine solche Person als Lehrbeauftragten für diesen Dienstbereich bestimmen.

510. Evangelist. Der Evangelist ist ein Ältester oder Bezirksprediger, der sich der Aufgabe widmet, zu reisen und das Evangelium zu predigen. Er ist von der Kirche bevollmächtigt, Evangelisationen zu fördern und das Evangelium von Jesus Christus im Land zu verbreiten. Die Kirche des Nazareners erkennt drei Stufen von reisenden Evangelisten an, in die ein Bezirkskirchentag Geistliche einsetzen kann: eingetragene Evangelisten, beauftragte Evangelisten und

Evangelisten auf Lebenszeit. Ein Evangelist, der den größten Teil seiner Zeit für die Evangelisation außerhalb seiner Gemeinde einsetzt und nicht von der Kirche oder irgendeiner ihrer Abteilungen oder Einrichtungen als im Ruhestand geführt wird, zählt als Geistlicher mit Zuweisung.

510.1. Ein eingetragener Evangelist ist ein Ältester oder Bezirksprediger, der den Wunsch deutlich gemacht hat, sich in seinem Dienst hauptsächlich der Evangelisation zu widmen. Eine solche Eintragung ist ein Jahr gültig. Die Verlängerung durch nachfolgende Bezirkskirchentage ist sowohl von der Qualität als auch von der Quantität der Arbeit als Evangelist im Jahr vor dem Kirchentag abhängig.

510.2. Ein beauftragter Evangelist ist ein Ältester, der zwei volle Jahre lang alle Voraussetzungen für das Amt eines eingetragenen Evangelisten erfüllt hat. Der Auftrag ist jeweils für ein Jahr gültig und kann von nachfolgenden Bezirkskirchentagen für denjenigen erneuert werden, der auch weiterhin die Voraussetzungen dafür erfüllt.

510.3. Ein Evangelist auf Lebenszeit ist ein Ältester, der die letzten vier Jahre vor der Bewerbung zum Evangelisten auf Lebenszeit alle Voraussetzungen für das Amt eines beauftragten Evangelisten erfüllt hat, der vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder vom Bezirksrat für den geistlichen Dienst empfohlen und von der Evangelisten-Vertretung sowie vom Vorstand der Generalsuperintendenten bestätigt wurde. Dieser Status ist so lange gültig, bis der Evangelist nicht länger die Voraussetzungen für das Amt eines beauftragten Evangelisten erfüllt oder bis er in den Ruhestand geht. (231.2, 536)

510.4. Alle vier Jahre nach der Wahl zum Evangelisten auf Lebenszeit wird von diesem gemeinsam mit dem Bezirkssuperintendenten eine regelmäßige Selbsteinschätzung und Bewertung durchgeführt, ähnlich der Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor. Für die Planung und Durchführung des Treffens ist der Bezirkssuperintendent verantwortlich. Das Treffen wird jedoch in Absprache mit dem Evangelisten geplant. Nachdem die Bewertung abgeschlossen ist, erhält die Evangelisten-Vertretung einen Bericht darüber, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung dieses Status gegeben sind. (211.21)

510.5. Ein Ältester oder Bezirksprediger, der von der Kirche oder einer ihrer Abteilungen als im Ruhestand geführt wird und der durch das Abhalten von Erweckungsgottesdiensten und Evangelisationen eine pastorale Funktion wahrnehmen möchte, kann eine Bescheinigung als „pensionierter Evangelist mit Zuweisung“ erhalten. Eine solche Bescheinigung ist für ein Jahr gültig, wird vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten per Wahlentscheid verabschiedet und kann durch nachfolgende Bezirkskirchentage aufgrund der tatsächlich geleisteten Arbeit als Evangelist im Jahr vor dem Kirchentag erneuert werden.

510.6. Ein Ältester oder Bezirksprediger, der zwischen zwei Bezirkskirchentagen im Bereich Evangelisation tätig werden möchte, kann auf Empfehlung seines Bezirkssuperintendenten durch die gAbteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung anerkannt werden. Über die Eintragung oder Beauftragung entscheidet der Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten per Wahlentscheid.

510.7. Richtlinien und Verfahrensweisen für die Ausstellung von Bescheinigungen für Evangelisten enthält das Sourcebook on Ordination.

511. Gemeindepädagoge. Ein Geistlicher, der in einer Gemeinde auch als Geistlicher in einem Programm für christliche Erziehung und Bildung tätig ist, kann als Gemeindepädagoge eingesetzt werden.

511.1. Wurde jemand in den Jahren vor 1985 eine Bescheinigung als Gemeindepädagoge ausgestellt oder war er als solcher beauftragt, soll er in diesem Stand bleiben. Allerdings müssen solche Personen, die von jetzt an das Amt eines Gemeindepädagogen anstreben, die Voraussetzungen für die Ordination zum Diakon erfüllen, um für diesen Dienst zugelassen zu werden.

512. Beauftragter für den musikalischen Dienst. Ein Mitglied der Kirche des Nazareners, das sich in den musikalischen Dienst berufen fühlt, kann dafür vom Bezirkskirchentag für ein Jahr beauftragt werden, vorausgesetzt diese Person

(1) wurde vom Vorstand der Gemeinde, in der sie Mitglied ist, für diesen Dienst empfohlen;

(2) zeigt Gaben, Fähigkeiten und Eignung zu diesem Dienst;

(3) kann mindestens ein Jahr Erfahrung im musikalischen Dienst nachweisen;

(4) hatte nicht weniger als ein Jahr bei einem anerkannten Musiklehrer Gesangsunterricht und nimmt an dem für Beauftragte für den musikalischen Dienst anerkannten Studienprogramm oder einem gleichwertigen Kurs teil oder hat ihn bereits abgeschlossen;

(5) ist regelmäßig im musikalischen Dienst tätig;

(6) ist vom Bezirkskirchentag des Bezirkes, in dem sie ihre Mitgliedschaft hat, auf ihre geistige und geistliche Qualifikation und allgemeine Eignung für diesen Dienst sorgfältig geprüft worden. (205.10)

512.1. Nur Personen, die diesen Dienst hauptberuflich ausführen und im Besitz einer entsprechenden Urkunde sind, werden als Geistliche mit Zuweisung geführt.

513. Missionar. Ein Missionar ist ein Geistlicher oder Laie, der unter der Leitung der Weltmission dient. Ein Missionar, der mit einer Aufgabe betraut wurde und eine entsprechende Urkunde besitzt, wird als Geistlicher im aktiven Dienst geführt.

514. Pastor. Ein Pastor ist ein ordiniertes Ältesten oder Bezirksprediger (in der Ausbildung zum Ältesten), der aufgrund seiner Berufung durch Gott und Gottes Volk eine Gemeinde leitet. Ein Pastor einer Gemeinde wird als Geistlicher mit Zuweisung geführt. (115;213; 533.4)

515. Der Pastor hat folgende Hauptaufgaben:

515.1 Beten.

515.2. Das Wort Gottes verkündigen.

515.3. Die Heiligen für ihren Dienst zurüsten.

515.4. Die Sakramente des Abendmahls und der Taufe verwalten. Das Abendmahl sollte mindestens einmal im Quartal ausgeteilt werden. Pastoren werden ermutigt, auch

in kürzeren Abständen dieses Gnadenmittel zu feiern. Ein Bezirksprediger, der noch nicht alle Voraussetzungen des Paragraphen 532.7 erfüllt, soll die Sakramente unter der Aufsicht eines ordinierten Ältesten durchführen. Ein Ortsprediger ist nicht berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls durchzuführen. In Betracht gezogen werden kann das Austeilen des Abendmahls an ans Haus gebundene Personen, unter der Aufsicht des Pastors (531.7, 700)515.5. Für seine Gemeinde durch pastorale Besuche, insbesondere bei Kranken und Bedürftigen, sorgen.

515.6. Die Trauernden trösten.

515.7. Mit großer Geduld und sorgfältiger Unterweisung verbessern, zurechtweisen und ermutigen.

515.8. Intensiv daran arbeiten, dass sich Sünder bekehren, Gläubige geheiligt und in ihrem geistlichen Wachstum gefördert werden. (19)

515.9. Sorgfältig alle Dinge beachten, die sich auf Eheschließungen beziehen. Pastoren sollen die Heiligkeit der christlichen Ehe durch sorgfältige Beachtung ihres eigenen Ehestatus vermitteln, und zwar durch alle Formen der Kommunikation, durch Dienst an anderen und durch vor-eheliche Beratungsgespräche und die feierliche Trauzeremonie. (538.19)

515.10. Die Berufung unterstützen, die Menschen zum christlichen Dienst verspüren, solche Menschen als Mentor begleiten und sie zu einer angemessenen Vorbereitung für den Dienst führen.

515.11. Die Erwartungen Gottes und der Kirche erfüllen, lebenslang zu lernen. (538.18)

515.12. Die eigene Berufung durch die Jahre des Dienstes pflegen, ein Leben der persönlichen Hingabe aufrechterhalten, das die eigene Seele bereichert, und, falls verheiratet, die Integrität und Lebendigkeit dieser Ehebeziehung bewahren.

516. Die Verwaltungsaufgaben eines Pastors sind:

516.1. Personen als Mitglieder der örtlichen Gemeinde gemäß der Paragraphen 107 und 107.1 aufnehmen.

516.2. Alle Abteilungen der Gemeinde wie ein Hirte führen.

516.3. In Übereinstimmung mit Paragraph 145.8 die Lehrer für Sonntagsschule, Bibelstudien- und Kleingruppen einsetzen.

516.4. Der Gemeinde einmal jährlich (114) die Kirchenverfassung und die Vereinbarung zu christlichem Verhalten nach Paragraphen 1-21 und 28-33 vorlesen, beide umfassend, oder dafür sorgen, dass die Mitglieder der Gemeinde diesen Teil des Manuals jedes Jahr einmal in schriftlicher Form erhalten (114)

516.5. Die Vorbereitung der statistischen Berichte aller Abteilungen der Gemeinde beaufsichtigen und diese Berichte pünktlich durch den Bezirksschriftführer dem Bezirkskirchentag vorlegen. (114.1)

516.6. In Übereinstimmung mit den Zielen und Programmen des Bezirkes und der internationalen Kirche die Gemeinde in den Bereichen Evangelisation, Erziehung und Bildung, persönlicher Hingabe und Gemeindegewachstum leiten.

516.7. Der Gemeindejahresversammlung einen Rechenschaftsbericht geben, der den Zustand der Gemeinde und ihrer Abteilungen einschließt und zukünftige Schwerpunkte zum Überdenken und/oder Durchführen umreißt.

516.8. Einen Prüfungsausschuss von drei Personen einsetzen, falls Anschuldigungen gegen ein Gemeindeglied erhoben werden. (605)

516.9. Darauf achten, dass das von der Gemeinde aufgebrauchte Weltmissionsopfer unverzüglich an den Generalkassierer bzw. an den Bezirkskassierer überwiesen wird. (136.2)

516.10. Dem Gemeindevorstand alle Personen vorschlagen, die als bezahlte Angestellte in der Gemeinde arbeiten, und ihre Tätigkeit beaufsichtigen. (159.1159.3)

516.11. Gemeinsam mit dem Schriftführer alle Übertragungsurkunden von Liegenschaften und Hypotheken, alle Verträge und andere Urkunden unterzeichnen, für die im Manual keine anderen Bestimmungen vorgesehen sind. (102.3, 103-104.3)

516.12. Zieht ein Mitglied oder Freund der Gemeinde innerhalb eines Kirchenbezirkes um und ist es nicht möglich, die Verbindung mit der früheren Gemeinde aufrechtzuerhalten, soll er dem Pastor der nächstgelegenen Gemeinde Name und Anschrift dieser Person geben (Anmerkung des deutschen Redaktionsteams: Aufgrund der europäischen Datenschutzverordnung muss vor Weitergabe persönlicher Daten die schriftliche Zustimmung der betreffenden Person eingeholt werden).

516.13. In Absprache mit dem Gemeindevorstand die von der Denomination für die Ortsgemeinde festgelegten Abgaben, einschließlich des Weltmissionsopfers und des Beitrags für das Bezirksbudget, sowie weitere von regionalen oder nationalen Vorständen festgelegten Beiträge vorbereiten und dafür sorgen, dass sie zusammengelegt werden. (32.2, 130, 153)

516.14. Auf Antrag eines Gemeindeglieds kann der Pastor eine Überweisung der Mitgliedschaft, ein Empfehlungsschreiben oder eine Bestätigung des Kirchengaustritts ausstellen. (111-111.1, 112.2, 815-818)

516.15. Der Pastor ist ex officio Leiter der Gemeinde, Vorsitzender des Gemeindevorstands und Mitglied aller gewählten und ständigen Gremien und Ausschüsse der Gemeinde, der er dient. Er soll Zugang zu allen Unterlagen der Gemeinde haben. (127, 145, 150, 151, 152.1)

517. Der Pastor soll bei allen Abteilungen der örtlichen Gemeinde und bei jeder Nazarener-Kindertagesstätte/Schule (Geburt bis Schulabschluss) das Mitspracherecht haben, wenn Leiter dafür nominiert werden.

518. Dem Pastor und Mitgliedern seiner engsten Familie ist es verboten, finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde einzugehen, Geld zu zählen oder uneingeschränkten Zugang zu Bankkonten der Gemeinde zu haben.

Der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung kann durch eine Mehrheitswahl eine Ausnahme beim Bezirkskirchenrat und Superintendenten beantragen. Wenn der Superintendent und eine Mehrheit des Bezirkskirchenrats die Ausnahme genehmigen, stellt der Superintendent dem Gemeindegliedsführer eine schriftliche Genehmigung der Ausnahme aus, welcher diesen Vorgang im Protokoll

festhält. Die direkte Familie schließt Ehepartner, Kinder, Geschwister und Eltern ein. (129.1, 129.21-129.22)

519. Der Pastor soll stets den gemeinsamen Ratschlägen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats gebührende Beachtung schenken. (225.2, 538.2)

520. Falls ein Bezirksprediger oder ordinierter Geistlicher einer anderen Denomination seine Urkunde vorlegt und sich in der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen um die Mitgliedschaft in einer Gemeinde bewirbt, darf der Pastor einen solchen Bewerber nicht ohne die Zustimmung des Bezirkskirchenrats aufnehmen. (107, 228)

521. Für die Ausübung seines Amtes ist der Pastor dem Bezirkskirchentag verantwortlich, dem er jährlich einen Rechenschaftsbericht sowie ein kurzes Zeugnis über seine persönliche Glaubenserfahrung geben soll. (205.3, 532.8, 538.9)

522. Der Pastor wird automatisch Mitglied der Gemeinde, deren Pastor er ist. Ist er für mehr als eine Gemeinde verantwortlich, wird er Mitglied der Gemeinde seiner Wahl. (538.8)

523. Besondere pastorale Dienste. Dazu gehört der Dienst eines Pastors oder eines Assistenzpastors, der in besonderen Dienstbereichen arbeitet - unter der Anerkennung und Zustimmung der entsprechenden leitenden, zulassenden und befürwortenden Dienststellen. Ein Geistlicher, der sich in Zusammenarbeit mit einer Gemeinde zu einem dieser pastoralen Dienste berufen fühlt, kann als Geistlicher imit Zuweisung geführt werden.

524. Stellvertretender Pastor. Der Bezirkssuperintendent ist bevollmächtigt, einen stellvertretenden Pastor einzusetzen, der gemäß den folgenden Bestimmungen dient:

(1) Der stellvertretende Pastor kann ein Geistlicher der Kirche des Nazareners sein, der im Moment in einer anderen Aufgabe tätig ist; ein Ortsprediger oder Laienprediger der Kirche des Nazareners; ein Geistlicher, der von einer anderen Denomination kommt und Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners beantragt hat oder auch ein Geistlicher einer anderen Denomination.

(2) Ein stellvertretender Pastor ist nur vorübergehend eingesetzt, um die Predigtdienste und die geistliche Versor-

gung der Gemeinde sicherzustellen. Wenn er vom Bezirkssuperintendenten nicht damit beauftragt wird, ist er nicht ermächtigt, die Sakramente zu verwalten oder Ehen zu schließen, es sei denn, er ist aufgrund anderer Voraussetzungen dazu bevollmächtigt; und er erledigt auch nicht die Verwaltungsarbeit eines Pastors - mit Ausnahme der Anfertigung von Berichten.

(3) Die Mitgliedschaft eines stellvertretenden Pastors wird nicht automatisch auf die Gemeinde übertragen, die er versorgt.

(4) Der stellvertretende Pastor ist ein nicht wahlberechtigtes Mitglied des Bezirkskirchentags, es sei denn, er ist aufgrund anderer Voraussetzungen wahlberechtigt.

(5) Ein stellvertretender Pastor kann jederzeit vom Bezirkssuperintendenten entlassen oder ersetzt werden.**525. Pastor einer nicht selbstständigen Tochter-Gemeinde.** Ein ordinierter Ältester oder Bezirksprediger, der eine nicht selbstständige Tochter-Gemeinde leitet, soll ein Geistlicher mit Zuweisung sein und kann vom Bezirk bezeichnet werden als Pastor einer nicht selbstständigen Tochter-Gemeinde (engl: Parent-Affiliated Congregation (PAC) Pastor).

526. Interimpastor. Ein Ältester kann vom Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats die Zuweisung district interim assigned (DIA) = „vorübergehend vom Bezirk beauftragt“ erhalten, wenn er vom Bezirkssuperintendent und einem örtlichen Gemeindevorstand dazu berufen wird, in einer Gemeinde als Interimpastor zu dienen. (212.1)

527. Gesangsevangelist. Ein Gesangsevangelist ist ein Mitglied der Kirche des Nazareners, dessen Absicht es ist, den überwiegenden Teil seiner Zeit für den Dienst der Evangelisation durch Musik einzusetzen. Ein Gesangsevangelist, der ordiniert und mit Zuweisung tätig ist und Evangelisation als Hauptaufgabe hat, der nicht als in den Ruhestand versetzt von der Kirche oder einer ihrer Abteilungen oder Einrichtungen geführt wird, ist ein Geistlicher mit Zuweisung.

527.1. Richtlinien und Verfahren für die Ausstellung einer Zulassung zum Gesangsevangelisten befinden sich im Sourcebook on Ordination.

528. Besondere Dienste. Ein Geistlicher, der aktiv im Dienst steht, aber noch keine besondere Zuweisung hat, wird zu einem besonderen Dienst eingesetzt, vorausgesetzt dieser Dienst findet die Zustimmung des Bezirkskirchentags. Er wird vom Bezirk als Geistlicher im aktiven Dienst geführt. Personen, die einen besonderen Dienst ausführen, müssen in Verbindung mit der Kirche des Nazareners bleiben und jährlich dem Bezirkskirchenrat und dem Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst einen schriftlichen Bericht darüber vorlegen, wie ihre derzeitige Verbindung mit der Kirche des Nazareners aussieht.

528.1. Ein Geistlicher, der als Geistlicher in einer Organisation angestellt ist, die der Kirche angeschlossen ist, und ihr dient, oder der nach sorgfältiger Prüfung und mit Einverständnis seines Bezirkskirchenrats und Bezirkskirchentags in einer Ausbildungsstätte, einer evangelistischen oder missionarischen Organisation dient, die nicht unmittelbar mit der Kirche verbunden ist, kann gemäß den Richtlinien in Paragraph 538.13 für diesen besonderen Dienst eingesetzt werden.

IV. AUSBILDUNG DER GEISTLICHEN

A. Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst

529. Die Ausbildung für den geistlichen Dienst unterstützt die Vorbereitung von Geistlichen, die von Gott berufen sind und deren Dienst für die Ausbreitung und Ausdehnung der Heiligungsbotschaft in neue Gebiete unerlässlich ist. Wir wissen, wie notwendig ein klares Verständnis des Missionsauftrages Christi an seine Kirche ist, „Christus-ähnliche Jünger in den Nationen zu machen“, gegründet auf dem Missionsbefehl in Matthäus 28,19-20. Ein großer Teil der Vorbereitung ist im Wesentlichen theologisch und biblisch und führt hin zur Ordination in der Kirche des Nazareners. Der Bezirksrat für pastorales Studium hält fest, welche Kurse des anerkannten Studienprogramms jeder einzelne Student belegen muss, und bewertet die Fortschritte der Studenten.

529.1. Die Kirche des Nazareners stellt weltweit eine Vielzahl von Ausbildungsstätten und -programmen zur Verfügung. Die Möglichkeiten in manchen Gegenden dieser Welt lassen es zu, dass mehr als ein Programm oder Studiengang entwickelt werden kann, um dadurch die Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen. Normalerweise wird erwartet, dass jeder Student das geeignetste anerkannte Studienprogramm zur Vorbereitung auf den geistlichen Dienst nutzt, das von der Kirche in dem Teil der Welt angeboten wird, in dem er zu Hause ist. Wo das nicht möglich ist, wird die Kirche mit so viel Flexibilität wie möglich dafür sorgen, dass jedem, der von Gott in den Dienst der Kirche berufen ist, eine angemessene Vorbereitung darauf zur Verfügung steht. Studenten können dazu ein anerkanntes Studienprogramm nutzen, das vom Bezirksrat für pastorales Studium geleitet und beaufsichtigt wird, oder das von einer Nazarenerschule für höhere Bildung entwickelt und zur Verfügung gestellt wurde. Jeder anerkannte Studienkurs sollte das gleiche Niveau haben, das im *International Sourcebook on Developmental Standards for Ordination* und im regionalen *Sourcebook on Ordination* skizziert ist.

529.2. Bezirksprediger erhalten einen anerkannten Studienabschluss, wenn sie ein anerkanntes Studienprogramm

absolviert haben. Der Bezirksprediger soll den Studienabschluss dem Bezirksrat für pastorale Dienste vorlegen, der dafür verantwortlich ist zu entscheiden, ob dem Bezirkskirchentag die Annahme zur Absolvierung vom anerkannten Studienprogramm zu empfehlen ist.

529.3. Allgemeine Bemerkungen zum Lehrplan für das geistliche Amt. Obwohl ein Lehrplan häufig als akademisches Programm und Inhaltsbeschreibung einzelner Kurse verstanden wird, ist der Gedanke dahinter jedoch viel umfassender. Der Charakter des Lehrers, die Beziehung zwischen Studenten und Lehrer, das Umfeld und die Erfahrungen des Studenten bilden zusammen mit dem Kursinhalt den vollständigen Lehrplan. Trotzdem enthält ein Lehrplan zur Vorbereitung auf den geistlichen Dienst jedoch auch ein Mindestmaß an Kursen, in denen die Grundlagen für diesen Dienst vermittelt werden. Kulturelle Verschiedenheit und eine Vielzahl von Hilfsmitteln machen Unterschiede in den Einzelheiten der Lehrpläne erforderlich. Trotzdem sollten alle Ausbildungsprogramme zur Vorbereitung auf eine Ordination im geistlichen Dienst, die von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung anerkannt werden sollen, besonders sorgfältig auf Inhalt, Kompetenz, Charakter und Kontext achten. Alle Kurse beinhalten alle vier Elemente in verschiedenen Gewichtungen. Der Zweck eines anerkannten Studienprogramms ist es, Kurse anzubieten, die Geistlichen helfen, den formulierten Auftrag der Kirche des Nazareners zu erfüllen, wie er vom Vorstand der Generalsuperintendenten verabschiedet wurde:

„Die Kirche des Nazareners hat den Auftrag, in allen Nationen Menschen zu christusähnlichen Jüngern zu machen.“

„Das Hauptziel der Kirche des Nazareners ist es, das Reich Gottes durch die Bewahrung und Verkündigung christlicher Heiligung zu fördern, wie sie in der Heiligen Schrift beschrieben ist.“

„Die zentralen Ziele der Kirche des Nazareners sind ‚heilige christliche Gemeinschaft, die Bekehrung der Sünder, die völlige Heiligung der Gläubigen, ihr Wachstum in der Heiligung und die Einfachheit und geistliche Kraft, wie sie in der ersten neutestamentlichen Gemeinde sichtbar war sowie die Verkündigung des Evangeliums aller Kreatur.“ (19)

Ein anerkanntes Studienprogramm beinhaltet die folgenden Bereiche:

Inhalt - Kenntnis des Inhalts des Alten und des Neuen Testaments, der Theologie des christlichen Glaubens und der Geschichte und Mission der Kirche sind für den geistlichen Dienst wesentlich. Wissen, wie man die Schrift auslegt, Kenntnis der Lehre der Heiligung und unserer wesleyanischen Merkmale sowie die Geschichte und Organisation der Kirche des Nazareners sollen in diesen Kursen enthalten sein.

Kompetenz - Fertigkeiten in mündlicher und schriftlicher Kommunikation, in Management und Leitung, im Bereich Finanzen und analytischem Denken sind ebenfalls wesentlich für den geistlichen Dienst. Außer den allgemeinen Grundlagen in diesen Bereichen müssen auch Kurse enthalten sein, die Fertigkeiten vermitteln in Predigtlehre, pastoralem Dienst und Seelsorge, Exegese der Bibel, Gottesdienstgestaltung, effektiver Evangelisation, biblischem Umgang mit den Ressourcen unseres Lebens, Gemeindepädagogik und Gemeindeverwaltung. Um ein solches Studienprogramm abschließen zu können, ist eine Zusammenarbeit der Ausbildungsstätte mit einer Ortsgemeinde erforderlich, um die Studenten in der Praxis des geistlichen Dienstes anzuleiten und ihnen zu helfen, die nötige Kompetenz zu entwickeln.

Charakter - Persönliches Wachstum in Charakter, Ethik, geistlichem Leben und zwischenmenschlichen Beziehungen sind unerlässlich für den Dienst. Kurse, in denen die Bereiche christliche Lebensführung (Ethik), Entwicklung des geistlichen Lebens, Entwicklungspsychologie, die Person des Geistlichen und Ehe und Familie angesprochen werden, müssen enthalten sein.

Kontext - Der Geistliche muss sowohl den geschichtlichen als auch den zeitgenössischen Zusammenhang verstehen und die Weltanschauung und das soziale Umfeld der Kultur deuten können, in der die Kirche Zeugnis ablegt. Kurse, die Anliegen der Ethnologie/Anthropologie und Soziologie, kulturübergreifender Kommunikation, Mission und gesellschaftlicher Studien ansprechen, müssen enthalten sein.

529.4. Eine Ausbildung zur Ordination im geistlichen Dienst, die in Nicht-Nazarener Schulen oder unter anderer Federführung als der Kirche des Nazareners absolviert wurde, soll vom Bezirksrat für Pastorales Studium und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Lehrplans beurteilt werden, wie er im *Sourcebook on Ordination* in der jeweiligen Region/Sprachgruppe dargestellt wird.

529.5. Alle Kurse, akademischen Anforderungen und offiziellen verwaltungstechnischen Regelungen werden in einem regionalen *Sourcebook on Ordination* zusammengefasst, das von der jeweiligen Region/ Sprachgruppe in Zusammenarbeit mit der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung erstellt wird. Dieses Handbuch sowie alle notwendig werdenden Überarbeitungen bedürfen der Billigung durch das Internationale Komitee für Studienplanung sowie der Genehmigung durch die Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung, den Hauptvorstand und den Vorstand der Generalsuperintendenten. Das Handbuch muss mit dem Manual und mit dem *International Sourcebook on Developmental Standards for Ordination* übereinstimmen, das von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung gemeinsam mit dem Internationalen Komitee für Studienplanung herausgebracht wird. Das Internationale Komitee für Studienplanung wird vom Vorstand der Generalsuperintendenten eingesetzt.

529.6. Hat ein Geistlicher die erwarteten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt, behält er einen Lebensstil des lebenslangen Lernens bei, um den Dienst, zu dem Gott ihn berufen hat, immer besser ausführen zu können. Es werden mindestens 20 Stunden Weiterbildung im Jahr erwartet oder deren Entsprechung in der jeweiligen Region/Sprachgruppe, wie es im regionalen *Sourcebook on Ordination* vorgegeben ist. Alle Geistlichen, ob ordiniert oder nicht, müssen über ihre Fortschritte in der Weiterbildung im Rahmen ihres Berichts an den Bezirkskirchentag berichten. Ein aktueller Bericht über diese Weiterbildung wird bei der Bewertung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pastor und bei der Berufung eines Pastors verwendet. Das regionale *Sourcebook on Ordination* der Region/Sprachgruppe enthält die Einzelheiten für den Prozess der Akkreditierung und der Berichte.

529.7. Werden diese Voraussetzungen zum lebenslangen Lernen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht erfüllt, muss der ordinierte Geistliche sich mit dem Bezirksrat für Pastorales Studium zu dessen normaler Sitzung treffen. Der Bezirksrat für pastorales Studium soll dem Geistlichen Leitlinien geben, damit er die erforderliche Weiterbildung absolvieren kann. (115, 123, 515.11, 538.18)

B. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination.

530. Kulturelle Anpassung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Ordination. Die Vielfalt des jeweiligen kulturellen Kontextes weltweit macht eine einheitliche Vorgabe für alle Weltregionen schwierig. Jede Region ist für die Entwicklung spezifischer Studienanforderungen verantwortlich, um die Art von Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen, die die Möglichkeiten und Ansprüche dieser Weltregion widerspiegeln. Bevor ein auf die regionalen Bedürfnisse zugeschnittenes Ausbildungsprogramm für den geistlichen Dienst eingeführt werden kann, ist dafür die Zustimmung des Internationalen Komitees für Studienplanung, des Hauptvorstandes und des Vorstandes der Generalsuperintendenten (527.5) erforderlich. Sogar innerhalb der verschiedenen Weltregionen gibt es eine Vielfalt von kulturellen Ansprüchen und Möglichkeiten. Deshalb ist kulturelles Feingefühl und Anpassungsfähigkeit kennzeichnend für die regionalen Bemühungen, Ausbildungsvoraussetzungen für den geistlichen Dienst zu schaffen, die vom Bezirksrat für pastorales Studium geleitet und beaufsichtigt werden. Kulturelle Anpassungen im Ausbildungsprogramm jeder Region werden von der Abteilung für weltweite pastorale Aus- und Weiterbildung und dem Internationalen Komitee für Studienplanung nach Rücksprache mit dem Ausbildungsbeauftragten der Region genehmigt. (527.5)

530.1. Ein anerkanntes Studienprogramm sowie die notwendigen Verfahren zur Absolvierung für diejenigen, die eine Urkunde als Ältester oder Diakon oder eine Zulassung in Kategorien oder Arten des Dienstes anstreben, finden sich im regionalen *Sourcebook on Ordination*.

530.2. Alle anerkannten Studienprogramme werden nach dem regionalen *Sourcebook on Ordination* festgelegt. (529.2529.3, 529.5)

V. DAS GEISTLICHE AMT BETREFFENDE URKUNDEN
UND BESTIMMUNGEN

A. Der Ortsprediger

531. Ein Ortsprediger ist ein Laienmitglied der Kirche des Nazareners, der vom Vorstand seiner Gemeinde eine Genehmigung zur Ausübung des geistlichen Dienstes erhalten hat, und zwar je nach Gelegenheit und unter Anleitung des Pastors. Auf diese Weise kann er seine geistlichen Gaben und seine praktischen Fähigkeiten unter Beweis stellen, anwenden und entwickeln. Er beginnt einen Prozess des lebenslangen Lernens.

531.1. Jedes Mitglied der Kirche, das sich von Gott berufen fühlt zu predigen oder seine Lebensaufgabe im Dienst für die Kirche sieht, kann vom Vorstand einer Gemeinde für ein Jahr als Ortsprediger eingesetzt werden, und zwar auf Empfehlung des Pastors der Gemeinde, wenn dieser ein Ältester ist; oder auf Empfehlung des Pastors und mit Zustimmung des Bezirkssuperintendenten in solchen Gemeinden, in denen der Pastor kein Ältester ist. Der Kandidat muss zunächst auf seine persönliche Heilserfahrung, seine Kenntnis der biblischen Lehre und der Ordnungen der Kirche geprüft werden; er muss ferner zu erkennen geben, dass seine Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung bestätigt wird. Er unterzieht sich einer angemessenen Hintergrundüberprüfung die von der Ortsgemeinde durchgeführt wird. Ein Ortsprediger gibt der Gemeindejahresversammlung einen Rechenschaftsbericht. (113.9, 129.12, 211.12)

531.2. Der Gemeindevorstand stellt jedem Ortsprediger einen Ortspredigerschein aus, unterzeichnet vom Pastor und vom Schriftführer des Gemeindevorstandes. Wenn eine Gemeinde von einer Person betreut wird, die keinen Bezirkspredigerschein hat, kann dieser Person vom Bezirkskirchenrat auf Empfehlung des Bezirkssuperintendenten ein Ortspredigerschein ausgestellt bzw. dieser verlängert werden. (211.12, 225.13)

531.3. Der Ortspredigerschein kann vom Vorstand einer Gemeinde erneuert werden, und zwar auf Empfehlung des Pastors, wenn dieser ein Ältester ist, oder auf Empfehlung des Pastors und mit Zustimmung des Bezirkssuperinten-

denten in solchen Gemeinden, in denen der Pastor kein Ältester ist. (129.12, 211.12)

531.4. Ortsprediger sollen unter Leitung des Bezirksrates für pastorales Studium am anerkannten Studienprogramm für Geistliche teilnehmen. Ein Ortspredigerschein kann nach zwei Jahren nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Bezirkssuperintendenten erneuert werden, wenn der Ortsprediger nicht mindestens zwei Kurse des Programms erfolgreich abgeschlossen hat.

531.5. Ein Ortsprediger kann dem Bezirkskirchentag vom Gemeindevorstand als Bezirksprediger empfohlen werden, wenn er sein Amt als Ortsprediger mindestens ein volles Jahr ausgeübt und die notwendigen Kurse abgeschlossen hat. Im Fall der Ablehnung soll er weiterhin als Ortsprediger tätig sein. (129.12, 529,532.1)

531.6. Ein Ortsprediger, der als stellvertretender Pastor eingesetzt wurde, kann seinen Dienst über den auf seine Einsetzung folgenden Bezirkskirchentag hinaus nur dann fortsetzen, wenn die Zustimmung des Bezirksrates für Amtseinsetzung oder des Bezirksrat für den geistlichen Dienst vorliegt. (212,231.5, 524)

529.7. Ein Ortsprediger ist weder berechtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu spenden noch Trauungen durchzuführen. (532.7)

B. Der Bezirksprediger

532. Ein Bezirksprediger ist jemand, dessen Berufung und Befähigung zum geistlichen Amt vom Bezirkskirchentag durch Erteilen eines Bezirkspredigerscheines anerkannt worden ist. Damit wird er in einen größeren Verantwortungsbereich eingesetzt und mit größeren Rechten und Verpflichtungen betraut als ein Ortsprediger; er geht normalerweise damit einen Schritt zur Ordination zum Ältesten oder Diakon. Der Bezirkspredigerschein soll eine kurze Erklärung darüber enthalten, ob der Geistliche sich auf die Ordination als Ältester oder als Diakon vorbereitet oder ob der Bezirkspredigerschein nicht zur Ordination führt. (532.7)

532.1. Wenn Mitglieder der Kirche des Nazareners einen Ruf zum lebenslangen Dienst erkennen, können sie vom Bezirkskirchentag als Bezirksprediger eingesetzt werden, vorausgesetzt:

(1) sie hatten ein volles Jahr lang einen Ortspredigerschein;

(2) sie haben ein Viertel eines anerkannten Studienprogramms für Geistliche absolviert und zeigen, dass sie das Manual, die Geschichte der Kirche des Nazareners sowie die Lehre der Heiligung verstehen, wertschätzen und praktisch anwenden können, indem sie erfolgreich die betreffenden Kursbereiche eines anerkannten Studienprogramms abschließen.

(3) sie wurden vom Vorstand der Ortsgemeinde, in der sie Mitglied sind, für diesen Dienst empfohlen; dieser Empfehlung soll der sorgfältig ausgefüllte Antrag auf Ausstellung des Bezirkspredigerscheins beigelegt werden;

(4) sie können ihre Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung bezeugen;

(5) sie sind auf Anweisung des Bezirkskirchentags, in dem ihre Gemeindegliedschaft geführt wird, sorgfältig auf geistliche, geistige und sonstige Qualifikationen für diesen Dienst geprüft worden, angemessene Prüfung des Hintergrunds eingeschlossen, wie vom Bezirkskirchenrat bestimmt;

(6) sie haben die Zusage gegeben, unverzüglich das Studienprogramm für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination zu absolvieren;

(7) dass eine etwaige Disqualifikation, die von einem Bezirkskirchentag ausgesprochen worden war, durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats des Bezirks, der die Disqualifikation ausgesprochen hatte, zurückgenommen wurde; und weiterhin vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten der Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins oder einer Ordination nicht im Wege steht und

(8) dass im Falle einer früheren Scheidung die Empfehlung des Bezirksrates für Amtseinsetzung oder des Bezirksrates für den geistlichen Dienst zusammen mit den entsprechenden Dokumenten dem Vorstand der Generalsuperintendenten übergeben wird, der dieses als Hindernis für die Ausstellung eines Bezirkspredigerscheines beseitigen kann.

Ein Geistlicher muss die Entsprechung eines Viertels des anerkannten Studienprogramms der Kirche des Nazareners abgeschlossen haben. Ausnahmen zu diesen Bestimmungen können vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst gemacht werden, vorausgesetzt, der Kandidat ist Pastor einer organisierten Gemeinde und in einem anerkannten Studienprogramm eingeschrieben, und vorausgesetzt, der Kandidat erfüllt die jährlichen Mindestanforderungen im Studium, die im *Manual* für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheines vorgeschrieben sind, und vorausgesetzt der Bezirkssuperintendent stimmt der Ausnahme zu.

Falls eine Prüfung des Hintergrunds kriminelles Vergehen vor der Bekehrung offenbart, sollte diese Tatsache vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder vom Bezirksrat für den geistlichen Dienst nicht dahin interpretiert werden, dass der Bewerber automatisch von beurkundetem Dienst ausgeschlossen werden muss, ausgenommen unter der Voraussetzung von Paragraph 540.9. (129.14, 207.6, 531.5)

532.2. Bezirksprediger anderer Denominationen, die sich der Kirche des Nazareners anschließen möchten, können vom Bezirkskirchentag als Bezirksprediger eingesetzt werden, vorausgesetzt, sie legen die Urkunde der Denomination vor, in der sie vorher Mitglied waren. Außerdem wird vorausgesetzt:

(1) dass sie die Entsprechung eines Viertels eines anerkannten Studienprogramms für Ortsprediger der Kirche des Nazareners abgeschlossen haben. Sie zeigen, dass sie das Manual, die Geschichte der Kirche des Nazareners sowie die Lehre der Heiligung verstehen, wertschätzen und praktisch anwenden können, indem sie erfolgreich die betreffenden Kursbereiche eines anerkannten Studienprogramms abschließen.

(2) dass sie vom Vorstand der örtlichen Nazarener-Gemeinde, in der sie Mitglied sind, empfohlen worden sind;

(3) dass sie ihre Berufung durch Fähigkeiten, Gnadengaben und Eignung unter Beweis gestellt haben;

(4) dass sie auf Anweisung des Bezirkskirchentags sorgfältig auf geistliche, intellektuelle und sonstige Qualifikationen für diesen Dienst geprüft worden sind;

(5) dass sie die Zusage gegeben haben, unverzüglich ein anerkanntes Studienprogramm für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination zu absolvieren;

(6) dass eine etwaige Disqualifikation, die von einem Bezirkskirchentag oder seiner Entsprechung ausgesprochen worden war, durch eine schriftliche Erklärung des Bezirksuperintendenten oder seiner Entsprechung und des Bezirkskirchenrats oder seiner Entsprechung des Bezirkes, der die Disqualifikation ausgesprochen hatte, zurückgenommen wurde; und weiterhin vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten der Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins oder einer Ordination nicht im Wege steht; und

(7) dass im Falle einer früheren Scheidung die Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst zusammen mit den entsprechenden Dokumenten dem Vorstand der Generalsuperintendenten übergeben wird, der dieses als Hindernis für die Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins beseitigen kann. (532.1)

532.3. Ein Bezirkspredigerschein ist nur bis zum Abschluss des nächsten Bezirkskirchentags gültig. Er kann durch Wahlbeschluss des Bezirkskirchentags verlängert werden, vorausgesetzt:

(1) der Kandidat, der die Verlängerung wünscht, legt dem Bezirkskirchentag einen sorgfältig ausgefüllten Antrag auf Ausstellung eines Bezirkspredigerscheins vor, und

(2) der Kandidat hat mindestens zwei Fächer des anerkannten Studienprogramms erfolgreich abgeschlossen und

(3) der Vorstand der Ortsgemeinde, in der der Kandidat Mitglied ist, hat auf Vorschlag des Pastors die Verlängerung des Bezirkspredigerscheins empfohlen.

Hat der Kandidat die Anforderung des anerkannten Studienprogramms jedoch nicht erfüllt, kann sein Bezirkspredigerschein nur dann vom Bezirkskirchentag verlängert werden, wenn er schriftlich einen Grund für sein Versäumnis angibt. Diese Erklärung muss vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst als ausreichend angesehen und vom vorsitzenden Generalsuperintendenten genehmigt werden. Der Bezirkskirchen-

tag kann, aus konkretem Anlass und nach seinem Ermessen, gegen eine Erneuerung des Bezirkspredigerscheins stimmen.

Bezirksprediger, die das Studienprogramm absolviert haben und durch den Bezirkskirchentag in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats die Erneuerung ihres Scheins, ohne einen Antrag für einen Bezirkspredigerschein einzureichen. (205.4)

532.4. Um sich für die Ordination zu qualifizieren, müssen die Kandidaten das volle Studienprogramm innerhalb von zehn Jahren nach der Ausstellung des ersten Bezirkspredigerscheins zum Abschluss gebracht haben. Jede Ausnahme, die auf außergewöhnlichen Umständen beruht, kann vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst bewilligt werden und unterliegt außerdem der Zustimmung des zuständigen Generalsuperintendenten.

Einem Bezirksprediger, der nicht auf die Ordination hinarbeitet oder der für eine Ordination nicht mehr in Frage kommt, weil er das anerkannte Studienprogramm nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen hat, kann der Bezirkspredigerschein auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats und des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder Bezirksrats für den geistlichen Dienst verlängert werden. Eine solche Empfehlung soll davon abhängig sein, ob der Geistliche ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen hat oder mindestens zwei Studienkurse in einem anerkannten Studienprogramm während des vergangenen Jahres abgeschlossen hat.

532.5. Dient ein Bezirksprediger als Pastor, so soll die Empfehlung zur Verlängerung des Bezirkspredigerscheines vom Bezirkskirchenrat ausgehen. Dient ein Ortsprediger als Pastor, so soll die Empfehlung zur Ausstellung des Bezirkspredigerscheins vom Bezirkskirchenrat ausgehen. (225.13)

532.6. Der zuständige Generalsuperintendent stellt jedem Bezirksprediger einen Bezirkspredigerschein aus, der von ihm, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirkschriftführer unterzeichnet ist.

532.7. Bezirksprediger sind ermächtigt, das Wort Gottes zu predigen und/oder ihre Talente und Gnadengaben in

anderen Aufgaben für den Leib Christi einzusetzen. Sofern sie in einem , vom Bezirk anerkannten Dienst tätig sind, in dem sie ihre Mitgliedschaft als Geistliche haben, sind sie außerdem bevollmächtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls in ihren eigenen Gemeinden zu verwalten und Eheschließungen vorzunehmen, sofern die Landesgesetze dies nicht verbieten. (511,, 515, 515.4 523, 523,8, 533-533.2, 534-534.2, 700, 701, 705)

532.8. Alle Bezirksprediger haben ihre Mitgliedschaft als Geistliche im Bezirkskirchentag des Bezirkes, in dem sie als Gemeindemitglieder geführt werden. Diesem Bezirkskirchentag erstatten sie jährlich Bericht. Berichte sollen auf dem entsprechenden Formblatt für die jährlichen Berichte ider auf dem Antrag auf Erneuerung eines Bezirkspredigerscheins eingereicht werden. (201, 205.3, 521)

532.9. Tritt ein Bezirksprediger als Mitglied in eine andere Kirche oder Denomination ein oder engagiert er sich in einem anderen christlichen Dienst ohne die Zustimmung seines Bezirkskirchenrats oder ohne die schriftliche Zustimmung des Vorstands der Generalsuperintendenten, soll er sofort aus dem geistlichen Dienst und der Mitgliedschaft der Kirche des Nazareners ausgeschlossen werden. Der Bezirkskirchentag veranlasst dann folgenden Eintrag in die Kirchentagschronik: „Wegen Wechsel in eine andere Kirche, Denomination oder einen anderen Dienst aus der Mitgliedschaft und dem geistlichen Dienst der Kirche des Nazareners ausgeschlossen.“ (107, 112)

C. Der Diakon

533. Ein Diakon ist ein Geistlicher, dessen Berufung von Gott zum christlichen Dienst und dessen geistliche Gaben und Eignung offensichtlich sind und durch gute Ausbildung und Erfahrung gefördert wurden; der durch Wahlscheid eines Bezirkskirchentags und feierliche Ordination für den Dienst Christi ausgesondert wurde und der dazu eingesetzt wurde, bestimmte Aufgaben des christlichen Dienstes zu übernehmen.

533.1. Der Diakon hat keinen besonderen Ruf zum Predigtendienst. Die Kirche erkennt aufgrund der biblischen Aussagen und der Erfahrung an, dass Gott Personen in einen hauptberuflichen Dienst ruft, die diesen besonderen Ruf nicht erhalten. Sie glaubt, dass Personen, die zu einem sol-

chen Dienst berufen werden, von der Kirche anerkannt und bestätigt werden sollten; sie sollten außerdem bestimmte Voraussetzungen erfüllen, und es sollten ihnen Verantwortungsbereiche zugestanden werden, die von der Kirche festgesetzt werden. Dies ist ein bleibender geistlicher Stand.

533.2. Der Diakon muss die in der Studienordnung für diesen Dienst festgelegten Voraussetzungen erfüllen, er muss die erforderlichen Gnadengaben und Fähigkeiten erkennen lassen und von der Kirche anerkannt und bestätigt werden. Der Diakon ist bevollmächtigt, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls zu verwalten und Eheschließungen vorzunehmen, sofern die Landesgesetze dies nicht verbieten, und gelegentlich einen Gottesdienst abzuhalten und zu predigen. Nach unserem Verständnis kann der Herr und die Kirche die Fähigkeiten und Gnadengaben dieser Person in verschiedenen zugeordneten Aufgaben gebrauchen. Als Symbol der dienenden Aufgabe des Leibes Christi kann der Diakon seine Gaben auch außerhalb der Institutionen der Kirche einsetzen. (515.4, 515.9)

533.3. Ein Kandidat zum Diakon bezeugt den Ruf Gottes in diesen Dienst. Der Kandidat besitzt zurzeit einen Bezirkspredigerschein und hat nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre einen solchen Schein besessen. Außerdem wurde der Kandidat vom Vorstand der örtlichen Gemeinde, in der er Mitglied ist, oder vom Bezirkskirchenrat für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheins empfohlen. Weiterhin trifft auf den Kandidaten zu:

1. Er hat alle Forderungen der Kirche dafür erfüllt,
2. Er hat erfolgreich ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen, das für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination als Diakon vorgeschrieben ist, und
3. Er wurde sorgfältig vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder Bezirksrat für den geistlichen Dienst geprüft, worauf der dem Bezirkskirchentag einen positiven Bericht übermittelte.

Der Kandidat kann vom Bezirkskirchentag mit Zweidrittelmehrheit in den Stand eines Diakons gewählt werden; vorausgesetzt, er war nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre ein Geistlicher mit Zuweisung. Außerdem ist vorausgesetzt, dass der Kandidat zurzeit in einem

vom Bezirk anerkannten Dienst arbeitet. Falls dieser Dienst nur teilzeitlich ist, sollte klar sein, dass die Dauer der aufeinanderfolgenden Dienstjahre je nach seinem Engagement in der Gemeinde verlängert werden sollte und dass sein Zeugnis und sein Dienst zeigen, dass sein Ruf in den geistlichen Dienst Vorrang vor allen anderen Beschäftigungen hat. Außerdem sollte jede Disqualifizierung, die durch einen Bezirkskirchentag ausgesprochen wurde, aufgehoben sein, und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats des besagten Bezirks; ferner wird vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten seiner Ordination nicht im Wege steht. (205.6, 320, 529)

533.4. Fühlt der ordinierte Diakon sich während der Ausübung seines Amtes doch zum Predigtamt berufen, kann er zum Ältesten ordiniert werden, nachdem er die vorgeschriebenen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt und seine Ordinationsurkunde als Diakon zurückgegeben hat.

D. Der Älteste

534. Ein Ältester ist ein Geistlicher, dessen Berufung durch Gott zum Predigen und dessen geistliche Gaben und Eignung sich erwiesen haben und durch gute Ausbildung und durch praktische Erfahrung gefördert wurden; der von seiner Kirche durch Wahlentscheid eines Bezirkskirchentags und feierliche Ordination für den Dienst Christi ausgesondert wurde und befugt ist, alle Aufgaben des christlichen Dienstes auszuführen.

534.1. Wir anerkennen nur einen Stand des Predigtendienstes - den des Ältesten. Dies ist ein bleibendes Amt in der Kirche. Der Älteste soll seine Führungsaufgabe in der Kirche gewissenhaft wahrnehmen, das Wort Gottes predigen, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls verwaltend und Eheschließungen vornehmen, alles im Namen und unter der Herrschaft Jesu Christi, der das Haupt der Kirche ist. (31,514-115.3, 515.4, 515.9, 538.15)

534.2. Die Kirche erwartet von denen, die zu diesem offiziellen, geistlichen Dienst berufen sind, dass sie Verwalter des Wortes Gottes sind und sich ihr Leben lang mit allen ihren Kräften für seine Verkündigung einsetzen.

534.3. Ein Kandidat zum Ältesten bezeugt den Ruf Gottes in diesen Dienst. Der Kandidat besitzt zurzeit einen Bezirkspredigerschein und hat einmal nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre einen solchen Schein besessen. Außerdem wurde der Kandidat vom Vorstand der örtlichen Gemeinde, in der er Mitglied ist, oder vom Bezirkskirchenrat für die Erneuerung des Bezirkspredigerscheins empfohlen. Weiterhin trifft auf den Kandidaten zu:

1. Er hat alle Forderungen der Kirche dafür erfüllt,

2. Er hat erfolgreich ein anerkanntes Studienprogramm abgeschlossen, das für Bezirksprediger und Kandidaten zur Ordination als Älteste vorgeschrieben ist, und

3. Er wurde sorgfältig vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst geprüft, worauf der dem Bezirkskirchentag einen positiven Bericht übermittelte.

Der Kandidat kann vom Bezirkskirchentag mit Zweidrittelmehrheit in den Stand eines Ältesten gewählt werden. Um für eine solche Wahl qualifiziert zu sein, muss der Kandidat nicht weniger als drei aufeinanderfolgende Jahre als Geistlicher im aktiven Dienst gestanden haben. Außerdem muss der Kandidat zurzeit in einem vom Bezirk anerkannten Dienst arbeiten. Falls dieser Dienst nur teilzeitlich ist, sollte klar sein, dass die Dauer der aufeinanderfolgenden Dienstjahre je nach seinem Engagement in der Gemeinde verlängert werden sollte und dass sein Zeugnis und sein Dienst zeigen, dass sein Ruf in den geistlichen Dienst Vorrang vor allen anderen Beschäftigungen hat. Außerdem sollte jede Disqualifizierung, die durch einen Bezirkskirchentag ausgesprochen wurde, aufgehoben sein, und zwar durch eine schriftliche Erklärung des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats des besagten Bezirks; ferner wird vorausgesetzt, dass die eheliche Beziehung des Kandidaten seiner Ordination nicht im Wege steht. (205.6, 320, 529)

E. Die Anerkennung von Ältesten

535. Älteste aus anderen Denominationen, die sich der Kirche des Nazareners anschließen möchten und ihre Ordinationsurkunden vorlegen, können vom Bezirkskirchentag, nach zufriedenstellender Prüfung ihres Verhaltens, ihrer

persönlichen Glaubenserfahrung und Lehrmeinung durch den Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst, als Älteste anerkannt werden, vorausgesetzt, dass sie

(1) Anerkennung, Verständnis und praktische Anwendung des Manuals und der Geschichte der Kirche des Nazareners sowie der Lehre der Heiligung zeigen, indem sie erfolgreich die entsprechenden Kursbereiche eines anerkannten Studienprogramms abschließen,

(2) dem Bezirkskirchentag den sorgfältig ausgefüllten Fragebogen zur Ordination/Anerkennung, vorlegen und

(3) alle Voraussetzungen für die Ordination erfüllen, wie beschrieben in Paragraphen 533-533.3 oder 534-534.3; und

(4) weiterhin vorausgesetzt, dass der Kandidat zurzeit in einem Dienstauftrag steht. (205.7, 228, 529.2)

535.1. Der zuständige Generalsuperintendent stellt dem ordinierten Geistlichen eine von ihm, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterzeichnete Urkunde über die Anerkennung der Ordination aus. (538.6)

535.2. Ist die Ordination eines Ältesten aus einer anderen Denomination ordnungsgemäß anerkannt worden, wird ihm die Ordinationsurkunde der besagten Kirche zurückgegeben und schriftlich oder durch Stempel auf der Rückseite mit dem Vermerk versehen:

Offiziell anerkannt vom _____ Bezirkskirchentag der Kirche des Nazareners am _____ (Tag/Monat/Jahr), als Grundlage für die neue Anerkennungsurkunde.

_____ Generalsuperintendent

_____ Bezirkssuperintendent

_____ Bezirksschriftführer

(Unterschriften)

F. Der Geistliche im Ruhestand

536. Ein Geistlicher im Ruhestand ist jemand, der aufgrund der Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung

oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst von demjenigen Bezirkskirchentag, in dem seine Mitgliedschaft als Geistlicher geführt wird, in den Ruhestand versetzt worden ist. Jede Veränderung dieses Standes muss durch den Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst genehmigt werden.

536.1. Die Pensionierung bedeutet nicht zwangsläufig die Aufgabe der Arbeit im pastoralen Dienst oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bezirkskirchentag. Ein Geistlicher, der zum Zeitpunkt der Beantragung des Ruhestands oder nach Erreichen des normalen Renteneintrittsalters „mit Zuweisung“ stand, soll in den Stand „nach aktivem Dienst im Ruhestand befindlich“ versetzt werden; er bleibt Mitglied des Bezirkskirchentags. Jedoch ein Geistlicher, der zum Zeitpunkt seiner Pensionierung oder beim Erreichen des normalen Renteneintrittsalters „ohne Zuweisung“ tätig war, soll in den Stand „ohne aktiven Dienst im Ruhestand befindlich“ versetzt werden. Ein solcher Geistlicher ist kein Mitglied des Bezirkskirchentags. (201, 538.9)

536.2. Geistliche im Ruhestand (mit Zuweisung oder inaktiv) bleiben verpflichtet einen jährlichen Bericht an den Bezirkskirchentag zu geben. Falls ein Geistlicher im Ruhestand, bedingt durch Einschränkungen, die über seine Einflussnahme hinausgehen, nicht fähig ist einen Bericht zu geben, kann der Bezirkskirchentag auf Empfehlung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst solch einem Geistlichen den Status „Freigestellt“ gewähren, wodurch die Pflicht des jährlichen Berichtens unbefristet erfüllt wird. (538.9)

G. Die Überweisung von Geistlichen

537. Möchte ein Geistlicher in einen anderen Bezirk überwechseln, kann auf Beschluss des Bezirkskirchentags eine Überweisung seiner Mitgliedschaft als Geistlicher erfolgen. In der Zeit zwischen zwei Bezirkskirchentagen kann die Überweisung vom Bezirkskirchenrat desjenigen Bezirks, in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hat, vorgenommen werden. Zwischen zwei Kirchentagen kann die Aufnahme durch den Bezirkskirchenrat des neuen Bezirks erfolgen, wobei dem Geistlichen die vollen Rechte und Vorrechte eines Mitgliedes des übernehmenden Bezirks zugesprochen werden - vorbehaltlich der endgültigen Zustim-

mung des Bezirksrats für Amtseinsetzung und des Bezirkskirchentags. (505.8-205.9, 226,231.9-231.10)

537.1. Die Überweisung eines Bezirkspredigers ist nur dann gültig, wenn eine genaue und vom Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium des überweisenden Bezirks beglaubigte Aufstellung seiner im anerkannten Studienprogramm für Bezirksprediger erworbenen Zeugnisse an den Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium des übernehmenden Bezirks gesandt wurde. Der Schriftführer des Bezirksrats für pastorales Studium des übernehmenden Bezirks soll daraufhin seinen Bezirksschriftführer über den Empfang der Zeugnisse des Kandidaten in Kenntnis setzen. Der zu überweisende Bezirksprediger soll aktiv daran mitarbeiten, dass dem übernehmenden Bezirk seine im anerkannten Studienprogramm erworbenen Zeugnisse vorgelegt werden. (233.1-233.2)

537.2. Der übernehmende Bezirkskirchentag bestätigt dem überweisenden Bezirkskirchentag die Annahme der Mitgliedschaft der überwiesenen Person. Die überwiesene Person bleibt so lange Mitglied des Bezirkskirchentags, der die Überweisung ausgestellt hat, bis der Bezirkskirchentag, an den sie gerichtet ist, die Überweisung durch Wahlscheid angenommen hat. Eine solche Überweisung ist nur bis zum Abschluss des nächsten Bezirkskirchentags des übernehmenden Bezirks gültig. (205.8, 226, 231.10)

H. Allgemeine Bestimmungen

538. Die folgenden **Definitionen** erklären Begriffe, die sich auf allgemeine Bestimmungen für Geistliche in der Kirche des Nazareners beziehen:

Geistliche - Älteste, Diakone und Bezirksprediger. (530, 531, 532)

Laien - Mitglieder der Kirche des Nazareners, die keine Geistlichen sind.

Aktiv - Ein Geistlicher, der in einem zugewiesenen Bereich tätig ist.

Mit Zuweisung - Der Status eines Geistlichen, der in einem der in den Paragraphen 505-528 aufgeführten Bereichen aktiv ist.

Ohne Zuweisung - Der Status eines Geistlichen in gutem Ruf, der aber im Augenblick nicht in einem der in den Paragraphen 505-528 aufgeführten Bereichen aktiv ist.

Im Ruhestand mit Zuweisung - Der Status eines pensionierten Geistlichen, der zur Zeit, als die Pensionierung beantragt wurde, in einem zugewiesenen Bereich aktiv war.

Im Ruhestand ohne Zuweisung - Der Status eines pensionierten Geistlichen, der zur Zeit, als die Pensionierung beantragt wurde, nicht in einem zugewiesenen Bereich aktiv war.

Verzeichnis der Geistlichen - Eine vom Bezirk geführte Liste der Bezirksprediger und ordinierten Geistlichen, die in gutem Ruf als Geistliche stehen und die ihre Ordinationsurkunde nicht hinterlegt haben.

In gutem Ruf - Der Status eines Geistlichen, gegen den keine schwebende Anklage besteht, und der gegenwärtig nicht mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist.

Entfernt - Der Vorgang, der vom Kirchentag ausgeführt wird, in dem jene Namen der Geistlichen aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen werden, die ihre Urkunde hinterlegt, ihr Amt niedergelegt oder ihre Ordinationsurkunde zurückgegeben haben oder deren Urkunde entzogen, zeitweise ausgesetzt oder widerrufen wurde.

Mit disziplinarischen Maßnahmen belegt - Der Status eines Geistlichen, dem die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen durch disziplinarische Maßnahmen ganz oder teilweise entzogen wurden.

Aussetzung - Eine Reihe disziplinarischer Maßnahmen, ausgenommen der Entzug der Urkunde, durch die einem Geistlichen vorübergehend die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen werden, bis die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt sind.

Ausschluss - Der Status eines Geistlichen, dessen Urkunde für ungültig erklärt wurde und der als Mitglied der Kirche des Nazareners gestrichen wurde.

Hinterlegte Urkunde - Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen in gutem Ruf, der die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgegeben hat, indem er seine Ordinationsurkunde beim Generalsekretär eingereicht hat, weil er nicht im geistlichen Dienst tätig ist. Eine Person, die ihre Urkunde hinterlegt hat, bleibt ein Geistlicher, dessen Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten als Geistlicher wiederhergestellt werden können in Übereinstimmung mit Paragraph 539.10. (539, 539.1)

Entzogene Urkunde - Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen, dem aufgrund eines Fehltritts, aufgrund von Anschuldigungen oder Eingeständnissen oder aufgrund der Maßnahmen eines Disziplinausschusses oder auch aufgrund freiwilliger Schritte aus irgendeinem Grund, außer dass er nicht im geistlichen Dienst tätig ist, die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden. Die Person, deren Urkunde entzogen wurde, ist ein Geistlicher, mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist. Die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen können für diese Person wiederhergestellt werden, nach der Wiederherstellung seines guten Rufes und der Rückgabe seiner Urkunde

Abgegebene Urkunde - Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen der die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgibt, um ein Laienmitglied der Kirche zu werden. Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, kann seine Urkunde nur mit der Genehmigung des Bezirkskirchenrats abgeben. (539.1, 539.5)

Aberkannte Urkunde - Bezeichnung für die Urkunde eines Geistlichen, der vom Dienst und der Mitgliedschaft der Kirche des Nazareners ausgeschlossen wurde. Der Name des Geistlichen, dessen Urkunde aberkannt wurde, soll aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen werden.

Rückgabe der Urkunde - Der Vorgang, der die Wiedereinsetzung der Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen begleitet, dessen Urkunde hinterlegt, ausgesetzt, entzogen, abgegeben oder aberkannt wurde.

Wiederherstellung - Die fortlaufende Unterstützung eines Geistlichen, der freiwillig die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen aufgegeben hat oder dem sie aus anderen Gründen entzogen wurden um ihn,

seinen Ehepartner und die Familie in die ganzheitliche Wiederherstellung zu begleiten. Die Bemühungen zur Wiederherstellung sind unabhängig von dem Prozess, in dem darüber entschieden wird, ob die Rückgabe der Urkunde an den Geistlichen angemessen und ratsam ist.

Wiedereinsetzung – Die Bewilligung der Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen dessen Urkunde hinterlegt, ausgesetzt, entzogen, abgegeben oder aberkannt wurde - vorausgesetzt, der Status "in gutem Ruf" wurde wiederhergestellt und alle erforderlichen Zustimmungen wurden erteilt.

Beschuldigung - Ein Schriftstück, das von mindestens zwei Mitgliedern der Kirche des Nazareners unterzeichnet ist und in dem ein Mitglied der Kirche des Nazareners eines Verhaltens beschuldigt wird, das - sofern es sich als wahr herausstellt - für dieses Mitglied disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Manual zur Folge hätte.

Wissen - Die Kenntnis von Fakten, die man sich durch den Gebrauch seiner eigenen Sinne angeeignet hat.

Informationen - Fakten, die man von anderen erfahren hat.

Überzeugung- Eine Schlussfolgerung, zu der man in gutem Glauben gelangt ist und die auf Wissen und Informationen basiert.

Untersuchungsausschuss - Ein Ausschuss, der in Übereinstimmung mit dem Manual eingesetzt wird, um Informationen über ein angebliches oder vermutetes Fehlverhalten zu sammeln.

Anklage - Ein Schriftstück, das detailliert das Verhalten eines Mitgliedes der Kirche des Nazareners beschreibt und - sofern es sich als wahr herausstellt - die Grundlage für disziplinarische Maßnahmen gemäß dem Manual wäre.

538.1. Leitet ein Geistlicher regelmäßige, unabhängige kirchliche Tätigkeiten mit einer anderen religiösen Gruppe, ohne schriftliche Genehmigung des Bezirkskirchenrats des Bezirkes, in dem er Mitglied ist, und ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten, wird er mit Disziplinarmaßnahmen belegt. (538.13, 606.1)

538.2. Ein Geistlicher soll den gemeinsamen Ratschlägen des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats stets gebührende Beachtung schenken. (519)

538.3. Ein Geistlicher und/oder seine Angehörigen haben nur dann Versorgungsansprüche aus gegenwärtigen oder zukünftigen Fonds oder Altersversorgungsprogrammen, die die Kirche zur Unterstützung ihrer arbeitsunfähig gewordenen oder älteren Geistlichen eingerichtet hat, wenn sie mit der Genehmigung des Bezirkskirchentags im regulären, hauptberuflichen christlichen Dienst standen und aktiv als Pastoren, Evangelisten oder in anderen anerkannten Bereichen des Dienstes tätig waren. Damit sind alle, die nur nebenberuflich oder gelegentlich Dienste übernommen haben, von der Teilnahme ausgeschlossen.

538.4. Ein Bezirksprediger, der als Pastor oder Assistenzpastor einer Gemeinde der Kirche des Nazareners zugewiesen und im aktiven Dienst ist, ist wahlberechtigtes Mitglied des Bezirkskirchentags. (201)

538.5. Der Kandidat, der in das Amt eines ordinierten Ältesten oder eines Diakons gewählt wurde, soll durch Handauflegung des Generalsuperintendenten und der ordinierten Geistlichen in einem angemessenen Gottesdienst unter Leitung des vorsitzenden Generalsuperintendenten ordiniert werden. (307.4)

538.6. Der zuständige Generalsuperintendent soll der ordinierten Person eine Ordinationsurkunde ausstellen, die von ihm selbst, dem Bezirkssuperintendenten und dem Bezirksschriftführer unterschrieben ist. (533.1)

538.7. Ist die Ordinationsurkunde eines Ältesten oder Diakons verlegt, beschädigt oder zerstört worden, kann auf Antrag des Bezirkskirchenrats eine Zweitschrift ausgestellt werden. Dieser Antrag ist dem zuständigen Generalsuperintendenten direkt zuzuleiten; mit seiner Zustimmung stellt dann der Generalsekretär eine neue Urkunde aus. Auf ihrer Rückseite soll die ursprüngliche Nummer und das Wort KOPIE stehen. Falls der Generalsuperintendent, Bezirkssuperintendent oder der Bezirksschriftführer, der die ursprüngliche Urkunde unterzeichnet hatte, nicht erreichbar ist, soll der zuständige Generalsuperintendent die Zweitausfertigung der Urkunde unterzeichnen, ebenso der Bezirkssuperintendent und der Bezirksschriftführer des Bezir-

kes, der die Kopie anfordert. Auf der Rückseite ist folgender Vermerk handschriftlich oder gedruckt oder handschriftlich und gedruckt anzubringen und vom zuständigen General-
superintendenten, dem Bezirkssuperintendenten und dem
Bezirksschriftführer zu unterzeichnen:

Diese Urkunde ersetzt die ursprüngliche Ordinationsur-
kunde von _____(Name), ausgestellt am
_____ (Tag/Monat/Jahr), von der _____(or-
dinierende Organisation), dem Tag seiner/ihrer Ordination.
Die ursprüngliche Urkunde war unterzeichnet von

_____	Generalsuperintendent
_____	Bezirkssuperintendent
_____	Bezirksschriftführer

und wurde (verlegt / beschädigt / zerstört)

538.8. Alle Geistlichen (mit Zuweisung und ohne Zuwei-
sung) sollen Mitglieder einer örtlichen Kirche des Nazare-
ners sein, in der sie treu den Gottesdienst besuchen, den
Zehnten geben und an den Diensten der Gemeinde teilneh-
men. Ausnahmen zu dieser Vorgabe können nur mit der
Zustimmung des Bezirkskirchenrats gewährt werden.
Wenn ein Geistlicher nicht Mitglied einer örtlichen Kirche
des Nazareners in dem Bezirk ist, in dem seine Urkunde re-
gistriert ist und er keine Ausnahme bewilligt bekommen
hat, untersteht er disziplinarischen Maßnahmen des Be-
zirkskirchenrats. (522, 538.10)

538.9. Alle Ältesten und Diakone sollen ihre Mitglieds-
chaft als Geistliche im Bezirkskirchentag des Bezirkes ha-
ben, in dem auch ihre Gemeindemitgliedschaft ist, und die-
sem jährlich einen Bericht geben. Hat ein Ältester oder Dia-
kon seinem Bezirkskirchentag an zwei aufeinanderfolgen-
den Jahren weder persönlich noch schriftlich berichtet, soll
seine Mitgliedschaft im Bezirk beendet werden, wenn der
Bezirkskirchentag dies per Abstimmung entscheidet. (201,
205.3, 521, 536.1)

538.10. Wird ein Geistlicher Mitglied einer anderen Kir-
che oder Denomination als der Kirche des Nazareners oder
übernimmt er einen anderen christlichen Dienst, so ist da-
mit seine Mitgliedschaft in der Kirche des Nazareners sofort
beendet, es sei denn, er erhält die Zustimmung des Bezirks-
kirchenrats in dem Bezirk, in dem er seine Mitgliedschaft

als Geistlicher hält, . Der Bezirkskirchentag soll in seiner Chronik folgende Eintragung machen: „Ausgeschlossen aus der Mitgliedschaft und dem Dienst der Kirche des Nazareners wegen des Eintritts in eine andere Kirche, Denomination oder einen anderen Dienst.“ (107, 112)

538.11. Ein Geistlicher, der aus der Mitgliedschaft einer örtlichen Gemeinde ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, und nicht den Status "in gutem Ruf" hat, kann nur mit der Zustimmung des Bezirkskirchenrats des Bezirks, in dem er ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde, mit der Kirche des Nazareners wiedervereinigt werden. Der Bezirkskirchenrat kann seine Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der ehemalige Geistliche anschließend ein Laie in der Kirche bleibt oder, mit der Erlaubnis des Bezirkssuperintendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten, dass der ehemalige Geistliche wieder als Geistlicher zugelassen wird, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist und seine Bereitschaft versichert, aktiv und beständig an einem Wiederherstellungsprozess teilzunehmen. (539.6)

538.12. Ein ordiniertes Ältester oder Diakon, dessen Name vom Bezirkskirchentag aus dem Verzeichnis der Geistlichen gestrichen wurde und der seine Urkunde nicht hinterlegt hat, soll in keinem anderen Bezirk anerkannt werden ohne die schriftliche Genehmigung des Bezirks aus dessen Verzeichnis der Name des Geistlichen gestrichen wurde, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen. Zwischen zwei Kirchentagen kann der Bezirkskirchenrat über einen Antrag auf die Übertragung der Zuständigkeit entscheiden. (538.11)

538.13. Ein Geistlicher muss die jährliche schriftliche Erlaubnis des Bezirkskirchenrats haben, um folgendes zu tun:

regelmäßige unabhängige kirchliche Veranstaltungen durchführen, die nicht unter der Leitung der Kirche des Nazareners stehen oder

unabhängige christliche Werke oder nicht genehmigte kirchliche Aktivitäten betreiben oder

sich dem Mitarbeiterstab einer unabhängigen Kirche, einer religiösen Gruppe, eines christlichen Werkes oder einer Denomination anschließen.

Sollte ein Geistlicher diese Voraussetzung nicht erfüllen, so kann er auf Empfehlung einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Bezirksrats für Amtseinstellung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst und durch Entscheidung des Bezirkskirchentags von der Mitgliedschaft und vom Dienst in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine bestimmte Amtshandlung ein „unabhängiger christlicher Dienst“ oder eine „nicht-autorisierte kirchliche Aktivität“ ist, ist dem Vorstand der Generalsuperintendenten vorbehalten. (112-112.1-532.9)

538.14. Bevor einem Geistlichen die Genehmigung erteilt wird, in einer unabhängigen kirchlichen Arbeit tätig zu sein, die mehr als einen Bezirk betrifft oder einen anderen Bezirk, der nicht der Bezirk ist, in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hält, muss der Bezirkskirchenrat die schriftliche Genehmigung des Vorstands der Generalsuperintendenten einholen. Der Vorstand der Generalsuperintendenten soll den zuständigen Bezirkskirchenrat davon unterrichten, dass eine Anfrage für eine solche Genehmigung anhängig ist.

538.15. Ein Geistlicher mit Zuweisung kann eine Ortsgemeinde gründen, wenn er dafür vom Bezirkssuperintendenten oder dem zuständigen Generalsuperintendenten ermächtigt wurde. Offizielle Berichte über die Gründung und Organisation neuer Gemeinden werden vom Bezirkssuperintendenten an das Büro des Generalsekretärs geschickt. (100, 211.1)

538.16. Mitglied des Kirchentags wird man durch den aktiven Dienst als Pastor oder Geistlicher mit anderer Zuweisung, der als seine primäre Berufung in einem Bereich des Dienstes tätig ist, der in den Paragraphen 505-528 beschrieben wird.

538.17. Informationen, die einem Geistlichen während der Seelsorge, bei einer Beratung oder geistlichen Wegweisung anvertraut werden, müssen so vertraulich wie möglich behandelt werden. Sie dürfen nicht ohne die Zustimmung dieser Person weitergegeben werden, außer wenn es das Gesetz verlangt.

Wann immer möglich und so bald wie möglich sollte ein Geistlicher solche Umstände aufdecken, bei denen die Vertraulichkeit einer Mitteilung gebrochen werden muss:

1. wenn der Person selbst oder anderen klar und unmittelbar Schaden droht.
2. wenn es den Verdacht des Missbrauchs oder der Vernachlässigung nach den Definitionen des Gesetzes gibt, der/die sich gegen einen Minderjährigen, eine behinderte Person, eine ältere Person oder eine andere verletzbare Person richtet. Es liegt nicht in der Verantwortung des Berichtenden, die Richtigkeit des Berichtes zu ermitteln oder den Zusammenhang des Berichtes zu untersuchen, sondern lediglich den zuständigen Behörden den Verdacht zu melden. Ein Minderjähriger wird definiert als jeder Mensch unter 18 Jahren, es sei denn das Alter der Volljährigkeit wird in einem Staat oder Land laut Gesetz später erlangt.
3. in rechtlichen Angelegenheiten, wenn unter einer richterlichen Verfügung eine Zeugenaussage gegeben werden muss. Geistliche sollten gesicherte, minimale Aufzeichnungen vom Inhalt solcher Sitzungen machen, einschließlich einer Aufzeichnung der gegebenen Enthüllungen und der empfangenen Zustimmung.

Wissen, das aus beruflichem Kontakt stammt, darf beim Lehren, Schreiben, Predigen und anderen öffentlichen Präsentationen nur dann benutzt werden, wenn dafür gesorgt ist, dass die Identität des Einzelnen und die Vertraulichkeiten der Berichte absolut geschützt sind.

Wenn ein Geistlicher während der seelsorgerlichen Betreuung eines Minderjährigen entdeckt, dass das Wohlergehen des Minderjährigen ernsthaft bedroht ist, und dass das Weitergeben einer vertraulichen Information an einen Elternteil oder einen gesetzlichen Vormund wesentlich für die Gesundheit und das Wohlergehen des Minderjährigen ist, dann sollte der Geistliche die nötige Information weitergeben, um die Gesundheit und das Wohlergehen des Minderjährigen zu schützen.

538.18. Von allen Ältesten und Diakonen wird erwartet, dass sie sich ein Leben lang weiterbilden, indem sie jedes Jahr zwanzig Stunden an Weiterbildung abschließen, die vom Bezirksrat für pastorales Studium verwaltet werden. (529.6)

538.19. Ein Geistlicher sollte eine Eheschließung nur bei Paaren vollziehen, die durch sorgfältige Beratung darauf vorbereitet wurden und eine biblische Grundlage für ihre Ehe haben.

Eine biblische Ehe besteht ausschließlich in einer Beziehung aus einem Mann und einer Frau. (31,515.9)

538.20. Jeder Bezirk soll einen umfassenden, schriftlichen und jährlich überarbeiteten Plan haben, der die Bemühungen beschreibt, wie eine zeitnahe, einfühlsame und sachkundige Reaktion gegenüber allen Beteiligten (Geistliche, deren Familien und die betroffenen Gemeinden) aussehen soll, wenn Geistliche in unangemessenes Verhalten involviert waren. Der Bezirksplan soll mit den Richtlinien des Manuals übereinstimmen und soll eine Regelung dafür enthalten, wie ein Bericht über die Tatsachen und Umstände erstellt und geführt werden soll, die zu einer Änderung des Status eines Geistlichen geführt haben, der nicht länger die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen ausüben darf. Diese Akte soll jeden Schriftverkehr und offizielle Entscheidungen bezüglich des Status des betroffenen Geistlichen beinhalten, sowie Datum der Zusammenkunft und Namen der ausgewählten Personen des Seelsorgeteams zur Wiederherstellung des Geistlichen, wie vorgeesehen und in Übereinstimmung mit Paragraph 540.1. (225.5)

I. Hinterlegung, Aussetzung, Abgabe oder Aberkennung einer Urkunde

539. Der Bezirksschriftführer ist ermächtigt, die Urkunde eines Geistlichen in gutem Ruf zu erhalten und aufzubewahren, der vorübergehend nicht aktiv im Dienst ist und eine Hinterlegung wünscht. Wenn die Urkunde hinterlegt ist, soll der Bezirkskirchenrat des Bezirks in dem der Geistliche seine Mitgliedschaft hält, dem Generalsekretär bestätigen, dass die Urkunde nicht hinterlegt wurde, um disziplinarische Maßnahmen zu vermeiden. Die Hinterlegung der Urkunde soll einen Geistlichen nicht davon entbinden, sich den Disziplinarmaßnahmen für Geistliche zu unterziehen.

Geistliche, die ihre Urkunde beim Generalsekretär hinterlegt haben, können diese wieder in Kraft setzen lassen. (539.10)

539.1 Ein Geistlicher in gutem Ruf, dem kein Status als Geistlicher im Ruhestand gewährt wurde, und der seit vier oder mehr aufeinanderfolgenden Jahren keine Zuweisung durch den Bezirk hat, soll nicht länger als Geistlicher angesehen werden und muss seine Urkunde hinterlegen. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst soll dem Bezirkskirchentag berichten: „Die Urkunde (des betroffenen Ältesten oder Diakons) wurde vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder vom Bezirksrat für den geistlichen Dienst hinterlegt.“ Diese Maßnahme soll nicht als nachteilige Aussage über den Charakter angesehen werden. Derjenige, der seine Urkunde hinterlegt hat, kann sie wieder in Kraft setzen lassen. (539.10)

539.2. Gibt ein ordiniertes Geistlicher in gutem Ruf seinen aktiven Dienst auf, um einen anderen Beruf als den des Geistlichen in der Kirche des Nazareners anzunehmen, soll er von den Rechten, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen zurücktreten. Der Bezirkskirchentag in dem er Mitglied ist, soll die Urkunde entgegennehmen und zur Aufbewahrung an den Generalsekretär geben. In der Kirchentagschronik wird eingetragen, dass er „aus der Liste der Geistlichen entfernt wurde, da er von seinem Amt zurückgetreten ist“. Ein Geistlicher, der auf diese Weise von seinem Amt zurückgetreten ist, kann seine Urkunde zurückerhalten. (539.11)

539.3. Scheidet ein ordiniertes Geistlicher, der nicht in den Ruhestand versetzt wurde, aus dem aktiven Dienst als Geistlicher aus und nimmt hauptberuflich einen säkularen Beruf auf, kann der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst nach zwei Jahren von ihm verlangen, von seinem Amt als Geistlicher zurückzutreten oder seine Ordinationsurkunde beim Generalsekretär zu hinterlegen. Dieser Zeitraum von zwei Jahren beginnt mit dem Bezirkskirchentag, der unmittelbar auf das Ausscheiden aus dem Dienst als Geistlicher folgt. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst berichtet dem Bezirkskirchentag über diesen Schritt. Diese Maßnahme soll nicht als nachteilige Aussage über den Charakter angesehen werden.

539.4. Die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen können ausgesetzt werden und sein Name aus dem Verzeichnis der Geistlichen entfernt werden, wenn er von der bekannten Adresse verzogen ist und dem Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst nicht innerhalb eines Jahres seine neue Adresse mitteilt, oder wenn er keinen jährlichen Bericht einreicht, so wie in es in den Paragraphen 532.8 und 538.9 vorgesehen ist. Die Verantwortlichkeit für eine solche Maßnahme der Aussetzung liegt beim Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst.

539.5. Ein Geistlicher kann im Auftrag des Bezirkskirchentags und auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats aus dem Dienst in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen und sein Name aus dem Verzeichnis der Geistlichen und der Mitgliedschaft der Ortsgemeinde gestrichen werden, wenn er von seiner Gemeinde ein Empfehlungsschreiben bekommen hat und dieses nicht bis zum folgenden Bezirkskirchentag gebraucht, um einer anderen Gemeinde der Kirche des Nazareners beizutreten; oder wenn er schriftlich erklärt, dass er aus der Kirche des Nazareners ausgetreten ist; oder wenn er sich einer anderen Denomination, entweder als Mitglied oder als Geistlicher, anschließt und seine Urkunde nicht abgegeben hat. (111.1, 815)

539.6. Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, kann seine Urkunde nur auf Empfehlung des Bezirkskirchenrats zurückgeben. (540)

539.7. Ein Geistlicher kann aus dem Dienst in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen werden wie in den Paragraphen 539.5 und 540.10 vorgesehen, oder durch disziplinarische Maßnahmen gemäß der Paragraphen 606-609.

539.8. Wurde ein Ältester oder Diakon ausgeschlossen, soll die Urkunde des Geistlichen an den Generalsekretär gesandt und dort katalogisiert und aufbewahrt werden, vorbehaltlich der Anordnung des Bezirkskirchentags, in dem der Älteste oder Diakon zur Zeit seines Ausschlusses Mitglied war. (326.5)

539.9. Pastoren, Gemeindevorstände und andere, die Aufgaben in der Gemeinde zuteilen, dürfen keine Geistli-

chen, die nicht in gutem Ruf stehen, in einer Position des Vertrauens und der Autorität anstellen und beschäftigen (beispielsweise als musikalischer Leiter, Sonntagsschul-, Bibelstudien- oder Kleingruppenlehrer), bis der gute Ruf wieder hergestellt ist. Ausnahmen zu diesem Verbot bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl des Bezirkssuperintendenten desjenigen Bezirkes, in dem der Geistliche Mitglied war, als ihm die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden, als auch des für diesen Bezirk zuständigen Generalsuperintendenten. (540.4)

539.10. Wiederinkraftsetzung einer hinterlegten Urkunde. Hat ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf seine Ordinationsurkunde hinterlegt, kann ihm diese jederzeit - sofern der Älteste oder Diakon nach wie vor in gutem Ruf steht - auf Anweisung des Bezirkskirchentags, an den sie zurückgegeben worden war, wieder ausgehändigt werden, vorausgesetzt, dass dies vom Bezirkssuperintendenten und vom Bezirkskirchenrat empfohlen wurde. Zwischen Kirchentagen kann ein Bezirkskirchenrat darüber abstimmen, die Rückgabe der hinterlegten Urkunde eines Geistlichen zu genehmigen.

539.11. Wiederinkraftsetzung einer abgegebenen oder aberkannten Urkunde. Ein Ältester oder Diakon in gutem Ruf, der seine Ordinationsurkunde abgegeben hat oder dessen Urkunde aberkannt wurde, da er sich einer anderen Kirche, Denomination oder einem anderen Dienst angeschlossen hat, kann seine Urkunde vom Kirchentag zurück-erhalten, nachdem er den Fragebogen zur Anerkennung der Ordination ausgefüllt und vorgelegt hat, sein Dienstgelübde erneuert hat, vom Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst geprüft und empfohlen wurde, und nach vorheriger Zustimmung des Bezirkssuperintendenten und des zuständigen Generalsuperintendenten. (539.2)

539.12. Ist ein ordinierter Geistlicher verstorben, dessen Ordinationsurkunde hinterlegt war, und der zum Zeitpunkt seines Todes in gutem Ruf stand, kann seiner Familie nach schriftlichem Antrag beim Generalsekretär und nach Zustimmung des Bezirkssuperintendenten des Bezirks, in dem die Urkunde hinterlegt worden war, seine Ordinationsurkunde ausgehändigt werden.

539.13. Trennung/Scheidung. Jeder Geistliche soll sich innerhalb von 48 Stunden, nachdem er die Scheidung oder rechtliche Beendigung der Ehe eingereicht hat, oder innerhalb von 48 Stunden, nachdem er sich von seinem Ehepartner räumlich getrennt hat, um das Zusammenleben mit ihm zu unterbrechen oder zu beenden,

(a) mit seinem Bezirkssuperintendenten in Verbindung setzen und ihn über sein Handeln informieren;

(b) sich dazu bereit erklären, mit dem Bezirkssuperintendenten und einem Mitglied des Bezirkskirchenrats ein Treffen zu vereinbaren, zu einer Zeit und an einem Ort, die gemeinsam festgelegt werden; wenn das nicht möglich sein sollte, zu einer Zeit und an einem Ort, die vom Bezirkssuperintendenten bestimmt werden;

(c) die Umstände darlegen (bei diesem Treffen, wie in b festgelegt), die zu seiner Handlung und dem ehelichen Konflikt führten sowie eine biblische Begründung dafür geben, warum er weiterhin als Geistlicher in gutem Ruf dienen darf.

Wenn ein Geistlicher diesen oben genannten Schritten nicht nachkommt, hat das disziplinarische Maßnahmen zur Folge. Alle Geistlichen, ob mit Zuweisung oder ohne, ob im Ruhestand, ob mit Zuweisung oder ohne, unterstehen diesen Bestimmungen und müssen dem gemeinsamen Rat des Bezirkssuperintendenten und des Bezirkskirchenrats gebührende Beachtung schenken. Kein Geistlicher im aktiven Dienst oder mit Zuweisung darf weiterhin in irgendeiner Position eines Geistlichen tätig sein ohne die Zustimmung des Bezirkskirchenrats.

J. Die Wiederherstellung von Geistlichen

540. Die Kirche des Nazareners erkennt klar ihre Verantwortung, die Hoffnung und Heilung von Gottes erlösender und wiederherstellender Gnade allen eigenen Geistlichen anzubieten, die durch Abtretung der Urkunde (freiwillig oder auf andere Weise) ihre Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten als Geistliche verloren haben, weil sie sich unangemessen verhalten haben. Die Kirche erkennt auch ihre Verpflichtung, die Ehepartner und Familie sowie die Gemeinde und das Umfeld des Geistlichen in die umfassende und liebende Fürsorge Gottes einzuladen. Aus die-

sem Grund soll der Prozess, um den guten Ruf des Geistlichen wieder herzustellen, in zwei unterschiedlichen Schritten erfolgen:

- 1) Wiederherstellung. Die Wiederherstellung des Wohles des Geistlichen (geistlich und anderweitig) und das seines Ehepartners und seiner Familie soll in Übereinstimmung mit den Paragraphen 540.1-540.7 unablässig im Gebet und im Glauben vom Bezirk begleitet werden - ohne Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens des Geistlichen oder der Wahrscheinlichkeit seiner Rückkehr in den geistlichen Dienst oder seiner anfänglichen Empfänglichkeit für die Gnade und Hilfsangebote. Solch eine Wiederherstellung soll das einzige Ziel dieses Schrittes sein.
- 2) Wiedereinsetzung. Die Wiederherstellung eines Geistlichen in den Stand in gutem Ruf und die Empfehlung für die Rückgabe seiner Urkunde soll in einem separaten Vorgang und unabhängig von den Bemühungen der Wiederherstellung der Gesundheit und des Wohls des Geistlichen, seines Ehepartners und seiner Familie erfolgen. (540.6-540.12)

540.1. Einsetzung eines Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen. Wenn Fehlverhalten bei einem Geistlichen offenkundig wird, ist ein zeitnahes, der Situation angemessenes und einfühlsames Eingreifen bedeutsam für den Geistlichen, seinen Ehepartner, seine Familie und seine Gemeinde. Da solche Entwicklungen selten vorhersehbar sind, ist die vorherige Auswahl und Vorbereitung von qualifizierten Geistlichen und Laien zur Hilfe bei der Wiederherstellung, ein wichtiger Bestandteil des Reaktionsplans des Bezirks. Diese Personen werden vom Bezirkssuperintendenten in Absprache mit dem Bezirkskirchenrat ausgewählt. Wenn Situationen des Fehlverhaltens von Geistlichen aufkommen, werden diese Personen, die als Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen handeln, sobald wie möglich vom Bezirkssuperintendenten eingesetzt, in Übereinstimmung mit dem Reaktionsplans des Bezirks. Ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen, das auf diese Weise eingesetzt wird, soll nicht aus weniger als drei Personen bestehen. (211.20, 225.5, 540)

540.2. Pflichten eines Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen. Ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen ist dafür verantwortlich, die Wiederherstellung, die Gesundheit und das Wohl des Geistlichen, seines Ehepartners und seiner Familie zu begleiten. Es hat weder die Verantwortung noch die Autorität zu entscheiden, ob ein Geistlicher in seine Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten wieder eingesetzt wird. Insofern es die Situation erlaubt, beinhalten die Pflichten eines Teams zur Wiederherstellung eines Geistlichen:

- 1) Fürsorge nicht nur dem Geistlichen sondern genauso auch dem Ehepartner und der Familie zuteil werden lassen;
- 2) dem Geistlichen sowie seinem Ehepartner Klarheit über den Prozess und den Zweck der Wiederherstellung vermitteln;
- 3) die gemeinsamen Bemühungen des Geistlichen, des Bezirks und jeder betroffenen Gemeinde koordinieren, um einen Plan zu entwickeln, der finanzielle, wohnliche, medizinische, emotionale, seelische und andere Bedürfnisse anspricht, die typischerweise mit Dringlichkeit in Situationen aufkommen, in denen Fehlverhalten offenbar wurde;
- 4) den vom Bezirk genehmigten Plan umsetzen, einschließlich regelmäßiger Berichte über seine eigenen Bemühungen und den Stand des Verlaufs der Wiederherstellung der Gesundheit und des Wohls des Geistlichen sowie seines Ehepartners und seiner Familie;
- 5) den Geistlichen, seinen Ehepartner, den Bezirkssuperintendenten und den zuständigen Bezirksrat informieren, wenn es einschätzen kann, dass seine Arbeit zu einem Abschluss kommt oder so weit gekommen ist, wie erwartet werden kann;
- 6) aufgrund des Antrags des Geistlichen zur Wiedereinsetzung seiner Privilegien, Rechte und Verantwortlichkeiten, dem Bezirksrat für Amtseinsetzung oder dem Bezirksrat für den geistlichen Dienst oder dem ernannten Ausschuss für die Wiedereinsetzung die Empfehlung dazu aussprechen, ob der

gute Ruf des Geistlichen wieder hergestellt werden soll. (540.8)

540.3. Im Fall, dass ein Geistlicher, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, für den Wiederherstellungsprozess unempfindlich ist oder wird, sollen sorgfältige Bemühungen zur Wiedergenesung des Ehepartners und der Familie unternommen werden. Gleichzeitig soll der Geistliche weiterhin aktiv ermutigt werden, sich an der Wiederherstellung zu beteiligen bzw. sich wieder zu beteiligen. Nach Prüfung der Bemühungen zur Wiederherstellung und mit gebührender Rücksicht auf das Wohl des Ehepartners und der Familie des Geistlichen, soll der Bezirkssuperintendent die Bemühungen zur Wiederherstellung aussetzen, beenden oder auf andere Weise weiterführen.

Falls ein Bezirk kein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen ernannt oder das ernannte Team zur Wiederherstellung eines Geistlichen seinen Verpflichtungen nicht innerhalb von 180 Tagen nachkommt, gerechnet von dem Datum, an dem der Geistliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt wurde, kann der Geistliche, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt wurde, einen Antrag an den Vorstand der Generalsuperintendenten stellen, um die Zuständigkeit sich um seine Wiederherstellung zu bemühen sowie seinen Antrag zur Wiederherstellung des guten Rufs und der Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen zu behandeln, an einen anderen Bezirk zu übertragen. Diese Möglichkeit steht dem betroffenen Geistlichen auch zur Verfügung, sollte ein Bezirk nicht auf seinen Antrag auf Wiederherstellung des guten Rufs reagieren. (540-540.2, 540.4-540.12)

540.4. Ein Geistlicher, der nicht in gutem Ruf steht, soll keine Position des Vertrauens und der Autorität in der Gemeinde oder in ihren Gottesdiensten einnehmen, wie beispielsweise: predigen, den Gottesdienst leiten, in einer Sonntagsschulklasse, Bibelstunde oder Kleingruppe unterrichten. Der Geistliche soll nur dann in einer dieser Aufgaben dienen, oder einen geistlichen Dienst übernehmen, nachdem das vom Bezirk eingesetzte und dem Geistlichen zugewiesene Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen dies empfohlen hat und der Bezirkskirchenrat, der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst, der Bezirkssuperintendent und der

zuständige Generalsuperintendent dem zugestimmt haben. Eine positive Empfehlung zeigt die feste Überzeugung, dass die Person und dessen Ehepartner und Familie hinreichende Fortschritte im Wiederherstellungsprozess gemacht haben, um zu rechtfertigen, dieser Person erneut zu erlauben, in einer Position des Vertrauens und der Autorität zu dienen. Die Erlaubnis, in einer Position des Vertrauens und der Autorität zu dienen, kann mit oder ohne Einschränkungen gewährt werden und kann vom Bezirkssuperintendenten nach Rücksprache mit dem Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen zurückgezogen werden. (606.1-606.2, 606.5, 606.11-606.12)

540.5. Nachdem ein Geistlicher, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, einen Antrag zur Wiederherstellung des guten Rufs gestellt hat, wie in Paragraph 540.6 vorgesehen, kann das Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen dem Bezirkssuperintendenten und dem zuständigen Bezirksrat oder ernannten Gremium, empfehlen, diesem Antrag in Übereinstimmung mit den Maßnahmen in Paragraph 540.8. in Betracht zu ziehen; oder dass der Geistliche den Prozess zur Wiederherstellung für eine weitere und festgelegte Zeit fortführt, bevor er erneut einen Antrag stellt.

Falls das Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen seine Bemühungen abgeschlossen hat und der Geistliche, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, die Wiederherstellung seines guten Rufs nicht beantragt, soll der Geistliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt bleiben, solange bis 1) der Geistliche entweder aus der Mitgliedschaft und dem Dienst der Kirche des Nazareners ausgeschlossen wird; oder 2) dem Geistlichen die Erlaubnis erteilt wird, seine Urkunde abzugeben und ein Laienmitglied der Kirche zu werden. Wenn es bei einem Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt war und der seine Urkunde zurückgibt, Anzeichen für wesentliche und anhaltende Wiederherstellung gibt, soll sorgfältig darauf geachtet werden, dieses entsprechend zu würdigen und solch einen Fortschritt zu feiern. (539.5, 540.10)

540.6. Antrag zur Wiederherstellung des Standes in gutem Ruf. Ein Geistlicher, dem die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen entzogen wurden, kann einen Antrag auf Wiederherstellung seines guten Ru-

fes und Rückgabe seiner Urkunde stellen, gemäß der erforderlichen Bedingungen in Paragraph 540.7. Solch ein Antrag muss beim Bezirkssuperintendenten spätestens sechs Monate vor dem nächsten Bezirkskirchentag eingereicht werden, und muss dem vom Bezirk genehmigten Plan entsprechen. Der Bezirkssuperintendent soll innerhalb von 30 Tagen den Erhalt des Antrags bestätigen.

540.7. Ein Geistlicher kann die Wiederherstellung seines guten Rufs und die Zurückgabe seiner Urkunde beantragen, wenn das ihm zugewiesene Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen diesen Antrag befürwortet und bestätigen kann, dass der Geistliche aktiv und beständig für mindestens zwei Jahre unter seiner Betreuung an einem Wiederherstellungsprozess teilgenommen hat. Ein Geistlicher, der sich nach eigener Beurteilung für mindestens vier Jahre darum bemüht hat, aktiv und beständig an solch einem Wiederherstellungsprozess teilzunehmen, kann die Wiederherstellung seines guten Rufs beantragen, mit oder ohne die Befürwortung dieses Antrags durch das Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen.

Für einen Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, der von Anfang an bestrebt war, an der Wiederherstellung teilzunehmen, beginnt die mindest erforderliche Zeit bevor er einen Antrag auf Wiederherstellung des guten Rufs stellen kann, mit dem frühesten Datum des ersten offiziellen Treffens des Geistlichen mit dem Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen oder 60 Tage nach dem Datum, an dem der Geistliche als erstes ein Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen zugewiesen bekommen hat. Falls ein Geistlicher seine Teilnahme im Wiederherstellungsprozess hinausschiebt oder aussetzt, soll der Bezirkssuperintendent in Absprache mit dem Seelsorgeteam zur Wiederherstellung eines Geistlichen entscheiden, ob die mindest erforderliche Zeit, bevor der Antrag zur Wiederherstellung des guten Rufes gestellt werden kann, erfüllt ist. (538, 540.3)

540.8. Reaktion auf den Antrag zur Wiederherstellung des Standes in gutem Ruf. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder Bezirksrat für den geistlichen Dienst oder ein entsprechendes Komitee, das vom Bezirkssuperintendenten ernannt wurde, soll jeden Antrag auf Wiederherstellung

des guten Rufs, den es vom Bezirkssuperintendenten erhält, prüfen, und:

- 1) überprüfen, ob der Antrag, unter Einhaltung aller Bedingungen für die Einreichung, gültig ist;
- 2) die Empfehlung des Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen beantragen und auswerten;
- 3) Gespräche führen mit dem Geistlichen, der die Wiederherstellung seines guten Rufs beantragt, sowie mit jeder anderen Person, die es für angemessen hält;
- 4) entscheiden, ob eine Empfehlung ausgesprochen wird, den Geistlichen in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen wieder einzusetzen und ihm die Urkunde zurückzugeben.

Wenn ein Antrag mindestens 180 Tage vor dem nächsten regulären Bezirks-Kirchentag eingereicht wurde, soll die Bearbeitung des Antrags vor dem Bezirkskirchentag abgeschlossen werden und eine Empfehlung an den Bezirkssuperintendenten erfolgen. Eine Empfehlung zur Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen, dessen Urkunde aufgrund sexuellen Missbrauchs abgegeben wurde, benötigt die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats. Die Empfehlung wird beim Vorstand der Generalsuperintendenten innerhalb eines Jahres eingereicht, gerechnet vom Tag an dem der Geistliche seinen letzten Antrag auf Wiederherstellung seines guten Rufs gestellt hat. Ausnahmen zu allen Zeitrahmen, die in diesem Paragraphen festgehalten sind, müssen vorher schriftlich beim zuständigen Generalsuperintendent beantragt werden. (540.2, 540.3, 540.6, 540.7, 540.12)

540.9 Jemand, der sich des sexuellen Missbrauchs schuldig gemacht hat, bei dem Minderjährige einbezogen waren, soll nicht in den Stand in gutem Ruf eines Geistlichen wiederhergestellt werden, noch soll er irgendeine offizielle Zulassung (Urkunde) erhalten, als Geistlicher tätig zu sein. Ihm ist auch untersagt in irgendeiner Position tätig zu sein, die mit einer Verantwortung für oder einem Dienst mit Minderjährigen verbunden ist; auch soll er für keine leitende Funk-

tion in der Ortsgemeinde gewählt oder ernannt werden. Ein Minderjähriger wird definiert als ein Mensch unter 18 Jahren, sofern das Alter für Minderjährigkeit in einem Staat oder Land nach eigenem Gesetz nicht später erlangt wird. (129.30, 600, 606.1-606.2, 606.5, 606.11-606.12, 916)

540.10. Der Bezirksrat für Amtseinsetzung oder der Bezirksrat für den geistlichen Dienst oder ein Ausschuss desselben, der den Antrag zur Wiederherstellung in den Stand in gutem Ruf innerhalb des erlaubten Zeitrahmens eingereicht hat, kann dem Bezirkssuperintendenten und den zuständigen Bezirksräten einen der folgenden Punkte empfehlen:

1. dass der Stand in gutem Ruf für den Geistlichen wiederhergestellt wird und er seine Urkunde zurück erhält;
2. dass der Geistliche für eine bestimmte Zeit den Prozess zur Wiederherstellung fortsetzt, bevor er erneut einen Antrag auf Wiederherstellung des Stands in gutem Ruf stellt;
3. dass der Zeitraum der Wiederherstellung verlängert und der Plan zur Wiederherstellung überarbeitet wird (beispielsweise eine beaufsichtigte Wiederaufnahme des Dienstes, die Zuweisung eines neuen Seelsorgeteams zur Wiederherstellung eines Geistlichen, oder die Aufarbeitung von persönlichen, ehelichen oder familiären Angelegenheiten);
4. dass der Geistliche mit disziplinarischen Maßnahmen belegt bleibt;
5. dass der Geistliche nicht den Stand in gutem Ruf wiedererlangt, aber dass Anzeichen der Wiederherstellung auf angemessene Weise bestätigt und gewürdigt werden, und dem Geistlichen die Erlaubnis erteilt wird seine Urkunde abzugeben.
6. Dass der Geistliche aus dem Verzeichnis der Geistlichen und aus dem Dienst in der Kirche des Nazareners ausgeschlossen wird. (539.5, 540.7 540.12)

540.11. Sollten zwei Anträge eines Geistlichen, der mit disziplinarischen Maßnahmen belegt ist, auf Wiedereinsetzung abgelehnt werden, kann vom Vorstand der Generalsuperintendenten ein Ersuchen genehmigt werden, die Verantwort-

lichkeiten für die Wiederherstellung des betroffenen Geistlichen und eine mögliche Wiederherstellung seines guten Rufs in einen anderen Bezirk zu übertragen, in dem der Antrag bearbeitet wird. Falls auch ein dritter Antrag auf Wiederherstellung in den Stand in gutem Ruf und auf Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen abgelehnt wurde, kann der Geistliche nach Genehmigung des Bezirkskirchenrats ein Laie werden. (538.13, 539.6)

540.12 Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen. Ein Geistlicher, der seinen Stand als Geistlicher in gutem Ruf verloren hat und dessen Antrag zur Wiederherstellung in den Stand in gutem Ruf in einer Empfehlung zur Wiedereinsetzung in die Rechte, Privilegien und Verantwortlichkeiten eines Geistlichen resultierte, kann nur durch folgenden Prozess wieder den Stand in gutem Ruf gelangen und seine Urkunde zurückerhalten:

1. Genehmigung des Bezirkssuperintendenten;
2. Genehmigung des Bezirksrats für Amtseinsetzung oder des Bezirksrats für den geistlichen Dienst;
3. eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit des Bezirkskirchenrats;
4. Genehmigung des Vorstandes der Generalsuperintendenten; und
5. Genehmigung des Bezirkskirchentags in dem der Stand in gutem Ruf verloren wurde.

(606.1-606.2, 606.5, 606.11-606.12)

TEIL VII

RECHTLICHE VERORDNUN- GEN

UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM UN-
RECHTMÄSSIGEM VERHALTEN UND KIR-
CHENZUCHT

REAKTION AUF MÖGLICHES FEHLVERHAL-
TEN

REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER
PERSON IN EINER VERTRAUENS- ODER AU-
TORITÄTSPOSITION

DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN LAIEN
IN STRITTIGEN FÄLLEN

DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN GEIST-
LICHE IN STRITTIGEN FÄLLEN

VERFAHRENSREGELN

DER BEZIRKSBERUFUNGSAUSSCHUSS

DER HAUPTBERUFUNGSAUSSCHUSS

DER REGIONALBERUFUNGS-AUSSCHUSS

GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE

I. UNTERSUCHUNG VON MÖGLICHEM UNRECHTMÄSSIGEM VERHALTEN UND KIRCHENZUCHT

600. Die Kirchenzucht zielt darauf, die Integrität der Kirche aufrechtzuerhalten, Unschuldige vor Schaden zu bewahren, das Zeugnis der Kirche wirksam zu erhalten, Nachlässige zu warnen und zu korrigieren, das Heil des Schuldigen zu suchen, Schuldige zu rehabilitieren, die Rehabilitierten in den wirksamen Dienst wieder einzusetzen und den Ruf und die Hilfsmittel der Kirche zu schützen. Mitglieder der Kirche, die die Vereinbarung zum christlichen Charakter oder Verhalten verletzen oder die absichtlich und fortgesetzt ihr Mitgliedsversprechen brechen, sollten freundlich, aber nachdrücklich und gemäß der Schwere ihres Vergehens behandelt werden. Weil Heiligkeit von Herz und Leben der Standard des Neuen Testaments ist, besteht die Kirche des Nazareners auf einem reinen Dienst und verlangt von jenen, die als Geistliche in ihrem Dienst stehen, rechtgläubig in der Lehre zu sein und ein heiliges Leben zu führen. Daher dienen Disziplinarmaßnahmen nicht der Strafe oder Vergeltung, sondern sollen diese Ziele erreichen. Der Prozess der Disziplinarmaßnahmen beinhaltet auch, festzulegen, ob jemand in gutem Ruf stehen kann und in welchem Verhältnis zur Kirche er hinfort verbleiben wird.

II. REAKTION AUF MÖGLICHES FEHLVERHALTEN

601. Eine Reaktion ist stets angemessen, wenn eine von der Kirche dazu bevollmächtigte Person über eine Tatsache informiert wird, die als glaubwürdig bezeichnet werden kann. Enthält diese Information Hinweise, dass der Gemeinde, möglichen Opfern von Fehlverhalten oder irgendeiner anderen Person Schaden zugefügt wird, weil sich eine Person in einer Vertrauens- oder Autoritätsposition innerhalb der Kirche fehlverhält, ist ebenfalls eine Reaktion angemessen.

601.1. Wenn eine Person, die nicht von der Kirche zu einer Reaktion bevollmächtigt ist, Kenntnis von einer Information erhält, die als glaubwürdig bezeichnet werden kann und die Hinweise enthält, dass unrechtmäßiges Verhalten durch eine Person in einer Vertrauens- oder Autoritätsposition innerhalb der Kirche vorliegt, dann soll die informierte Person diese Information an den Repräsentanten der Kirche weiterleiten, der die Autorität zur Reaktion besitzt.

601.2. Wer zur Reaktion bevollmächtigt ist, hängt davon ab, welche Position die Person oder Personen, die an dem Fehlverhalten beteiligt sind, innerhalb der Kirche einnehmen:

<i>Beteiligte Person</i>	<i>Zur Reaktion autorisierte Person</i>
Nichtmitglied	Pastor der örtlichen Gemeinde, in der das fragliche Verhalten vorliegt.
Laie	Pastor der Gemeinde, in der der Laie Mitglied ist.
Geistlicher	Bezirkssuperintendent (in Verbindung mit dem Bezirkskirchenrat) des Bezirks, in dem die beteiligte Person Mitglied ist, oder der Pastor der örtlichen Gemeinde, in der die Person hauptamtlich mitarbeitet.
Bezirkssuperintendent	Zuständiger Generalsuperintendent
Regionaldirektor	Zuständiger Generalsuperintendent
Field strategy coordinator	Zuständiger Generalsuperintendent
Sonstige Personen	Generalsekretär

Die bevollmächtigte Person sollte auch in einem angebrachten Zeitraum entsprechende Personen in leitender Stellung auf der Bezirks-, Feld-, Regional- und/oder Weltebene über die Anschuldigungen informieren. Die bevollmächtigte Person darf die Hilfe anderer zur Faktenfindung oder Reaktion heranziehen.

601.3. Wenn keine Anschuldigung vorgebracht wurde, soll eine Untersuchung feststellen, ob es nötig oder nicht nötig ist zu handeln, um Schaden zu verhindern oder Schaden eines begangenen Fehlverhaltens zu vermindern. Wenn dazu keine weitere Handlung nötig erscheint, wird die Untersuchung nicht weiter fortgesetzt, es sei denn, eine Anschuldigung wurde vorgebracht. Fakten, die während einer

Untersuchung erkannt werden, können die Grundlage für eine Anschuldigung werden.

III. REAKTION AUF FEHLVERHALTEN EINER PERSON IN EINER VERTRAUENS- ODER AUTORITÄTSPOSITION

602. Sobald eine dazu bevollmächtigte Person Informationen erhält, die darauf hinweisen, dass Unschuldige durch das Fehlverhalten einer Person in einer Vertrauens- oder Autoritätsposition Schaden erlitten haben, soll die dazu bevollmächtigte Person die nötigen Schritte unternehmen, damit die Kirche angemessen darauf reagieren kann. Eine angemessene Reaktion soll die Opfer vor weiterem Schaden durch das Fehlverhalten bewahren und auf die Bedürfnisse der Opfer, des Beschuldigten und anderer eingehen, die unter dem Fehlverhalten leiden. Besondere Rücksicht soll dabei auf den Ehepartner und die Familie des Beschuldigten genommen werden. Die Reaktion muss auch die Bedürfnisse der örtlichen Gemeinde, des Bezirks und der weltweiten Kirche im Blick auf die Öffentlichkeitsarbeit, Haftung und Integrität der Kirche bedenken.

Diejenigen, die für die Kirche reagieren, müssen verstehen, dass alles, was sie sagen und tun, zivilrechtliche Folgen haben kann. Die Verpflichtung der Kirche zu reagieren gründet sich auf christlichen Prinzipien. Niemand besitzt das Recht, finanzielle Verantwortung für eine örtliche Gemeinde zu übernehmen, ohne dass der Gemeindevorstand ihn dazu ermächtigt hat. Für einen Bezirk muss der Bezirkskirchenrat dafür die Genehmigung erteilen. Wenn jemand sich nicht sicher ist, welche Reaktion angemessen ist, sollte er die Beratung einer entsprechenden Fachperson in Anspruch nehmen.

602.1. In jeder örtlichen Gemeinde sollte der Gemeindevorstand auf jede aufkommende Krise reagieren; es kann jedoch notwendig sein zu reagieren, bevor eine Vorstandssitzung stattfinden kann. Darum sollte jede örtliche Gemeinde einen Notfallplan haben.

602.2. In jedem Bezirk liegt die erste Verantwortung, auf eine Krise zu reagieren, beim Bezirkskirchenrat; es kann jedoch notwendig sein zu reagieren, bevor eine Sitzung des Bezirkskirchenrates stattfinden kann. Darum sollte ein Bezirk einen Notfallplan haben. Der Plan kann beinhalten,

dass der Bezirkskirchenrat ein Reaktionsteam einsetzt, dem Leute mit besonderen Qualifikationen angehören. Dazu zählen zum Beispiel Seelsorger, Sozialarbeiter, Personen, die in Gesprächsführung ausgebildet sind, und solche, die sich mit den entsprechenden Gesetzen auskennen.

603. Konfliktlösung und Versöhnung in der Kirche

Meinungsverschiedenheiten sind Teil des Lebens, sogar in der Kirche. Wenn jedoch diese Meinungsverschiedenheit zum Konflikt wird, der Mitglieder trennt oder die Gemeinschaft in der Kirche spaltet, sollte zunächst in einem informellen Prozess das Problem erkannt und bedacht werden, bevor in einem formellen Prozess die Lösung gesucht wird. Ob informell oder formell, das Ziel sollte Klärung und Versöhnung sein.

603.1. Informeller Prozess: Wenn ein Konflikt in der Kirche entsteht, sollte zunächst das Problem untersucht und bedacht werden - mit dem Wunsch, mit allen Personen in Frieden zu leben. Alle beteiligten Parteien werden ermutigt, die Sache dem Herrn im Gebet hinzulegen, wobei der ganze Prozess ohnehin von intensivem Gebet begleitet sein muss. Die Konfliktparteien sollten in Demut mit der Hoffnung auf Versöhnung aufeinander zugehen.

603.2. Formeller Prozess: Sollte dieser Prozess versagen, können die Beteiligten entscheiden, einen formellen Prozess der Versöhnung zu beginnen. Die Angelegenheit sollte mit einer repräsentativen Gruppe von reifen und unparteiischen Personen aus der Kirche beigelegt werden. Wenn ein Verschulden festgestellt wurde, kann diese Gruppe eine angemessene Reaktion empfehlen, wie sie in Paragraph 604 beschrieben ist.

604. Klärung von disziplinarischen Angelegenheiten durch Übereinkunft

Das Disziplinarverfahren, das in diesem Manual beschrieben ist, soll dazu dienen, ein angemessenes Verfahren zu bieten, um behauptetes Fehlverhalten zu klären, wenn die Behauptungen vom Beschuldigten bestritten werden. In vielen Situationen ist es angemessen, disziplinarische Angelegenheiten durch eine Übereinkunft zu klären. Die Bemühungen, disziplinarische Angelegenheiten durch eine Über-

einkunft zu klären, sollten ermutigt und angestrebt werden, wenn das zweckmäßig ist.

604.1. Jede Angelegenheit, die unter die Zuständigkeit eines örtlichen Disziplinausschusses fällt, kann durch eine schriftliche Übereinkunft zwischen der beschuldigten Person und dem Pastor geklärt werden, sofern der Gemeindevorstand und der Bezirkssuperintendent zustimmen. Die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft haben die gleiche Wirkungskraft wie eine Maßnahme des örtlichen Disziplinausschusses.

604.2. Jede Angelegenheit, die unter die Zuständigkeit eines Bezirksdisziplinausschusses fällt, kann durch eine schriftliche Übereinkunft zwischen der beschuldigten Person und dem Bezirkssuperintendenten geklärt werden, sofern der Bezirkskirchenrat und der zuständige Generalsuperintendent der Übereinkunft zustimmen. Die Bestimmungen einer solchen Übereinkunft haben die gleiche Wirkungskraft wie eine Maßnahme des Bezirksdisziplinausschusses.

IV. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN LAIEN IN STRITTIGEN FÄLLEN

605. Wird einem Laienmitglied unchristliches Verhalten vorgeworfen, muss das schriftlich geschehen und von mindestens zwei Mitgliedern unterschrieben werden, die in den vorangegangenen sechs Monaten treu am Gottesdienst teilgenommen haben. Der Pastor soll einen Untersuchungsausschuss aus drei Mitgliedern der örtlichen Gemeinde einsetzen, sofern der Bezirkssuperintendent ihnen zustimmt. Der Ausschuss soll einen schriftlichen Bericht über seine Untersuchungen verfassen. Der Bericht muss von der Mehrheit unterschrieben sein und in den Akten des Gemeindevorstands aufbewahrt werden. Nach der vorschriftsmäßigen Untersuchung können zwei beliebige Mitglieder, die in der Gemeinde einen guten Ruf haben, die Anschuldigungen gegen den Beschuldigten unterschreiben und diese in die Akten des Gemeindevorstands einfügen. Daraufhin soll der Gemeindevorstand, sofern der Bezirkssuperintendent zustimmt, einen Gemeindedisziplinausschuss einsetzen, der aus fünf Mitgliedern besteht, die unvoreingenommen sind und in der Lage, den Fall in einer fairen und unparteiischen Weise anzuhören und zu behandeln. Wenn es nach Ansicht des Bezirkssuperintendenten aufgrund der Größe der Ge-

meinde, der Art der Anschuldigungen oder der einflussreichen Position des Beschuldigten unzweckmäßig ist, fünf Mitglieder aus der betroffenen Gemeinde zu wählen, soll der Bezirkssuperintendent nach Rücksprache mit dem Pastor fünf Laien aus anderen Gemeinden desselben Bezirks für den Disziplinarausschuss bestimmen. Dieser Ausschuss soll so bald wie möglich die Klage anhören und die strittigen Punkte abklären. Nach Anhören der Zeugenaussagen und der Beurteilung des Beweismaterials soll der Disziplinarausschuss entweder den Beschuldigten freisprechen oder Disziplinarmaßnahmen verhängen, je nachdem, wie die Fakten sich als korrekt erweisen. Die Entscheidung muss einstimmig fallen. Disziplinarmaßnahmen können aus einem Verweis, einem vorläufigen Aussetzen oder einem Ausschluss aus der Gemeindemitgliedschaft bestehen. (516.8)

605.1. Der Beschuldigte oder der Gemeindevorstand können gegen diese Entscheidung des Gemeindedisziplinarausschusses innerhalb von 30 Tagen Berufung beim Bezirksdisziplinarausschuss einlegen.

605.2. Ein Laie, der durch einen Gemeindedisziplinarausschuss aus der Gemeindemitgliedschaft ausgeschlossen wurde, kann nur mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates wieder Mitglied der Kirche des Nazareners im selben Bezirk werden. Wird diese Zustimmung gegeben, so kann diese Person in die Mitgliedschaft der betreffenden Gemeinde aufgenommen werden; dabei muss die anerkannte Verfahrensweise zur Aufnahme von Gemeindemitgliedern benutzt werden. (21, 28-33, 112.1-112.4, 704)

605.3. Laien, die in Leitungspositionen dienen, müssen einem hohen Standard genügen. Wenn ein Fehlverhalten vorliegt, hat das oft sehr ernste Auswirkungen. Einer Person, die sich des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen schuldig gemacht hat, sollte nicht erlaubt werden, in einer verantwortlichen Position zu dienen, die für Minderjährige zuständig ist oder mit ihnen arbeitet; auch sollte sie nicht in irgendeine leitende Stellung in der örtlichen Gemeinde gewählt oder eingesetzt werden. Ein Minderjähriger wird definiert als jemand unter 18 Jahren, es sei denn, die Volljährigkeit wird gemäß dem Gesetz eines betreffenden Landes erst später erreicht. (503.1)

V. DISZIPLINARMASSNAHMEN GEGEN GEISTLICHE IN STRITTIGEN FÄLLEN

606. Fortbestand und Wirksamkeit der Kirche des Nazareners beruhen vor allem auf der geistlichen Befähigung, dem Charakter und dem Lebensstil ihrer Geistlichen. Geistliche streben nach einer hohen Berufung und üben als Ordinierte, auf denen das Vertrauen der Gemeinde ruht, ein hohes Amt aus. Sie akzeptieren ihre Berufung in dem Bewusstsein, dass die, denen sie dienen, von ihnen einen hohen persönlichen Standard erwarten. Wegen dieser hohen Erwartungen sind Geistliche und ihr Dienst besonders anfällig für jegliche Anschuldigungen eines Fehlverhaltens. Es ist deshalb die Pflicht der Mitglieder, die folgenden Verfahren mit der biblischen Weisheit und Reife zu verfolgen, die sich für Christen gehört.

606.1. Wird ein Geistlicher beschuldigt, sich nicht seinem Stand angemessen zu verhalten oder Lehren zu verkünden, die mit der Lehrmeinung der Kirche des Nazareners nicht übereinstimmen, müssen solche Beschuldigungen schriftlich eingereicht und von mindestens zwei Mitgliedern der Kirche des Nazareners, die zu der Zeit einen guten Ruf haben, unterschrieben werden. Beschuldigungen sexuellen Fehlverhaltens können von niemandem unterschrieben werden, der zugestimmt hat, an dem vorgebliehen Fehlverhalten teilzunehmen. Die schriftliche Anschuldigung muss beim Bezirkssuperintendenten eingereicht werden; dieser muss es dem Bezirkskirchenrat vorlegen, in dessen Bezirk der Beschuldigte zur Pastorenschaft gehört. Die Anschuldigung wird ins Protokoll dieses Falles aufgenommen.

Der Bezirkskirchenrat muss dem Beschuldigten eine schriftliche Mitteilung von der Anschuldigung machen, und zwar so bald wie möglich auf eine Art, die konkret Kenntnis davon gibt. Wenn dies nicht möglich ist, muss ihm die Kenntnis davon so gegeben werden, so wie es das staatliche Recht an diesem Ort vorsieht. Der Beschuldigte und sein Rechtsberater sollen das Recht haben, die Anschuldigungen zu untersuchen und auf Verlangen sofort eine schriftliche Kopie davon zu erhalten. (540.4, 540.9, 540.12)

606.2. Die Unterschrift einer Person auf einer Anschuldigung gegen einen Geistlichen bescheinigt, dass der Unterzeichnende nach bestem Wissen gehandelt hat, dass die An-

schuldigung auf der Untersuchung aller zur Verfügung stehenden Informationen basiert und daher auf fundierten Tatsachen gründet. (540.4, 540.12)

606.3. Wird eine schriftliche Anschuldigung beim Bezirkssuperintendenten eingereicht und dem Bezirkskirchenrat vorgelegt, soll der Bezirkskirchenrat einen Ausschuss von drei oder mehr ordinierten Geistlichen im aktiven Dienst und nicht weniger als zwei Laienmitgliedern einsetzen, wie es der Bezirkskirchenrat für angemessen hält, um die Tatsachen und Umstände zu untersuchen. Der Bericht über ihre Feststellungen muss schriftlich erfolgen und von der Mehrheit der Ausschussmitglieder unterschrieben sein. Wenn nach Beurteilung dieses Berichtes eine Schuld wahrscheinlich ist, dann muss diese Anschuldigung von zwei ordinierten Geistlichen abgefasst und unterschrieben werden. Der Bezirkskirchenrat soll den Beschuldigten davon unterrichten, und zwar so bald wie möglich und auf eine Art und Weise, die sicherstellt, dass er die Nachricht erhalten kann. Wenn dies nicht möglich ist, muss ihm die Kenntnis davon so gegeben werden, so wie es das staatliche Recht an diesem Ort vorsieht. Der Beschuldigte und sein Rechtsberater haben das Recht, die Anschuldigungen und Einzelheiten dazu zu untersuchen und auf Verlangen sofort eine schriftliche Kopie davon zu erhalten. Von einem Beschuldigten kann nicht verlangt werden, zu Anschuldigungen Stellung zu nehmen, über die er nicht wie dargelegt informiert worden ist. (225.3)

606.4. Erweist sich eine Anschuldigung gegen einen Geistlichen nach genauer Prüfung als unbegründet und wurde sie in schlechter Absicht eingereicht, können dies Gründe für Disziplinarmaßnahmen gegen diejenigen sein, die die Anschuldigung unterschrieben haben.

606.5. Wird eine Anschuldigung vorgelegt, soll der Bezirkskirchenrat aus dem Bezirk fünf ordinierte Geistliche mit Zuweisung und nicht weniger als zwei Laien, wie es ratsam erscheint, bestimmen, um sich den Fall anzuhören und die strittigen Fragen festzustellen. Diese so benannten Personen sollen einen Bezirksdisziplinarausschuss einsetzen, um die Anhörung zu leiten und den Fall gemäß dem Kirchenrecht zu entscheiden. Kein Bezirkssuperintendent soll als Kläger oder Nebenkläger gegen einen ordinierten Geistlichen oder einen Bezirksprediger auftreten. Dieser

Disziplinarausschuss soll die Bevollmächtigung haben, den Beschuldigten von den vorgebrachten Anklagen freizusprechen und ihn zu rechtfertigen oder der Straftat angemessene Disziplinarmaßnahmen entlasten. Solche Disziplinarmaßnahmen können dazu führen, den schuldigen Teil zum Heil und zur Rehabilitierung zu leiten. Die Disziplinarmaßnahmen können folgendes einschließen: Buße, Bekenntnis, Entschädigung, Aussetzung des Diensts, Empfehlung zur Entfernung der Ordinationsurkunde, Ausschluss aus dem Dienst oder/und aus der Mitgliedschaft der Kirche, öffentliche oder nichtöffentliche Erteilung eines Verweises oder andere Maßnahmen, die angebracht erscheinen, eingeschlossen einer einstweiligen Aussetzung oder eines Aufschubs disziplinarischer Maßnahmen während einer Bewährungszeit. (225.4, 540.4, 540.12, 606.11-606.12)

606.6. Auf Antrag des Beschuldigten oder des Bezirkskirchenrates kann ein regionaler Disziplinarausschuss eingesetzt werden. Dieser wird für jeden einzelnen Fall vom Generalsuperintendent eingesetzt, der für den Bezirk zuständig ist, in dem der beschuldigte Geistliche Mitglied ist.

606.7. Ein Phase-1-Bezirk darf in keinem Fall disziplinarische Maßnahmen gegen einen Missionaren einleiten.

606.8. Die Entscheidung eines Disziplinarausschusses muss einstimmig in schriftlicher Form und von allen Mitgliedern unterschrieben erfolgen und soll zu jeder Einzelheit der Anklage angeben, ob die Untersuchungsergebnisse ein "schuldig" oder "nicht schuldig" ergeben haben.

606.9. Jede Untersuchung eines Disziplinarausschusses findet immer innerhalb der Bezirksgrenzen statt, in dem die Anschuldigung erhoben wurde. Der Disziplinarausschuss setzt den Ort der Untersuchung fest.

606.10. Das Verfahren jeder Untersuchung hat den nachfolgenden Verfahrensregeln zu folgen. (225.3-225.4, 532.9, 538.13, 609)

606.11. Wenn einem Geistlichen angelastet wird, sich für sein Amt unangemessen zu verhalten, und er sich schuldig bekennt, oder wenn er sich ohne Anklage schuldig bekennt, kann der Bezirkskirchenrat eine der Disziplinarmaßnahmen einleiten, die in Paragraph 606.5 festgelegt sind. (540.4, 540.12)

606.12. Wenn ein Geistlicher beschuldigt wird, sich für sein Amt unangemessen zu verhalten, und er sich schuldig bekennt, oder seine Schuld bekennt, bevor er vor einen Disziplinarausschuss gebracht wird, kann der Bezirkskirchenrat eine der Disziplinarmaßnahmen einleiten, die in Paragraph 606.5 festgelegt sind. (540.4, 540.12)

607. Nach einer Entscheidung eines Disziplinarausschusses können der Beschuldigte, der Bezirkskirchenrat oder diejenigen, die die Anschuldigungen unterschrieben haben, gegen die Entscheidung beim Regionalberufungsausschuss Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Entscheidung eingeleitet werden, und der Ausschuss soll das gesamte Protokoll des Falles mit allen eingeleiteten Schritten überprüfen. Falls der Berufungsausschuss wesentliche Formfehler feststellt, die eine Person in ihren Rechten benachteiligt, so muss dies in Ordnung gebracht werden, indem eine neue Untersuchung angeordnet wird, so dass die Person, die durch das vorhergehende Verfahren oder die getroffene Entscheidung benachteiligt wurde, entlastet wird.

608. Wird das Urteil eines Disziplinarausschusses gegen den beschuldigten Geistlichen gefällt und die Entscheidung bedeutet eine Aussetzung des Dienstes oder eine Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde, muss der Geistliche sofort alle geistlichen Dienste einstellen; weigert er sich, verliert er seinen Anspruch auf Berufung.

608.1. Lautet die Entscheidung eines Disziplinarausschusses auf Aussetzung des Dienstes oder auf Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde und der Beschuldigte will dagegen Berufung einlegen, so hat er diese gleichzeitig mit seiner Ordinationsurkunde oder seinem Bezirkspredigerschein beim Schriftführer des Ausschusses einzureichen, der für die Berufung zuständig ist. Sein Recht auf Berufung hängt davon ab, ob er diese Maßnahme einhält. Wird die Ordinationsurkunde zur Aufbewahrung hinterlegt, wird sie von dem genannten Schriftführer in sichere Verwahrung genommen, bis der Fall abgeschlossen ist. Dann wird sie je nach Entscheidung des Ausschusses an den Generalsekretär weitergeleitet oder dem Geistlichen zurückgegeben.

608.2. Berufungen gegen Entscheidungen des Regionalberufungsausschusses können entweder vom Beschuldigten

oder vom Disziplinarausschuss beim Hauptberufungsausschuss eingelegt werden. Solche Berufungen unterliegen denselben Regeln und Verfahrensweisen wie andere Berufungen beim Hauptberufungsausschuss.

VI. VERFAHRENSREGELN

609. Der Hauptberufungsausschuss legt einheitliche Verfahrensregeln fest, die alle Verfahren vor Disziplinarausschüssen und Berufungsausschüssen bestimmen. Nachdem diese Regeln festgelegt und veröffentlicht wurden, stellen sie die endgültige Autorität in allen Rechtsverfahren dar. Gedruckte Verfahrensregeln werden vom Generalsekretär zur Verfügung gestellt. Änderungen oder Ergänzungsanträge für diese Regeln können jederzeit vom Hauptberufungsausschuss übernommen werden. Wenn sie festgelegt und veröffentlicht wurden, so sind sie in allen Fällen wirksam und bindend. Alle Schritte, die danach in irgendeinem Verfahren unternommen werden, müssen mit solcher Änderung oder Ergänzung übereinstimmen. (606.1)

VII. DER BEZIRKSBERUFUNGSAUSSCHUSS

610. Jeder organisierte Bezirk soll einen Bezirksberufungsausschuss haben, der sich aus zwei Laien und drei ordinierten Geistlichen mit Zuweisung zusammensetzt, den Bezirkssuperintendenten eingeschlossen. Gewählt werden sie vom Bezirkskirchentag gemäß Paragraph 205.22. Dieser Ausschuss behandelt Berufungsanträge von Gemeindemitgliedern, die irgendeine Maßnahme eines örtlichen Disziplinarausschusses betreffen. Der Berufungsantrag muss in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen nach einer solchen Handlung erfolgen oder innerhalb dieser Frist, nachdem der Berufungskläger davon erfahren hat. Solche Anträge müssen dem Bezirksberufungsausschuss oder einem ihrer Mitglieder eingereicht werden, und eine Kopie des Antrags soll dem Pastor der betroffenen örtlichen Gemeinde und dem Schriftführer des betroffenen Gemeindevorstands übergeben werden. (205.22)

610.1. Der Bezirksberufungsausschuss ist dafür zuständig, alle Berufungsanträge von Laien oder Gemeinden anzuhören und über die Handlungen eines Disziplinarausschusses, der für Laien eingesetzt wurde, zu entscheiden.

VIII. DER HAUPTBERUFUNGSAUSSCHUSS

611. Der Weltkirchentag wählt fünf ordinierte Geistliche mit Zuweisung, um als Mitglieder im Hauptberufungsausschuss während des darauffolgenden Vierjahreszeitraums zu dienen oder bis ihre Nachfolger gewählt und dafür qualifiziert worden sind. Dieser Ausschuss ist zuständig für Folgendes:

611.1. Alle Berufungsanträge gegen Maßnahmen und Entscheidungen, die von einem Bezirksdisziplinar- oder Regionalberufungsausschuss getroffen wurden, anzuhören und über sie zu befinden. Wenn über solche Berufungsanträge von diesem Ausschuss befunden wurde, ist die Entscheidung maßgebend und endgültig. (305.7)

612. Freie Stellen im Hauptberufungsausschuss, die während der Zeit zwischen zwei Weltkirchentagen auftreten, werden vom Vorstand der Generalsuperintendenten durch Ernennung besetzt. (317.6)

613. Tagessätze und Spesenentschädigung sollen für Mitglieder des Hauptberufungsausschusses dieselben sein wie für Mitglieder des Hauptvorstandes der Kirche, wenn diese Ausgaben durch ihre Arbeit im Ausschuss bedingt sind. Die Bezahlung erfolgt durch den Generalkassierer.

614. Der Generalsekretär fungiert als Archivar für alle Aufzeichnungen und Entscheidungen des Hauptberufungsausschusses. (326.4)

IX. DER REGIONALBERUFUNGSAUSSCHUSS

615. Jede Region soll einen eigenen Regionalberufungsausschuss haben. Jeder Regionalberufungsausschuss soll aus fünf oder mehr ordinierten Geistlichen mit Zuweisung bestehen, die vom Vorstand der Generalsuperintendenten nach jedem Weltkirchentag gewählt werden. Freie Stellen werden vom Vorstand der Generalsuperintendenten besetzt. Die Verfahrensregeln sind für den Regionalberufungsausschuss die gleichen wie für den Hauptberufungsausschuss, sowohl im Kirchen-Manual als auch im Judicial Manual. Es sollen fünf Stimmen erforderlich sein, um Berufungsanträge an den Ausschuss weiterzuleiten.

X. GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTE

616. Das Recht auf faire und unparteiische Anhörung der Anschuldigungen gegen einen beschuldigten Geistlichen oder Laien darf nicht verweigert oder unnötig verzögert werden. Schriftliche Anschuldigungen sollen zügig zu einer Untersuchung führen, damit der Unschuldige freigesprochen und gegen den Schuldigen Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden können. Jeder Beschuldigte ist als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld erwiesen ist. Die Anklage ist verantwortlich, die einzelnen Anschuldigungen mit moralischer Gewissheit und jenseits berechtigter Zweifel zu begründen.

616.1. Für den Fall eines Geistlichen gilt: Die Kosten für die Anfertigung eines Protokolls, dazu einer wörtlichen Abschrift aller bei der Verhandlung gegebenen Zeugenaussagen, mit dem Zweck eines Berufungsantrages beim Hauptberufungsausschuss sollen von dem Bezirk getragen werden, in dem die Verhandlung stattfand und Disziplinarmaßnahmen angeordnet wurden. Jeder Geistliche, der einen Berufungsantrag stellt, hat das Recht, mündliche und schriftliche Argumente bei seinem Berufungsverfahren vorzubringen; auf dieses Recht kann jedoch schriftlich vom Beschuldigten verzichtet werden.

Für den Fall eines Laien gilt: Die Kosten für die Anfertigung eines Protokolls, dazu einer wörtlichen Abschrift aller bei der Verhandlung gegebenen Zeugenaussagen, mit dem Zweck eines Berufungsantrages beim Bezirksberufungsausschuss sollen von der örtlichen Gemeinde des Bezirks getragen werden, in dem die Verhandlung stattfand und Disziplinarmaßnahmen angeordnet wurden. Jeder Laie, der einen Berufungsantrag stellt, hat das Recht, mündliche und schriftliche Argumente bei seinem Berufungsverfahren vorzubringen; auf dieses Recht kann jedoch schriftlich vom Beschuldigten verzichtet werden.

616.2. Für einen Berufungsantrag ist der Hauptberufungsausschuss die höchste Instanz für einen Geistlichen, der Bezirksberufungsausschuss die höchste Instanz für einen Laien.

616.3. Jeder Geistliche oder Laie, dem ein Fehlverhalten oder irgendeine Verletzung des Manuals vorgeworfen wird und gegen den Anschuldigungen anhängig sind, soll das

Recht haben, eine Gegenüberstellung und ein Kreuzverhör mit den Belastungszeugen zu verlangen.

616.4. Eine Zeugenaussage vor einem Disziplinarausschuss darf so lange nicht als Beweismittel angenommen werden oder gelten, bis ein solches Zeugnis unter Eid oder feierlicher Erklärung gegeben wird.

616.5. Ein Geistlicher oder Laie, der wegen einer Anschuldigung vor einen Disziplinarausschuss geladen wird, hat stets das Recht, sich von einem Rechtsberater seiner Wahl vertreten zu lassen, vorausgesetzt der Rechtsberater ist Mitglied der Kirche des Nazareners mit gutem Ruf. Jedes volle Mitglied einer regulären organisierten Gemeinde, gegen das keine Anschuldigungen anhängig sind, gilt als in gutem Ruf stehend.

616.6. Von einem Geistlichen oder Laien darf nicht verlangt werden, sich für Handlungen zu verantworten, die mehr als fünf Jahre zurücklagen, als die Anschuldigung erhoben wurde. Ebenso wird kein Beweismaterial bei der Untersuchung einer Sache zugelassen, die mehr als fünf Jahre zurücklag, bevor die Anschuldigung erhoben wurde. Wenn jedoch die geschädigte Person jünger als 18 Jahre oder geistig nicht fähig war, um eine Anschuldigung zu erheben oder einzureichen, gelten diese Fünf-Jahres-Beschränkungen erst, wenn die geschädigte Person 18 Jahre alt oder geistig fähig wird. Bei sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gibt es keine zeitlichen Begrenzungen. Als Minderjähriger gilt jeder Mensch, der unter 18 Jahre alt ist, es sei denn, die Volljährigkeit wird nach den Gesetzen jenes Landes später erreicht.

Ist ein Geistlicher von einem rechtmäßigen Gericht für ein Verbrechen verurteilt worden, soll ihm seine Ordinationsurkunde vom Bezirkssuperintendenten entzogen werden. Auf Ersuchen des Geistlichen und wenn der Disziplinarausschuss vorher nicht mit einbezogen war, soll der Bezirkskirchenrat die Umstände des Urteils untersuchen und die Ordinationsurkunde wiedererstatten, wenn es angemessen scheint.

616.7. Kein Geistlicher oder Laie darf zweimal für dasselbe Vergehen einer Strafverfolgung ausgesetzt werden. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn der Berufungsausschuss feststellt, dass eine solche Person in einer Anhörung

oder einem Verfahren einer Strafverfolgung ausgesetzt wurde, in der ein Disziplinarausschuss im ursprünglichen Verfahren einen rechtlichen Fehler begangen hat.

TEIL VIII

RITUAL

RITUAL

Die Abschnitte aus diesem Teil sind in einer gesonderten Agenda enthalten.

TEIL IX

SATZUNGEN

SATZUNG DER WELTJUGENDORGANISATION (NYI)

SATZUNG DER WELTMISSIONSGESELLSCHAFT (NMI)

STATUTEN DER WELTGEMEINDELEBENORGANISATION (SDMI)

I. Satzung der Weltjugendorganisation (NYI)

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

II. Satzung der Weltmissionsgesellschaft (NMI)

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

III. Statuten der Weltgemeindelebenorganisation (SDMI)

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

TEIL X

FORMULARE

DIE GEMEINDE

DER BEZIRKSKIRCHENTAG

ANKLAGEFORMULARE

I. Die Gemeinde

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

II. Der Bezirkskirchentag

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

III. Anklageformulare

Zurzeit nur in der englischen Ausgabe.

Teil XI

ANHANG

ÄMTER DER WELTKIRCHE

VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEIN-
RICHTUNGEN

VERWALTUNGSRICHTLINIEN

ERKLÄRUNGEN ZU MORALISCHEN UND SO-
ZIALEN THEMEN UNSERER ZEIT

I. ÄMTER DER WELTKIRCHE

900. Generalsuperintendenten

Eugénio R. Duarte

Gustavo A. Crocker

David W. Graves

Filimão M. Chambo

David A. Busic

Carla D. Sunberg

900.1. Generalsuperintendenten Emeriti

Eugene L. Stowe, Emeritus

Jerald D. Johnson, Emeritus

Donald D. Owens, Emeritus

Jim L. Bond, Emeritus

W. Talmadge Johnson, Emeritus

James H. Diehl, Emeritus

Paul G. Cunningham, Emeritus

Nina G. Gunter, Emerita

Jesse C. Middendorf, Emeritus

Jerry D. Porter, Emeritus

J.K. Warrick, Emeritus

900.2. Generalsekretär

Gary Hartke

900.3. Generalkassierer

Keith B. Cox

Internationale Hauptverwaltung:

Church of the Nazarene

Global Ministry Center

17001 Prairie Star Parkway

Lenexa, KS 66220, USA

II. VORSTÄNDE, RÄTE UND BILDUNGSEIN- RICHTUNGEN

901. Hauptvorstand

MITGLIEDER NACH REGIONEN

Geistliche

Sanjay Gawali
David Montgomery
Mary Schaar

Laien

Eurasia Region

David Day
Vinay Gawali
Christoph Nick

(andere Regionen: siehe
englisches Manual)

902. Hauptpetitionsausschuss

(siehe englisches Manual)

903. Weltjugendrat (NYI)

David González, Direktor der Weltjugendorganisation
(NYI)

Adiel Teixeira, Vorsitzender des Weltjugendrats

Diego Lopez, Eurasia-Region

(andere Regionen: siehe englisches Manual)

904. Weltmissionsrat (NMI)

Lola Brickey, Direktorin der Weltmissionsgesellschaft
(NMI)

Philip Weatherill, Leiter der Weltmissionsgesellschaft
(NMI)

Cathy Tarrant, Eurasia-Region

Verne Ward, Direktor der Abteilung Weltmission in der
Hauptverwaltung

Der zuständige Generalsuperintendent (Berater)

(andere Regionen: siehe englisches Manual)

905. Hochschulen der Kirche des Nazareners

INTERNATIONALES FORUM FÜR HOCHSCHULWESEN

Eurasia Region

Eastern Mediterranean Nazarene Bible College:
Karak, Jordanien, Ausbildung für das Eastern-Mediterranean-Feld

European Nazarene College:

Ausbildung für Europa, den Kaukasus und Zentralasien

Nazarene Nurses Training College

Washim, Maharashtra, Indien

Nazarene Theological College-Manchester

Manchester, England

South Asia Nazarene Bible College:

Bangalore, Indien, Ausbildung für Indien und Südasien

(andere Regionen siehe englisches Manual)

III. VERWALTUNGSRICHTLINIEN

(siehe englisches Manual)

IV. AKTUELLE ETHISCHE UND SOZIALE THEMEN

914. Organspende. Die Kirche des Nazareners ermutigt ihre Mitglieder, wenn sie nicht aus persönlichen Gründen dagegen sind, Spenden oder Empfang von menschlichen Organen durch Testamente und Vermächtnisse zu unterstützen.

Des Weiteren sind wir für eine gerechte und ethisch saubere Verteilung der Organe auf diejenigen, die Voraussetzungen erfüllen. (2013)

915. Rassendiskriminierung. Wir betonen unsere historische Überzeugung, dass christliche Barmherzigkeit allen Menschen aus allen Völkern und Rassen gilt. Wir glauben, dass Gott alle Menschen geschaffen hat und somit alle denselben Ursprung haben.

Wir glauben, dass jeder Mensch, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Glaubensüberzeugung (Religion), vor dem Gesetz gleich sein soll. Dazu gehört das Wahlrecht, gleiche Bildungschancen, Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen und dass jeder seinen Lebensunterhalt gemäß den persönlichen Fähigkeiten ohne berufliche oder wirtschaftliche Diskriminierung verdienen kann.

Wir rufen alle unsere Gemeinden auf, Bestrebungen zu unterstützen, die das Verständnis für und das Zusammenleben von Völkern und Rassen fördern. Wir sind zudem überzeugt, dass die biblische Mahnung in Hebräer 12,14 das Handeln unserer Mitglieder bestimmen sollte. Wir ermutigen jedes Mitglied der Kirche, sein Denken und Handeln gegenüber anderen demütig zu prüfen. So wird der erste Schritt getan, damit sich alle am Leben der Kirche und des Staates beteiligen können.

Wir betonen nochmals ausdrücklich, dass Heiligung von Herz und Leben die Grundlage rechten Lebens ist. Wenn Menschen sich völlig Christus ergeben und von ihm verändert werden, wächst zwischen den Rassen und Geschlechtern christliche Nächstenliebe. Denn das Wesen wahren Christseins besteht darin, Gott von ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Gemüt und den Nächsten wie sich selbst zu lieben.

Deshalb lehnen wir jede Form von Gleichgültigkeit, Ausgrenzung, Unterdrückung und Verfolgung in Bezug auf Rasse und Ethnie als schwere Sünde gegen Gott und unsere Mitmenschen ab. Wir beklagen das Erbe jeder Form von Rassismus in der ganzen Welt und versuchen, diesem Vermächtnis durch Buße, Versöhnung und biblische Gerechtigkeit entgegen zu treten. Wir bereuen jedes Handlung, durch die wir offen oder verdeckt die Sünde der Diskriminierung begangen haben, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart. Bekennend und klagend bemühen wir uns Vergebung und Versöhnung.

Darüber hinaus erkennen wir an, dass es keine Versöhnung geben kann, ohne dass man sich allen persönlichen, institutionellen und strukturellen Vorurteilen, die für rassistische und ethnische Demütigung und Unterdrückung verantwortlich sind, entgegenstellt und sie zu überwinden versucht. Wir rufen die Kirche des Nazareners in der ganzen Welt dazu auf, Handlungen und Strukturen, die mit rassistischen Vorurteilen behaftet sind zu identifizieren und zu beseitigen, Gelegenheiten für Vergebung und Versöhnung zu suchen und zu schaffen, und Maßnahmen zu ergreifen um benachteiligten Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen. (2017)

916. Missbrauch von Schutzlosen. Die Kirche des Nazareners verabscheut den Missbrauch von Menschen, gleich welchen Alters und Geschlechtes, und hilft mit, die Öffentlichkeit durch Verbreitung von aufklärender Literatur darüber zu informieren.

Die Kirche des Nazareners unterstreicht ihre historische Haltung, dass allen, die eine verantwortliche Stellung in der Kirche innehaben, sexueller Missbrauch und andere Formen von Missbrauch von Schutzlosen verboten sind. Wenn Personen für verantwortliche Vertrauens- oder Autoritätsstellungen eingesetzt oder gewählt werden, geht die Kirche des Nazareners davon aus, dass das bisherige Verhalten normalerweise ein zuverlässiger Hinweis für zukünftiges Verhalten ist. Aus diesem Grunde verweigert die Kirche den Zugang zu verantwortlichen Vertrauens- oder Autoritätsstellungen für Personen, die in der Vergangenheit in solchen Ämtern sexuellen Missbrauch oder Missbrauch von Schutzlosen ausgeübt haben, es sei denn, es werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, um solches Fehlver-

halten zukünftig zu verhindern. Zeichen von Reue bei einer beschuldigten Person genügen nicht, um die Befürchtung von zukünftigem Fehlverhalten zu überwinden, es sei denn, diese Zeichen sind mit einer über längere Zeit sichtbaren Verhaltensänderung verbunden, die zeigt, dass die Wiederholung eines solchen Fehlverhaltens unwahrscheinlich ist. (2009)

917. Verantwortung für die Armen. Wir glauben, dass Jesus Christus seinen Jüngern ein besonderes Verhältnis zu den Armen in unserer Welt befohlen hat. Darum sollte seine Kirche einfach leben sowie Reichtum und Extravaganz bewusst nicht betonen. Zudem sollte sich seine Kirche den Armen verschreiben, indem sie für sie sorgt, ihnen zu essen gibt, sie kleidet und ihnen Unterkunft bietet. In der ganzen Bibel und auch im beispielhaften Leben Jesu identifiziert sich Gott mit den Armen, den Unterdrückten und denjenigen, die nicht für sich selbst sprechen können, und steht ihnen bei. Genauso sollen wir uns mit den Armen identifizieren und solidarisieren und ihnen nicht nur aus einer Position des Wohlstandsheraus Mildtätigkeit erweisen. Wir sind überzeugt, dass ein Liebesdienst für die Armen sowohl Mildtätigkeit als auch die Anstrengung mit einschließt, den Armen neue Möglichkeiten zu eröffnen und Gleichberechtigung und Rechte zu gewähren. Zudem glauben wir, dass die christliche Verantwortung für die Armen für jeden Christen, der einen durch die Liebe wirkenden Glauben ausleben will, wesentlich ist.

Schließlich darf die Heiligung eines Christen nicht von seinem Dienst für die Armen getrennt werden. Denn sie drängt den Christen, über seine persönliche Vervollkommnung hinaus sich einzusetzen um eine gerechte und gleichberechtigte Gesellschaft und Welt zu schaffen. Heiligung trennt Glaubende keineswegs von der verzweifelten, wirtschaftlichen Not unserer Mitmenschen. Sie motiviert uns vielmehr dazu, unsere Mittel zur Beseitigung dieser Not einzusetzen und unsere persönlichen Wünsche gemäß den Nöten anderer anzupassen. (2013)

(2. Mose 23,11; 5. Mose 15,7; Ps. 41,2; 82,3; Spr. 19,17; 21,13; 22,9; Jer. 22,16; Mt. 19,21; Lk. 12,33; Apg. 20,35; 2. Kor. 9,6; Gal. 2,10)

918. Geschlechtsneutrale Sprache. Die Kirche des Nazareners bestätigt und ermutigt dazu, bei Erwähnung von

Personen eine Sprache zu benutzen, die beide Geschlechter einschließt. Alle Veröffentlichungen, einschließlich der Kirchenordnung, sowie die öffentliche Rede sollten diese Verpflichtung zur Gleichheit der Geschlechter widerspiegeln, wie in Paragraph 501 dargelegt. Die Sprache von Bibelzitate und Erwähnungen von Gott sollten nicht verändert werden. (2009)

919. Die Kirche und die Freiheit des Menschen Es ist uns wichtig, dass unser großes christliches Erbe verstanden und erhalten wird. Deshalb erinnern wir unsere Mitglieder daran, dass politische und religiöse Freiheit auf den biblischen Konzepten von der Würde des Menschen als Gottes Schöpfung und der Unantastbarkeit des persönlichen Gewissens beruhen. Wir ermutigen unsere Mitglieder, sich an solchen Aktivitäten zu beteiligen, die diese biblischen Konzepte unterstützen, und immer wachsam zu sein gegenüber allem, was diese wertvolle Freiheit bedroht.

Da diese Freiheiten ständig gefährdet sind, unterstützen wir für alle öffentlichen Ämter die Wahl von Personen, die an diesen Prinzipien festhalten und nur Gott und ihren Wählern gegenüber verantwortlich sind. Außerdem lehnen wir ab, dass irgendeiner religiösen Gruppe besondere Vorteile gewährt und so diese Freiheitsprinzipien ausgehöhlt werden. Wir erklären unsere Solidarität mit unseren Brüdern und Schwestern, denen diese Freiheit entweder durch politische oder gesellschaftliche Beschränkungen verweigert wurde.

Wir glauben, dass die Kirche eine prophetische Aufgabe hat und die Menschen ständig daran erinnern soll, dass „Gerechtigkeit ein Volk erhöht“ (Spr. 14,34). (2017)

920. Erklärung und Bekräftigung der Freiheit des Menschen. In Erwägung nachstehender Gründe nehmen wir als Kirche des Nazareners den göttlichen Aufruf zur Heiligkeit, Ganzheitlichkeit und einem versöhnungsorientierten Leben, das auf die Versöhnung der Schöpfung und aller Menschen mit Gott zielt, an. Als Antwort darauf bietet der Heilige Geist den Benachteiligten, Unterdrückten, Gebrochenen und Verletzten Freiheit und Gerechtigkeit, um Ungerechtigkeit und den selbstsüchtigen Einfluss der Sünde zu beenden, bis alle Dinge unter Gottes Herrschaft wiederhergestellt sind.

In Übereinstimmung mit den Merkmalen und dem Erbe unserer wesleyanischen Heiligungsbewegung, erheben wir uns gegen die aktuellen Geißeln der modernen Sklaverei, der illegalen- und der Zwangsarbeit und des Menschenhandelns.

Im Einklang mit diesen Aussagen,

beschließen wir, dass wir als Mitglieder und Gemeinden der internationalen Kirche des Nazareners:

1. nach Gerechtigkeit streben werden, zu der wir als Heiligungskirche berufen sind, und deshalb alle Ungerechtigkeiten in unserer Vergangenheit bereuen, unsere Gegenwart dementsprechend ändern wollen und uns bemühen wollen eine gerechte Zukunft zu schaffen;

2. diejenigen, die andere Menschen unterdrücken, zur Rechenschaft ziehen werden;

3. uns fürsorglich für Menschen einsetzen werden, die in illegaler und Zwangsarbeit gefangen sind, die Opfer von Organraub und Sexsklaverei geworden sind (bzw. einer anderen noch unbekanntem Unterdrückung ausgesetzt sind);

4. den Unterdrückten aktiv zuhören werden und ihrem Schreien Gehör verschaffen werden;

5. Ungerechtigkeiten anprangern und demütig gegen die Ursachen von Ungerechtigkeit vorgehen werden;

6. uns solidarisch mit unserer Schwester und unserem Bruder gegen alles erheben werden, was sie bindet, um gemeinsam zur Freiheit zu gelangen; und

7. uns solidarisch mit allen benachteiligten Menschen verbinden und ihnen durch Taten der Nächstenliebe Erlösung, Wiederherstellung, Heilung und Freiheit bringen werden (1. Johannes 3,8).

In Übereinstimmung mit dem christlichen Erbe der wesleyanischen Heiligungsbewegung und dem Ruf zur Heiligkeit bekräftigen wir:

1. dass das Streben nach Gerechtigkeit, Versöhnung und Freiheit im Mittelpunkt der Heiligkeit Gottes steht und sich in den Menschen widerspiegelt. Wir verpflichten uns für die Abschaffung aller Formen von Sklaverei, Menschenhan-

del und Unterdrückung einzustehen und die Ressourcen unserer Kirche dafür zu nutzen, sowie in darauf ausgerichteten Netzwerken, und an Gesprächen und Aktionen teilzunehmen, die hoffnungsvolle Alternativen bieten.

2. dass Kirchen treu auf den Ansporn der heiligen Liebe Gottes reagieren sollten, indem sie sich für Gottes Herrschaft in der Welt einsetzen und sie so sichtbar werden lassen. Wir sind berufen, in Gedanken, Worten und Taten als treue Zeugen dem heiligen Gott zu dienen, der die Schreie der Menschen hört, die von wirtschaftlichen, politischen, selbstsüchtigen und böartigen Strukturen und Personen unterdrückt, inhaftiert, gehandelt und missbraucht werden. Gott ruft uns auf, in Demut mit Mitgefühl und Gerechtigkeit, zu handeln.

3. dass gerechtes Handeln die mitfühlende Fürsorge für die Menschen in unserer unmittelbaren Umgebung einschließt und uns befähigt Ungerechtigkeit zu benennen und die Kräfte anzuprangern, die sie verursachen. Rechtes Handeln und Barmherzigkeit haben das Volk Gottes oft in Konflikt mit den herrschenden Mächten und Gewalten gebracht. Gottes Gerechtigkeit ruft uns nicht bloß zur Gleichbehandlung, gegenseitiger Toleranz unserer Verschiedenartigkeit und nicht bloß zur Umkehrung der Rolle von Unterdrückten und Unterdrückern auf. Durch Jesu Beispiel sind wir zu einer Gerechtigkeit berufen, in der wir bereit sind, uns selbst zugunsten eines anderen aufzugeben.

4. dass Gerechtigkeit im christlichen Verständnis eine tiefgehende Verpflichtung zum persönlichen und gemeinsamen Bekenntnis und zur Umkehr und Vergebung als notwendige Schritte erfordert.

5. dass wir für gerechtes und hoffnungsvolles Handeln in allen Bereichen des Lebens eintreten müssen. Indem wir die mitfühlende Hoffnung Christi und die Liebe für alle Menschen widerspiegeln, identifizieren wir uns mit den Bedingungen, die menschenunwürdige Umstände mit sich bringen. Wir werden für diejenigen sprechen, die nicht gehört werden, und an die Seite der Verwundbaren treten, indem wir Handlungsweisen anbieten, die Erlösung, Wiederherstellung, Heilung und Freiheit bringen.

6. dass wir berufen sind, Menschen zu werden, die eine hoffnungsvolle Alternative zu Unterdrückung und Unge-

rechtigkeit verkörpern. Wir sind berufen die Heiligkeit Gottes in einem heiligen Leben widerzuspiegeln und Gerechtigkeit in Motiv und Praxis in Lebensumstände und gesellschaftliche Strukturen und zu Menschen und Nationen zu bringen. Auch wenn wir nicht alles Leiden beenden können, sind wir als Leib Christi berufen, die Heiligkeit Gottes im erlösenden Werk der Wiederherstellung aller Dinge heilsam einzusetzen.

7. dass wir als kollaboratives Netzwerk tiefgreifend nachdenken, ganzheitlich arbeiten und uns lokal und global engagieren müssen. Die moderne Sklaverei wird durch komplexe Probleme verursacht und angetrieben; daher müssen wir an einer Vielzahl von Lösungen arbeiten.

Diese werden sich aus der Gesamtheit dessen ergeben, wer wir als Christen sind und ganz natürlich das bestimmen, was wir tun.

Deshalb verpflichten wir uns:

1. als Individuen und Institutionen sowohl einzeln als auch gemeinsam im Einklang mit unserer wesleyanischen Heiligungsidentität daran zu arbeiten Menschen mit barmherziger Liebe zu dienen und repressive Regime in prophetischer Art in Frage zu stellen;

2. zu planen, zu unterstützen, zu ermutigen, mit Ressourcen auszustatten, und uns gemeinsam für ein effektives, kluges und nachhaltiges Handeln einzusetzen;

3. als anbetende Gemeinschaft, mit Christus im Zentrum, durchdrungen von der Kraft des Geistes als eine Bewegung der Hoffnung zu arbeiten;

4. tiefgreifend nachzudenken, mit Erwartung zu beten und mutig zu handeln.

Dafür leben und arbeiten wir, bis Gottes Herrschaft "auf Erden wie im Himmel" kommt. (2017)

921. Wertstellung von Kindern und Jugendlichen. Die Bibel gebietet jedem Christen, „dem zu helfen, der sich selbst nicht helfen kann, und denen Recht zu verschaffen, die für sich alleine dastehen“ (Spr. 31,8). Das Schema (das „Glaubensbekenntnis Israels“ 5. Mose 6,4-7; 11,19) ermahnt uns, Gottes Gnade unseren Kindern weiterzusagen. Psalm 78,4 erklärt: „Wir wollen diese Wahrheiten unseren Kin-

dern nicht vorenthalten, sondern der nächsten Generation von den wunderbaren Taten des HERRN erzählen, von seiner Macht und den großen Wundern, die er vollbrachte.“ Jesus bestätigt das in Lukas 18,16: „Lasst die Kinder doch zu mir kommen. Hindert sie nicht daran! Denn solchen gehört das Reich Gottes.“

Als Antwort auf diese biblische Perspektive erkennt die Kirche des Nazareners an, dass Kinder Gott wichtig sind und in seinem Reich Priorität haben. Wir glauben, dass Gott uns dazu anleitet, uns allen Kindern zuzuwenden – sie zu lieben, zu nähren, zu schützen, zu tragen, zu führen und für sie einzutreten. Es ist Gottes Plan, dass wir den Kindern das Leben der Erlösung und des Wachstums in der Gnade vermitteln. Erlösung, Heiligung und Jüngerschaft sind Kindern möglich und für sie unbedingt erforderlich. Wir erkennen, dass Kinder kein Mittel zum Zweck sind, sondern volle Glieder am Leib Christi. Kinder sind Jünger in der Ausbildung, nicht auf der Warteliste.

Daher wird ganzheitlicher und lebensverändernder Dienst an Kindern und ihren Familien in jeder örtlichen Gemeinde Priorität haben. Das zeigt sich:

- indem ein wirkungsvoller und bevollmächtigender Dienst am ganzen Kind – körperlich, geistig, emotional, sozial und geistlich – bereitgestellt wird;
- indem christliche Positionen über gegenwärtige soziale Rechtsfragen, die Kinder betreffen, deutlich angesprochen werden;
- indem Kinder im Zentrum von Mission und Diensten in der Glaubensgemeinschaft stehen;
- indem Kinder im Glaubensleben gefördert und angeleitet werden, das auch für andere zu tun;
- indem Eltern dazu ausgerüstet werden, ihre Kinder geistlich zu nähren und zu formen.

Da die Ausbildungsstätten der Kirche (Bibelschulen, Colleges, Universitäten und theologische Hochschulen) Studenten zu Leitern ausbilden, spielen sie eine entscheidende Rolle darin, die Vision und Mission auszuführen, den Wert und die Bedeutung von Kindern zu vermitteln. Sie schließen sich örtlichen Gemeinden und Familien in der Verant-

wortung an, Geistliche und Laien darauf vorzubereiten, eine weitere Generation von Kindern und Jugendlichen aufzuziehen, die biblisch und theologisch informiert und fähig sind, die bekannten und die unvorhersehbaren Herausforderungen zu meistern, ihre Gesellschaft zu evangelisieren, im Glauben zu fördern und zu verändern.

Die Kirche des Nazareners stellt sich eine Glaubensgemeinschaft von mehreren Generationen vor, in der Kinder und Jugendliche geliebt und wertgeschätzt werden, in der ihnen gedient wird, wo sie durch eine breite Vielfalt an Mitteln und Methoden eingebunden sind und wo sie die Gelegenheit haben, anderen in der Art zu dienen, die ihrem Alter, ihrer Entwicklung, ihren Fähigkeiten und geistlichen Gaben entspricht. (2009)

922. Krieger und Wehrdienst. Die Kirche des Nazareners glaubt, dass Friede der ideale Zustand der Welt ist. Es ist die Verpflichtung der christlichen Kirchen, mit allen Mitteln ihren Einfluss geltend zu machen, um einen Frieden unter allen Nationen zu ermöglichen und alle Kräfte der Aufgabe zu widmen, die Botschaft des Friedens zu verkünden. Wir erkennen aber zugleich, dass wir in einer Welt leben, in der es böse Mächte und Ideologien gibt, die mit diesen christlichen Idealen ganz aktiv in Konflikt stehen. Dadurch kann es zu internationalen Krisensituationen kommen, in denen eine Nation sich gefordert sieht, in einen Krieg einzutreten, um ihre Ideale, ihre Freiheit und ihre Existenz zu verteidigen.

Obwohl sich die Kirche des Nazareners dem Frieden verpflichtet hat, erkennt sie an, dass die oberste Treuepflicht jedes einzelnen Christen Gott gehört. Aus diesem Grund ist das Gewissen eines einzelnen Mitgliedes in Bezug auf eine aktive Teilnahme am Krieger- oder Wehrdienst im Kriegsfall nicht an die Kirche des Nazareners gebunden. Die Kirche des Nazareners glaubt jedoch, dass jeder einzelne Christ als Bürger eines Staates verpflichtet ist, diesem im Einklang mit dem christlichen Glauben und Lebensstil zu dienen.

Wir erkennen auch an, dass es unter unseren Mitgliedern solche gibt, die aufgrund der christlichen Lehre sowie dem christlichen Wunsch nach Frieden auf Erden ernsthafte Gewissenskonflikte wegen gewisser Formen von Krieger- oder Wehrdienst haben. Aus diesem Grund sollen für Mitglieder der Kirche des Nazareners, die den Krieger- oder

Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, in Bezug auf den Militärdienst dieselben Ausnahmen und Rücksichtnahmen gelten, wie für entsprechende Mitglieder von anerkannten religiösen Friedensorganisationen.

Der Generalsekretär erstellt im Auftrag der Kirche des Nazareners eine Liste, auf der sich alle diejenigen eingetragenen können, die den Kriegs- oder Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, sofern sie eingeschriebene Mitglieder der Kirche sind. (2017)

923. Schöpfung. Die Kirche des Nazareners glaubt an den biblischen Schöpfungsbericht („Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde ...“ 1. Mose 1,1). Wir stehen wissenschaftlichen Erklärungen über das Wesen der Schöpfung offen gegenüber, widersetzen uns aber jeder Interpretation des Ursprungs des Universums und der Menschheit, die Gott als den Schöpfer ablehnt. (Hebr. 11,3). (Absätze 1, 5.1, 7) (2017)

924. Bewahrung der Schöpfung. Aus tiefer Wertschätzung für Gottes Schöpfung heraus glauben wir, dass wir danach streben sollen, die Qualitäten eines Verwalters zu besitzen, der mithilfe, Gottes Werk zu bewahren. Wir erkennen an, dass uns ein Anteil daran gegeben wurde, die Unversehrtheit unserer Umgebung zu bewahren. Deshalb nehmen wir die individuelle und kollektive Verantwortung dafür an. (2009)

(1. Mose 2,15; Ps. 8, 4-10; 19,2-5; 148)

925. Kennzeichen der Taufe mit dem Heiligen Geist. Die Kirche des Nazareners glaubt, dass der Heilige Geist Zeugnis gibt für die Wiedergeburt und die darauf folgende Reinigung des Herzens oder völlige Heiligung durch die Erfüllung mit dem Heiligen Geist.

Wir bestätigen, dass das einzige biblische Kennzeichen für die völlige Heiligung oder die Erfüllung mit dem Heiligen Geist die Reinigung des Herzens durch den Glauben von der Ursünde ist – gemäß Apg. 15,8-9: „Gott, der die Herzen der Menschen kennt, hat bewiesen, dass er auch sie annimmt, indem er ihnen genauso wie uns den Heiligen Geist schenkte. Er machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen, denn er reinigte auch ihre Herzen durch den Glauben.“ Und diese Reinigung zeigt sich an der Frucht des

Geistes in einem heiligen Leben. „Wenn dagegen der Heilige Geist unser Leben beherrscht, wird er ganz andere Frucht in uns wachsen lassen: Liebe, Freude, Frieden, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Treue, Sanftmut und Selbstbeherrschung. Nichts davon steht im Widerspruch zum Gesetz. Diejenigen, die zu Christus Jesus gehören, haben die Leidenschaften und Begierden ihrer sündigen Natur an sein Kreuz geschlagen“ (Gal. 5,22-24).

Jede Behauptung, dass ein besonderes oder angeblich äußerliches Merkmal oder eine „Gebetsprache“ als Kennzeichen für die Taufe mit dem Heiligen Geist gilt, widerspricht dem biblischen und geschichtlichen Standpunkt der Kirche. (2009)

926. Pornographie. Pornographie ist ein Übel, das die gesellschaftliche Moral untergräbt. Alle Publikationen in Wort und Bild, die die Würde des Menschen herabsetzen und im Widerspruch zur biblischen Lehre der Unverletzlichkeit der Ehe sowie der gesunden Geschlechtlichkeit stehen, sollen verabscheut werden.

Wir glauben, dass wir im Ebenbild Gottes geschaffen sind und dass Pornographie Männer, Frauen und Kinder herabsetzt, ausbeutet und missbraucht. Das Geschäft mit der Pornographie ist durch Geldgier motiviert, ein Feind des Familienlebens, führt zu krimineller Gewalt, vergiftet die Gedanken und verunreinigt den Körper.

Um Gott als Schöpfer und Erlöser zu ehren, drängen wir zu aktiver Bekämpfung von Pornographie im gesetzlichen Rahmen. Außerdem sollten wir uns bemühen, die für Christus zu gewinnen, die in dieses Übel verstrickt sind. (2009)

927. Christlicher Anstand bei der Kleidung. In Anbetracht der zunehmenden Neigung zu unanständiger Bekleidung in der Öffentlichkeit erinnern wir unsere Mitglieder an das christliche Konzept des Anstandes als Ausdruck der Heiligung und fordern dringend dazu auf, zu jeder Zeit in der Öffentlichkeit christlichen Anstand zu wahren. (2017)

928. Körperliches Wohlbefinden. Die Schrift ruft alle Gläubigen dazu auf, durch die verändernde Kraft des Heiligen Geistes ihre Gesundheit und ihr gesamtes Befinden im Gleichgewicht zu halten. **Völlerei** bedeutet, so viel zu sich zu nehmen, dass der Körper, die Gemeinschaft und das

geistliche Leben davon geschädigt werden. Fettleibigkeit kann von den Genen, von kulturellen Beschränkungen und von körperlichen Begrenzungen ausgelöst werden. Dagegen spiegelt Völlerei eine Art zu leben wider, die Gottes gute Schöpfung verzehrt und verschwendet: Lebensmittel, Rohstoffquellen und Beziehungen; und die die einzelnen Personen und ganze Gemeinschaften schädigt. Als christliche Verwalter sind wir gefordert, auf unsere Gesundheit und körperliche Fitness zu achten, da unser Körper ein Tempel des Heiligen Geistes ist. Dazu gehört, maßvoll mit all den materiellen Rohstoffen und den Beziehungen zu leben, die Gott uns zur Verfügung stellt. (2009)

(Spr. 23,19-21; Mt. 11,19; 23,25; 1. Kor. 9,27; Gal. 5,23; Phil. 3,19; Tit. 1,8; 2,12; Hebr. 12,16; 2. Pt. 1,6)

929. Drogenmissbrauch. Die Kirche des Nazareners stellt sich weiterhin mit aller Kraft gegen den Missbrauch von Drogen als ein gesellschaftliches Übel. Wir glauben, dass der Missbrauch von Drogen und Medikamenten der christlichen Lehre und einem heiligen Lebenswandel widerspricht. Aus diesem Grund rufen wir unsere Mitglieder auf, aktiv und offen an der Verbreitung von Informationen über Drogenmissbrauch und an der Rehabilitation mitzuwirken. (2013)

930. Gesellschaftliche Ächtung des Alkoholkonsums. Die Kirche des Nazareners unterstützt öffentlich die gesellschaftliche Ächtung des Alkoholkonsums. Wir ermutigen zivile, geschäftliche, berufliche, soziale, freiwillige und private Organisationen, diese Ächtung zu unterstützen, um der gesellschaftlichen Akzeptanz der „Alkoholkultur“, die durch Werbung und Medien verbreitet wird, entgegenzuwirken. (2013)

931. Gebrauch und Werbung für Tabakwaren. Die Kirche des Nazareners fordert ihre Mitglieder auf, sich weiterhin gegen den Gebrauch von Tabakwaren zu stellen, da Rauchen schädlich für die Gesundheit ist und außerdem ein gesellschaftliches Übel darstellt. Unsere traditionelle Haltung als Kirche beruht auf Gottes Wort, das uns ermahnt, unseren Leib als Tempel des Heiligen Geistes zu erhalten (1. Kor. 3,16-17; 6,19-20).

Unsere Haltung gegen den Gebrauch von Tabakwaren in allen seinen Formen wird auch durch medizinische Be-

funde, durch unzählige Berichte von Sozial- und Gesundheitsämtern und Regierungen in aller Welt unterstützt. Diese haben nachgewiesen, dass der Gebrauch von Tabakwaren eine Hauptbedrohung für die Gesundheit darstellt und zu ernsthaften und bleibenden Veränderungen in der normalen Physiologie des menschlichen Körper führen kann.

Wir erkennen auch, dass unsere Jugend unter dem Einfluss der Werbung steht, die Beträge in Millionenhöhe verschlingt, um Jugendliche zum Konsum von Tabakwaren sowie von Alkohol zu verführen. Aus diesen Gründen fordern wir, jegliche Werbung für Tabakwaren und Alkohol in allen Zeitschriften, an Plakatwänden und im Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien zu verbieten. (2013)

932. HIV/AIDS (Humanes Immundefizienz-Virus/Erworbenes Immundefekt-Syndrom). Seit 1981 wird unsere Welt mit einer verheerenden Krankheit konfrontiert, bekannt als HIV/AIDS. Wenn wir das schlimme Leiden der HIV/AIDS-Kranken sehen, motiviert uns unser christliches Mitgefühl, uns genau über diese Krankheit zu informieren. Christus erwartet von uns, dass wir einen Weg finden, um seine Liebe und Fürsorge für diese Leidenden in jedem Land der Welt weiterzugeben. (2013)

933. Nutzung von sozialen Medien. Zuallererst sollten die Inhalte, die wir teilen, die menschliche Würde respektieren. Wie in allen zwischenmenschlichen Beziehungen glauben wir, dass der Gebrauch unserer sozialen Medien auch ein Abbild der geheiligten Herzen sein sollte, nach denen wir streben. Geistliche und Laien müssen gleichermaßen darauf achten, in welchem Umfang ihre Aktivitäten in den sozialen Medien das Bild von Christus und seiner Gemeinde beeinträchtigen und welche Folgen es für ihren Auftrag in der Gesellschaft haben könnte. Unsere Aktivitäten sollten lebensspendend, bejahend und darauf ausgerichtet sein, alle Menschen zu achten. (2017)

(Sprüche 15,4, 15,28, 16,24; Prediger 5,2-4; Matthäus 15,11; Galater 5,13-15; Epheser 4,29; Kolosser 4,62; 2 Timotheus 2,16; Jakobus 3,1-13)